

d. 1531, 21. September, Lucern. Die Boten der V Orte schreiben an den Papst: 1. Für das durch Baptist de Insula gemeldete Anerbieten, ihnen mit Geld, Frucht, Salz und andern Bedürfnissen beizustehen, sagen sie den demüthigsten Dank. 2. Sodann bitten sie ihn als Haupt der Kirche und einzigen Beschützer, ihnen ferner Hülfe zu gewähren, damit sie nicht genöthigt würden, von dem wahren christlichen Glauben abzufallen, zumal die Umstände drängen und die Noth immer drückender werde, 2c.

Stiftsarchiv Lucern (Concept).

e. 1531, 21. September. Dieselben an (den Protonotar Caracciolo oder einen Bruder des Castellans von Musso?). Dank für den bezeigten guten Willen und neue Beglaubigung des Baptist de Insula, 2c. (Adresse und sichere Erkennungsmerkmale fehlen). ib.

f. 1531, 21. September. Dieselben an Andrea de Burgo, kaiserlichen Gesandten bei dem Papste. Verdankung der nach Stephan de Insula's Bericht bisher geleisteten Dienste 2c. und angelegentliche Bitte um Verwendung bei S. Heiligkeit, damit dieselbe mit Geld, Korn, Mannschaft (militibus), Salz und Andern der Noth und Gefahr der V Orte Erleichterung und Abhülfe schaffe, 2c. ib.

g. 1531, 21. September. Lucern an (den Bischof von Veroli). Verbindlicher Dank für die bisherigen Bemühungen zu Gunsten der V Orte und erneuerte Beglaubigung für Baptist de Insula, 2c. ib.

Die Solothurner Abschieds-Sammlung hat nur **a**, in besonderer Ausfertigung, unterzeichnet: „Substitut suo Lucern.“

Zu **e—g**. Das Datum dieser vier Erlasse nöthigt zu der Annahme, daß obiger Tag bis 21. September gedauert, oder daß Lucern von den übrigen Orten den Auftrag empfangen habe, diese Schriften in ihrem Namen auszufertigen, was sich wohl um 1—2 Tage verzögern konnte.

613.

St. Gallen und Korschach. 1531, 19. September (Dienstag vor St. Matthäus Tag).

Staatsarchiv Zürich: Schud. Abschieds-Sammlung, Bb. 6, Nr. 56.

Gesandte: Zürich. Meister Caspar Kasal; Meister Hans Felix Manz. Clarus. Vogt Vogel; Hans Leuzinger. — Dazu Jacob Frei von Zürich, d. J. Hauptmann der Landschaft des Gotteshauses St. Gallen; ferner gegenwärtig Jacob Gerster von Lüniswyl, Statthalter; Jacob Bidler von Tablat; Jacob Hubendobler, Hofammann zu Wyl.

a. Rechnungsabnahme von Hieronymus Schowinger, Schaffner im Gotteshaus zu St. Gallen:

1. Ueber seine Amtsführung und Verwaltung von Mittelfasten bis St. Johannis Täufers Tag 1530, wo die von St. Gallen auf Befehl der beiden Orte den Studer im Kloster „gehabt“.

Die Einnahmen betragen:	An Fäsen	21 Mtr.	3 Mt.	2 Brtl.	
	An Haber	6	—	9	"
	An Geld	.	.	.	47 Pfd. 17 Schl. 10 Pfg.
Die Ausgaben:	An Fäsen	21 Mtr.	3 Mt.	2 Brtl.	
	An Haber	6	—	9	"
	An Geld	.	.	.	48 " 15 " 1 "

2. Von St. Johannis 1530 bis zum jüngst verfloffenen St. Johannis Täufers Tag 1531:

a. Baar-Rechnung:

Er hat eingenommen: Von alten Schulden, Ehrschätzen, Hausplunder gelöst,
im Sackel gefunden und für Allerlei, an Geld 131 Pfd. 6 Schl. 1 Pfg.
Von Zinsen und Zehnten, an Geld 1418 " 5 " 10 1/2 "
Geliehenes Geld von den Amtleuten des Gottes-
hauses u. A. 1167 " 8 " 6 "
Aus Wein gelöst 61 " 6 " 1 "
Aus Fischen gelöst 70 " 1 " 2 "

Summa Summarum des Einnehmens: 2848 Pfd. 7 Schl. 8 1/2 Pfg.

Ausgegeben: Den Amtleuten, Dienstknechten, Rätthen, und Botenlohn 386 Pfd. 17 Schl. — Pfg. — Gr.
Den Handwerksleuten, für alte Restanzen, u. für Werkleute 609 " 13 " — " 3 "
Verbaut an der „Hölle“ zu St. Gallen, am Hause zu
Krummenau, zu Spitzegg, der Mühle zu Andwil
(„anschwil“) und der Brücke 362 " 2 " 11 1/2 " — "
Im Zug nach Blatten und für den Landskosten 604 " 8 " — " — "
Allerlei Leibgebänge für Mönche und Andere 506 " — " 7 " — "
In der Küche verbraucht für Fische, Fleisch, Schmalz
und allen andern Bedarf 328 " 14 " 7 1/2 " — "
Auf die Büchsen gegangen 57 " 6 " 10 " — "

Summa Summarum alles Ausgebens: 2855 Pfd. 12 Schl. 1 1/2 Pfg.

Nach Abzug der Einnahmen bleibt man dem Statthalter schuldig 7 Pfd. 4 Schl. 5 Pfg.

b. Korn-Rechnung im Amt zu St. Gallen:

Einnahmen: An Kernen — Mtr. 57 Mt. 2 1/2 Brtl.
An Fäsen 126 " — " 7 "
An Haber 58 " — " 11 "

Ausgaben: An Kernen — " 62 " 1/2 "
An Fäsen 122 " — " 7 "
An Haber (verbraucht); — „Schwainung“. —

Nach der Abrechnung bleibt man dem Schaffner schuldig an Kernen 7 1/2 Mt., an Fäsen nichts, an Haber 3 1/2 Mtr. an seinen Lohn.

c. Wein-Rechnung:

Eingenommen: 124 Saum. — Ausgegeben, nämlich im Haus verbraucht, nach Wyl, Norschach und anders-
wohin geschickt 94 Saum.
Nach Abzug des Ausgangs ist an Wein noch vorhanden 30 Saum.

B. Auf obgenannten Tag hat Herr Koliban (Columban?) Bertschli, Amtmann im Kloster zu Norschach, Rechnung abgelegt:

Seine Einnahmen sind: An festen („gefakten“) Zinsen 131 Gld. 14 Bk. *
Allerlei 131 " — " 12 Pfg.
Vom Zoll zu Steinach und Norschach 225 " 6 Schl. 10 "
Aus altem Wein gelöst 42 " 7 " 3 "
Aus neuem Wein 55 " — " — "
An Heuzins und Emd 23 " 7 " 6 "
An Wein 185 Saum.

Summa alles Einnehmens, an Geld		653 Gld. 20 Schl. 17 Pfg.
an Wein		185 Saun.
Dagegen beträgt sein Ausgeben: Für Allerlei	80 Gld. 10 Schl. 5 Pfg.	
An Restanzen und Andern	513 " 16 " 6 "	
Dem Metzger	65 " 17 " 4½ "	
Dem Schmied	50 " 17 " 6 "	
Dem Wagner	4 " 10 " — "	
Nach St. Gallen geschickt und verkauft an Wein	123 Saun 1 Eimer.	
Summa Summarum alles Ausgebens, an Geld		715 Gld. 5 Schl. 9½ Pfg.
an Wein		125 Saun 1 Eimer (sic).

Nach der Abrechnung bleibt man ihm schuldig, an Geld 16 Gld., alles abgezogen, an Wein — noch streitig („im für“), da er den Verbrauch im Hause nicht hat angeben können.

An Korn und Haber ist alles gegen einander aufgegangen und bleibt niemand dem andern etwas schuldig.

614.

Aarau. 1531, 21. September.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 18. Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung, T. XV. Stadtarchiv Constanz.

„Instruction gethanes ratschlags von den Schidbotten der vier Orten Glarus, Fryburg, Solothurn und Appenzell, sampt Straßburg und Costenz, zuo Arow gethan uf den xxj Septembris Anno zc. xvxxxj in abscheids wyse verfaßt und gestellt, vor unseren lieben Eidgnossen Zürich, Bern und den fünf Orten anzebringen.“

1. (Recapitulation der Verhandlungen seit Juni bis zu den letzten Tagen in Solothurn und Basel; Ladung der Boten von Straßburg und Constanz nach Aarau, zc.)
2. „Habend wir inen alle handlung fürgehalten und nach underreden, so by uns beschehen, berat-
schlaget, daß man witer sölle ansuchen, ander mittel fürnemen (ob gott gnad geben möcht), daß dise sach zuo guotem Friden und einigkeit möcht gebracht werden, habend daruf die fürgeschlaguen artikel witer erwägen, den landsfriden besichtigot und under uns gemeinlichen bedacht, daß nüt bessers dann Friden und einigkeit und nüt schädlichers dann krieg; wann ein jeder krieg wirt umb Fridens willen angefangen; aber im krieg wirt vil übel vollbracht, eedann und es zuo einem Friden kompt, daß darunder zuo bedenken, daß der Friden besser im anfang gemacht und angenommen, dann so vil bluotvergießen, verhergung land und lüten besichtigt; so ist es auch fürnemlichen wider gott und die liebe des nächsten. Und habend recht im namen gottes söliche nachgende artikel geseht und bedacht, dorin wir achtend, daß sich dero kein teil zuo beklagen habe, gott dem herren zuo lob, Frid und einigkeit zuo erhalten, uf das sich die alt fründschafft wider ernüwere und Gott der herr (der alles in allen ist und regiert) durch sin gnade geben kan, desto bas by beiden teilen statt haben mag, dise artikel gestellt und gemacht, namlich gen Zürich von Glarus, Straßburg und Costenz, gen Bern von Solothurn, Straßburg und Costenz, zuo den fünf Orten von Fryburg, Solothurn und Appenzell, dise nachgestellte artikel fürzetragen und darmjt sinen befelch ein jeder an(zuo)zügen und dann wider uf Zinstag ze nacht nächst zuo Arow wider ze erschinen und jede botten ir antwurt wider bringen, guoter vertröstlicher hoffnung, sy werdend von allen teilen angenommen werden; folgend also.

II. 1. „Zuo dem ersten, als sich unser lieb Eidgnossen von Zürich und Bern der schmütz und schmächwort, so inen vilfaltig von etlichen uf den fünf Orten beschehen, dadurch dann diser span zuo dem merern teil erwachsen, dorum dann (daß?) die schmächer nit gestraft worden sind; diewyl sich dann in der straf vil witer unruow zuotragen möcht und witer müeg (und) gezank erheben, als so man einen strief (sic), deß der ander teil kein vernüegen haben möcht, oder so einer sürgangen, deß aber der ander teil kein vernüegen haben wöllt, sölichem vorzuosin, so ist der schidlüten meinung, daß inen um friden und einigkeit willen, witer zank ze vermeiden, zuogelassen und heimgestellt soll werden, ouch von unsern Eidgnossen von Zürich (und) Bern, deßglichen von unseren Eidgnossen den fünf Orten dises mal uf der hand fry zuogelassen werde, daß sy die Schidlüt, so von der Schidorten herren darzuo verordnet, die so etwas schmütz und schmachwort getriben und bis uf die stund, als die proviand abgestellt ist worden, und mit kundschafft dargethan sind, die straf heimgestellt soll sin, und was ouch also die Schidlüt machent und erkennend, daß es endlichen darby beliben söll, doby dann ein jede oberkeit die iren nach inhalt der erkanntnuß der Schidlüten dorzuo halten und vollzuchen, one all uszüg, und soll der spruch beschehen in einem monat ungsarlich, so diser entscheid angenommen und ufgericht wirt.

2. „Zuo dem andren so söllend die frommen lüte, so von beiden partien usgetriben sind worden, von gloubens und des gotteswort(s) wegen, welcher wider in her zuo sinen hushäblichen wonungen begert (in) ze kommen lassen, das soll im zuogelassen sin, und sine herren und obern an der erlittnen straf, deßglichen der die straf hat entpfangen, ein vernüegen haben und widerum hinin kommen lassen und witer umb die verloufende (sic) sachen kein straf erwarten sin.

3. „Zuo dem dritten ist der Schidlüten meinung, dwil in dem landsfriden des gloubens halber besouder artikel gestellt, als der erste und andere mer ustruckend, daß es by den selbigen artiklen bestan und bliben sölle, wie die im buochstaben stand.

4. „Zuo dem vierten, daß die pündt zuosamt dem landsfriden usserthalt diesem bericht sunst by allen iren kresten, inhaltungen und meinungen bestan und den(en) stif gelebt und nachkommen, deßglichen die jenigen, so beiden partyen obbemelt in usenthaltung der proviand behüßlich, anhängig und sürständig gewesen, rat, tat, hilf oder zuoschuob dorzuo getan habend heimlich oder öffentlich, in welcher gestalt das joch beschehen, und wer sy ouch gewesen siend, in einer summe ganz niemans usgenommen, dorum weder gestraft, gefech(e)t noch gehasset und inen zuo ewigen ziten zuo argem niemer sürgezogen (und) gedacht, sunders in diesem friden fry verzigen, ouch alle raach, straf und fecht deßhalb ufgehelt und deß niemmermer zuo ewigen ziten weder an lyb, eer noch guot entgelten söllend.

5. „Zuo dem fünften, daß gemelte unser Eidgnossen von den fünf Orten unsern Eidgnossen von Zürich und Bern lut der pündten, wo si mit gwalt befestigt oder vergwaltigt werden wölltend, wider menklichen hüßlich, trößlich und beraten, und ir leid inen ouch ives leid sin lassen und die pündt trülich und erlich an inen halten und alles das leisten und vollzuchen söllen und wöllen, das ein Eidgnoss dem andren in kraft der pündten ze thuen schuldig, in sölicher trüw und fründschafft, wie das von unsern frommen vordren har uf uns kommen ist; nit minder unser Eidgnossen von den bemeldten Stätten unsern Eidgnossen von den Länderen herwiderum ouch tuon söllend, all bös uszüg, untrüw und gefärd vermitteln.

6. „Zuo dem sechsten, so sölicher entscheid angenommen wurde von allen teilen, söllend unser Eidgnossen von Zürich und Bern die profiand unverzogenlich ufthuen und folgen lassen.“

(Handschrift des Karauer Stadtschreibers.)

Freiburg (Girard. Samml.) hat zwei Exemplare von der gleichen Hand. Einen Abdruck hat Bullinger, III. 75—77, von dem einleitenden Texte getrennt.

615.

Zürich. 1531, 23. September f. (Samstag nach Matthäi zu Herbst).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 18. Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung T. XV. Stadtarchiv Constanz.

Die Botschaft von Glarus, Straßburg und Constanz erhält über die vorgelegten Schiedmittel und ihren Vortrag folgende Antwort: 1. Man bedaure, daß man immerfort zu Frieden und Ruhe ermahnt werde, als ob man begierig wäre, zu besonderen Unruhen Ursache zu geben; denn wolle man bedenken, wie große Schmach und Unbill Zürich bisher von den V Orten erlitten, so daß es weder bei den Bünden, noch bei dem Landfrieden und irgend welcher Billigkeit bleiben möge, und wie sehr sein christlicher Glaube und dessen Anhänger bei ihnen verachtet, verfolgt und gestraft werden, wie schändlich und unmenschlich es gelästert worden, weil es die Eidgenossenschaft gern zu der alten Frömmigkeit und Ehre zurückgebracht hätte, und was für Gewalt und Untreue man täglich zu erdulden und zu gewärtigen habe, so hätte man wohl zu Errettung seiner Ehren Schärferes an die Hand nehmen können, und werden die Herren Schiedleute und jedermann wohl erkennen, wer sich des Friedens und der Ruhe (mehr) beflissen, und wer zur Mißhellung Ursache gegeben; wenn auch gewürdigt werde, wie viel Zürich bisher den Schiedleuten nachgegeben und willfahrt, so müsse man finden, daß es immer zum höchsten nach Ruhe getrachtet habe, wie es auch heute noch nichts lieber sähe, als daß die V Orte dem Landfrieden und den Bünden getreulich nachleben würden, zc. 2. Da nun aber die neuen Artikel, die zwar in guter Meinung vorgeschlagen seien, dem Landfrieden nicht entsprechen, und das Gotteswort und der christliche Glaube darin nicht dermaßen gesichert erscheinen, daß dessen Anhänger und Befenner in Zukunft vor Anfechtung und Strafe gesichert wären, so könnte man, wenn man auch menschlicher Weise so nachgiebig („blug“) wäre, darein zu willigen, es doch vor Gott nicht verantworten, die Mitbrüder und Eidgenossen, die um der Wahrheit willen verfolgt werden, aber in Kraft des Landfriedens deßhalb frei sein sollten, derart davon drängen und ächten zu lassen. 3. Weil sodann wohl bekannt sei, daß man zum Abschlag des Proviants und zu Schwererem gröblich verurteilt (worden), da man aber den Schiedleuten zu Ehren ihren Anträgen gütliches Gehör gegeben und auf ihr dringendes Ansuchen die (früher) gestellten Artikel, wie wohl dieselben der Ehre Gottes nicht ganz genügen, angenommen und in Allem willfahrt habe, was zu Frieden und Ruhe dienen möchte, so müsse man sich billig wundern, wie die Schiedleute, nachdem sie jene Artikel als billig, christlich und göttlich erklärt und um deren Annahme dringendst gebeten, jetzt davon abfallen und Zürich schwächere („ringere“) zumuthen wollen. Und da es nach allem Vergangenen nicht nur schimpflich, sondern vor Gott und aller Ehrbarkeit nicht zu verantworten wäre, wenn man die Befenner der göttlichen Wahrheit nicht handfester zu schirmen gedächte, da doch schon die frühern Artikel den V Orten mehr zugeben, als kraft des Landfriedens nöthig, so finde man nicht thunlich, von jenen zu fallen und in diese neuen zu willigen, indem es den Schiedleuten selbst zum Vorwurf gereichen würde, weil es den Anschein gewönne, sie hätten (damals) etwas Unbilliges vorgeschlagen; daher sei man auch Willens, auf dem Abschlag des Proviants zu beharren und zwar so lange, bis dem Landfrieden Genüge geleistet, der christliche Glaube frei und ungestraft bleibe, und die freulen Schänder an Leib und Gut bestraft, oder zum mindesten die frühern Artikel der Schiedleute angenommen werden. 4. Weil die Schiedleute selbst erklären, daß es des göttlichen Wortes halb bei

dem ersten und achten Artikel des Landfriedens bleiben solle, aber hierüber eben bisher der größte Span gewaltet, welcher durch eine christliche Disputation entschieden werden könnte, so stelle man es ihnen anheim, bei den V Orten auszuwirken, daß die Gelehrten von beiden Parteien auf sicheres Geleit hin an einem bequemen Platz sich versammeln und aus der Schrift beider Testamente sich gründlich mit einander besprechen; das lasse man gern geschehen, jedoch dem Landfrieden und der Sperre unabbrüchlich. 5. Den Schiedboten wird für alle gehabte Mühe und Kosten zum freundlichsten Dank gesagt und schließlich die Bitte gestellt, es bei dieser und den früher gegebenen Antworten gütlich bleiben zu lassen und wenn nichts Besseres mehr vorgebracht werden könnte, die Rätthe künftig unbemüht zu lassen, nöthigenfalls aber zu Zürich zu stehen und es bei der Billigkeit, den Bünden und den christlichen Burgrechten zu handhaben, zc.

Das Freiburger Exemplar ist von der Hand des Narauer Stadtschreibers.

Eine willkommene Ergänzung dieses Abschieds bietet folgender Act:

1531, 24. September, Zürich. Thomas Blarer an Burgermeister und Rath in Constanz. Bericht über den Gang des Vermittlungsgeschäftes. — Hervorzuheben sind aber nur folgende Daten: 1. Von Basel her in Narau am 18. angekommen, haben die Gesandten drei Tage auf die Rückkehr der zu den V Orten gereisten Botschaft warten müssen. 2. Mit den neuen Artikeln gehen Uebli und er (Blarer) nach Zürich, Jacob Meyer (von Basel) und Bastian Geißberg (von Constanz) nach Bern, ein Bote von Glarus, einer von Solothurn, zwei von Freiburg und zwei von Appenzell nach Lucern. 3. In Zürich sei der Vortrag gestern Vormittags geschehen, aber die Antwort erst auf heute Mittag versprochen.

Stadtsarchiv Constanz.

Wie Zürich selbst kein Exemplar obigen Abschieds hat, fehlt derselbe auch bei Bullinger.

616.

Bern. 1531, 23. und 24. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 231, p. 38, 39, 41 ss.

1. Schiedboten von Straßburg, Solothurn und Constanz legen den in Narau gemachten Abschied vor und bitten, denselben anzunehmen. Der Rath beschließt, und der große Rath bestätigt, daß man ohne Vorwissen Zürichs nicht einläßlich antworten wolle.

2. (24. Sept.) Es wird die Antwort vorberathen, aber nicht eröffnet; den Schiedleuten verspricht man dieselbe in Narau kundzugeben.

Das Rathsbuch enthält Concepte, die hier nicht beachtet werden können; alles Wesentliche folgt in andern Acten. Beiläufig sei auf den Abdruck bei Bullinger (III. 77—80) hingewiesen; für das Uebrige ist Nr. 617 zu vergleichen. Hier lassen wir noch zwei Missiven folgen:

1) 1531, 24. September. Bern an Basel, Biel und Mülhausen. Die Boten von Solothurn, Straßburg und Constanz haben ihre Vergleichsartikel angezeigt; obwohl man darüber einen bestimmten Beschluß gefaßt, habe man denselben doch nicht eröffnet, sondern den Boten versprochen, auf dem Tag in Narau, wo man am Dienstag Abend erscheinen werde, Antwort zu geben. Da Zürich, Schaffhausen und St. Gallen auch dahin beschieden worden, so bitte man hiemit um beförderliche Abordnung von Botschaften, damit man gemeinsam berathen könne, was zu Aller Ehre und Wohlfahrt diene.

St. A. Bern: Teutsch Miss. T. 89.

2) 1531, 25. September. Bern an Zürich, auch an die Boten in Narau. 1. Antwort auf die Zuschrift vom 23. d. und die Tagbestimmung für die Thurgauer Angelegenheiten (30. Sept.). Man bitte freundlich,

denselben verschieben zu lassen, und zwar auf den 8. October, damit man auch diesseits eine Botschaft senden könne, was sonst nicht möglich wäre; hievon benachrichtige man auch Solothurn. 2. Durch Gerüchte, aber auch augenscheinlich vernehme man Dinge, welche man nicht recht glauben möge; man wolle aber nichts übersehen, um feindliche Anschläge zu hindern, damit nicht aus kleinen Anfechtungen ein großer Schaden erwachse. Es habe nämlich ein Berner, der in Martigny und Sitten gewesen, (angezeigt), wie ein Walliser ihm erklärt habe, Wallis sei mit den V Orten in einem Vertrag und werde, sobald man sich zum Krieg erhebe, mit samt den Savoyern und einem großen Heer, das zu Monthey liegen solle, Bern überfallen, etliche Pässe mit Gewalt einnehmen und so verfahren, daß man gegen diese Angriffe genug zu thun hätte; dann würden die V Orte auch leicht mit Zürich fertig. In Sitten sei überall die Rede von Rüstungen und Paßbesetzungen. Etliche Personen reisen als Hauptleute umher und begehren, daß ihnen 4—500 Mann übergeben würden, mit denen sie an gewissen Orten den Krieg allein führen wollten, was man nicht für gut ansehe. Diese Berichte theile man in der Absicht mit, daß Zürich sich desto fleißiger umsehen und allen feindlichen Zumuthungen mit vorbedachtem Rath begegnen möge; wenn aber Vorsicht nichts hölfe, und grobe Angriffe vorfielen, so solle es sich zu Bern aller Freundschaft versehen, zc.

St. A. Bern: Teutisch Miss. T. 92—96.

Die ursprüngliche Aufzeichnung betreffend Wallis findet sich im Rathsbuch 231, p. 48, 49.

617.

Aarau. 1531, 26. September.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 18. Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung I. XV.

Nr. 611 und Nr. 615, Note).
Gesandte: Bern. (Bernhard Tillmann; Jacob Wagner). — (Die meisten übrigen nicht bekannt; vgl.

„Der christlichen Burgerketten antwort über der schidliuten jüngste artikel.“ . . .

I. In dem gar freundlichen Vortrag der Schiedboten werde so ernstlich von Frieden und Ruhe geredet, daß man gar leicht erkenne, es wolle den Städten zugemessen werden, sie seien nach Krieg und Unruhe begierig, während sie nichts weniger als kriegslustig seien, wie sich denn aus allen vergangenen Sachen wohl erkennen lasse, daß sie allezeit freundlich entgegengekommen („vorgeben“) und die V Orte rücksichtsvoll („tugentlich“) geschont haben, ungeachtet der von denselben erfahrenen Beleidigungen. — Da es nun die Ehre Gottes angehe, und die Herren es weder vor Gott noch vor den der Wahrheit Verständigen zu verantworten wüßten, wenn sie den hieberben Leuten, die sich gern an Gottes Wort hielten, nicht zu Hülfe kämen, so haben sie, in Betracht daß in den vorgeschlagenen Artikeln die göttliche Ehre nicht genugsam gewahrt sei, darüber nicht wenig Bedauern („beschwerd“) empfunden; jedoch den Schiedleuten zu besonderm Gefallen, und damit jedermann sehe, daß man in billigen Dingen nichts fehlen lassen möchte, wäre man geneigt, die Artikel anzunehmen, sofern die nachfolgenden Erläuterungen und Zusätze auch zur Geltung kämen; immerhin wolle man vorerst die Antwort der V Orte kennen, bevor man sich in verbindlicher Weise erkläre („sich nüßid ze entdecken noch ze begeben“, zc.)

1. „Und nämlich by dem ersten artikel habend sich unser Herren erlütert, daß sy den wol mögend annehmen, doch mit dem Zusatz und anhang, daß anders niemand umb begangen schmach und schmutzwort, und in was gestalten die zu strafen syend, so minen Herren so eerverleßlich zuo schwerem nachteil gottes eeren, siner heiligen worts und christlichen lebens geschmächt und beladen hand, absprechen, lüteren noch erkennen söllend, dann eben die, so des jezigen letzten mals lüterungsartikel gestellt und von Ort zuo Ort umbgeritten sind, si syend von Glarus, Fryburg, Solothurn und Appenzell, also daß unserer Herren christlichen Mitburger von

Strasburg und Costenz nit usgefünderet und die ouch darby sin und dorum sprechen söllend, alsdann dieselben unsere Herren des güetlich erwarten und dem ersten artikel nachkommen und geleben wöllend.

2. „Demnach uf den andren artikel, so da belanget die frommen biderwen lüt, die von hus und heim um göttlichs worts und der warheit willen vertriben sind, daß die selben wider heim zuo dem iren gelassen (werden söllen), da aber nit gelüttert (ist), dann daß sy glich under dem zwang hinfür beliben, als sy vormals gewesen, also daß sy nit von Gottes wort und warheit noch christenlicher fryheit reden bedörfend, sonder in der wys für und für in grimmer sechd, verachtung und schmächung beliben, daher lichtlich ze verstan, diewyl die fünf Ort dieselben, so unseren Herren des gloubens halb glichförmig ze sin begertend, so schwerlich sechtend, verschmähen, in thurn werfend, ouch ander ungebürlich sachen zuostatten, daß si glicher gestalt unseren Herren ouch zuofügen wurdend, wo sy das vermöchten.

„Das aber alles unser Herren dem landsfriden zuowider und ungemäß erachten; hierum unser Herren zuo sürschutz geträngter frommer biderwer lüten, so sich gern wöllten göttlichs worts halten und trösten, sich also entschlossen und abgeraten hand, daß inen erzelter artikel in den worten, wie er von ouch den Schidbotten gestellt, nit gemeint anzenemen, sonder in form diser worten denselben erläutert wöllten haben, daß alle die, so von den fünf Orten von des gloubens und göttlichs worts, ouch anderer sachen wegen, so sich under und in difem span zuotragend und begeben, vertriben und von dem iren verwisen sind worden, widerum zuo dem iren one alle entgeltnuß kommen söllend und ouch witer hienach von des gloubens und gottswort(s) wegen ungefecht und ungestraft beliben (söllen) nach lut und vermög des landsfridens.

3. „Zuo dem dritten, als die Schidbotten den ersten, ouch ander artikel des gloubens halb im landsfriden vergriffen, wie dieselben im buochstaben stand, daß es dorby belyben (söll), erläutert, uf sömlichs unser Herren nit willens ühit fürzenemen noch ze handlen, das wider den buochstaben des landsfridens sin möchte; dann unsere Herren sich deselben alles vermögen und inhalts getrösten, sofer daß ouch sömlicher buochstaben mit warem verstand harfürbracht und fürgeleit werde. Hierum unser Herren sömlichen artikel, wie der von ouch den Schidbotten gestellt, ouch annemend, daß es by dem landsfriden, wie der buochstabe zuogibt, ja wie sölicher buochstaben nach art, natur, kraft und vermögen von allen rechtverständigen der warheit mag verstanden und usgelegt werden, beliben sölle, namlich daß die vilbemeldten fünf Ort die, so im glouben unseren Herren glichförmig und züchtlich, erberlich und christenlich dorvon redtind oder läfint, wo joch die hinder den ernemten . v. Orten oder anderswo geseffen wärint, weder by inen noch unseren Herren sechten noch strafen söllend, dorby unser Herren ouch den letzten vertrag über den landsfriden, von wegen der profiand zuo Baden usgericht, hiemit unverseidenlich ouch ernemnt und begriffen wöllend haben, also wo hienach witer unrat, secht, schmäch oder scheltwort wider obernemnt erläuterung und artikel sich wurden zuotragen, daß unser Herren allweg nach vermög des erstbemelten letzten vertragbriefs wöllend vollen gwalt haben, die profiand abzeshlachen, wieder selbig brief ustrucken und erläuteren ist (sic), oder sunst witere handlung, je nach dem die überfarung erhöufchet, dagegen fürzenemen.

4. 5. „Den vierten und fünften artikel lassend unser Herren und Obern ouch beliben, wie die geseht, doch daß ire mithaften in der profiand lut der Bremgartischen artiklen eigentlich specifizierte und gemeldet, dorzuo im vierten artikel dise wörtlin hinzuogeseht verbind, namlich daß wir ouch by unseren christenlichen zuofagungen beliben söllend.

II. 1. „Und ob aber sölichs alles den fünf Orten nit gemeint wäri, das also wie obstat an dhand zuo nemen, so wöllend unser Herren in abschlachung der profiand beharren, und ob sich darüber etwas witer zuotragen, des selben erwarten und gott lassen walten. Wir wöllend ouch uf befehl unserer Herren und Obern unser lieb Eidgnossen von den Schidorten zusamt unseren christenlichen Mitburgeren zum höchsten in kraft der pündten und unserer christenlichen burgrechten vermant, gemant und gebetten haben, sidtenmal an unseren Herren und Obern billicher dingen nütit erwunden, und aber dorgegen die . v. Ort gar nütit thuon und sich nit wifen lassen wellen, ob sy dann etwas tätlchs oder unfründlichs wider vilgedacht unser herren fürzenemen understündend, daß sy uns dann byständig, beraten und beholfen sin wöllend, dermaß daß sy sölichs in kraft

und vermög gemeldter pündten und chr̄tlichen pflichten schuldig, und unser Herren hohen vertrauens zuo inen sind.

2. „Sidtenmal ouch unser Eidgnossen von den fünf Orten dise fründliche underhandlung an inen erwinden lassen und den ersten als den hoptartikel nit annemen, dorus wol ze vermoeten, (daß) sy in dem übrigen ouch nit vil thuon, so wöllend wir uns in namen unserer Herren und Obern mit diser antwort ouch nit vertieft noch verbunden, sunder den selben unseren Herren und Obern ir hand nuntalame fry offen behalten und zuo irem gefallen gestellt haben, das oder ein anders an dhand zuo nemen, wie es inen am füellichisten und geschicktisten jeder zit sin will, von den fünf Orten, ouch den biderwen Schiedluten und sunst menklichem doran unverbindert und in allweg unvergriffen.“

R. A. Solothurn: Absch. Bb. 18. (Original). — Stadtarhiv Konstanz (von gleicher Hand.)

1) Das Zürcher Archiv hat nur ein Fragment dieser Erklärung. — In der Constanzer Acten-Sammlung bemerkt Gg. Bögelin bei dem Titel: „Deren von Bern antwort“. Die Berner Instruction (B. 119 bis 121) stimmt, mit Ausnahme der Einleitung und des Schlusses, mit obigem Texte wirklich überein; die oben vorliegende Redaction ging ohne Zweifel aus einer Berathung mit Zürich hervor. — Eine Abschrift der Berner Redaction hat auch die Abschiedsammlung in Basel; am Schlusse sind einige für uns nicht erhebliche Bemerkungen von Beyer's Hand eingetragen.

2) 1531, 27. September. Bern an seine Boten in Narau. Man habe sich etwas darüber verwundert, daß Zürich mit seiner Erklärung vorgegangen; da sie aber dem Inhalte nach nicht unpassend („ungemäß“) sei, so eröffne man hiemit, wie man sich darüber entschlossen habe: Wenn die Schiedleute so viel erreichen, daß die schwebenden Fragen den Gelehrten beider Parteien vorgelegt und von ihnen (gemeinsam) gemäß der göttlichen Schrift erörtert werden, so lasse man das, wie Zürich, geschehen. Wenn die Zürcher von ihrer Antwort nicht weichen wollen, so haben die Boten Gewalt, mit denselben niederzusetzen, um eine gleichlautende Erklärung nicht zu Stande zu bringen, da doch die Hauptartikel zusammenstimmen. Fiele etwas Anderes ein, so erwarte man darüber Bericht; überhaupt sei ohne Vorwissen (des Rathes) keine abschließende Zusage zu geben, zc.

Zt. A. Bern: Teutsche Mißf. T. 99, 100.

618.

(Lucern). 1531, 26. September (Dienstag vor Michaelis).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede. Bb. 18. Stadtarhiv Konstanz.

a. I. Die Rathsboten von Freiburg, Solothurn und Appenzell ersuchen die V Orte zum höchsten und ernstlichsten, die mit den Botschaften von (Glarus), Straßburg und Appenzell entworfenen Vermittlungsartikel anzunehmen, damit die Zertrennung der Eidgenossenschaft verhütet würde, zc. II. Darauf geben die (Boten der) V Orte die Antwort: 1. Sie verdanken die aufgewendete Mühe, Kosten und Unruhe zum allertreulichsten und erbieten sich, solches wieder zu vergelten zc. 2. Bei der vormals gegebenen Erklärung lassen sie es aber gänzlich bleiben, nämlich daß sie ohne alles Disputiren und Grüebeln („inlochen“) bei ihrem wahren christlichen Glauben verharren, jedoch weder Zürich und Bern noch Andere von ihrem Glauben drängen wollen. 3. Da sie bisher nichts anderes begehrt, als bei dem Recht und den Bünden zu bleiben, so sei das heute noch ihr höchster Wunsch und seien sie willig, alles zu thun, was sie kraft der Bünde zu leisten haben, sofern an ihnen das Gleiche gehalten werde. 4. Sodann begehren sie ernstlich, daß der zu Baden von den Schiedleuten (24. Sept. 1529) aufgerichtete Brief, der vier Siegel tragen solle, was „hinterrücks“ und ohne ihre Zustimmung geschehen,

herausgegeben und abgethan werde, da derselbe ihnen höchst beschwerlich sei. 5. Wenn auch die Bünde nicht enthielten (was jedoch ausdrücklich gesagt sei), daß jedes Ort dem Rechtbegehrenden gegen diejenigen, die das Recht abschlagen, dazu beholfen sein sollen, so bestimmen sie doch, daß jedes Ort dem andern helfen solle, seine Unterthanen gehorsam zu machen; weil nun viele eigene und erkaufte Unterthanen der V Orte abtrünnig und treulos geworden, so wolle man die drei Orte zum allerdringendsten ermahnt haben, hierin Rath und Trost zu beweisen, damit die ungehorsamen und „unbändigen“ Leute wieder folgsam und gewärtig gemacht würden. 6. Endlich eröffne man die Meinung, daß man solcher Vorträge und Mittel wegen keine Tage mehr besuchen wolle, bevor man auf die diesseitigen Vorschläge (günstige) Antwort habe, und bitte also die Schiedleute, die V Orte hinfür in Ruhe zu lassen.

(Solothurner Copie.)

B. (Berathungen der V Orte [ohne Uri] über den Kriegsplan; s. Noten).

Zu **a.** 1) Das Lucerner Staatsarchiv (N. Religionshandel) hat ein Concept dieses Abschieds ohne Titel und Datum, das aber hieher gehören muß, obwohl die Motive der im Text gegebenen Antwort nur theilweise entwickelt, theilweise bloß als Merkpuncte angedeutet sind. Beachtung verdienen hauptsächlich die vorgehenden Ortsstimmen, die wir wörtlich folgen lassen, nebst einigen andern Expectationen, die wahrscheinlich nur zu mündlichem Ausdruck gelangten.

1. Uri. „(Erstlich) haben si ganz und gar dhein gefallen an denen artiklen, dann es inen schwär sin wurde, daß ander ir richter sin söllten. (Duch sye) nit suoklich, die pandyten wider zuozelassen des geloubens halb, diewyl der selb artikel blind, und si dann in dem landsfriden stößig; ouch nit gelegen, wider menslich hüpflich zuo sind zc. Ege ir antwurt, inen den schidlüten ze danken; die artikel syen inen nit suoklich; si hätten ouch wol verstanden ir oft gethane antwurt, daß si es darby hätten lassen beliben; dann si es gänzlich by vorriger antwurt lassen beliben; sye ouch ir endlich meinung, daß si si fürhin gerüewiget und unerzuocht lassen. Zum lezten, diewyl man si so oft ermant zum rechten, daß si deß abermalen treffentlich ermant werden, darby beliben ze lassen zc.

2. Schwyz. „Ist ir antwurt, die artikel gefallen inen würser dann noch nie dhein artikel, und lassen es gänzlich by vorgebner antwurt beliben, und (söllen) inen die artikel erläutert werden, damit si verstanden, daß man si ouch verstat.

3. Obwalden. „(Si) haben ouch dhein gefallen ab disen artiklen, vermeinen erstlich, man sölte bym alten glouben beliben, by rechte und den bünden beliben lassen, die vogtyen wider geben, (ouch) den brief (s. Text) wider geben; wo das nit beschehen (wurd, hetten si) dhein gewalt den schidlüten ze lösen.

4. Nidwalden. „(Die artikel) gefallen inen ouch gar nüt; man sölle ouch dem brief zuo Baden uf gericht nachfragen und (verschaffen), daß er wider herausgeben wurde.

5. Zug. „Ist fast die meinung wie obstat, wöllen weder einen noch keinen (artikel) annehmen, aber den schidlüten danken und inen sagen, daß si uns nüt mer bringen dann die antwurt, so si (die Widerwärtigen?) geben, si ouch abermalen manen.

6. Lucern. „Hab der artikel dhein gefallen, und daß man dem vordrigen ansechen nachgange und es by der vordrigen antwurt beliben lasse.

7. „Daruf ist inen geraten ze antwurten, namlich erstlich iren personen und sunst (für ir) müeg und arbeit ze danken, können wol ermessen (die) großen unruow, so si haben, wöllten sölichs gern in andrer gestalt verdienen. Die artikel und die sach sye je länger je schwärer und größer, dann die nachgenden artikel bey vordrigen schärpfer, namlich daß si iren gewalt, so si von Künig und Keisern haben, so si die straf, so inen gebüret, vergonnen, daß es inen abbruch an denselben gebären. (Der) Banditen (halb), diewyl die selben sich schuldig gewüßt und also abtreten, und si die, so verschuldet, nit strafen, warzuo das reichen (wurd). (Antreffend den) gelouben, meldent den landsfriden, daß wir (ander) gelouben lassen nach vermög deselben, lassen si inen beliben. Verzychung denen so abgeschlagen, wie (wenig) lydentlich derselb artikel inen, daß ire eidspflichtigen

inen sölichß gethan. Ir leid unser leid, können nit erwägen, war das leid reichen, diewyl si burgrecht des geloubens halb (gemacht), dann inen nit leid sin wurde, wann der glouben nidergetruet . . . (Wiederholungen). (Der) Friden (sig) brochen; können wir den nit mer anzüchen, dann derselb durch si langest überfahren, und lassen in fallen und beliben," u. s. f.

8. Zu bemerken ist noch die Aufzeichnung, daß die Schiedleute nach diesem Vorhalt um etwas Bedenkzeit gebeten und dann schriftliche Antwort gefordert haben.

9. Es folgen schließlich einige andere Bemerkungen von der gleichen Hand, vermuthlich Motive zu Schreiben an gewisse andere Orte; wir heben nur die sachlich bedeutsamen heraus:

„Manen nach lut der pünden zuo recht ze helfen. Schriben den schidlütten, daß min herren die v Ort von denen von Zürich und Bern die pündt harus höuschen werden, diewyl si nach lut der selben zum rechten nit kommen mögen und si nit nützen. Erkennt uf die eid, die unsern ze strafen.“

2) 1531, 26. September (Dienstag vor Michaelis), Lucern. Die Boten der V Orte an die Schiedleute von Freiburg, Solothurn und Appenzell, in Aarau. Sie wissen, daß man sich bisher immer zum Recht erboten, aber noch nie dazu habe gelangen mögen. Da nun die Bünde mit Zürich und Bern nicht viel Nutzen gewähren, so daß man derselben künftig nicht mehr bedürfe, so habe man sich seit der den Schiedboten gegebenen Antwort darüber berathen und einhellig gefunden, von jenen beiden Orten die Bünde heraus zu fordern und ihnen hinwider die ihrigen auch zurückzugeben, weil sie doch nicht gehalten werden. Man wünsche nun, daß die Schiedleute das den beiden Orten anzeigen; wenn sie aber Bedenken trügen, das zu thun, so mögen sie es un-
gehend melden, damit man sich weiter zu verhalten wisse.

K. A. Solothurn: Absch. Bd. 18. (Col. Copie). — Stadtarchiv Constanz.

Das an die Schiedleute insgemein gesandte Original liegt jetzt im K. A. Freiburg: Affaires fédérales.

Zu bemerken ist ein auf dem Rande nachgetragener Zusatz: (Deßhalb so sind wir) „nach überm abshende von uns wyter über den handel geseßen, und als unser jeder sich seiner herren und oberu befehl entschlossen, demnach“ (einhellentlich übereinkommen zc.).

3) 1531, 27. September (Mittwoch vor St. Michels Tag), Aarau. Die Schiedboten von Freiburg, Solothurn und Appenzell an die Boten der V Orte in Lucern. Antwort auf ihre jüngste Zuschrift: Man bedauere diese Zumuthung und finde sich nicht befugt, den zwei Städten dieselbe vorzutragen, indem die Vollmachten sich nur auf Unterhandlungen für den Frieden erstrecken; darum bitte man die V Orte, sich eines Besseren zu bedenken, zc.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

4) 1531, 27. September (Mittwoch vor Michaelis), Aarau. Die Schiedboten von Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Straßburg und Constanz an die Boten der V Orte in Lucern. „Wir habent ein antwort in geschriß von unseren mitschidbotten empfangen, in welcher antwort wir kein luteren bericht haben können befinden, namlich in dem, diewil von üch uf vorgehaltenen tagen allezit angezeigt ist worden, daß über begeren und meinig (syg?) by dem landsfriden und den bünden zuo beliben; diewil nun in diser antwort des landsfridens nit gedacht, und wir nit wüssend, ob der schriber sömlichß übersehen hat, ist harus an üch unser fründlich begeren (und) slißig bitten, ir wöllent uns luter zuo verstan geben, wie es ein verstand des landsfridens halben by üch habe, und solichß by disem botten ilends über gemüet zuoschriben, dann wir zuo Arow der antwort erwarten wöllent. Wir hettent uns ouch gänzlich versehen einer bessern antwort, dardurch wir disen handel by denen von Zürich und Bern dester bas hettint mögen fürnemen; dann so wir nochmals uf die nächst begerung bessere antwort hettent, so sind jetz die Burgerstett by uns; welltent wir kein sliß [nit] daran sparen, damit der handel zu guotem bracht möcht werden und einer gemeinen Eidgenosschaft zuo friden und einigkeit reichen möcht“ . . .

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

5) 1531, 28. September (Donstag vor Michaelis), Lucern. Die V Orte an die Schiedboten in Aarau. Antwort auf ihr schriftliches Begehren, die letzte Antwort mit Bezug auf den Landfrieden besser zu erläutern zc. Weil der Friede an den V Orten so vielfach verlegt und gebrochen worden, so habe man denselben „lassen fallen“ und „in seinem Werthe bleiben“, zumal er auf kein Recht „veranlaßt“ sei, nach welchem man doch zum

höchsten rufe; sofern man aber zum Rechten kommen könnte, habe man sich bereits genugsam erboten, was man halten wolle, sofern eben das Gleiche von Andern auch gehalten würde; man hätte auch die größte Freude daran, wenn man den Bünden gemäß mit Zürich und Bern in freundlicher Nachbarschaft leben könnte, zc.

R. A. Solothurn: Abschiede Bd. 18 (Copie).

Das Original, an die Boten von Freiburg, Solothurn, Appenzell, Straßburg und Constanz adressirt, findet sich im K. Archiv Freiburg: Acten Affaires fédérales.

Zu **B.** 1) „Anschlag des usbruchs, wie der durch mine herren die vier Ort angesehen und beratschlaget ist.“

1. „Zum ersten so hat man vogt am Ort geschriben, daß er die Wallisser ermane, uf jetz nächst künftigen Montag oder Zinstag mit ij^m mannen uszuosind und in yl harus zuo minen herren den v Orten zuo ziehen. Duch haben si die Wallisser vij^m gerüst, wohin es wyter not thüege. Desgelychen so hand si den paß zuo Sant Maurizen und all ander päß wol versehen. Item si werden ouch denen von Sanen abjagen, also daß man verhofft, die Oberländer werden fast all anheimisch beliben.“

2. „Zum andern so ist der ratschlag des usbruchs miner herren der vier Orten, uf Donstag nächst nach Sant Michaels tag (5. Oct.) ze nacht ufzefin; darzuo nach lut der manung so ersfordren min herren die vier Ort ir lieb Eidgnossen von Uri, daß si fünfzig man (am) Donstag zuo guoter tagztye hie in miner herren statt sampt einem hauptman und furer derselben haben, dann die übrigen dry Ort ouch jettlichs fünfzig man hie haben werden; darzuo werden min herren ir zal sampt den Meyenbergern verordnen, si mit geschütz der notdurft nach versehen, dieselben werden in der selben nacht den angriff uf die iren in dem fryen Aempt thuon, und ist das der meinung angesehen, daß man hoffet, wann man die Berner nit angrift, daß si sich enthalten werden und nit über die Riß fechten, als dann dero von Uri bott zuo sagen wol weist, wiewol er by dem anschlag nit gesehen, aber diß vormalen von minen herren gehört hat.“

3. „Zum dritten so sye ouch miner herren der vier Orten begere, daß si nach lut der manung Frylag frie darnach mit iro panec und ganzer macht uf syen und den nächsten gen Zug zuozüchen, dann man gewiß bericht ist, daß die Züricher uf die von Zug züchen werden, wann si den usbruch deren im fryen Aempt vernemen werden; da wirt der ratschlag beschloffen und etwas endlichs gehandelt und der angriff gethan, vor und ee ob der Züricher huf gänzlich zuosamen komen möge, und solichs ouch besprechen mit dero von Uri rate; dann miner herren von Lucern geschütz wirt desselben Donstags ze nacht gan Zug gefertiget werden, damit nit versumpt werde.“

4. „Zum vierten so sollen zweihundert italienisch büchsenzücher harus komen und durch ander lüt besoldet werden, sofer ächt das, so zuogesagt, geleistet wirt.“

5. „Zum fünften so handlen die von Schwyz von wegen etlicher Eschentalern; versicht man sich, es werden derselben ouch etwa uf ij^e kommen.“

6. „Zum sechsten ist dem vogt von Lowers geschriben, daß er ouch etlich büchsenzücher bestelle und denselben uf der zollbüchsen daselbs gelt fürzuosetzen neme in namen miner herren der v Orten.“

7. „Zum sibenden ist miner herren der vier Orten begere, daß ir Eidgnossen von Uri mit den Grauen Pündtern, wie si es uf nächstem tag angebracht haben, werben und handlen, damit dieselben abgestellt möchten werden.“

8. „Zum achtenden, daß (die) gemelten von Uri des schlosses zuo Luggarus und des vogtes daselbs halb handlen, wie si dann wissen und uf nächstem tag angebracht worden; dann min herren die vier Ort inen harin ganzen und vollmächtigen gewalte geben und beselchen, damit (das) vermeldt schloß zuo miner herren der v Orten handten komme, wie si dann meinen werden zum besten sin anzefachen.“

9. „Zum letzten ist genannter miner herren der vier Orten höchste bitt und beger, daß ir Eidgnossen von Uri die weg durch inhin mit spys und tranck versorgent, desgelychen die far ouch allenthalben versehen, damit die biderben lüt, so inen zuoziehen, gütlich, fründlich und gnädiglich gehalten und bedacht mögen werden, damit

ouch minen herren daher dhein unwill entstande noch entspringe. Aber gott der allmächtig, sin würdig muoter Maria und alles himelisch heer wöllen gnad verlychen, daß darzwischen etwas guots gefunden, damit frid und ruow erhalten werde.

10. „Item der von Uri bittet ouch, was der landvogt von Baden minen herren geschriben hat.

11. „Min herren von Lucern bitten ouch ir Eidgnossen von Uri, daß si wöllen daran sin, damit das salz harus gefertiget werde, wöllen min herren inen das, so si von irentwegen usgeben werden, widerum usrichten.“

Et. A. Lucern: A. Religionshändel.

Die von N. Cysat eingeflickten Zusätze und Erklärungen sind billig nicht beachtet; wer einen Werth darauf legt, findet dieselben bei dem Abdruck im Archiv f. Schweiz. Ref. Geschichte, II. 245—247.

2) Hieher gehört auch das Mahnschreiben an Uri, dd. Dienstag vor Michaelis (26. Sept.), in seinem wesentlichen Inhalt dem „Anschlag des Ausbruchs“ (§ 2, 3) conform.

3) 1531, 29. September, Laufenburg. Steleck von Rischach und Wit Suter an K. Bachmann, Landvogt zu Baden. 1. „Wir haben herrn Amman Tossen und euer schreiben, so uns nächst spat auf den abend zukumen, an heut dato der röm. kün. Mt. . . , auch deren Regierungen zu Innsprugg und Ensisheim, auf der fürderlichstien eilendesten post, so wir gehalten mögen, gen Speyr zugeschickt, müessen also von irer Mt. und inen antwort erwarten; so wirdet auch ir kün. Mt. wol wissen, mit deren herren brueder, (der) röm. kaiserlichen Mt., darauf zu handeln.

2. „Als aber herrn Amman Tossen in namen der fünf cristenlichen Orten schreiben under andern inhalt, dasselb gen Ueberlingen zu schicken, wollen wir euch nit bergen, daß die herren des adels und der ritterschaft diser zeit nit mer daselbs, sonder verritten sein; ob es aber die mainung, daß wir Burgermaistern und Räten der enden, welche ein statt des hailigen Reichs, in dem hailgen waren alten cristenlichen glauben beständig und sampt iren underthanen, schlossen und stecken gegen den anstoßen des Turgews gelegen sein, gemelts herrn Amman Tossen schreiben ain abschrift, solhs bis zu seiner zeit in gehaimen räten zu behalten, zuzuschicken, das mögen ir uns und was wir darauf an sy begeren sollen, bei zaigern dis briefs schriftlich berichten, oder wo solchs euer gelegenheit nit, der fünf cristenlichen Orten Räten anzaigen. So wollen wir euch, was uns von höchstbemelter röm. kün. Mt. und deren Regierungen zukumpft, fürderlich berichten, darzu in dem, so ir oder der fünf Dexter Rät uns zuschreiben wurden, allen mäglichen fleiß ankeren“, zc.

3. Nachschrift von Wit Suter: „Günstiger lieber herr landvogt, ich schick euch hiemit ein schreiben, kompt von der röm. kün. Mt. . . Das wellend den fünf alten cristlichen Dextern ylends und ane allen verzug gewar-samlich zuschicken und ist merklich gut, daß sy die zeit irs fürnemens also erstreckt haben, bis daß die röm. kais. und kün. Mt. zusammen komen, wie sy dann in solichem schreiben hören und vernemen werden. Land mich wissen in schrift, ob die sechs tusend Hispanier, deren halb ir mir hievor geschriben, vorhanden sygen, zc. Der kün. Mt. schreiben ist mir erst nach dem und ich gestern von herr Ecken (weg) geritten, zukomen. Es werden bald mer schreiben komen.“

Et. A. Lucern: A. Religionshändel.

4) An dieser Stelle mag endlich auch ein Manifest der V Orte eingereicht werden, dessen sichere Datierung freilich schwierig erscheint:

„In Gottes namen, Amen.

1. „So dann einem jeden, der siner eeren und guoten künbden verlegt, gezimpt, zuo rettung derselben all sin vermögen, und sonderlich, so einer das mit rechter wissender warheit gethuon mag, daran zuo strengten und nit allein zillich hab, sonder ouch (so es nit anders gesin) sin lyb und leben;

2. „Diewil dann wir fünf Ort, so noch by unserm alten waren wolbegründten cristenlichen glauben verharret, und noch fürterhin zuo beharren willens sind, wissentlich und kuntlich vernemen und täglich hören müessen, wie wir von unsern Eidgnossen von Zürich und andern iren anhengern vor fürsten, herren, stetten und gemeinden innerthhalb und usserthhalb unser Eidgnoschaft verklagt und verunglimpft werden, als ob wir die pündt und den landtsfriden nit halten, inen keins rechtens sin, sy mit erverleßlichen worten, so im friden

fürkommen, schwächen und die getäter nit strafen, wie wir schuldig, und scheltent uns deßhalb pündt und fridbrüchig und trüwlos, geben groß sachen für, so wir unbillichs wider sy gehandelt, es sye mit oder gegen dem von Müß, oder anders, darin sy uns schuldigen, damit sy menklich wider uns zuo unwillen bewegen und verhaßt machen, daß wir verdacht und angesehen werden, als (ob) wir der dingen aller schuld haben, dardurch jedermann begirig, uns als tyrannen und unmentlichlich lüt uszerütten und underzethuon zc.; daruf uns unser eeren und notdurft halb gepüren will zuo antworten, unser eer und glimpf, so wir mit warheit gethuon mögen, zuo beschryben, zc.

3. „Damit aber menklich, in was eeren, wurden, stats oder wärens die sygend, denen dise unser verantwortung fürkompt, grund und verstand habend, mit was suogen uff uns geredt und getrugt wirt, und mit was warheit sy uns sömlicher dingen, sachen und hendlen verklagen mögen, wellen wir zum ersten, in was gestalt sich unser krieg, so wir jeso zwey jar verschinen gehept, darumb wir beiderseits mit unsern offnen pannern gegen einander zuo feld gezogen warend, anzeigen, damit ein jeder frommer verstendiger wissen hab, wie eerlich, billich und wie eidgnössisch domalen mit uns gehandelt und ze handeln fürgenommen zc.

4. „Und als dann vor erganguer empörung zwischen uns fünf Orten eins, und unsern Eidgnossen von Zürich und iren anhangern andertheils, und vor dem anzug in das feld die gedachten von Zürich umbsuoren im Thurgow, Nynthal, under den Gottshuslütten von Sant Gallen, in der graffschafft Toggenburg, welche graffschafft deren von Schwyz und Glarus ewig geschworen landtlüt, nit allein, sonder auch im Gastal und zuo Wesen, so deren von Schwyz und Glarus erkouft (und) bezalt eigen lüt, und bildeten denen in, wie wir fünf Ort an inen von Zürich übel thäten und unbillich handlungen wider sy bruchlind zc., wie sy vil und mengerley in druck verassen und öffentlich usgan ließen, darin sy uns unrecht taten, und namen der enden etlich geginen und flegten, so under der fünf Orten als wol als der von Zürich waren, in eid, da under uns jettlichs Ort als vil rechts und gerechtigkeit da hat, als die von Zürich, und machten uns die widerwärtig und inen selbs anhengig und füerten die über uns, welches sy nach vermög der pündten gestrax söllten verhütet und andern ze thuon nit gestattet haben.

5. „Darzuo brachten sy mit irem umhin ryten (und) erdichten unbegründten fürgeben zuowegen, daß die Togkenburger, Gastaller, Weßner wider ir eigen ewig landtlüt und herren mit offnen zeichen zugend und deßhalb meineidig, trüwlos an iren landtlütten und herren wurden, welches sy doch nach vermög der pündten, wie obstat, mit darstregkung lybs und guots, ob sis von inen selbs (hetten) thuon wellen, söllten verhütet haben.

6. „Zeigten der enden und anderßwo vil und mengerley ursachen an, derenhalb sy bewegt, uns fünf Ort zuo überziehen und umb unsern hochmuot ze strafen. Hieruf wir uns der warheit nit beschemen wellen, die zuo eröffnen. So hat es die gestalt. Sidt als sich der nünw Interisch und zwinglich glaub ungewurzelt, der uns nie gefallen und noch nit, möcht sin, darus wärend villicht zuo allen teilen schwachwort erwachsen und gebrucht, umbgangen und uff beiden syten einander fürgezogen, so weger vermitteln beliben; söllten aber wir uns dero in sömlicher gestalt angenommen haben, wäre uns waarlich vor denen von Zürich not gesin, daß wir uns zuo rettung unsern eeren in empörung wider die verlezenden erhopt hetten, wo wir uns nit allweg der güetigkeit, umb erhaltung gemeiner unser Eidgnoschaft, gestiffen, geschmuggt, getrugt und verhofft hetten, die von Zürich söllten sich zuo bekantnuß bewegen lassen und die sachen täglich besser worden sin zc.

7. „Dann wir uns domaln unsers theils umb all zuospröch, so sy zuo uns (fünf) Orten gemeinlich oder sonderlich, oder zuo sonderen personen under uns zuo haben vermeinten oder hetten, darumb erbieten (erbitten?) wir uns rechts nach inhalt und vermög unser zusamen geschwornen pündten, und wie das billich wäre, darumb menklichem guot gericht und recht ergan ze lassen, auch deß in glichem widerumb gewarten, wie das unser frommen eltern früntlich mit und gegen einandern geprucht, also söllten und wellten wirs noch bruchen und halten.

8. „Wir begerten sy auch nit von irem angenommen glauben zuo trengen noch sy an eeren, fryheiten, landen, lüten, oberkeiten noch gerechtigkeiten zc. zuo überziehen, noch zuo trengen nach sy daran zuo bekümben, bekrenken noch kein widerdrieß zuozesüegen in dheim weg, haben inen sömlichs oft zuo tagen öffentlich zuogeseit,

beßglichen ouch vor und nach dem anzug ins feld öffentlich zuogeschriben; aber sy haben uns daby nit beliben lassen, sonder sind über diß vilfeltig zimlich gepürlich recht erpicten und unser geschwornen pünt und alle billigkeit uns mit sygentlicher tat uff das unser gezogen und uns gemeinlich und sonderlich öffentlich abgesagt und uns zuo undertrugken understanden, daruf wir uns, als billich, in die gegenwer gezogen, doch von eeren wegen inen nit wider abgesagt.

9. „Und noch eins, so sy domalen gebucht, so haben sy den unsern heimlich zuogeschriben, ivo überzug sye nienerumb ze thuond, dann umb die pensidner in Orten ze strafen, damit die unsern ermant, still ze sitzen, und sich der sacht nit zuo beladen, mit etwas zusagung, wenn sy oberhand gewünnen, daß sy die unsern by dem iren lassen, damit sy understuonden, uns die unsern unwillig und ungehorsam ze machen, dardurch sy sich mit uns in die gegenwer nit schigkten; wie eerlich und den pündten das gemetz gehandelt, gend wir jedem frommen und verstendigen zuo ermesßen.

10. „Dem allem nach, als wir die fünf Ort in die gegenwer, ouch in das feld gezogen, mit sampt unsern lieben und getrüwen mitburgern und landlütten von Wallis, so uns zuo hilf gezogen, ließen sy derglichen geschrey under sy den gemeinen man ouch gan, es wäre nit umb den glauben, sonder umb die pensidner ze thuond, understuonden uns die damit ouch abtrünnig ze machen, daß sy uff dem feld zugent, welches aber die frommen Walliser nit thuon, dann sy darneben ouch das widerpfil vernament, dardurch sy by uns beliben und tar (sic) als biderb lüt taten, darus wol zuo vernemen, weß willens sy gegen uns gewesen.

11. „Und als wir jeß beider syts zuo feld lagen und weglich (sic) etwas für dhand genommen wär, das zuo zerstörung gemeiner Eidgnoschaft gericht, wo Gott sin gnad nit zuogethan, daß unser spenn durch biderb lüt, denen der handel leid, understanden in güetlichen vertrag zuo bringen und zuo befriden, durch welich schidlüt sovil zuowegen bracht, daß jede party der andern vergonnt, mit geleit in einer anzal personen für ir gemeinden, wie sy im feld warent, zuo kommen und jeder teil den andern sins anliggens verstendigen, daselbs wir unsern verordneten denen von Zürich fürzubringen, instruction geben, wie hernach verstanden wirt, also wysende.*)

12. „Zuo einer infürerung eines ordenlichen und bestentlichen fridens zuo erlangen, ufzuorichten und zuo beschließen zwüschen den herren von Zürich und uns den fünf Orten, haben wir houptlüt, panerherren, vordrich und ganz gemeinden der fünf Orten uns diser artiklen, den herren von Zürich und iren gemeinden fürzehalten, vereint, der hoffnung, daß sy deren benüegig sin und darab guot gefallen haben sollen.

(1.) „Zum ersten, daß uns zuo sollichem usbruch nütit verurfsachet noch genöt hat, dann daß wir unser eigenthumb, land und lüt beschirmen, by welchem wir allein begeren zuo beliben, wie wir das erkouft und bezalt, oder wie das in ander weg (mit Gottes hilf, eer und recht) an unser frommen voreltern und uns kommen, dann wir nie begert und noch nit, die herren von Zürich an eeren, fryheiten, gerechtigkeiten, altem herkommen, landen, lüten noch in ander weg noch in and(er)er gestalt das inen nachteilig, zuo bekrenken, bekümben, noch (da)von ze trengen, sonder sind meer geneigt und guotwillig, sy daby ze handhaben, beschützen und beschirmen zuo verhelfen, (nach) inhalt der pündten, und sy für getrüw lieb Eidgnossen ze haben.

(2.) „Zum andern so sind wir ouch nit gesinnet noch willens, die herren von Zürich weder in statt noch in land dheins wegs von irem glauben zuo tringen noch sy daran zuo verhindern, vermeinend ouch, daß uns die herren von Zürich in unsern stetten und landen, gerichtten und gepicten und eignen oberkeiten uns und die unsern ouch by unserm hargebrachten alten glauben blyben lassen, uns die unsern an dheimen orten noch enden daran weder durch predicanten noch büecher verhindern, underrichten noch (da)von wysen, sonder uns und die unsern regieren lassen, im glauben und just (wie) von alter har, als wir getruwen vor Gott und der welt zuo verantworten; derglich wellen wir inen ouch thuon.

(3.) „Zum dritten vermeinen wir von den fünf Orten, daß uns und ander miteidgnossen die herren von Zürich in den gemeinen vogtyen und ämptern sollen bliben lassen, wie sy und ir vordern uns und unsere vor-

*) Obwohl diese Artikel schon in Nr. 136, N. 40 (S. 270, 271), mitgetheilt sind, lassen wir sie auch hier noch folgen, weil die Fassung mehr oder weniger auffallend von der früheren abweicht.

deren jewelten haben bliben lassen, also wenn ein meers der ämptern und gemeinen vogtyn halb under den Orten so darüber ze herfchen (hand), ergange, daß es daby beliben, wie von alter her gebrucht.

(4.) „Zum vierten so will uns den fünf Orten gemeinlich und sonderlich nutz und von nöten bedunken, umb willen daß wir in fridsamer einigkeit best beständlicher beharren und beliben mögen, daß man under uns zuo beiden teilen und allen den unsern abstellen und vermögen, schmach, schmutz und scheltwort und was unbill (unwill?) bringen mag (es geschehe durch wort, büechly oder in ander weg) zuo vermeiden, einander damit umbesuocht, ungeretzt und unangezogen lassen, sonder dero gegen einandern ganz rüewig beliben und für geware (sic) lieb Eidgnossen ze haben.

(5.) „Zum fünften, ob dann hierüber etwas zuospruchs jemand an den andern ze haben vermeinte, es betreffe ein Ort gegen dem andern oder sunst personen, von und umb vergangen wort ald werck, durch die jehigen nüwerungen usgeloufen, das in obberüerten artiklen nit begriffen und die ouch nit anrüerten, darumb so soll doch jetwederer nit unfründtlich noch gewaltigs farnemen, sonder jeder teil gegen dem anderen sich rechtens gebruchen und benüegen lassen, inhalt unser aller geschwornen pündten, wie von alter her gebrucht.

13. „Uß disem allem ist ein jeden verständigen abzuonemen, mit was billigkeit man uns überzogen und abgesagt hat, dem wir doch allein, das unser zuo beschirmen, mit widerstand begegnet, one absagen, und so da die schidlit, die sich im handel gearbeit, diß alles hinzuolegen underfuonden, haben sich die von Zürich misampt irem anhang nit beschempt, ein merkliche große summa gelts an iren kosten ze forderen, gleich dem als (ob) wir sy unbillicher wys darin gefüert, und über daß wir inen zuo sömlichem überzug kein ursach geben, sonder sy uns one ursach, über vilfaltig rechtpott, wider die pündt und alle billigkeit überfallen, uns von dem unsern ze tringen und umb lyb und guot ze bringen understanden, dannenher uns von nöten, ouch billich gsin, daß wir gelt an kosten gefordert, das wir (aber) von eeren wegen underlassen, umb daß man nit sprechen kömt, uns wäre meer am gelt glegen, dann den glauben ze beschirmen.

14. „So aber sömlich ir forderung des kostens an unser gemeinden gelangt, wollten wir uns dheins wegs bewilligen noch inlassen, kosten ze geben, diewil uns der billich widergolten wirt, daruf uns die schidlit zuogesagt, daß uns kein kosten gesprochen werden söllt, nun daß wir inen der sach vertrauten und daran nützit erwinden ließen, das wir nun uff ir fründtlich zuosagen thaten, und vertrauten den schidlit umb den kosten und verhofften, ir zuosagen sölt an uns geleist worden sin.

15. „So aber demnach zuo tagen durch die schidlit in den sachen gehandelt, wurden die, so noch unserß glaubens, und die so man vermeint, die uns etwas günstig, etlich usgestellt, daß sy nichts darin sprechen söllten. Durch die andern ward uns ein summa gelts, den(en) von Zürich und iren anhangern an iren kosten ze geben, namlich iij^m kronen, gesprochen; wie erberlich da ouch mit uns gehandelt, gend wir aber jedem verständigen zuo ermesen.

16. „Und mit dem anhang ward uns solicher kosten in (den) friden verlybet, wo wir den nit geben, inmaßen der uff zil und tag gesezt, daß Zürich sampt irem (sic) anhang (uns die) profsand abschlagen möcht, so lang unz wir den kosten geben. Deß alles unser gemeinden ganz unwillig und vermeinten sömlichen kosten nit zuo geben; dann der friden in mengen weg (als hernach gehört wirt) an uns nit gehalten ward; daruf uns profsand und feiler kouf abgeschlagen, und wurden daruf besuocht gar fründtlich, daß wir sömlich gelt geben, so wellt man verschaffen, den friden an uns ze halten, ouch daß uns rechts gestattet werden müeste, darumb wir noch brief und sigel zuo erzeigen haben (obs not wäre); daruf wir aber, umb frid, ruowen und usenthalt gemeiner Eidgnoschaft willen bewegt, sömlich gelt zuo geben, welichs alles nit (mer) erschießen gemögen, dann daß die pündt und der landtsfriden aber an uns nit gehalten werden wellent.

17. „Wann im ersten artikel des gemachten landtsfridens gar heiter mit usdrugkten worten geschriben stat, wo die maß und ander ceremonia noch vorhanden, die söllen nit gezwungen werden abzethuon, ouch inen dheime predicanten, so es durch den meeren teil nit erkannt wirt, geschigt, usgestellt oder gegeben werden, sonder was under inen den kildgnossen, die uf oder abzethuon, derglichen mit der spys, so Gott nit verbotten zuo essen,

als es aber nit thuot, so stüend es doch denen, so die unfern als wol als die iren sind, nit zuo, dann sy im Friden nit anderst begriffen, dann daß inen verzigen sin soll, daß sy wider ir eid und eer in vorgehörter empörung wider uns gezogen waren; jetzund wyfend sjs dahin, daß sy von nūwen ungehorsam und eidprühig an uns worden.

21. „Sind ouch an dem nit benüegig, daß sy uns die, so sy mit uns zuo beherschen hand, abziehen und zuo widerwillen bewegen, sonder haben die us der graffschafft Toggenburg, so der von Schwyz und Glarus ewig geschworen landtlüt, darzuo die von Wesen und im Gastal, (so ouch dero von Schwyz und Glarus erkouft und bezalt eigen lüt sind, und sy die von Zürich (weder) wenig noch vil, (oder) nüt angand) dahin bracht, daß sy an iren landtlüten und herren (über daß sy vormalis mit sygentlicher tat über sy zogen, welches inen im Friden verzigen) abermalen meineidig, trüwlos und ungehorsam worden und inen ouch profand und seilen kouf abschland, über daß sy nach vermög ir eidtspflicht schuldig, sömlichs zuo verhüten; so bieten sy iren herren dagegen spottwort und spitzi, und so die von Schwyz sy (als billich) darumb zuo strafen understand, sagend sy (die von Zürich!) inen zuo ir lyb und guot, und (sy) by irem unbillichen fürnemen zuo beschirmen.

22. „Darzuo habend die von Zürich in die March geschriben, so deren von Schwyz eigen, daß sy iren herren ungehorsam sygend, und (daß) sy (sich) die (dero!) im Gastal und von Wesen, ob die zuo strafen understanden, nit söllen annehmen (sic), und derglichen bruchen sy mit uns on zal; wie gemäß das unfern geschworenen pündten gelept, wellen wir ein artigel, so in der acht Orten verkommuß stat, also lutende, hören:

„Wir habend ouch mit sonderheit zwischen uns abgeredt und beschlossen, daß fürbashi in unser Eidgnoschaft und under uns by eid und eer niemand dem andern die synen zuo ungehorsame ufwyfen söll, wider ir herren und obern zuo sinde, noch niemand die synen abziehen oder understan widerwertig zuo machen, dardurch die abtrünnig oder ungehorsam werden möchten, und ob jemand under uns die sinen widerwertig sin welten, oder ungehorsam wurden, dieselben söllen wir einandern mit guoten trüwen fürderlich helfen iren herren wider gehorsam machen, nach lut und in kraft unser geschworenen pündtbrieffen.“ Wie der artikel zuosampt dem landfriden an uns gehalten, mag jetlich fromm herz selbs ermesen.

23. „Wir tragend ouch deß guot wissen, daß die abstrickung der profand nit von wegen der schmachworten beschehen ist, sonder daß sy vermeinen, den gemeinen man under uns dardurch zuo unwillen zu bringen und zuo bewegen, etwas mit inen inzegan und anzuonemen, daß wir mit der zit inen gleichförmig wurden, wie hernach wol gemerkt wirt.

24. „Und gedenkend nit, so jemand den anderen von der schmachworten wegen beleidigen, anders dann im Friden gelütet ist, in was gestalt das sin möcht, daß es uns vor inen not wäre. Dann wir uns derselben höher dann sy zuo beklagen haben; dann sy und ire predicanten schrybent uns offenlich us (als) die gottlosen, und die meß sye die gröst keßery, so je erbacht, und wäre ein weger und besser, einer hett mit einem unvernünftigen thier zuo schaffen oder gieng gan mürben, dann daß einer hinder der maß stüend, und scheltent uns fleischverköufer, bloufuger, und nemment uns die fünf kuodreckli, und der dingen, so nun unmenshlich darvon ze reden ist, das soll alles gegen uns nit gelten. Nun wir söllend den hasen ungetreten haben. Gend wir einem jeden zuo verstan, welchem teil klagens nöter; dann ob jemand under uns sich der dingen halb im Friden übersehen, ist er in dem, das an uns nit gehalten, darzuo verurjacht, das vilicht etwan beschehen sin möcht, (und daß es), so an uns gehalten, nit beschehen wäre.

25. „An dem allem nit gnuog, sonder schrygend und schrybend uns us, als ob wir verbieten, die waarheit zuo predigen, alt und nūw Testament ze läsen, und daß wir das gottswort nit hören, ouch nit lyden wellend, daß man uns der lastern strafen söll, an welchem man uns waarlich unrecht thuot, dann wir des willens und gemüets nie gewesen und noch nit sind, die waarheit, ewangelisch leer und das gottswort ze predigen, alt und nūw Testament ze läsen zuo verbieten, noch ouch dasselb nit hören wellen; das sind wir nit (ze) hindern, sonder das zuo fürdern, ze lesen, ze bredigen und die waarheit zuo sagen mit ganzem ernst zuo gebieten, sünd und laster zuo strafen, alles wie das im alten Testament begriffen und nochmals von Christo unserm erlöser im nūwen ingesezt, von sinen heiligen vier Evangelisten beschriben, den heiligen Zwölfpotten usgepredigt, von

32. „Wie fründtlich man mit uns zuo handeln geminet, gend wir hieby zuo verstan, als uff jehz etlichen vergangnen tagleistungen zuo Bremgarten der pott von Lucern den abscheid nit annehmen dörfen, den heimze bringen, hat man den etlichen, dem nünen glauben anhengig, in iren ämptern zuogeschickt, des begerens, den under ir gemeinden uszespreiten, die damit wider ir herren zuo ungehorsame zuo bewegen.

33. „Item und als sich die tagleistungen zuo Bremgarten angefengt, sind die von Zürich zuogefaren und in der land und graffschafft Baden, so den acht Orten gemeinlich zuogehören, etlich geginen in eid genommen, der meinung, ob sach (wär), daß etwas usloufs sich zwischen uns erheben, daß sy inen zuoloufen und uns fünf Ort undertrucken helfen sölten.

34. „Und so dann (die von) Zürich sampt irem anhang sich grober schmachworten, (so von den unsern uszgangen sin sölten) beklagend, und so man denen, wo die entsprungen, uff den grund nachfragen (sic), befinde sich an vilen und der meerteil orten, daß die am anfang und zuo dem ersten von den iren erdacht und uszgangen sind und under die unsern bracht, und so dann die unsern etwan von hören sagen geredt, alsdann den ursprung uff sy gelegt; die müeßten wir dann strafen nach irem bedunten; wie das zuo erlyden, hat jettlich fromm herz zuo gedenken.

35. „Hiemit wellen wir uns viler sachen und der wir wissen haben, uns zuogelegt sind (sin), mit dem ringsten entschuldiget haben, hand uns gegen menlichem rechts erbotten, rüefen, schrygen und begeren rechts, und ob uns aber niemand darzuo helfen welt, des wir uns vor Gott beklagent, den umb hilf und gnad anruefende, daß er uns zum rechten und der billigkeit hilfflich sin welle, der hoffnung, ein jettlicher, so das hören, werde uns auch zuo recht zuo verhelfen begirig und gutwillig sin.“

Gleichzeitige Abschrift im St. A. Zürich: Absch. Bd. 11, f. 165—73. Eine andere Copie, oder eine Druckausgabe kam uns leider nirgends vor.

Mit Ausnahme von § 12 abgedruckt bei Bullinger, III. 92—103, jedoch mit mancherlei kleinen Varianten.

619.

Freiämter. 1531, 28. September f.

Bullinger, Reformationgeschichte III. 83.

I. Im Namen der V Orte trägt Konrad Nußbaumer von Aegeri, Landvogt in den freien Ämtern, den versammelten Untervögten und Amtleuten*) das freundliche Ansuchen vor, eine Anzahl Knechte der V Orte passiren zu lassen und sich damit als gehorsam zu erweisen; denn es sei beabsichtigt, nach Mellingen zu ziehen, um da den Paß für etliche Wagen mit Proviant zu öffnen. In einem von Ammann Toß besiegelten Briefe, den er, der Landvogt, bei sich trage (und vorlegen könne), versprechen die V Orte, das bisher gegen sie vergangene, besonders die (Theilnahme am) Proviantabschlag, zu verzeihen, und wenn Zürich oder Bern die Ämter deshalb zu strafen unternähmen, so würden ihnen die V Orte dagegen behülfflich sein; in dem Falle aber, daß sie sich (dieser Zumuthung) widersehten, würden die Orte sich die Straßen selbst öffnen und die Gegner bestrafen.

II. Darauf wird in allen Gemeinden (des unteren Amtes?) geantwortet, sie haben sich in dem Land-

*) Vermuthlich sind hiemit die Gemeinden der Landleute bezeichnet.

frieden mit Zürich und Bern so weit verbunden und eingelassen, daß es ihnen nicht gezieme, (von sich aus) die Sperre aufzuheben und die Treue zu brechen, 2c.

Das in unserer Quelle angegebene Datum glauben wir nur als ersten Tag betrachten zu dürfen. Derselbe Autor erwähnt entsprechende „gar freundliche“ Schreiben der V Orte an Breimgarten und Mellingen.

620.

Aarau. 1531, 29. September (Freitag St. Michaels Tag).

Staatsarchiv Bern: Allg. Absh. DD. 525. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 18.
Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung T. XV. Stadtarchiv Constanz. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

Gesandte: Basel. (Jacob Meyer; Bernhard Meyer). — (Die andern nicht bekannt).

Verhandlung der Schiedleute. — Nachdem sie die Antworten der Parteien vernommen, haben sie gefunden daß der Handel weiterer Ueberlegung bedürfe, und deshalb für nöthig befunden, bei allen Theilen dahin zu wirken, daß sie einen Anstand bis Ostern bewilligen würden, in der Meinung, daß sie gegen einander ruhig und friedlich bleiben, den feilen Kauf und ungehemmten Verkehr sich gegenseitig gestatten, und kein Theil den andern mit Worten oder Werken schelten und beschimpfen, sondern einander als treue fromme Eidgenossen achten, die Bünde gleichförmig halten, unterdessen die bisher verlaufenen Handel ruhen lassen, und beiderseits weder Herrschaften noch Unterthanen für Vergangenes bestraft werden sollten. Die Schiedleute wollen diese und andere Artikel an ihre Herren und Obern heimbringen und des angelegentlichsten darauf dringen, daß in- und zwischen beförderlichst die gütliche Unterhandlung wieder aufgenommen würde, in der Zuversicht, daß vor der genannten Frist die ganze Sache friedlich beigelegt und die Einigkeit, wie es gemeiner Eidgenossenschaft zu Lob und Wohlfahrt gereicht, zurückgebracht werden könne.

Freiburg (Girard. Samml.) hat zwei Exemplare von gleicher Schrift.

Wir fügen noch einige Acten bei:

1) 1531, 29. September (Michaelis), Nachts, Aarau. Die Schiedleute von Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Straßburg und Constanz an die V Orte. Auf die gestern Abend erhaltene Antwort habe man den Boten von Zürich und Bern einen neuen Vorschlag eröffnet, der zur Wohlfahrt der Eidgenossenschaft dienen sollte; den bringen sie nun heim und wollen bis nächsten Montag Abend (2. October) mit einer Antwort wieder hier erscheinen, wo die Schiedboten sie zu erwarten gedenken; deshalb bitte man die Boten der V Orte, wenn sie sich noch nicht getrennt haben, bis dahin (in Lucern) zu bleiben; denn man wolle ihnen jenen Vorschlag auch anzeigen und hoffe, daß sie unterdessen nichts Thätliches anfangen werden. Darüber begehre man eine ungehende Antwort.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

2) 1531, 29. September. Bern an seine Boten (in Aarau). Antwort auf ihre Zuschrift, worin sie begehren, 1. daß ihnen der zu Baden aufgerichtete (Wei-) Brief für die Schiedboten zugesandt werde. Da man bemerke, daß etliche (derselben?) nichts davon wissen wollen, so sende man ihn, um die Zweifler zu überzeugen, und hoffe, daß sich niemand unterstehen werde, ihn kraftlos zu machen. 2. Dem Begehren, daß der Stadtschreiber zu Baden nach Aarau zu kommen vermocht werde, um seine Manuale vorzulegen, habe man auch entsprochen und erwarte, daß er bald erscheinen werde.

3) 1531, 29. September. Bern an Baden. Entsprechendes Gesuch um unverzügliche Abordnung des Schreibers, auf Kosten Berns.

St. A. Bern: Teutsch Nij. T. 107, 108.

4) 1531, 29. September. Bern an die Schiedboten. (Obigem [N. 2] ungefähr gleichförmig), mit dem Zusatz, daß sie ersucht werden, den Brief aufrechtzuhalten und gegen Unbill zu schützen. ib. ib. 109.

5) 1531, 30. September, Aarau. Thomas Blarer und Sebastian Geißberg an BM. und Rath in Constanz. Bericht über die Unterhandlungen der Schiedleute. Da die Antworten der Parteien ganz ungleich lauten, sodaß man sie derzeit zu vereinbaren nicht hoffen könne, so habe man noch einen Weg versucht und den (neuen) Vorschlag den Botschaften von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen und Biel eröffnet; die von Zürich, Bern und Basel haben sich bewegen lassen, denselben persönlich an ihre Obern zu bringen, in der Hoffnung, daß er angenommen und in der gesetzten Frist der Span verglichen werde. Man erwarte nun die Antwort (der drei Städte) hier. Staatsarchiv Constanz.

621.

Aarau. 1531, 3. October.

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Sappelerkrieg.

Die Gesandten von Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen und Biel schreiben an Zürich: Was bisher durch die Mitbürger (von Straßburg?) als Schiedboten gehandelt worden, werden theils die Boten berichtet, theils der letzte Abschied gezeigt haben. Inzwischen seien etliche Boten nach Hause geritten, um Befehle einzuholen, andere haben es mit Schreiben ausgerichtet; nun seien am Montag (2. Oct.) wieder alle hier angekommen und alle Bürgerstädte in ihrer Antwort über den Anstand einhellig, mit einziger Ausnahme Zürichs; diese Trennung habe man den Schiedleuten nicht zu spüren geben wollen; weil aber die Boten keine weitem Vollmachten besitzen, so habe man sie dringend ersucht, dies heimzuschreiben; dergleichen ermähne man hiemit Zürich auf das allerhöchste und ernstlichste, die Sache wohl zu bedenken und zu erwägen, was für alle Theile daraus entstehen könnte; seinen Boten habe man schon genugsam erklärt, aus was für Ursachen man so handeln müsse; darum bitte man es, sich hierin nicht von allen übrigen Bürgerstädten abzufondern; denn sollte dieses Schreiben nicht fruchtbar sein, so hätte man Befehl, persönlich zu erscheinen, woraus dann jedermann eine Mißheiligkeit spüren könnte, was Allen Nachtheil brächte, indem der Krieg nicht ausbleiben würde, der den Obern jetzt gar nicht gelegen wäre. Hiemach bitte man Zürich . . . um zustimmende unverzügliche Antwort durch seine Gesandten . . .

622.

Lucern. 1531, 3. October (Dienstag nach Leodegarii).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel.

Tag der V Orte.

a. 1. Gesandte von Freiburg, Solothurn, Straßburg und Constanz bringen vor, sie seien mit Vermittlungsvorschlägen abgefertigt und begehren dringend, daß man dieselben annehme; sie enthalten namentlich einen Anstand bis Ostern, die Aufhebung der Proviantsperrre und ein Verbot gegen Schmähungen. 2. Ant-

wort der V Orte: Man verdanke diese Eröffnung, erinnere aber, wie es seit dem Landsfrieden zugegangen, nämlich mit den drei darin nicht ausgetragenen Händeln, betreffend die Kosten, den Span zwischen Bern und Unterwalden und Murner, und wie hinterrücks die Sache in einen Brief gebracht worden. Gegen den Anstand hätte man nichts einzuwenden, bedenke aber, daß er nicht ehrenvoll wäre, da man der eigenen Herrlichkeit (in den Vogteien) entsetzt sei; wäre man bei diesen geblieben, so könnte man die Sache desto eher annehmen; damit jedoch die „Bürde“ (der Verantwortlichkeit) nicht auf den Boten liege, wolle man es heimbringen, wiewohl man voraussehe, daß es nicht angenommen werde. 3. Nach gehabtem Verdank eröffnen die Schiedboten, sie schlagen den Anstand in der Meinung vor, daß inzwischen weiter unterhandelt würde, sowohl der Herrschaften als anderer Händel wegen. **1b.** An Wallis wird geschrieben, es solle fürfahren und ohne Berathung mit den V Orten („iren rat“) nichts annehmen.

623.

Chur, Glanz etc. 1531, c. 4. October f.

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Cappelerkrieg.

Vorträge einer Botschaft von Zürich, im Hinblick auf den befürchteten Krieg mit den V Orten.

Eine Instruction oder ein sonstiger Act, der Näheres enthielte, ist uns nicht vorgekommen; nur dürftigen Ersatz gewährt der folgende Bericht:

1531, 11. October, 1 Uhr Nachts, Nüti. Hans Edlibach an BM. und Rath in Zürich. 1. Antwort auf das um Mitternacht empfangene Schreiben. Er sei zu Chur und im obern Bund gewesen; an allen Orten habe man ihm geantwortet, man werde treulich erstatten, was man zugesagt; es werde dabei zwar auf die Feinde an den Grenzen, im Misorer Thal, zu Dissentis und am Rhein verwiesen; dennoch werde die Sache an die Gemeinden kommen, und man hoffe, sie werden nichts abschlagen. Er werde noch in dieser Nacht wieder hinauf reiten. 2. Auf dem Herwege haben ihm die Gasteler zu Kaltbrunnen ihr Verwundern ausgesprochen, daß Zürich ihnen noch keinen Bescheid gegeben, was sie thun sollen und wie es stehe; sie bitten um treues Aufsehen; denn die Schwyzer haben ihnen freundlich geschrieben, ja Verzeihung verheißen, wenn sie mitziehen wollten, wozu sie aber noch nicht geneigt seien. ...

Bei § 2 ist Nr. 631, N. 3, und Bullinger, III. 84, 85, zu vergleichen.

624.

Lucern. 1531, 4. October f.

Staatsarchiv Lucern.

Verhandlungen der V Orte, betreffend die Anstalten zum Kriege, Mahnungen an die Eidgenossen, u. dgl. m.

Abschiede fehlen; es liegen indessen zahlreiche Acten vor:

1) 1531, 4. October, (Zug?). Erste Absage der V Orte. „Dem Burgermeister, Rat und dem großen Rat, so man nempt die Zweihundert, und der ganzen Gemeind der Statt Zürich sügend wir Hauptlüt,

Pannerherren, Rät und ganz Gemeinden diser nachbenemten fünf Orten, von Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden und Zug gemeinlich und sunderlich mit disem unserm offnem brief zuo wissen: Nachdem und wir sampt und sonders nun lange zyt dahar über unser gemeinlich und sunderlich genuogsam erlich erber und zimlich rechtbieten und begeren, ouch wider vermög der geschwornen pündten, den usgerichten landsfriden, wider cristenliche zucht und einigkeit, wider eidgnössische truw, lieb und fründschaft, ouch wider alle natürliche recht und billigkeit von ouch und denen, so ouch anhangen, nit allein, sunder ouch von unsern eignen lüten, so ir uns wider gott, eer und recht und wider vermög der pündten und aller billigkeit abzüggig, ouch selbs anhängig gemacht, also daß die an uns trüßlos, brüchig und meineidig worden, uns unser gewaltfami und gerechtigkeit, so wir an der hauptmanschaft Sant Gallen und der vogty im Nintal und sonst an vil me orten gehebt, entsetzt, haltend uns die gewaltentklich vor, unerfettiget des uns mit vil hinderlisten uns under uns selbs uneins und widerwärtig zuo machen und mit der gefarlichkeit von unserm waren cristenlichen altharbrachten glauben zuo trängen, und gebend für, wir wöllten das gottswort nit hören, alt und nüw testament nit lesen lassen, uns deßhalb die gottlosen, bößwilligen, fleischverköufer, verräters bößwicht schelten, und so wir überm nüw erdichten glauben nit anhangen, schlachend ir uns provant und feilen kouf ab, uns hiemit understan in hungerszwang nit allein uns, sunder das unschuldig kind im muoterlib zuo verderben und vergönnend uns deß, so uns gott gönnete und das, so nit das über noch uf überm etrich gewachsen und uns fromm biderb lüt gern gönnen, schlachend ir uns ab, wöllichs öffentlich und fräwen wider die pündt und den usgerichten landsfriden gehandelt, und der dingen vil, damit die pündt und der usgericht landsfriden an uns öffentlich gebrochen, und so wir uns der dingen halb un frid, ruowen und ufenthalt willen gemeiner Eidgnoschaft umb all diß händel rechtis erbotten, darnach geschruwen, und daß ir uns deß geständig sin, ermant und gemant nach sag der pündten, ouch andere Ort, uns darzuo ze helfen mundlich und schriftlich ersuocht, aber nit daß ir uns rechtens geständig sin, noch jemand sich erzögigt, der uns darzuo helfen, sunder haben nun ein lange zyt sömlichen trang und unbilligkeit erliden müessen, und so dann sömlichs hochmuots und gewalts gegen uns zuo gebrochen kein end sin, und uns weder recht noch einich billigkeit gefolgen mag, durch wöllichs wir getrungen, sömlichs gott, siner werten muoter und allem himelschen heere, ouch allen frommen, denen gerechts und billichs gefallt, zuo klagen, und so uns dann biszar lang sömlicher vilfaltiger trag, gewalt, hochmuot wider recht und alle billigkeit bewisen, und unser vor und nachgeben, rechtbieten und begeren, ouch kein billigkeit nit helfen und deßhalb weder göttlicher eeren noch siner gerechtigkeit verschonet, ouch uns und den unsern sömlich schand, schmach, verachtung, gottslästerung und hochmuot fürer nit zuo dulden noch zuo linden, sunder uns vor gott und der welt verwislich sin, sind wir zuo errettung göttlicher eeren, glaubens und der gerechtigkeit um sines heiligen namens willen sömlichen ungerechten frävelen bösen gewalt uf göttlicher und des himelschen heers kraft niderlegen und ze strafen und uns selbs zuo recht, dem unsern und der billigkeit zuo verhelfen trungenlich verurfsachet und zuo rach genödiget und wöllend, so vil uns gott kraft und gnad und stärki verlicht, die mit der hand und gwaltiger tat an ouch rächen und sömlichen unbillichen muotwilligen zwang und trang wyter keineswegs nachlassen, das wir ouch und allen denen, so ouch darzuo hilflich und anhängig, hiemit heiter ankünden und dardurch unser eeren gegen ouch für uns und alle, die uns hierin anhängig und hilflich sind, verwart haben wöllend. In urkund" 2c. 2c. (Siegel von Zug genannt). Et. A. Lucern: A. Religionshändel.

2) Ebenfallselbst findet sich ein gleichlautendes, von dem Zuger Stadtschreiber J. Kollin gefertigtes und mit dem Siegel von Zug versehenes Exemplar.

3) 1531, (4. October?), „uf midwuchen ze abent.“ Uri an Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug; (zuerst in Schwyz zu öffnen und dann weiter zu schicken). „Nachdem uff hüt unser lieber getrüwer Anman von Beroldingen, ritter, von Kurwalen heimkomen, wett uns für guot ansechen, den obristen Punt ze manen, ob ir je mit überem anschlag und fürnänen vermeintint fürzefaren, und hend also, damit die sach gesüßdret wurd, ein copy gesetzt; ob ouch aber etwas darin guot bedunkt ze endren und ze besseren, das mögent ir thuen und unseren Eidgnossen von Lucern zuoschriben, daß die den brief in form seh(in) und ir sigel darin druckint, so wend wir alsdem von wegen der alten pünntus, so wir dry Ort mit den Kurwaleren hand, unser sigel ouch darin drucken; ob ouch aber etwas bessers bedunkt, mögent ir uns (das) anzeigen“ . . .

Et. A. Lucern: Mißiven (Original).

ir mit üvern und unsern Eidgnossen von Basel gehabt, wir üch in einem und andern zuogefagt haben, wölichs wir ouch trüwlich erstattet hätten, wo es die notdurft erfordert; desß und aller anderer üch von uns und unsern frommen vordern gethanen und bewisen diensten, fründschafften und guotthäten ermanen und erinnern wir üch zum höchsten, damit ir uns in disern unserm göttlichen usrechten und erlichen fürnemen beholfen, beraten und byständig syen, der und aller trüwen wir uns zuo üch unabshlägig verträsten," zc.

Stiftsarchiv Lucern (Concept). Staatsarchiv Lucern: Original, mit dem Siegel von Lucern.

7) Ebenso wurde an Freiburg geschrieben, und unter dem gleichen Datum erging eine Mahnung an Rothweil, die alle bekanten Beschwerden und Motive wiederholt; auf den Fall, daß es der Stadt („als wir wol ermessen können“) nicht möglich wäre, ihre Hülfe zu senden, sollte sie wenigstens die von Schaffhausen soweit angreifen, daß die V Orte von denselben nicht belästigt würden.

Stiftsarchiv Lucern (Concept).

8) 1531, 7. October (Samstag nach Leodegarii). Die Rathsboten der V Orte an (die Schiedboten). „Demnach ir verschinen Mittwochen vor uns erschinen (und etwas?) an uns eines anstands halb gebracht, wölichen anstande und üver fürbringen wir alle sament und sonderlich an unser herren und obern haben lassen laugen, welches unser aller herren und obern gnugsamlich verstanden, ouch den handel, und was der uff im tragen will, erwägen; so nun üver jetzig anbringen den vordrigen unsern antwurten, so üch geben worden, desß gelichen unserm begär und fürschlagen nit gleichförmig gewäsen, und ir dieselben (antwort?) nit gebracht, habend unser aller herren und obern ein merklich groß beduren darab empfangen; vermeldter üver anstande und fürbringen will ouch unsern herren und obern keins wegs anzuonämen nit gebüren noch zuostan, usß vil und mancherley ursachen, unnöt zuo erzellen, und sonderlich daß in vermeldtem anstand dhein meldung beschicht, daß wir wider zuo unsern fryheiten und gerechtigkeiten kommen, sonders wir derselben darzwüschen allwäg beroubet und entsetzt sin (müeffen?). Desßhalb so klagend wir uns gägen gott, finer lieben muoter, der hochgebornen junkfrouwen Marie, allen sinen lieben uscrwelten, gegen der ganzen welt und allen frommen herzen, denen rechts und billichs gefallt, daß wir also rechtlos sin müeffend, desßgelichen daß wir by recht, pünden und aller billigkeit nit beliben noch geschirmt mögend werden. Aber wie dem allem, wo noch hütt by tag uff unsern dieß gethanen fürschlag, göttliche und zimliche begäre uns antwort gelangen möcht, wurde an uns nüt sit erwinden, funders wurdend wir uns desßelbigen benüegen und ersettigen lassen und thuon alles das, so frommen biderben lüten zuostat. Wölltend wir üch üverm begären nach antwurts wise im besten nit verhalten noch bergen, üch hiemit gott dem allmächtigen, der üch sätiglich geruoch zuo bewaren, beselchende“. Datum zc.

K. A. Solothurn: Absch. Bd. 18 (Soloth. Copie). — Stadtarchiv Constanz. — St. A. Zürich A. II. Capp. Krieg (Berner Copie).

Das Original ist im K. A. Freiburg (Affaires fédérales) aufbewahrt. — Eine Copie, von Heinrich Nyhiner's Hand, hat auch die Basler Abschiedsammlung; eine in Narau gefertigte die Berner Actensammlung „Cappelkrieg“.

9) 1531, 7. October, Lucern. Die Boten der V Orte schreiben an den König von Frankreich: „Tres chrestien et excellent Roy, nostre treschier allie et compere, nous nous recommandons tres humblement a vostre bonne grace. Plaise vous scavoir que force nous contraint de nous defendre et resister a la faulse et heretique secte Lutheriane, et en especial de ceux qui deyroient estre nos alliez et confederez, cest assavoir de ceux de Zurich et de Berne et aultres qui liennent leur secte; car apres que nous avons tenu et visite plusieurs journees en escoutant sil estoit possible destre et demourer en paix avecques eux, tant par nous que par nos bons amis et fauteurs, mais en la fin et conclusion nous ny pouvons trouver aucun moyen sinon de nous defendre et par force darmes garder qu'ils ne nous contraignent de prendre et accepter leur d(ite) faulse et heretique secte, ainsi comme ils ont ja fait a plusieurs de nos sujets et voisins de nostre pays, comme Bremgarten et Mellingen et une grande part de la conte de Baden et aussi a Rapperschwyl pendant lesdites journees faulsement et par cautelle, dont il nous deplaist; car ce sont passaiges entre nous et eux qui nous appartiennent aussi bien que a eux. Et pour ce, tres cher sire, nous des cinq anciens cantons, cest assavoir Lucerne, Uri, Schwytz, Underwalden et Zug, vous supplions et requerons tres humblement, que vostre bon plaisir soit de nous donner secours et aide selon le contenu de lalliance faite entre vostre majeste et nous; car ainsi appert par linstrument de ladite alliance, ces deux cantons errans (?),

cest assavoir Zurich et Berne, qui sont nos capitaulx ennemys, ne sont point en alliance avecques vous, comme nous sommes, et sur ce nous supplions vostre bonne grace que vostre bon plaisir soit de nous octroyer sur ceste nostre presente requeste bonne et gracieuse responce tant en faveur de (la) sainte eglise et de la sainte foy chrestienne, de laquelle vous estes souverain et especial protecteur et defenseur, et aussi de nous, vos pauvres et humbles serviteurs et nos services faits et au plaisir dieu (?) a faire, si besoing sera, et outre nous obligerez a prier dieu quil vous doint bonne vie et longue et a toute vostre illustrissime lignee. »

Stiftsarchiv Lucern (Abschrift aus dem Concept?).

625.

Aarau. 1531, 5. October.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Fb. 18. Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung T. XV. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.
Staatsarchiv Bern: Allg. Abschiede DD. 529. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Bern. (Bernhard Tilmann; Jacob Wagner). Schaffhausen. (Hans Jacob Murbach).
Andere unbekannt. — Vgl. Nr. 620.

Abschied betreffend den müssischen Handel. 1. Die mailändische Botschaft hat angezeigt, daß der ein- geleitete Vertrag durch die von dem Castellan gestellte Bedingung, daß er entweder Musso oder Lecco behalten wolle, oder der Herzog ihm Arona kaufen solle, zer schlagen und dessen Bruder dem Geleit gemäß zurückgeschickt sei; infolge dessen sehe sich der Herzog veranlaßt, den Krieg mit allem Ernste fortzusetzen, und bitte nun die Eidgenossen, das Gleiche zu thun und ihm mit Pulver, jedoch auf seine Kosten, zu Hülfe zu kommen; denn die Eroberung des einen oder andern festen Platzes werde viel Munition erfordern, woran er jetzt aber Mangel habe. 2. Mit Bedauern vernimmt man, daß der Herzog mit Munition nicht anders versehen; daher bringt man dieses Begehren heim, um den Entschlüssen der Herren nicht vorzugreifen.

626.

Grandson. 1531, 5. October.

Staatsarchiv Bern: Acten kirchliche Angelegenheiten.

Gesandte: Bern. (Johann Jacob) von Wattenwyl, Herr von Colombier; Jacob Tribolet. Freiburg.
Rittlaus Bögeli; Johann Künzlis („cuynchillz“), Bürgermeister.

a. Die von Concise bitten um einen Nachlaß an ihren schuldigen Zinsen, da sie durch Gewitter ge- schädigt worden. Es wird dem Vogt gestattet, den Armen die letztjährigen Zinse zu erlassen. **b.** Auch die von „Menstreuz“ (Mutruz?) wünschen erleichtert zu werden. Da sie aber kein Gewitter gehabt, und ihre Zinse klein sind, so werden sie abgewiesen; sie sollen sich damit begnügen, daß man ihnen bis jetzt gewartet hat. **c.** Dergleichen begehren die von Yvonand einen Zinsnachlaß, und die Mehrheit, nämlich etwa vierzig Personen (Männer) verlangen einen Prädicanten und Ueberlassung der Pfrundgüter zur Erhaltung desselben.

Das erste Ansuchen wird dahin beantwortet, daß sie, weil man ihnen so lange Frist geschenkt, sich anstrengen sollen, die Zinse zu entrichten. Ueber Predigt und Messe wollen die Boten nicht verfügen, sondern die Dinge lassen, wie sie jetzt liegen, und die Entscheidung den Herren vorbehalten. **cl.** Die von Champagny klagen über Guillaume Loup, Bernard Quiquant und Jehan Rodigez, die dort und zu St. Maurice die Altäre beseitigt haben. Auch darüber sollen die Herren entscheiden. **e.** Denen von Bonvillars, die eine Verordnung betreffend Predigt und Messe zu erhalten wünschen, wird insofern nicht entsprochen, als man sie anweist, bis auf Weiteres bei der jetzigen Ordnung zu bleiben. **f.** Die von Fiez und Fontannes (Fontanezier?) begehren, daß man sie leben lasse, wie ihre Nachbarn, um (von Altgläubigen) keine Vorwürfe zu empfangen. Während die Botschaft von Bern dafür stimmt, daß sie, dem gemachten Mehr gemäß, bei dem Evangelium bleiben, schlägt die von Freiburg vor, nochmals mehrern zu lassen. **g.** Die von Concise klagen, ihr Pfarrer oder Vicar wolle Messe halten, was sie aber nicht zugeben wollen, bevor dieselbe als gut erwiesen sei; wenn dies (gelingen), so wollen sie bei dem Alten bleiben und die Messe handhaben helfen, sonst aber dem Evangelium anhängen; darüber begehren sie einen Entscheid. Ein Spruch über den Pfarrer wird jedoch den Herren anheimgestellt. **h.** Sodann erzählen die von Montagny le Corbe (le Corboz), ihr Pfarrer, ein recht gelehrter Mann, sei gestorben; infolge dessen haben sie an den Vogt das Gesuch gerichtet, sie wieder mit einem guten Prediger zu versehen, und zwar aus der Landschaft selbst. Auch bitten sie um Einsetzung von Amtleuten (Richtern) für ihre (Gemeinde), da sie von Grandson zu weit entfernt wohnen. Es wird nun der Castellan (Vogt) beauftragt, den Prior von Grandson um Abordnung eines tauglichen Pfarrers zu ersuchen, weil er Collator ist. In Betreff der Gerichte bestätigt man das Herkommen. **i.** Die von Omens bringen vor, wie M. Wilhelm Farel, Froment, Wilhelm Loup und mehrere ihrer Anhänger am Bartholomäustag zu ihnen gekommen; da des Marktes in Baltravers wegen wenige Leute (daheim) gewesen, so habe Farel die Schlüssel zur Kirche begehrt; als man sie aber nicht gefunden, seien die Thüren eingebrochen, Altäre und Bilder zerschlagen worden. Die Boten beschließen, dies heimzubringen; die von Bern ermahnen die Kläger, bei dem Evangelium zu beharren; die von Freiburg empfehlen ihnen dagegen, bei dem Alten zu bleiben; jene erklären, zur Beurtheilung des erzählten Vorfalls keinen Auftrag zu haben, weshalb die Sache hängen bleibt. **kl.** Auf die Bitte zweier armen Witwen, die mit Kindern beladen sind, ihnen zur Ansaat von etwas Land ein Almosen zu geben, wird dem Vogt befohlen, sich zu erkundigen, ob sie Land zu besäen haben, und dafür jeder zwei Köpfe Weizen zu schenken, wenn sie dessen bedürftig sind, sonst aber nicht. **l.** Die von Provence begehren, die Messe zu behalten und zu leben wie ihre Vordern. Darauf sind sie von den Berner Gesandten ermahnt worden zu bedenken, daß die Mutterkirche (St. Aubin) die Messe aufgegeben habe, und sich nach dieser zu richten, während die von Freiburg verlangen, daß sie bei dem Herkommen bleiben. **mm.** Von Seiten des Herrn von Vauxmarcus und seiner Unterthanen von St. Aubin wird begehrt, daß ihnen die Zehnten und andere Einkünfte der Capelle St. Georg in Provence zugehen, um einen evangelischen Prediger erhalten zu können; dabei berufen sie sich auf einen Spruch, der bei Gelegenheit der Errichtung eines Taufsteins in jener Capelle ergangen sei. Dagegen stützen sich die von Provence auf einen jetzt nicht vorhandenen Stiftungsbrief. Die Gesandten erkennen jenen Spruch als gültig und setzen fest, daß die von Provence wie bisher zu der Kirche St. Aubin gehören und für dieselbe steuern (zinsen zc.) sollen; wenn sie aber den erwähnten Brief finden würden, so soll jenes Urtheil abgethan sein. **nn.** Es wird die Bittschrift der Edelleute und Einwohner von Grandson verhört, sodann auch die Antwort von Farel. Die Gesandten wagen eine so wichtige Sache nicht von sich aus zu erledigen und bringen sie an ihre Obern; dagegen wird beiden Parteien untersagt, einander mit Vorwürfen

oder Thätlichkeiten zu beleidigen, und gerathen, im Frieden zu leben, bis die Herren sich (über die Streitfrage) entschieden haben werden.

Verfasser und Schreiber ist der unterzeichnete Johann Michaelis. — Der Tag hatte, wie aus den zugehörigen Acten sich ergibt, wohl schon am 2. October begonnen.

627.

Aarau. 1531, 6. October.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede DD. 530, 531. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Burgertag der Städte Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel. (Verhandlung über das Zerwürfniß mit den V Orten). 1. Die Schiedleute haben das Gesuch gestellt, daß man in einen Anstand willigen möchte, wozu man zur Abwendung größeren Uebels derzeit wohl bereit gewesen wäre; weil aber Zürich bei seiner früher gegebenen Antwort und dem Proviandabschlag beharrt, so haben die Boten für gut erachtet, dies heimzubringen und die Herren entscheiden zu lassen, ob sie sich Zürich darin anschließen und erwarten, „was Gott (inen) darüber zusfüegen werde“, oder zu einem Anstand Hand bieten wollen. 2. „Diewyl aber unser lieb Eidgnossen zc. von Zürich allein by ir meinung ze verharren willens sind, will uns gemeint und billich bedunken, daß man das burkrecht mit ernst ersuche und erdure, ob es je ertragen möge, daß alle übrige burgerstett einer folgen und ired fürnemens bewilligen und folgen müessend, (davon) unser lieb Eidgnossen und christenliche mitburger von Bern insonders beratschlagen söllend, und ob es sy von nöten bedunken wölte, einen andern burgerstag ze beschriben, doch hiemit ired ratschlags uns alle berichten, damit wir einmündig und defter süeklicher handeln mögend und danne villicht nochmals zuo unseren Eidgnossen von Zürich ze riten und sy von ired fürnemem abgestan anzehalten und ze vermanen, als dann die botten alle von mund bas anzöugen könnend.“

(Gesandte von Bern waren Bernhard Tillmann und Jacob Wagner; von Basel Jacob Meyer und Bernhard Meyer). — Vgl. Nr. 625.

Die Instruction Bern's erscheint uns so bemerkenswerth, daß wir das Wesentliche herausheben müssen:

Den Schiedboten zu Ehren will es ihren Vorschlag annehmen, jedoch die Dauer des Anstandes nicht bestimmen lassen und die Bedingung anknüpfen, daß die Vermittler ohne Verzug die Bestrafung der Schmäher auswirken; würde das nicht erreicht, so behält es sich für die Sperre oder andere Maßregeln freie Hand vor. Mit den Boten von Zürich soll vor der Verhandlung mit den Schiedleuten eine Verständigung versucht werden; gelingt solches nicht, so sollen die Boten nach Zürich reiten und es ermahnen, sich dieser Meinung anzuschließen, (ehe dieselbe in Aarau eröffnet würde).

St. A. Bern: Instruct. B. 124.

Näheres über den Gang der Verhandlungen scheint nirgends aufgezeichnet zu sein.

628.

Solothurn. 1531, 6. October (Freitag nach Ursti).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch 20, p. 422, 423.

1. Gesandte von Bern — Benner Willading und Hans Pastor — lassen eine Missive von Basel, betreffend den Span um die hohe Obrigkeit über Dorneck, verlesen und stellen die dringendste Bitte, den Vertrag von Narau ohne alle Vorbehalte anzunehmen; im Fall des Abschlags hätten sie Auftrag, den Rechtstag anzusetzen, da der Handel nicht länger zu verschieben sei; deshalb begehren sie Antwort. 2. Es beschließen aber die Rätthe, jenen Vertrag nicht „dem Buchstaben nach“ anzunehmen und die Boten zu ersuchen, nochmals die Schiedleute zusammenzurufen, damit man die (noch) streitigen Artikel erläutern könnte; geschähe dies nicht, so würde man eher das Recht annehmen, obwohl man nach den Umtrieben Basels auch das nicht glaubt schuldig zu sein. 3. Die Boten erinnern dann, wie Basel nicht bloß das Hochgericht zu Gempnen, sondern (die Hoheit) in der ganzen Herrschaft Dorneck gefordert habe, und im Vertrage nur von einem Dorf die Rede sei; von dem Abschied von Balstall könne man nicht abgehen; werde nun der Vertrag verworfen, so setzen sie den Rechtstag auf Sonntag über acht Tage (15. October) nach Narau. 4. Hierauf hat man die Boten ersucht, den Handel nochmals heimzubringen und für eine Versammlung der Schiedleute zu wirken; denn der Tag in Narau wäre etwas zu nahe.

629.

Bern. 1531, 7. und 8. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 231, p. 83, 85.

I. Boten von Zürich eröffnen ihren Vortrag betreffend die Händel mit den V Orten. — Auf morgen an den großen Rath gewiesen.

II. (8. Oct.). Die Boten tragen in freundlicher dringlicher Rede das Ansuchen vor, daß man sich von Zürich nicht söndere und bei dem Abschlag des Proviants beharre zc. Darauf antwortet man, das sei nie beabsichtigt gewesen, wiewohl man geneigt wäre, den Anstand anzunehmen, wenn er Zürich auch gefiele; man hätte freilich gewünscht, daß es seine Meinung den Schiedboten nicht zu früh eröffnete, zc. Nun werde man zu den Waffen greifen müssen.

Eine Ausfertigung des hier benutzten Conceptes ist uns nicht vorgekommen. — Unmittelbar schließen sich Nachrichten über den Ausbruch der Lucerner, Notizen betreffend Mahnungsbriefe u. dgl. an. Wir haben zur Ergänzung des Textes noch einige Acten beizuziehen:

1) 1531, (c. 3. o. 4. October), Zürich. Instruction für Johannes Bleuler und Werner Beyer als Gesandte nach Bern. 1. Erinnerung an die von den V Orten verübte Unbill und die darüber gemeinsam geführten Klagen zc., die Verhandlungen über den von Zürich empfohlenen Krieg, den von Bern empfohlenen Proviantsabschlag und die gegen einander eingegangene Verpflichtung, für die Folgen gleichmäßig einzustehen, u. s. f.

2. Ferner soll hingewiesen werden auf die mehrfach behätigte Nachgiebigkeit in den gütlichen Unterhandlungen*), die Annahme der letzten Vorschläge der Schiedleute, die schroffe Hartnäckigkeit der V Orte. 3. Nun sei endlich zu Narau ein Anstand anerbotten worden, welchen Bern aus beweglichen Gründen anzunehmen geneigt wäre und auch Zürich zur Annahme empfohlen habe. Bis dahin habe man zwar um des Friedens und gemeiner Wohlfahrt willen alles angenommen, was etwa begehrt worden, und wäre auch jetzt noch zu billigen Dingen höchst geneigt, soweit es dem göttlichen Wort nicht Abbruch thäte; aber dieser Anstand sei dem Gotteswort, den Ehren (der beiden Städte) und dem Landfrieden ganz nachtheilig und hinderlich und würde den Nachkommen in Ewigkeit zum Vorwurf gereichen, da man sich ohne Noth etwas abdräuen ließe; darum könne man ihn nicht annehmen.

4. „Und diewyl dann gemelt unser Eidgnossen von Bern uns künmerlich in dises fürnemen der profiand halb bracht, uns ouch zuogeseit, bewilligt und verabscheidet, die hinder uns nit ufzheben, und uns selbs zuogeschriben, daß sy und wir deren lut des babischen spruchs glimpf und recht habind, und wir ouch ein göttliche, eerliche, billiche und christenliche sach fürerend, allein zuo handhabung und erhaltung des landsfrideus und göttlicher cristenlicher warheit, wir ouch diß ortz kein muotwill noch hochmuot mit jemand bruchend, sunders hier zuo gröblich und schwerlich verurfsachet, und sy uns in kraft unserer cristenlichen burgrechten und pflichten in disen sachen, die allein von undertrückung göttlichs worts und frevler überfarung des landsfrideus harreichend und iren ursprung daher hand, hilflich und byständig ze sin schuldig, so sollent ir sy zum höchsten, fründlichisten, oberisten und trungenlichisten vermanen und bitten, daß sy zuo herzen fassen, wie nachteilig, schimpflich und spöttlich es uns vor allen menschen wäre, und was nachteils und hindernuß sölichs uns allen in unserem cristenlichen fürnemen bringen und gebären wurd, wo wir also liechtfertig hievon abstan und uns dise sachen abschrecken lassen sölten.“

Et. A. Zürich: Instructionen I. 236, 237.

2) 1531, 7. October (Samstags vor Dionysii), Zürich. WM., kleine und große Räte an Joh. Bleyler und Werner Beyer. „Wir sind jech glouplich bericht, daß die fünf Ort den iren fürgebint, wie unser Eidgnossen und cristenlich mitburger von Bern inen die proviand nachlassen, nit mit inen kriegem, sonders frid haben wellint; daruf wir inen, unsern Eidg. und er. mitb. von Bern solichs zuogeschriben, und begärent demnach an ouch mit ernst, ir wellint ouch mit überm befehl harheim fürdern und namlich am abhin ryten zuo Nrow ouch nit sumen, sonders den nechsten fürfaren; daran beschicht uns angnäm gefallen, umb-ouch mit willen zuo beschulden.“

Et. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

A tergo, von Beyer: „Der hüpsch brief, der uns gan Bern nachkam, als Zwingli meint, wir wurdint den friden ze bald machen.“

3) 1531, 7. October (Samstags vor Dionysii). Dieselben an Bern. (Zu den ersten Sätzen wörtlich übereinstimmend; dann folgt aber die auffallende Wendung, „mit hochgestifner begär und vermanung, ouch in unserer gesandten werbung unserm hohen vertruwen nach zuo bewysen.“ . . .

Et. A. Bern: A. Capp. Krieg.

*) „Und ob wir wol etwa eins anderen sinns gewesen, nemlich den gurt bas und höher ze gürtten, und die sachen nit so radweisch hindurch gan ze lassen, als es etwa die schidlit angesehen, so haben wir doch gemelten u. G. von Bern allweg fründtlich gewillfaret.“ . . .

630.

Aarau. 1531, 8. October.

Archive Bern und Basel.

a. 1531, 8. October (Sonntag nach Leodegarii), Aarau. Die Schiedboten von Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Straßburg und Constanz schreiben an Bern: Da die Boten von Bern ihre Befehle nicht verborgen haben, so halte man für billig, hiemit die (gestern Abend) um 10 Uhr eingegangene Antwort von den V Orten und die darauf an dieselben erlassene Zuschrift ebenfalls mitzutheilen; heute verreise man nun. Von der Antwort, welche Solothurn von den V Orten empfangen, werde es (wohl) auch Kenntniß geben.

St. A. Bern: K. Capp. Krieg.

b. 1531, 8. October. Die(selben) Schiedboten schreiben an die V Orte, zur Antwort auf ihre jüngste Zuschrift, die gestern um 10 Uhr Abends eingegangen sei, zc. Man hätte sich eines Andern versehen, da doch die V Orte bisher schriftlich und mündlich erklärt haben, in ziemlichen Dingen nichts zu versagen, wenn die Sperre wieder geöffnet würde. Nun finde man, daß der (vorgeschlagene) Anstand der Eidgenossenschaft zur Wohlfahrt dienen müßte, da inzwischen alle Streitfragen vor den Schiedleuten verhandelt und Klagen abgestellt werden könnten; damit werde also niemand seiner Rechte entwert. Darum begehre man nochmals, daß die V Orte den Stillstand bewilligen und ihre Antwort auf morgen früh nach Solothurn senden, indem man heute von Aarau verreise. Solothurn werde dann nebst andern Orten nach Umständen weiter handeln, um „die Städte“ auch (dafür zu gewinnen); deren Boten seien schon letzten Freitag heimgelitten, um ihren Herren Bericht zu erstatten. Die V Orte mögen nun thun, was man von ihnen erwarten dürfe.

St. A. Basel: Abschiede (Copie von einer Basler Ganzleiband).

631.

Lucern. 1531, 9. October.

Staatsarchiv Lucern.

Erlaß der Kriegserklärung an Zürich; Schreiben an Gaster; (Mahnungen an Bundesgenossen und Freunde?
u. dgl.).

Von den hieher gehörigen Acten ist nur ein geringer Theil erhalten:

1) 1531, 9. October (Montag vor Galli), Lucern. (Zweite Absage der V Orte an Zürich), durch die versammelten Boten. „Nachdem ir uns wider menschliche, cristanliche und brüederliche liebe, ouch wider die pünd, allen feilen kouf, unferthalt unwerdient, abgeschlagen, wiewol ir fürwenden die schmutz und schmachwort solicher abstrickung ursach sin; jedoch, nachdem wir uns nach lut und sag unfer beider syt pünden umb solich und all ander artikel, die ir an uns zuo sprechen, rechtens erbotten und begeben haben, zuo demselben nach lut obangeregter pünden wir nie mögen kommen, noch ir uns daß wöllten erwarten noch gestatten, das ein unerhörte

und klägliche sach ist, uns ouch zuo dem allerhöchsten an ouch befröndet und beschwert, daß ir unser beider syt pünd so ring und kleinfüg schezen; diewyl nun (die) vermelten pünd, so wir zuosamen haben, uns kein nutz, wir ouch uns derselben gegen ouch weder zuo getrösten noch zuo behelfen wüssen noch können, so ist unser will, ernstliche meinung, erfordern und begere, daß ir uns unser pünd hinus geben und antwurten; dasselb wöllen in gelycher gestalt wir ouch thun; dann so si uns niendertzuo fruchtbar sind, und wir uns dero keinswegs geschirmen können, als dann billich sin solt, so bedürfen wir derselben nützit, begeren ouch hierüber über ver- schreiben antwort by diserm unserm harum allein gesandten botten.“ Datum 2c. Stiftsarchiv Lucern (Concept).

2) Die dritte Absage (11. October, Zug) weicht von der Redaction der ersten so wenig ab, daß sie nur als eine wiederholte Abschrift zu betrachten ist. Es liegt nur eine Copie von unbekannter Hand vor; das an Zürich übersandte Exemplar ist verloren, wie auch dasjenige der ersten und zweiten Absage. Die letzte findet sich, in einer gleichzeitigen Abschrift von B. Stapfer's Hand, im Kantonsarchiv Schwyz (N. Zürich). Eine alte Copie hat auch der Cysatische Collect. Bd. M. 114 in der Burgerbibliothek Lucern.

3) 1531, 9. October, Lucern. Die Boten der V Orte an Annum, Rätthe und Untervögte der Landschaft Gaster. „Unser früntlich gruof. Lieben und guoten fründ, uns zwyslet gar nit, ir tragind guot wüssen, wie die von Zürich und Bern uns fünf Orten die proviand abgeschlagen habend und die sachen dahin gebracht, daß ir von dem alten glauben gestanden, zuo dem allem nit betrachtet über eid, glüpt und eer, so ir üvern herren (von) Schwyz und Glaris schuldig sind, und ouch die von Zürich dahin gebracht, daß ir uns allen und denen von Schwyz, so doch üvere rechte natürliche herren sind, die proviand und spys abgeschlagen, das doch wider Gott und alle billikeit ist. Uff sömlichs wöllend wir ouch nit verhalten, daß wir uff hüt dato im namen Gottes und seiner lieben Muoter und des ganzen himelischen heeres mit aller unser macht uf sind und den nächsten uff unsere sygend Zürich und Bern ziehend. Harum so manend wir ouch by eiden und glüpten, so ir üveren herren von Schwyz schuldig sind, ir wöllind uns den nächsten mit aller macht gen Einsidlen zuoziehen; da werdent ir wytern bescheid finden. Thuond ir das und sind gehorsam, so soll jederman, gott geb was glou- bens er ioch sye, gänzlich darby blyben ietz und hienach, wenn uns Gott glich gäbe, als ob Gott will beschicht, daß wir oblägend. Deyglichen so sol jederman, gott geb was er ioch wider uns bißhar gehandelt habe, gänz- lich und gar verzigen sin und aller unwill ganz tod und ab sin und dheinem, by unsern trüwen und eeren, in argem jemer mer gedacht werden noch jeman(s) gestraft werden als oblut. Und ob (aber) ir in sömlichem un- gehorsam erschinen wöllend und den Zürichern und irem anhang nachfolgen, das wir ouch doch nit vertrauend, so wüßend daß von uns fünf Orten, so uns Gott das glück gipt, als wir zuo Gott hoffend, daß wir mit unseren sygenden nit so grüselich wöllend ungan als mit ouch; sy wurdent ouch, so es zuo einem Friden käme, mit uns has dann ir Friden; dann wir sunst ouch alles, das ouch leid sin wurde, ouch erzeigen und thun wöllend. Und wöllend hiemit unser eer bewaret haben; darnach wüßend ouch zuo richten. Sofern aber ir gehorsamend, so sol ouch der glaub noch alles, das ir wider uns gethan, nimmermeer ufgerupft noch verwisen werden. Wir wöllend ouch ein jeden glauben lassen jetz und hienach, was er will, und nit witer nöten, und ouch by üvern alten fryheiten schützen und frygen wie von alter har; des söllend ir ouch gänzlichen zuo uns verfehen. Damit bewar ouch und uns der allmächtig barmherzig Gott, (. . . ?) Maria und alles himelische heer.“

Bereinigte Copie aus Bullinger III. 83—84. (Eine Handschrift ist nicht mehr vorhanden).

4) 1531, 9./10. October (Dienstag vor Galli), 1 Uhr nach Mitternacht. Lucern an Solothurn. Ant- wort auf das letzte Schreiben (der Schiedleute?). Die Sachen haben sich unterdessen so geändert, daß man heute mit dem Panter ausgerückt sei; darum begehre man, daß S. der kürzlich ergangenen Mahnung von Seiten der V Orte ohne Aufschub Folge leiste und auch sonst ein gutes Aussehen habe, 2c.

S. N. Solothurn: Absch. Bd. 18.

(5.) An dieser Stelle haben wir, wie in Nr. 119, des nachdrücklichsten zu betonen, daß es unmöglich ist, das gesammelte Acten-Material betreffend den H. Cappel-Krieg in erwünschtem Maße vorzulegen. Die beid- seitigen Mahnungen an Orte und Zugewandte, die Correspondenzen über die Bewegungen der Kriegsvölker oder die einzelnen Waffenthaten, und mancherlei Zugehöriges müssen beinahe vollständig beiseit gelassen werden, um den beschränkten Raum für die Darstellung der Friedensunterhandlungen verwenden zu können.

Cappel. 1531, 12. October.

Archive Zürich, Bern, Lucern.

a. (Huldigungsbegehren der V Orte an die zürcherischen Gemeinden des Freiamtes und des linken Seeufers). **b.** (Erwiderung der Abjage Berns). **c.** (Aussendung von Siegesberichten?).

Zu **a.** 1531, 12. October, (Cappel). „Den ersamen wysen schaffner und gemeind des gerichts Wädischwyl, undervögten von Horgen, Ritzberg und in summen allen denen, so hie dißhalb dem Zürichsee gelegen, em- bieten wiew die hauptlüt, pannerherren und kriegsrät gemeinlich und sunderlich von den fünf Orten Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden und Zug unser früntlich willig dienst, und füegen üch hiemit zuo vernemen: Nach dem wiew gemeinlich und sunderlich von denen von Zürich nun lang zyt mit üppiger schnöder handlung getruet, getrengt und ganz verachtlich gehalten, wider unser geschwornen pündt und den hievor zwey(en) jaren gemachten lautsfriden uns understanden im glauben und sunst in etlich weg zuo vergwalligen, und wie vil und guogfam wiew uns rechts erbotten, deß begert, dorum zum dickern mal angerüeft und gemant, welichs uns güetlich nit gelangen mögen, und uns kein zimlich vor und nachgeben nit (me?) geholfen, dann daß alle unbillikeit gegen uns gebrecht worden, deshalb wiew zuo krieg, rach und syentlicher handlung hoch und treffentlich verursacht, deshalb mit gewaltiger hand und heres kraft in das feld gezogen, dien genampten von Zürich abgefagt und sy mit der hilf des allmechtigen angegriffen, inen (sy mit!) eerlicher und gewaltiger that uß dem feld geschlagen und vertriben, dorum wiew gott, (ouch) siner werden muoter als billich hohen dank sagent, und so dann ier inen (sic) sampt und sunders die iren, inen ouch mit eid und pflicht verwandt und zuogethan und verwandt (sic), deshalb wir ouch gegen üch in offner fecht standt, dorum so erforderent (wir) an üch, daß ier üch an uns ufgeben und ergeben, uns hulden und schweren, und so ier das thuon wellent, uns dorum lüt, so wiew von üch forderent, zuo pfand hinder uns geben, daß wiew semlicher huldung von üch zuo beschehen versichert sin mögen. So ier das selbig thuon, wellent wiew üch vor schaden verhüten und üch das hiemit offentlich zuogheit haben, darzuo üch ouch by allen üwern fryheiten, gerechtigkeiten und altem harkommen, wie ier an die von Zürich gehört und sampt und sunder harbracht, bliben lassen, und theins wegs wyter trucken noch trengen, sunder üch darby hant- haben, beschützen und beschirmen und üch deshalb als lieb getrüw underthanen empfachen und halten, wie das einer gnädigen oberkeit gezimpt und gepürt. So aber ier das nit thuon, sunder an denen von Zürich beharlich zuo halten understan, so wurden wiew mit syentlicher und krieglicher handlung gegen üch fürer handlen und für- nemen, wie sich das nuntalame wirt gepüren. Das wellen wiew üch hiemit offentlich ankündt haben, daruf ilend antwurt erforderende, oder wiew werden mit unserm fürnemen mit gottes hilf, der uns darzuo sin gnad verlichen well, fürfaren. Darnach mögt ier üch haben zuo berichten (sic). Datum ilents Donstag vor Sant Gallen tag“ 2c.

Et. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

(Schrift von Landschreiber Stapfer von Schwyz; Siegel des Hauptmanns von Lucern).

Einen (nicht vollständig richtigen) Abdruck hat Bullinger, III. 171, 172.

Zu **b.** 1) 1531, 11. October. Bern an die V Orte. „Den frommen fürsichtigen wysen Schultheissen, Amman, Räten, Burgern und Landlütten der fünf Orten; namlich Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden und Zug, thuond wir Schutheis, Rät und Burger der statt Bern zuo wüssen: Demnach an uns glöublich gelangt, wie ir üch krieglich erhebt habind, fürnemens und willens, die پروand mit gewalt ze reichen, die von Wesen, fryen Nemptern und ander, so uns und unsern mitwerwandten in abstrickung des feilen koufs gewillfaret und glichmäsig gehalten, ze strafen, schädigen und ze überfallen, söllend ir sampt und sonders wüssen, daß wir üch sölichs mit gewalt hinwiderumb weren wellen und die obbenempten biderben lüt entschütten, vor gewalt ze schirmen und schützen und unser lib und guot zuo inen setzen und keinswegs (mit hilf und gnad des Allmächtigen) verlassen

633.

Solothurn. 1531, 14. October (Samstag vor Galli).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch 20, p. 434, 435.

I. Wenner Willading von Bern verdankt das diesseitige Schreiben zum höchsten, klagt dann über die Drohungen der Lucerner und bezeugt, daß es nicht an Bern gefehlt habe, um den Handel zu gutem Austrag zu bringen, sondern an den V Orten allein; seit die Berner mit dem Banner ausgezogen, drohen die Gegner von Wiken aus, Zofingen und Narburg zu überfallen; auch halten sie eine starke Wache zu Hausen bei Hutwyl. Nun sei er beauftragt, den Wunsch zu eröffnen, daß Solothurn die Sache Berns zu der seinigen mache, nach Narburg und Zofingen 100 Mann zur Hülfe lege und in dem Fall, daß ein Feind über Langenthal oder Hutwyl einbräche, die Leute ennet der Aare dem Sturme nachlaufen zu lassen.

II. Zur Antwort wird nun erklärt, man sei gutwillig, Brief und Siegel zu halten, finde es aber der Kosten wegen nicht rätlich, die 100 Mann zu senden; wenn jedoch Bern in seinem Gebiete angegriffen und deshalb ein Sturm ergehen würde, so wolle man (nicht bloß) die Leute ennet der Aare, sondern auch andere laufen lassen*). Es werden deshalb Posten aufgestellt zu Wietlisbach, Herchingen und Göszen, und den Bögten zu Falkenstein, Bechburg und Göszen die nöthigen Befehle erteilt (Näheres a. a. D. p. 436, 437).

634.

Freiburg. 1531, 14. October.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 49.

Eine Botschaft von Solothurn stellt die Bitte, (ihren Herren) vermitteln zu helfen.

Die Antwort ist nicht aufgezeichnet; es folgen indessen unter späteren Nummern ergänzende Acten; hier ist die Meinung Solothurns zu bemerken:

1531, (c. 13. October), Solothurn. Instruction für Konrad Graf und Hans Hugli, Spitalvogt, als Gesandte nach Freiburg. Gruß zc. „Demselben nach inen anzügen, als sy dann uf gestrigen miner herren schryben bericht worden des, so sich mine herren Rät und Burger uf gestern beraten und vereinbarot, haben si demnach (eine) schrist von irem vogte zu Göszen empfangen, deren ir hieby ein copy (empfangen), darinnen vermerkt, daß leider min herren von Zürich und von den fünf Orten einandern angriffen und geschädiget, darab gedachte min herren nit unbillich groß beduren und beschwerd empfangen, dann damit beid partyen, so sonst gegen einandern zuo widerwillen bewegt, dahar zuo größern zorn angezündet werden. Diuwyl nun (die) höchste notdurft fordreret, für und für nachgedenken ze haben, wie diesem handel ze thuonde, damit wyter kummer und schaden verhüet, und kein kriege so groß nie gewesen, dann daß derselb (zuo) lefft befriedet worden, haben

*) Dabei wurde indessen der Fall in Betracht gezogen, daß ein Angriff über den Rhein her geschähe, und vorbehalten, nach dieser Seite hin sich wehrfähig zu machen.

gedachten min herren uß allerlei anzöig, und sunderlich diewyl die landlüt umb Friden und schidlüt schryen, geraten und angefechen, daß nochmalen understanden sölle werden, mittelwege zwüschen beiden teilen ze suochen, und namlich wo es minen herren von Fryburg gelych wie minen herren gefällig, daß si die beid Stett mit irem erenzeichen und aller machte zwüschen beid partyen zugen und mit hilfe der landlüt, so fridens und ruowen begirig, deren fast vil, ernstlich redten, gegen einandern stillzestande, mit dem anhang, wölicher teile das nit ihuon wölte, daß alsdann min herren von beiden Stetten sampt allen denen, so von beid(en) partyen des krieges gern abwären, zuo der party, so sich zuo Friden welle lassen neigen, stan und wider die andre party stellen sölte, ungezwyslot, nachdem min herren für und für vernemen, daß ein groß anzal volkes sich zuo minen herren von beiden Stetten besamment, und vil guotes werden mögen schaffen, und zuodem daß villicht min herren von Glarus und Appenzell, die dann bis har gescheiden, sich ouch des handels zuo guotem werden beladen und anemen, und ob glych wol diß alles unfruchtbar und unerschießlich sin wurde, so möchten doch min herren von beiden Stetten und ander, so sich zuo inen versamment wurden, ob sich üzit von frömbdem volk erheben und in die landschaft süegen wölte, denselben mit widerstande begegnen, damit nit unverschuer wys in einer Eidgnoschaft großer schaden dahar folgete.“ Dringendes Ansuchen, hierin ernstliche Entschlüsse zu fassen, zc.

S. A. Solothurn: Abschiede, Bd. 18.

635.

Solothurn. 1531, 17. October (Dienstag nach Galli).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch 20, p. 443.

Hauptmann Brüllisauer, von Appenzell, Peter Vallier und Jacob Wildermut, Gesandte von Neuenburg, zeigen an, was sie zu Lenzburg vernommen, daß nämlich die Leute (und Rätthe?) im Feld keine andere Vollmacht haben, als den Schaden zu rächen; da in Bern vielleicht etwas Anderes zu erwirken wäre, so bitten sie, (jemand) mit ihnen dahin zu schicken, auch die Anwälte des Königs dazu zu bewegen und nach Freiburg zu schreiben, damit es ebenfalls (eine Botschaft) senden würde, um zu versuchen, ob Bern eine gütliche Unterhandlung zulassen wollte. — Es wird nun beschlossen, Heinrich Winkeli und Wolfgang Stölli abzuordnen; die Franzosen und Freiburg will man deßhalb nicht ansprechen, „uß dem daß si nit zuo dem besten angenäm.“

Wir fügen noch einige Acten bei:

1) 1531, 14. October (Samstag vor S. Gallen Tag), 3 Uhr Nachmittags, eilends eilends eilends. N., Rath und Gemeinde von Glarus an Constanz. Dank für das schriftliche Anerbieten, mit andern Schiedleuten in der Eidgenossenschaft zu mitteln, zc. Man habe den andern unparteiischen Orten (bereits) geschrieben, sie möchten ferner mit Ernst und Tapferkeit handeln, damit größeres Blutvergießen und Verderbniß der Eidgenossenschaft vermieden werde; darum bitte man Constanz, umgehend zu eröffnen, wie es sich über diese schweren Händel entschlossen habe, und was es vorzunehmen rathe wolle, zc.

Stadtarchiv Constanz.

2) 1531, 16. October (Montag Galli). Solothurn an Freiburg. Abschriftliche Mittheilung des (auch) von Glarus gemachten Vorschlages, mit der Macht der Schiedorte zwischen die Parteien zu ziehen, behufs Berathung der dienlichen Schritte, zc.

S. A. Freiburg: A. Solothurn.

3) An Glarus wurde gleichen Tags geantwortet, man könne, nachdem man ein Fähnchen zu den Bernern geschickt, nicht mehr (als Schiedmacht) ausziehen, zumal wegen der Gefahren von Außen her, sei aber zu jedem andern vermittelnden Schritte bereit, zc.

Rathsbuch 20, p. 438.

4) 1531, 17. October (Dienstag nach Galli), 11 Uhr Nachts. Appenzell an Glarus. Antwort auf dessen Ersuchen, mit andern Eidgenossen zu rathschlagen, wie der schmerzliche und verderbliche Handel, der jetzt ausgebrochen, abzuthun wäre. Diesen Vorschlag habe man wohl betrachtet und alle Folgen erwogen; man könne aber nicht zweckmäßig finden, mit dem Panzer und ganzer Macht aus dem Lande zu ziehen, um als (bewaffneter) Vermittler zwischen die Parteien zu treten, da man zu spät kommen möchte, wenn die Schiedorte sich hierüber erst noch vergleichen müßten. Dagegen sei Appenzell bereit, bei allem mitzuwirken, was der Eidgenossenschaft Frieden bringen könne. Es halte aber noch ein anderer Grund von einem Auszug ab; man müsse nämlich besorgen, daß etwas am Rhein begegne, wodurch Appenzell veranlaßt würde, die Eidgenossen zur Hilfe zu mahnen, weshalb es nur eine kleine Zahl Mannschaft wegschicken dürfte, die natürlich wenig zu bedeuten hätte; deshalb bitte es um getreues Aufsehen. . .

St. A. Zürich: Fischb. Doc. Samml. IX. 73.

5) 1531, 18. October (Mittwoch nach Galli), 9 Uhr Nachm. Solothurn an Constanz. Dank für dessen Anerbieten, zwischen den Eidgenossen mitteln zu helfen, zc. Heute haben die Botschaften von Appenzell und Neuenburg in Bern die beiliegende Antwort (18. October) erhalten, über die man sich wahrlich freue; es werden daher Gesandte von Appenzell und Solothurn nach Zürich gehen, um dort im gleichen Sinne zu werben, und deshalb bitte man Constanz, auch seinerseits eiligst eine Botschaft dahin abzufertigen; ebenso habe man an Glarus geschrieben. Wenn Zürich zum Frieden willige, so hoffe man dann auch bei dem Gegentheile mit Erfolg zu wirken, zc. — Vgl. Nr. 637.

Stadtarchiv Constanz.

636.

Freiburg. 1531, 17. und 18. October.

Archive Lucern und Freiburg.

I. (17. Oct.). Rathsverhandlungen über Zuschriften von Wallis und Genf. II. Nach Wallis wird Ulrich Rig mit einer Instruction abgefertigt. III. Antwort an die V Orte.

IV. 18. October (Mittwoch ipsa Luce). Auf die aus Solothurn, Constanz und Glarus eingelangten Schriften wird beschlossen, eine Botschaft nach Solothurn abzufertigen, um zuerst zu erfahren, ob Boten (zur Vermittlung) Geleit erhalten möchten. Dazu sind verordnet H. Schnebli, Garmiswiler, Tschachtli und Hans Reif. Wenn sie Geleit bekommen, so sollen sie zwischen die Parteien reiten, sie an die bisherigen, leider fruchtlosen Unterhandlungen erinnern und begehren, daß sie von allen Thätlichkeiten absehen und sich zu einem gütlichen Recht veranlassen, wenn es nicht anders ginge. Kommt der Handel so weit, daß ein Vertrag zu schließen und abermals über den Glauben zu handeln wäre, so sollen die Boten zu nichts mitwirken, was dem alten Glauben zur Schwächung dienen könnte, es geschähe denn mit Bewilligung der V Orte.

St. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 49.

Die bezügliche Instruction (ib. Instr. II. 27 b, 28 a) ist nur eine breitere Ausführung dieser Skizze. Mit III ist folgender Act gemeint:

1531, 17. October. Freiburg (Kleiner und großer Rath) an die V Orte. „Ic haben nun talame unser schreiben, an ick uff iver jüngste manung an uns usgangen, empfangen und verstanden, us welchem villicht ir etwas bedurens und widerwillens ab uns nemen, daß wir ick inhalt unser pflicht mit unser hilf nit zuoziechen; sollen ir wüssen, daß wir alles so (die) pündt (und) besonders das nitw angenommen burg und landrecht uswyst, trüwlich halten, mit ick by dem alten waren und an uns von unseren elteren loblich gefalnen glouben beliben, sterben und genesen wellen. Daß aber wir ick jek mit unser macht zuo guot desselben zuoziechen, ist unferß

vermögens nit, uß vile der täglichen und schweren warnungen, namlich daß man uns unser landschaft verherken, verbrennen und widrig ze machen, daby uns, sobald wir uns usserig machen, angegriffen understan, daruf auch acht tusent man usgezogen und gerüst enthalte; zuodem etlich der unsern gewarnt, wo sy etwas uf der landschaft, das inen lieb sig, haben, daß sy es stöken, desglischen uns auch gewüßlich fürkomen, daß der Herzog von Savoye in mächtiger rüstung sie, gegen welchem aber wir in unusgetragnem span hangen, uß welchem (allem) ir wol vernemen mögen, daß wir eben in großer sorg, gefärden und in wenig ruowen sitzen; dann wir auch zum tritten mal von unseren mitburgern von Bern um zuogezug gemant und einmal von unseren Eidgenossen und mitburgern von Solothurn, das wir aber alles abgeschlagen; do ir gelicher gestalt wol ermessen mögen, was willens wir erlanget haben. Es hat auch iüver anwalt von Underwalden, (so) letst by uns gewesen, vor uns und neben sitz geredt, als anzug bescheiden, wie und wo wir geseßen, daß wir üch eben recht geseßen; dann so wir es mit üch haben, möchten wir wol etlich (der widerwärtigen?) in hüseren behalten, ob wir schon nienderthin zugen, das wir nun erstatten, besonder obbenempte zal der acht tusent mit unser stillsitzung anheimisch behalten, die allein uf uns warten, sunst villicht auch zuo feld wären. So dann ist uns auch landsmâr wys angezöigt, wie ir unseren mitburgern gemelter statt Bern zuogeschriben, (so) sy uff ir landschaft verharren, wöllen ir inen nitgüt unbillichs zuofügen, und allein die iüvern, (so) üch ungehorsam, strafen, uß welchem, wo es also, ir wol ermessen, wo wir etwas zuowider fürnâmen, was uns daran gelegen. Das wellen alles hûschens falls halb von uns in besten (als es dann warlich beschicht) usnemen und uns uß obangezöigter und uns tringender notburft nach für entschuldiget haben, daby dem allmächtigen allzit wol befolchen sin.“

St. A. Lucern: Mißwert.

637.

Bern. 1531, 18. October.

Stantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bd. 18. Stadtarchiv Konstanz.

I. Gesandte von Solothurn, Appenzell und Neuenburg äußern in schönen Worten ihr höchstes Bedauern über den thätlichen Zwiespalt unter etlichen Orten und den leider begegneten Schaden, den die Orte denen von Zürich zugesügt haben, und stellen die Bitte, daß Bern, wiewohl es mit dem Panner im Felde sei, um solchen Schaden rächen zu helfen, das vergangene Glend Gott befehle, dem künftigen zuvor- komme und ihnen nochmals gestatte, Mittel und Wege zu suchen, damit Friede gepflanzt und der Handel vertragen würde.

II. Darauf antworten Râthe und Burger: Weil jener „Kummer“ den Eidgenossen von Zürich in ihrem eigenen Gebiete begegnet, so berühre derselbe Bern nicht minder nahe; darum könne man jetzt nicht mehr bewilligen, als daß die Vermittler nach Zürich reiten und versuchen, ob da Neigung vorhanden sei, das Geschehene „also“ vergleichen zu lassen; bejahenden Falls würde man auch Gehör schenken, sonst aber den Zürichern als Mitburgern nach Vermögen Beistand leisten, indem man voraussetze, daß Zürich nicht einwilligen werde, und die beiden Lager einander so nahe seien, daß es zu spät scheine, zu mitteln („daß nu gnuog ze spat, und die beiden Lager einander so nahe seien, daß es zu spät scheine, zu mitteln“). Den Gesandten wird indessen für Mühe und Arbeit gedankt, zc. — Gez. Eberhard von Rümlang, Seckelschreiber.

638.

Bern. 1531, 23. und 25. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 231, p. 172, 173; 180 ss.

I. 1. Ein Bote von Savoyen bringt vor, der Präsident (?) sei auf dem Wege, um hier anzuzeigen, daß der Herzog niemandem Durchpaß gestatte gegen Bern, und bittet, dem Präsidenten ein Geleit zu schicken. 2. Man beschließt, diese Botschaft freundlich zu empfangen und mit ihr zu unterhandeln, was der Stadt Bern zu Lob und Nutzen diene. Auch will man sie ersuchen, bei dem Vogt zu Chillon auszuwirken, daß er die Mannschaft von Lausanne durchziehen lasse, sonst aber niemanden.

II. (25. October). 1. Lambert, des Herzogs Botschafter, zeigt an, wie demselben der Unfriede unter den Eidgenossen leid sei, und stellt vor, was für sie und den Herzog daraus entspringen möchte. Es werde ihm wohl gesagt, er sollte sich jetzt rächen, wolle es aber um der alten Freundschaft willen nicht thun; vielmehr erbiete er sich zu allen Diensten, um den Frieden herbeizuführen, wozu er sich von Bern Rath erbitte. 2. Der vornehmste Grund dieser Sendung sei das Gerücht, daß der Herzog ein Heer gegen Bern gerüstet habe, was ihm ganz fremd sei. Er wünsche nun, daß man die alten Bünde lese und prüfe, ob eine Aenderung nöthig wäre; er wolle sich als guter Berner erweisen. 3. Den Feinden Berns („inen“?) habe er den Durchpaß gänzlich abgeschlagen. 4. Es gehe eine Sage um, daß Bern die Waat überfallen wolle, weil die 7000 Kronen noch nicht bezahlt seien; das dünke den Herzog unbillig, da sein Land schon durch Brand geschädigt worden; wenn Bern auf (einer Zahlung) beharre, so möge man (der Sache) einen andern Namen geben; als „Geschenk“ würde er ebenso viel, oder mehr als gesprochen, ausrichten.

III. Antwort: Für die bisher und jetzt erwiesene Liebe und Treue erstatte man den höchsten Dank und bitte den Herzog, (in solcher Gesinnung) zu beharren. Des Geldes und der Bundeserneuerung halb (könne man sich jetzt nicht einlassen); sobald aber der Friede geschlossen und die Rätthe wieder vereinigt seien, werde man seiner Freundschaft entgegenkommen. Ueber die Anstalten zur Vermittlung könne man keinen Rath geben; fast alle Rathspersonen seien im Felde, wo daher besserer Bescheid zu finden wäre; man gebe übrigens zu bedenken, daß die V Orte den Krieg angefangen, und wolle sich nicht einlassen, bevor sie sich (in Betreff einer Unterhandlung) erklärt haben.

639.

Solothurn. 1531, 26. October (Donstag vor Simonis et Jude).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch 20, p. 453—456.

I. Vier Boten von Freiburg — Ulman Techtermann, Walter Heid, Wolfgang Hoch, Jacob Schneefli — zeigen an, daß sie abgefertigt seien, um in dem leider ausgebrochenen Kriege zu mitteln; auf Solothurns Ansuchen sei deßhalb an die V Orte geschrieben worden; nun bitten sie um Rath, ob sie den Solothurner Boten

nachreiten sollten. Auf die Mahnung antworten sie, wenn fremdes Volk hereinziehen wollte, so würden die Herren thun, was sie schuldig wären; hinwider begehren sie, daß Hauptmann und Rätthe (von Solothurn) auch für den Frieden wirken. Sodann lassen sie ihre Instruction verlesen (folgt Copie).

II. Die Rätthe antworten, sie können nicht voraussagen, ob diese Botschaft (den Parteien) angenehm sein werde oder nicht; denn die bisher mehrmals verordneten Gesandten haben noch nichts erreicht; dennoch habe man es nochmals gethan und (halte für gut), daß sie nach Bremgarten reiten und da Weiteres gewärtigen; gefalle es ihnen, so wolle man den eignen Boten befehlen, ihnen Bericht zu senden, zc.

III. Darauf haben die Boten beschloffen wegzureiten, und begehrt, daß man in das Lager schreibe; die Antwort wollen sie (wo?) erwarten; die Antwort der V Orte möge man ihnen nachschicken. Endlich ziehen sie an, was von dem Herzog von Savoyen gegen Genf (betrieben werde?), zc.

640.

Juwyl. 1531, 26. October.

Staatsarchiv Lucern. Kantonsarchiv Freiburg. Stiftsarchiv St. Gallen.

a. Verhandlungen der V Orte.

Wir geben die uns vorgekommenen Acten:

1) 1531, 26. October (Donstag vor Simonis et Judä), Juwyl. Hauptleute, Bannerherren und Kriegsrätthe der V Orte an Freiburg. Auf die frühere Mahnung laut der Bünde und Burgrechte habe man bisher weder Hülfe noch Rath empfangen, was man nach den oft gegebenen Zusagen gar nicht erwartet hätte; nun ersuche und ermahne man Freiburg abermals, seinen Pflichten und Verheißungen nachzukommen, worauf man sicher zähle, u. s. f. (St. N. Freiburg).

2) Unter gleichem Datum erging eine Mahnung auch an Wallis, laut dessen Antwort vom 31. October (St. N. Lucern).

b. Schreiben der Schirmorte Lucern und Schwyz an Abt Diethelm von St. Gallen:

Antwort auf sein Schreiben vom letzten Montag. . . „Und ist uns gar on zwysel, ü. f. g. trage zum theil guot wüssen, wie wir von wegen des gloubens und daß uns recht nit hat mögen gelangen, zuo seld gezogen, da uns vil glück und eren begegnet, gott syg lob, wie das in dem schriben, so (wir an?) herr Märken gethon, angezeigt ist; doch eins, so ist Jacob Fry, der hoptman zuo Sant Gallen was, an der nachgenden schlacht, uf jeth Zinstag . . beschehen, auch umkomen. Diewil dann jeth solich zit vorhanden, da wir ongezweifelt, so man den handel tapfer angreifen, daß ü. f. g. wol wider geholfen werden (möcht), darzuo wir unser vermögen gern thuon; so (wir) aber mit hohen schweren geschäften selbs beladen, darzuo wir vermeinent, (daß man) uns auch hilfflich sin soll nach dem (so) man uns zuogefagt, achten wir daß die, so ü. f. g. fründ, daß ein guot wort haben, ü. f. g. und deren convent wider inzuohelfen; mit dem wurd uns der last des kriegs geringeret, möchten dester baß zuo einem beständigen friden komen, durch welchen wir ü. f. g. und dem convent schutz und schirm, nachdem wir schuldig, bewysen, daß wir von herzen ze thuon geneigt; darum so wöll ü. f. g. by allen, so uns hierin hilff bewysen mögen, ernstlich anhalten, daß man uf die Mintaler, Sant Galler und Turgöwer so uns hierin hilff bewysen mögen, ernstlich anhalten, daß man uf die Mintaler, Sant Galler und Turgöwer angrieffe und schädige und krieglichen wider sy handle, dardurch der handel dest ee zuo end bracht (wurd). . . Darum wölle ü. f. g. hierin handeln und den ernst bruchen, dardurch ir und wir dester ee zuo dem unsern und zuo recht komen mögen.“ . .

Stiftsarchiv St. Gallen (Neuere Copie).

Cappel, Blikenstorf, Inwyl. 1531, c. 26. October f.

Archive Zürich, Bern, Lucern &c.

Einleitende Schritte zu Friedensunterhandlungen durch Botschaften von Freiburg, Solothurn, Appenzell, Neuenburg, deutschen Reichsstädten und andern Nachbarständen.

Der Gang dieser Verhandlungen erhellt ungefähr hinreichend aus den vorhandenen Acten, die hier in einer Auswahl folgen:

1) 1531, 25. October. Freiburg an die V Orte. Da man sich in dem großen Span zwischen ihnen und den Eidgenossen von Zürich und Bern bisher immer der „Schidigung“ beflissen habe, und Solothurn neuerdings eine Vermittlung anrege, so habe man an Zürich und Bern in das Feld geschrieben (und die Anfrage gestellt), ob sie dazu einwilligen würden; ebenso begehre man nun Bescheid, ob man den V Orten angenehm wäre und Gehör finden könnte; darüber bitte man um baldige Antwort, &c. St. A. Lucern: Missiven.

2) 1531, 25. October (Mittwoch vor Simonis et Jude), Solothurn. 1. Auf das Schreiben des Hauptmanns wird beschlossen, eilends zwei von den Rätthen und zwei von den Burgern „ins Lager“ zu schicken, um zu versuchen, ob etwas Gutes zu schaffen wäre. 2. An Glarus und Appenzell: Ersuchen, das auch zu thun. 3. Nachricht an den Hauptmann; verordnet sind Benner, Seckelmeister und Spitalvogt. Rathsb. 20, p. 462.

3) 1531, 26. October (Donstag vor Simonis und Judä), 9 U. Nachm., Cappel. Die Gesandten von Solothurn: Benner Hans Hugi, Seckelmeister Niklaus von Bengi, Wolfgang Stölli und Hans Hug(i) Spitalmeister; von Appenzell: Ammann Eisenhut und Vogt Brüllifauer; von der Markgräfin von Neuenburg: Junker Peter Wallier, Hofmeister, und von der Stadt N. Jacob Wildermut, an die V Orte. Der ausgebrochene Zwiepakt sei ihren Herren und ihnen von Herzen leid; daher haben sie den Auftrag, alles zu thun, was Frieden und Ruhe herstellen könne; deshalb bitten sie nun um ein sicheres Geleit, damit sie ihre Befehle eröffnen können, die hoffentlich zur Stillung des Krieges führen werden, &c. St. A. Lucern: A. Religionshändel.

4) 1531, 27. October, 11 Uhr Nachm. Bern an Zürich. lenbs
lenbs
lenbs Es werde wohl bereits wissen, was für eine ansehnliche Botschaft von Ulm &c. gestern vor gemeinen Hauptleuten der Lager erschienen, und wie sie zwischen den Parteien zu vermitteln anboten. Wiewohl der Zürich zweifach zugefügte Schaden Bern inniglich rühre, und man geneigt sei, solches mit Gottes Kraft zu rächen, deshalb auch mit (zwei) Pannern ausgezogen sei und keine Mühe oder Kosten spare, wie man dem Zürich immer göttlich willfahrt und ohne seinen Willen keinen Frieden gemacht, so könne man doch, bei der überall vorhandenen Gefahr, dem zweimal erlittenen Unfall, der die eigenen Leute entmuthige und die Feinde anfrische; bei der großen Armut, dem beständigen Abgang an Knechten, dem unbequemen Wetter &c., diesen Krieg nicht wohl fortsetzen und sehe daher für fruchtbarer und heilsamer, auch vortheilhafter an, einen göttlichen ehrlichen beharrlichen Frieden anzunehmen. Deshalb bitte man Zürich brüderlich, zu bedenken, wie man bisher immer seinen Wünschen gemäß gehandelt, und demnach, wenn die V Orte einen Frieden begehren, und es darum durch die „Ehrenleute“ ersucht werde (— „sunst wurden wir dheins fridens gedenken“ —), sich diesmal auch nicht zu sündern, sondern den christlichen Verwandten zu folgen und zu erwägen, daß ein Sieg schon zweifelhaft und eine dritte Niederlage nicht nur die Städte aller Welt zum Spott, sondern bald den Erzfeinden zur Theilung preisgeben möchte, und zum wenigsten ein schimpflicher Abzug und ein schädlicher unerträglicher Friede die Folge wäre, wogegen durch einen „bequemlichen“ göttlichen ehrlichen Frieden das erlittene Leid in etwas ergetzt werden könnte; man bitte also zum höchsten und dringlichsten, um

Aller Heil willen, einen angebotenen Frieden nicht auszufchlagen, und sei geneigt, zu einem solchen Gehör zu leihen . . .

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg. — St. A. Bern: Teutsch Miss. T. 186, 186.

5) In der Berner Missivensammlung geht ein entsprechendes Schreiben in beide Lager voraus, unter gleichem Datum, aber in anderer Fassung, die jedoch eines besonderen Auszuges kaum würdig ist.

6) Ein ganz kurzes Schreiben an Basel, um dessen Beistimmung zu einer Unterhandlung werbend, folgt ebendort nach, unter dem Datum 28. October, 10 Uhr Vormittags (p. 187).

7) 1531, 27. October (Freitag vor Simonis et Judä), In wyl. Hauptmann zc. von Lucern an Statthalter und Rath. Es haben heute die Gesandten von Appenzell angebracht, sie wären geneigt, in dem Kriege zu mitteln, wenn die V Orte dazu einwilligen würden, zc. Die Hauptleute von den andern Orten haben geantwortet, sie wollen die Sache an ihre Obern bringen, sofern die Boten bei der Gegenpartei erwirken, daß eine Unterhandlung stattfinden könne. Das wolle man nicht verbergen, damit die Obrigkeit je nach Umständen die geeigneten Weisungen zu geben wisse.

St. L. Lucern: A. Religionshändel.

8) 1531, 27. October, 7 Uhr Nachm., Blikenstorf. Hauptleute und Rätthe an BM. und Rath in Zürich. 1. Heute habe man mit denen von Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen zc. berathschlagt, weil man den Feind in seiner günstigen Stellung noch nie zu schädigen vermocht und ohne großen Schaden ihm nicht beizukommen wüßte, noch zwei Tage lang zu versuchen, ob es irgend möglich wäre, ihn herauszulocken und so zu „betreten“, unterdessen aber einen Platz auszuwählen, um der veränderten Witterung und der Jahreszeit wegen ein Winterlager zu schlagen, damit man ungestört durch die schlechte Stimmung der Knechte die Grenzen decken könnte. 2. Darauf seien die Botschaften von Solothurn, Freiburg und Appenzell erschienen, mit dem freundlichen Begehren und Erbieten, die Feindschaft zu schlichten, und der Anzeige, daß die V Orte dazu bereits eingewilligt und dafür sicheres Geleit ertheilt haben, was sie auch von den Städten wünschten, weil die Knechte unsicher scheinen; man habe aber für unnöthig erachtet, Geleit zu geben, da man die Knechte wohl so weit bemeistern könne, daß den Boten keine Unchre widersfahren werde; damit haben sie sich entfernt . . .

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

9) 1531, 27. October (Simon und Judä Abend). Die Abgeordneten der Städte Ulm, Memmingen, Lindau, Biberach, Kempten, Wangen und Isny (alle von der gleichen Hand unterschrieben) an die V Orte. Bitte um beförderliche Zusendung eines Geleits, zc.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

10) 1531, 28. October (Simonis et Judä), In wyl. Hauptmann, Bannerherr und Rätthe von Lucern an St. und Rath in Lucern. 1. Heute werden die Botschaften des Herzogs von Savoyen und der Eidgenossen von Freiburg und Appenzell ihren Vortrag thun; was sie anbringen, wolle man sofort melden. 2. Das von Freiburg, daß die Pfister die Brote gleich machen, müsse man erneuern, da es bisher noch nicht anders geworden . . .

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

11) 1531, 28. October (Simonis et Judä), In wyl. Hauptmann zc. von Lucern an St. und Rath. 1. Die Botschaften von Savoyen, Freiburg und Appenzell seien erschienen, aber ohne „Befehl“ von den Feinden, da die von Glarus noch nicht bei „ihnen“ (?) gewesen; man habe sie abgefertigt wie vordem mit der Antwort, sie sollen zuerst eine Erklärung der Gegner auswirken; das bringen sie nun hinter sich und wollen auf morgen wieder Bericht geben. 2. Verwendung für einen (allfällig) gefangenen Dthmar Widenhuber von St. Gallen, damit er nicht im Thurme verwahrt werde auf Bitte seines Verwandten Vogt Brüllfauer.

St. A. Zürich: A. Religionshändel.

12) 1531, 29. October, 9 Uhr Vorm., Blikenstorf. Hauptleute und Rätthe an BM. und Rath in Zürich. 1. Heute sei ein Rathsbote von Freiburg in das Lager gekommen, der nach großem Klagen über den Unfall (Zürichs) gebeten, seine Herren als Schiedleute nicht zu verschmähen. In der gleichen Stunde habe eine Botschaft des Herzogs von Savoyen angezeigt, daß sie mit dem ernstlichen Auftrag abgefertigt sei, für einen Frieden zu arbeiten, und den geneigtesten Willen geäußert, keine Mühe und Kosten zu sparen; der Herzog sei bereit, sich auch persönlich zu bemühen, damit Blutvergießen verhütet werde. Bald hernach habe eine Botschaft der Krone Frankreich das gleiche Begehren vorgetragen. Diesen allen haben gemeine Rätthe von den

Bürgerstädten geantwortet, man danke ihnen zc. und wolle, wenn sie etwas Freundliches und Ehrliches handeln und einen christlichen Frieden zuwege bringen können, gar nichts abschlagen. 2. Demnach habe man sich vereinbart, bis zum nächsten Burgertag in Bremgarten hier im Lager zu verharren und ebenfalls eine Botschaft dahin zu schicken, nichts desto weniger aber den Feind, wo man ihn fassen könne, etwa von der Sihlbrücke aus, oder an andern Orten, wo man sich nicht zu sehr aussetzen müsse, zu schädigen. Vor jenem Tage abzuziehen, halte man jetzt nicht für fruchtbar. 3. Dem Herzog von Mailand könnte nun wohl die gleiche Antwort ertheilt werden, wie die obgenannte, oder wie die Herren es für besser achten . . .

Et. N. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

13) 1531, 29. October, 9 Uhr Vorm. BM., Räte und Burger von Zürich an Hauptleute und Räte zu Blikenstorf. 1. Auf die Anfrage, was sie dem Markgrafen Ernst von Baden antworten sollen, wisse man keinen andern Bescheid als den für die Voten der Reichsstädte ertheilten: Man habe bisher immer auf einen ehrlichen und göttlichen Frieden gedrungen, aber bei dem Gegentheil keine Billigkeit gefunden; bei diesem möge S. Gnaden zu handeln versuchen, was sie für gut ansehe; dann werde man es an billigen Dingen nicht fehlen lassen zc. 2. Weiter werde man berichtet, daß die Berner mit dem zweiten Panzer in Zofingen warten; man finde aber, daß sie weit mehr den Frieden fördern würden, wenn sie tapfer gegen die Lucerner vorgehen wollten; denn liege man immer so unthätig stille, so könne nur ein „unehrlicher“ elender Abzug folgen, so daß die Sache ärger werde als je; darum sollen die Hauptleute mit den Bernern ernstlich reden und ihnen gehörig zu bedenken geben, was an der Sache gelegen sei . . .

Et. N. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

14) 1531, 30. October, Zürich. Joh. Dom. Panizonus an die Hauptleute der V Orte. Im Auftrag des Herzogs von Mailand habe er den Zürchern und deren Verbündeten angezeigt, daß derselbe gern die Vermittlung übernehme und nöthigenfalls in eigener Person an einen gelegenen Ort zu kommen bereit sei; das haben Jene angenommen. Infolge dessen bitte er, der Gesandte, um Antwort, ob die V Orte den Herzog in gleicher Weise als Vermittler annehmen wollen, und (bejahenden Falls) um freies Geleit, damit er sich zu ihnen verfügen könne.

Et. N. Lucern: A. Religionshandel.

15) 1531, (?30. October, Inwyl. Hauptmann und Räte von Lucern an ihre Obern). „Unser zc. zc. Als dann vordrige unser antwort des fridens halb die schidlut soliche an unser widerwärtigen gebracht, haben si den schidluten mit vilen worten uf die meinung geantwort, namlich daß si glimpf, suog, eer und recht und macht haben, die schand und schmach, so wir und ander unser Eidgenossen mit gottes hilf und bystand inen zuogefügt, zuo rächen; aber sofer wir doch fridens begirig, und wir zuo sölichem wöllen reden lassen, wöllen si den friden ouch nit abgeschlagen haben. Uff söliches sind wir rätig worden und allerlei betrachtet und angesehen, daß nach langwirigem kriege zuoletzt widerum frid gemacht muoß werden, ouch bedacht, daß nieman sich siner glückes und siges überheben soll, und daß der, so je zuo zyten zuo vil will, im wenig wirt, uns vereinbaret, zuo einem friden zuo reden lassen, aber mit der luterer vorbehaltenus, daß man uns by unseren bünden gänzlich beliben lasse, die trüwlicher dann bishar beschehen an uns gehalten werden, bezgelychen daß man uns zuo (by!) allen unsern herrligkeiten, gerechtigkeiten und fryheiten beliben und fürderlich wider zuo denselben kommen lasse, ouch daß unser widerwärtigen die burgrecht, so si mit den usländischen Stetten gemacht, alle tod, hin und abgethan söllen werden (sic). Des kostens halb, darum wöllen wir harnach red halten zc.“ (Entschuldigung zc.)

(Concept oder Copie ohne Datum, Unterschrift und Adresse; von N. Cytat in das Jahr 1529 versetzt).

Et. N. Lucern: A. Religionshandel.

16) 1531, 30. October, 6 Uhr Nachm., Blikenstorf. Hauptleute und Räte an BM. und Rath in Zürich. Nachdem man den „Berichtsleuten“ angezeigt, daß man zuerst wissen wolle, ob der Feind einen Frieden begehre oder nicht, seien sie diesen Abend wieder erschienen mit der Meldung, daß die V Orte, um nicht Ursache einer Zerrüttung der Eidgenossenschaft zu sein, sich ganz erbötig gezeigt, einen ehrlichen Frieden anzunehmen. Deßhalb haben die Schiedleute auch von den Städten Antwort begehrt. Da man von sich aus nichts zusagen oder abschlagen könne, so bitte man hiemit um eiligsten schriftlichen Bescheid. Anfangs der Nacht sei auch die Botschaft von Frankreich mit dem Bericht erschienen, daß die V Orte geneigt seien, sie gütlich handeln zu lassen, aber den General Meigret durchaus nicht dabei dulden wollen . . .

steng
steng
steng

Et. N. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

17) 1531, 30. October, 11 Uhr Nachm. BM., Räthe und Burger von Zürich an Hauptleute und Räthe (zu Blikenstorf). 1. Antwort auf die Nachricht von dem Friedensanerbieten der V Orte zc. Weil nun leider viel Zwiespalt und Ungehorsam herrsche, so lasse man sich gefallen, daß die Hauptleute mit denen von Bern und andern Verwandten sich berathen und mit deren Zustimmung den Schiedleuten auch bewilligen, jedoch mit allem Vorbehalt, über einen annehmbaren, dem göttlichen Wort unschädlichen Frieden zu reden und zu handeln; man wolle hoffen, daß sie zu einem ehrlichen Frieden verhelfen werden. . . 2. Da hiemit die Kriegsgefahr nur wachse, so müsse man aber dringend mahnen, nichts zu versäumen, um dem Feinde Abbruch zu thun, da man sonst zu einem schlechten Frieden käme. Da man vernommen, wie der Boten von Freiburg Diener im Lager allerlei „Reizworte“ gebraucht, woraus leicht Unrath erfolgen könnte, so begehre man, daß dies durch freundliche Abmahnung verhütet werde. . .

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

18) 1531, 31. October. Bern in beide Lager. 1. Antwort auf die Schreiben vom 29. d. nebst den beigelegten Briefen des Herzogs von Mailand und des Markgrafen von Baden. Da jetzt wenige Personen des Rathes zu Hause seien, und die Hauptleute in dieser Sache zu handeln Vollmacht besitzen, so werde ihnen überlassen, jene Missiven zu beantworten; man ließe sich aber die Meinung gefallen, daß niemandem, der zu einem ehrbaren Frieden zu verhelfen geneigt, freundliche Unterhandlung abge schlagen werden sollte. 2. Gerüchtwaise vernehme man, daß die V Orte 400 italienische Büchsen schützen erwarten.

St. A. Bern: Teutsch Miss. T. 192.

19) 1531, 31. October, (Vormittags), Blikenstorf. Hauptleute und Räthe an BM. und Rath in Zürich. Heute Morgens seien die Schiedleute abermals erschienen, worauf man ihnen Antwort gegeben. „Also nach langem habend die schidlit uns uff beger der fünf Orten iij artikel fürschlachen lassen: Zum ersten, daß wir inen ab irem boden züchen. Zum andern, daß wir sy by irem alten glauben, so sy von iren eltern erlernen, nit wellent trengen. Zum dritten, daß wir die alten piint stet und gestrar beliben, darin nütit krynmen, sonder die wie von alter har beliben lassen, und zum vierden, der vogtyen halb, so man bißhar mit einandern hevogtet, begerent sy daby ze beliben, und dheins nüws mit inen angefangen noch gebrucht werden sölle. Und so wir die artikel annemen, wellend sy witer darzuo reden lassen“ . . . Man bitte nun um eiligsten Bericht nach Bremgarten, wohin bereits eine Botschaft verordnet sei. Unterdessen verlange man von den Schiedleuten eine Erläuterung über den Artikel wegen der Vogteien, ob der Zustand bei der Erwerbung gemeint sei, oder spätere Handlungen mit denselben auch anerkannt werden. . .

Stenb
Stenb
Stenb

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

642.

Bern. 1531, 30. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 231, p. 200, 201.

Ein Bote von Zürich ist beauftragt, dahin zu wirken, daß das Lager bei Blikenstorf nicht geräumt werde, um die Macht der V Orte trennen zu können, zc.

Den besten Aufschluß über diese Zwischenverhandlung gibt der Gesandtschaftsbericht:

1531, 30. October, 4 Uhr Nachmittags. Hans Haab an BM. und Rath in Zürich. 1. Nachdem er am Samstag (28.) zu Bremgarten Befehl erhalten, nach Bern zu reiten, um zu erwirken, daß dessen Panzer nicht aus dem Lager rücke, sei er heute Morgens um 8 Uhr hier eingetroffen und sogleich zu Statthalter Hübschi gegangen, um seinen Auftrag anzubringen; da sei ihm dann ein Brief mit seiner Adresse, der aus dem Zürcher Lager gekommen, behändigt worden, des Inhalts daß die Herren von Zürich den Bericht über den Abzug der Berner nicht recht verstanden (?) haben, weshalb er wieder heimkehren solle. 2. Dennoch sei er dann vor den

Kleinen Rath getreten, um für die Hülfe gestiffen zu danken und hernach vorzutragen, wie der Schultheiß von Dießbach und die zugeordneten Räte letzten Donstag angezeigt, daß sie noch 1—2 Tage im Lager bleiben und alsdann, wenn sie weiter gemahnt würden, dem von Zofingen aus vorrückenden Panner nachziehen wollen, und zum höchsten zu bitten, darauf nicht zu beharren; darauf sei ihm der Bescheid geworden, der Rath habe das gleiche Begehren von den zürcherischen Hauptleuten empfangen und darum den beiden Pannern befohlen, einzuweilen stehen zu bleiben und den Tag in Bremgarten zu erwarten. 3. Dies sei nun gut für das eine; aber daß das in Zofingen auch nichts unternehmen solle, nicht recht annehmlich, da die Knechte, wenn man so lange zuwarte, immer unwilliger wären, etwas zu leisten, wenn etwa der Feind im Frieden nicht entgegenkommen wollte. . . 4. Von etlichen Gewaltigen sei er daneben glaublich berichtet, daß die Zuger eine Botschaft nach Freiburg geschickt und dringendst gebeten haben, für einen Frieden zu arbeiten, da die Lucerner und Schwyzer im Sinne hätten, ihr eigenes Land zu beschützen; geschähe dies, so wäre „das Bad über sie geheizt“, da die Uebrigen gegen Zürich und Bern zu schwach wären; dann sollte aber das Panner in Zofingen ohne Verzug tapfer gegen Lucern vordringen, damit man desto eher zu einem ehrlichen und göttlichen Frieden käme. Dies zeige er schriftlich an, da er erst am Mittwoch wieder in Zürich anlangen könne. . . 5. Beilage: Antwort des Raths von Bern (eodem dato, ohne weitem Belang).

St. A. Zürich: A. II. Cappelerkrieg.

643.

Zuwyl. 1531, 1. November.

Archive Zürich und Lucern.

Schreiben der V Orte an die Toggenburger, behufs ihrer Trennung von Zürich.

Wir lassen die bezüglichlichen Acten folgen:

1) 1531, 1. November (Allerheiligen), Zuwyl. Hauptleute, Pannerherren und Kriegsräthe von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug an Landammann, Landräthe und ganze Gemeinde der Grafschaft Toggenburg. 1. „Als dann bißhar zwüschen unsern lieben alten Eidgnossen von Schwyz eins, und üch anders tails laider etwas spanes und mißverstandes (sich) gehalten hat, da wir beiden teilen zu guotem und wolfart hetten mügen lyden, dz solicher span und unwill vermitteln were bliben, so und aber das nit beschehen und es ein alt gesprochen wort ist, ouch einem jeden gepürt, zuo beschehnen dingen dz best ze reden und zuo handeln, desß und alles guoten wir uns gegen vermelten unsern Eidgnossen und üch hierin erbieten, haben ouch etwas anlasses von sundern personen verstanden und mit genannten unsern lieben alten Eidgnossen von Schwyz dijers handels halb etlicher maß geredt und gehandelt, sy ouch zimlicher antwort funden und so vil vermerkt, sofer und ir üch noch wurden gegen inen gepürlich und bequemlich schicken nach inhalt üwer beider sit brief und sigelen, daß ir alle gnad, früntlichkeit, güetigkeit und bescheidenheit an inen spüren und finden wurden, und wurd ouch der unwill, so sich zwüschen üch erhept, zuo argem niemer niemant gedacht noch fürzogen, sunders frylich verzigen werden; desß wir uns dann gegen und an unser alten Eidgnossen von Schwyz vermechtigot, und üch dz mit diesem brief warlich zuogefagt wellen haben, dz vermeldt unser lieb alt Eidgnossen um solichen unwillen üch weder jets noch hienach zuo künftigen ziten nißit arges noch widrigs zuosuchen sollen, sunders üch dz best und wegst irem besten vermögen nach, thuen und bewisen zc. 2. Zum andern betreffend die losung, so von dem gotshuß Sant Gallen beschehen, so(A) in gleicher gestalt die selb von unsern alten Eidgnossen von Schwyz hinfür nit widerfochten werden, sunder wie ir die gethon, by dem selbigen sol es jets und hienach bliben in gleicher form und wise; so bekennen und bewilligen wir houptman, pannerherr und leid rät der statt Lucern, jets zuo Zuwyl im feld, dz wir es gleicher gestalt wie unser lieb alt Eidgnossen von Schwyz by der gethonen losung beliben wellen lassen zc. 3. So aber üch soliche güetige mittel widrig, mißfellig und unangenem sin wurden und ir uff üwerem ungs

horsaamen fürnemen je verharren und beliben wölten, desß wir ouch doch nit vertrauend, wöllend wir ouch nit verhalten, daß ir zuo solichen früntlichen mitlen und fürschlegen harnach hart und kümmerlich komen werden und erwarten, was ouch witer an die hand stoße, zuo dem dz nach menger guoter gesell usß über landschaft, der by uns gefangen ligt, desß schwerlich entgelten möcht. 4. Darum so wöllen [wir] ouch über eiden und eeren erinneren und gemeiner über landschaft nutz und wolhart bedenken, ouch wohin letst über ungehorsame ouch langen mag; dann man bißhar ouch nach wol ursach, gelimpf und suog hette gehept, witer hierin, dann aber beschehen ist, ze handeln. Diuwil aber Gott der allmechtig uns allen unser sünd gnediglich vergibt, gepürt sich einem jeden, daß er sinen nechsten ouch verzüche und vergebe, als ouch allen denen, so je wider unser alt lieb Eidgenossen mißhandlet, genzlich mit diesem brief verzigten und nachgelassen sin so(11), doch mit denen gedingen, dz obgemelte mittel angenommen und fürbaß erstattet und gehalten werden, alles ufrecht, erberlich und in kraft diß briefs . . . Siegel von Schultheiß Solder (angerufen).

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg (Copie). — St. A. Lucern: A. Religionshändel (zweifach, undatirt und datirte Copie aus der Kanzlei Baden).

2) 1531, 1. November, Inwyl. Hauptmann, Pannerherr und Rätthe von Schwyz an Joachim Bürgler (sie) von Lichtensteig, im Feld zu Kaltbrunnen. „Unser früntlich willig dienst zc. zc. Uff das wir wol bericht, in was gestalt ir Toggenburger wider uns zuo ziehen usbracht mit falschem erdichtem fürgeben, so ouch die von Zürich gethon, sind (wir) gar und ganz one zwifel, so man mit der warheit mit ouch gehandelt, ir hetten ouch wider uns nit erhaben. Dwil wir dann in ungezwifelter hoffnung sind, daß ir (der) ursach diß kriegs mit warhait im grund bericht werden, so langt an dich unser ernstlich pitt (und) begeren, du wellest diß unser schriben vertrauten gesellen und guoten gümmern anzeigen und daran sin und handeln, daß ir Toggenburger wider heim ziehent und das selb rument, so soud ir ungezwifelt sin, daß ouch semlicher überzug, sofer es begert wirt, zuo argem nit raichen, sünd er gütlich und früntlich verzigten werden sol. Demselben nach wellen wir dir nit verhalten, daß wir by den sechs hundertten gefangnen haben, dero etlich usß der grasschaft und gotshuslütten vernempt lüt sind, soud ir ungezwifelt sin, so ir also ab und heim ziehind, daß sy, die gefangnen, (desß) wol genießen werden. Zuo dem selbigen wurde (sich?) des koufs halben, den ir gethon und ouch vom gotshuß gelöst, guot rat finden; dann wir ouch lieber frey haben, dann daß ir stets am gotshuß hangen. Sölichs wil ich („ouch“) Aman Nichtmuot ouch zuogesait han, sofer ir ouch also halten, daß es ouch also gehalten werden sol. Darum so wellest mit vertrauten fründen und gesellen handeln, dermaßen wir (dir) aller eeren und guots vertrauend“ . . .

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg (Copie). — St. A. Lucern: A. Religionshändel (Copie aus der Kanzlei Baden).

Mit einigen Fehlern abgedruckt in *Helvetia*, 1826, p. 225.

644.

Bremgarten. 1531, 1. bis 5. November.

Archive Zürich, Bern, Lucern zc.

Verhandlungen der Christlichen Burgerstädte einerseits und der Schiedleute anderseits.

Wir legen, da keine Abschiede vorhanden sind, eine Auswahl zugehöriger Acten vor:

1) 1531, 29. October. Bern an Biel. Einladung zu dem von Zürich angesehenen Tag in Bremgarten, zur Berathung über die Errichtung eines Winterlagers oder einen Frieden; auf Dienstag Abends in der Herberge zu erscheinen, zc.

St. A. Bern: Teutsch Wiss. T. 190.

2) 1531, 30. October, 9 U. Vorm. Bern in beide Lager. Den von Zürich bestimmten Tag in Bremgarten . . . gedanke man zu besuchen und verordne dazu von dem zweiten Panner Bernhard Tillmann und Wenner Stürler, von dem ersten Hans Jacob von Wattenwyl; man gebe ihnen auch volle Gewalt zu handeln, was zu einem ehrenvollen beständigen Frieden führe, zc.

ib. ib. 191.

3) 1531, 31. October (Dienstag vor Allerheiligen), Solothurn. Instruction für Hans Hugi, Benner; Niklaus von Wengi, Sackelmeister; Wolfgang Stölli und Hans Hugi, Spitalvoigt, für die Unterhandlung in Bremgarten. Sie sollen den Hauptmann im Felde lassen und (entgegen dem Vorschlag, den Krieg allfällig in den Winter hinauszuziehen) dahin wirken, daß der Friede hergestellt werde. Wenn aber Zürich, Bern und ihre Mithaften die Errichtung eines Winterlagers betrieben, so sollen sie sich dessen gar nicht beladen und alles wieder heimgelangen lassen.

St. A. Solothurn: Absch. Bd. 18.

4) 1531, 1. November („1^a Octobris“!), Abends. Hauptleute und Rätthe der beiden Lager zu Mickenstorf an die Boten der Burgerstädte zu Bremgarten. „^{tenb}“ 1. Wie man heute geschrieben, daß die Schiedsboten in das Lager der Feinde gegangen, seien sie soeben zurückgekehrt mit dem Bericht, daß die V Orte von dem 4. Artikel schlechterdings nicht weichen wollen; sofern aber zugestanden würde, daß über Messe und Gotteswort nochmals auf- oder abgemehrt werde, so hofften die Boten, etwas dabei zu erreichen, wobei sie vor einem Angriff des Feindes ernstlich warnen und anzeigen, daß die V Orte an den 4 Artikeln festhalten und von dem Landfrieden durchaus nichts hören, sondern ihn gänzlich vernichtet haben wollen. . . Darüber bitte man eiligst um freundlichen Rath. 2. Zugleich melde man die Ankunft von 1200 Wallisern, wögegen in dieser Nacht 1500 Thurgauer nach Zürich kommen sollen.

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

5) 1531, 1. November, 5 Uhr Nachm., Bremgarten. Hans Edlibach, Hans Escher, Sptm. Lavater an BM. und Rath in Zürich. ^{tenb} 1. Vor wenigen Stunden haben sie berichtet, was des Winterlagers halb gehandelt worden. Seitdem haben die Boten von Bern über den Frieden zu rathschlagen begehrt, und da man hiesfür keine Befehle gehabt, weil die Hauptleute dafür bevollmächtigt seien, so haben „uns (die Berner) räth und (mit) scharpfen Worten angefahren, man hab sy uff den tag . . . beschriben des winterlagers halb, ouch wie uns begegnen werd, des fridens halb ze handelnd; haben nun unser herren uns nit witer befolchen, . . wäre bisser tag wol underlassen und der ratschlag (des winterlagers halb) denen im fald befolchen.“ Nach langem Reden sei erkannt worden, es sollen die nicht instruirten Boten Vollmacht einholen, um zu „articuliren“, aber niemand verreiten. Demnach bitte man um die (schon vordem) beehrte Instruction. 2. Die beiden französischen Gesandten, die früher im Frieden gehandelt, seien samt einem „mächtigen“ Bischof erschienen und bitten, über einen Frieden reden zu lassen. Man habe sie an die V Orte gewiesen.

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

6) 1531, 2. November, um Mittag. BM., Rätthe und Burger von Zürich an (dessen Gesandten in Bremgarten). 1. Auf ihre Schreiben und den Bericht aus dem Lager, daß die drei Artikel angenommen, der vierte aufgeschoben sei, habe man heute den Hauptleuten wieder geschrieben, man finde zwar höchst beschwerlich, daß sie die 3 Artikel bewilligt, weil diese Zürich zu großem Nachtheil gereichen, müsse nun aber, weil sie so viele Vollmachten haben, es einfach bleiben lassen; weil man aber den 4. Artikel mit Gott und Ehren nicht zu verantworten wüßte, so könne und wolle man ihn nicht annehmen, da er dem Landfrieden, dem göttlichen Wort und den christlichen Zusagen ganz abbrüchig sei; deßhalb fordere man bestimmt, daß sie den Bernern und andern Mitburgern, auch den Thurgauern, Gotteshausleuten etc., die sie dazu berufen sollen, zum dringendsten vorstellen, was für eine ewige Schande daraus erfolgen würde, wenn Zürich die 6. Leute, denen es Trost und Hülfe zum göttlichen Wort zugesagt, derart fallen ließe und zurücksetzen wollte, daß dann niemand mehr seinen Worten Glauben schenken könnte, ja daß es Gott erzürnen würde, wenn es so leichtfertig von seinem Wort abfiel, und desto weniger Glück und Sieg, sondern gänzlich Verderben zu erwarten wäre; dies solle den Mitburgern und Zugewandten zu Herzen geführt werden mit der Ermahnung, um Gottes Ehre willen auszuharren und sich nicht zu trennen, sondern tapfer vorzugehen und zur Handhabung des Gotteswortes Hülfe zu leisten, nicht aus dem Felde zu rücken, auch nicht ein Winterlager zu errichten, sondern die Feinde dermaßen zu drängen und zu schädigen, daß sie zu einem billigern Frieden genöthigt würden. . . 2. Denselben Befehl gebe man hiemit auch den Gesandten, nämlich die Botschaften von den christlichen Städten an ihre vielfältigen Zusagen und den Inhalt des Burgrechts ernstlich zu erinnern, . . auf sofortige Entscheidung zu dringen und in kein Winterlager zu willigen, da sonst alle Kosten umsonst wären und die Feinde allein gewinnen würden; denn ehe man den

fründlichkeit verschaffen will) mit über getrüwen hilf beholfen, beraten und byständig syen und uns dieselb nach vermög der pünden angends und ane ufziehen trostlich zuosenden und zuoschicken. Wöllen ick harin gegen uns bewysen, als wir uns deß zuo ick ganz ungezwyslet verschehen und getrösten“, 2c. 2c.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

9) 1531, 5. November, Bremgarten. Die französischen Anwälte und andere Schiedleute: J. C. Langeac, (Vecque) d'Abranche, Meigret, Dangerant, Fridolin Dolder, Ulman Techtermann und Ammann Eisenhut, an Hauptleute und Rätthe der V Orte. „Großmächtigen errenden herren, der abrednuß nach zwüschen ick und uns abgeredt uf hüt den morgen, so sind wir verritten und vermeint, der herren von Zürich und Bern läger zuo Cappel (3c) finden, die (aber) nit do gewesen sind, und hat man uns von (einem) dorf in das ander fürgeschickt; dermaßen, als wir harkomen sind, ist es eben spat gewesen und etlich der personen abwesentlich funden, denen wir den handel und beger, so ir thuond, anzeigen müessen, die mit andern händlen, (so) si betreffen, beladen gewesen, derhalber man hat inen müessen beiten und warten, und als sy komen sind, so haben wir den gemeldten herren von Zürich, Bern und iren mithaften das anzeigen, so uns bedüecht hat nützlich sin zum friden, uf welchs wir ick nit gegenwürtlichen mögen antworten, deß wir ick guoter meinung nit haben wöllen verhalten, guoter hoffnung zuo gott, ick uf morn zuo berichten, das so wir finden werden zuo erlangnuß des fridens, zuo erobrung desselbigen wir all mütlichen flyß ankeren werden.“ (Aus der französischen Botschafts-Canzlei; bemerkenswerth wegen der Unterschriften).

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

10) 1531, 5. November, Bremgarten. Hauptleute und Rätthe an WM. und Rath in Zürich. 1. Heute seien die Schiedleute erschienen, um die Meinung der V Orte über den 4. Artikel zu eröffnen und darauf Antwort zu holen. Es werde gefordert: Wo das Gotteswort in den gemeinen Vogteien angenommen sei, solle man den Leuten, die begehren nochmals darüber zu mehrern, dies gestatten und dann bei dem erfolgenden Mehr bleiben; wo es aber noch nicht angenommen, und sich deshalb Zwiespalt erhöhe, sollen ein Pfaffe für die Messe und ein Prediger für das N. T. aufgestellt und die Einkünfte der Pfründe gleich getheilt werden; aber auch an Orten, wo das N. T. schon ermehrt sei, solle ein Pfaffe die Messe halten, damit Personen, die deren beehrten, solche finden könnten, und die Hälfte der Pfrundnutzung ihm zufallen. Dies habe man aber wie Bern nicht annehmen wollen. Ferner begehren die V Orte, daß man alle Gerechtigkeiten in den gemeinen Vogteien wieder herstelle, wie sie von Alters her bestanden. 2. Man habe geantwortet, in allen äußerlichen, weltlichen Sachen wolle man dies zugeben, das göttliche Wort aber und was dazu gehöre, bestimmt vorbehalten und die Gemeinden, die es bereits angenommen, unangefochten dabei bleiben lassen; wo dies noch nicht der Fall wäre, soll den darnach Begehrenden das Mehr erlaubt und dieses vollzogen werden; die betreffenden Zusagen, welche Zürich und Bern gethan, sollen auch ferner in Kraft bestehen. 3. Da man spüre, daß der 1. Artikel von den V Orten wenig gehalten werde, so habe man den Zusatz in Mellingen und Werdmüllers Fühnen für den Posten an der Sihlbrücke verordnet, obwohl es unnötig scheine (?). 4. Die Schiedleute haben einen Anstand auf drei Tage begehrt; man habe dies gänzlich verweigert, da man wisse, daß die V Orte besorgen, man wolle das Lucerner Gebiet angreifen. Auf morgen versprechen die Schiedleute die Antwort über den 4. Artikel herzubringen...

St. A. Zürich: A. II. Cappel. Krieg.

11) „Diß sind die angnommen drig artikel:

„Der erst, daß man ab der sigend ertrich züchen soll;

„Der ander, daß man die pünt an inen halten soll;

„Der dritt, daß wir in unsern landen glauben und regieren söllen, wie wir wellen, doch daß wir sy in iren landen, die sy allein beherrschen, auch glauben und regieren lassen, wie sy wellen.“

(Einzelnes Blatt, von unbekannter Hand, ähnlich der des zürch. Feldschreibers F. Murer, auf der Rückseite durch den Schaffhauser Stadtschreiber bezeichnet als „Abschaid von Bremgarten, den Hans Ziegler und Wilhelm Nietmaier gebracht, Montag post Omn. Sanctorum“ (6. Nov.)

St. A. Schaffhausen: Abschiede (beim 20. Juni!).

645.

(Ahnach etc.). 1531, 4. November.

Staatsarchiv Zürich.

Abschluß eines Waffenstillstandes zwischen den Mannschaften von Toggenburg, Gaster und den III Bänden einerseits und Schwyz anderseits, vermittelt durch Boten von Glarus.

1) „Als dann zwytracht, spän, stöß und mißhellung sich zwüschen unseren lieben Eidgnossen von Zürich und Bern sampt iren mithaften des einen und unsern lieben Eidgnossen den fünf Orten und iren mithaften anders teils zuogetragen, der maßen daß sölichs zuo tätlicher handlung komen und leider bluot vergießen daruß komen und entspringen und hernach gefolgt, daß sich unser Eidgnossen von Schwyz in die March gelegert, dem nach merer hilf und zuoschuob inen gegeben, also daß sich des ends ouch krieglich enpörung zwüschen den landschaften March und Gaster erhebt, darum dann unser lieben puntgnossen von den dreyen Pünten, ouch unser landtlüt uß der grasschaft Todenburg gemelten uß dem Gaster mit ir hilf zuogezogen und der maßen erhebt, daß dann an diesen orten ouch bluotvergießen hette mögen erwachsen; hierumb sölichs zuo verhüeten und die gedachten zwey länder in freintschaft und nachpurschaft wie von alter har ze behalten, haben wir nachbenempten Heini Hässi, Fridli Mathis, Noli Stucki, Dionisius Bussy, Hans Wichser, Cuonrad Schindler, Peter Milt und Pauli Schuoler, alle landtlüt und des rats zuo Glaris, uß beselch unser herren und obern zuo Glaris, sölichs zuo herzen genomen und wyter christenlich bluotvergießen zuo verhüeten, mit ir gunst, wissen und verwilligung diese mittel und artikel gestellt, wie hernach folgt, die sy zuo beiden syten angenommen, verwilget und ze halten angenommen haben; dem ist also:

(1.) „Erstmalß söllen die gefangnen, so uff unser herren ertrich von denen uß dem Gaster hinweg gfürt, angends lebzig gelassen und widerumb uff unser herren von Glaris land on alle engeltuus und nachteil gestellt werden; diewyl denn unser Eidgnossen von den fünf Orten ouch etlich gfangen, so von unseren lieben landtlüten uß der grasschaft Toggenburg, desglychen von (den) gothuzlüten hürtig, ist unser meinung, daß die selben gemeinlich von den fünf Orten usgezeichnet und ire namen uns in geschrift zuogeschickt werden; under den selben söllen wir ouch fünf ernennen, die selben sond uns von inen ouch angends on alle entgeltuus, wie sy inen sollen wir ouch fünf ernennen, die selben sond uns von inen ouch angends on alle entgeltuus, wie sy inen überantwort und zuo handen komen, uff unser herren ertrich gelassen werden, und der übrigen gefangnen halb unser Eidgnossen von den fünf Orten betten, daß sy aber das best tüend, guoter hoffnung, (daß) sy der selben halb ouch guotwillig erfunden werden.

(2.) „Zum anderen söllen die beide länder March und der hof Nickenburg, des gleichen Gaster und Wesen, sölichs kriegs gerüewiget und ungeschediget bliben und unser Eidgnossen von Schwyz sampt allen iren anhängeren nit tätig (tätlichs?) mit gemelten uß dem Gaster und von Wesen handlung (handlen?) noch sy überziehen, sondern genzlich inen zuo nachteil nit übers wasser ziehen; sy mögen aber in der March verharren, heim oder zuo iren herren ins feld verrucken, wie inen das fuogklich und eben ist; aber die Märchling sond sy (die Schwyzer) nit nöten; loufend inen aber reißwan guot gellen von inen nach, das wellen sy inen nit weren.

(3.) „Zum dritten sönd die Gasterler ouch nienen hin zuo ziehen schuldig nach verpunden sin, es wöllen dan ouch etwan guot gellen den Züricheren zuoziehen, sol inen ouch zuoglassen syn.

(4.) „Zum vierden söllen die Püntner und Grasschaster ouch nit hie über in die March ziehen, nach jemant der iren, sonder ouch deshalb gerüewiget sin, mögen sich aber im Gaster legern, heim oder zum Züricheren ziehen, welches inen das liebste ist, doch denen uß der March zuo keinem nachteil und on schaden.

(5.) „Diser anstand, einung und vertrag sol wären, bliben und krefzig sin sechs tag nach aller tätlicher

handlung, wie oder welcher gestalt sich die selbig by jetweders herren und helfern im rechten hauptleger, so man nempt by Capel, hinfür verhandlet; biß dar söllend dise beide l nder in frid und ruow bliben.

„Und zuo urkund diser aller obgeschribner dingen so haben wir nachbenempten Rudolf Z gy, jetzt hauptman in der March, und amman K enzlin uß der grasschaft von beider l nder wegen unser eigen insigel offentlich getruet in disen brief, und wir hauptman H ssi und Hans Wichser unser insigel ouch von pitt wegen beider partyen als undertebiger und mittell t hieruf getruet, doch uns und unseren erben in allweg unsch dlich. Geben und beschlossen uff Samstag nach aller Heiligen tag in dem jar, do man zalt von Christi unsers lieben herren gepurt f nfzehnhundert drizig und ein jar.“

St. A. Z rich: A. H. Cappelkrieg.

Das Original scheint verschwunden zu sein.

Es liegen  ber diese Verhandlungen zahlreiche Acten vor, die bisher wenig beachtet worden sind; doch d rfen hier nur wenige noch beigef gt werden:

2) 1531, 2. November, Aynach. Hauptmann, Vogt und R the (von Gr ningen) an WM. und Rath in Z rich. 1. Ihren Befehlen gem ß haben sie sich allezeit bem ht, die B ndner, Toggenburger und Gasterler zu einem Angriff zu bewegen; aber auch der letzte Versuch, den sie samt M. Stoll gemacht, sei erfolglos geblieben; die Leute haben gefragt, mit welcher Macht Z rich theilnehmen wolle, da es nur mit wenig Volk im Felde stehe; sie geben sich selbst an f r 700 B ndner, 500 Toggenburger, 400 Gasterler; dazu 200 von Gr ningen. 2. Indessen handeln sie fort und fort heimlich mit den Glarnern um Anstand und Frieden; den Z rchern werfen sie vor, man wolle „geng“ nur Blut vergie en, ob es evangelisch sei oder nicht; sie aber trachten nach Frieden und Ruhe zc. Auch heute scheinen sie wieder mit solcher Handlung besch ftigt. Die Toggenburger wollen die Gefangenen (von den Gasterlern gemacht . . .) austauschen, unterhandeln dar ber zu Grinau und achten nicht auf die Bitte, nichts zu thun ohne Bewilligung Z richs; sie wenden ein, es seien ihrer viele zu Lucern, zu Schwyz, in Einsiedeln zc. gefangen und wund, denen sie gern das Beste thun m chten, wogegen keine Vorstellung Geh r mehr finde; dies m gen die Herren bedenken, „dann die l t sind uns zuo wichtig“; man wolle sie aber noch schonen.

St. A. Z rich: A. H. Capp. Krieg.

3) 1531, 2. November, Venken. Hauptmann und Gemeinde von Gaster und Weesen an Z rich. Antwort auf dessen Schreiben des Anstands wegen . . . (Folgt Auszug). Die Toggenburger haben hierin allein gehandelt und sie zum h chsten ermahnt, denselben anzunehmen, und erkl ren auch, ihn auf jeden Fall abzuschlie en, geben indessen vor, sie k nnten dann eher zu den Z rchern ziehen; es scheine aber, da  sie am liebsten heimkehren w rden. Man habe sich hierauf berathen und geantwortet, man k nne sich von denen nicht s ndern, die dem g ttlichen Wort anhangen, weil man von Z rich so dringend ermahnt und gebeten worden, bitte also die Toggenburger und B ndner, hier zu bleiben und das Beste zu thun; dazu sei man bereit; die B ndner werden wohl thun, was Z rich sie hei e, und ihm gern nachziehen, da wirklich hier nicht viel Gutes zu schaffen sei, indem niemand hin ber an den Feind r cken wolle; man habe indess die Toggenburger auf Bescheid von Z rich vertr stet, und bitte hiemit um eiligen Rath. Die Glarner handeln nur mit ihnen und nicht mit denen von Gaster. . . .

St. A. Z rich: A. H. Capp. Krieg.

4) 1531, 4. November, Venken. Hauptmann, Pannermeister und Gemeinde von Weesen und Gaster an Z rich. Auf ihr Schreiben vom letzten Donstag (2.), betreffend den Anstand, habe man noch keine Antwort erhalten; unterdessen haben die Toggenburger und Glarner unterhandelt, „wider unser gunst, wi en und willen“ (?); dann seien jene offen aus dem Feld gezogen, die von Gr ningen auch, und die B ndner Willens, nicht mehr hier zu bleiben; es sei so viel in der Sache gerathen worden, da  man endlich den Anstand auch angenommen. Dienach bitte man dringlich um ferneren Rath; wenn Z rich ein F hndchen Knechte bed rfe oder begehre, so wolle man sie gutwillig und in Treuen schicken und sich nicht abs ndern . . . (Folgt Auszug aus dem Vertrag — befreundlich ist die Angabe, da  der Proviant nicht ge ffnet sein solle; eigenth mlich die Bestimmung, da  die Z rcher zc. Aynach zu r umen haben). . . Die Toggenburger haben bei dem Abzug versprochen, ein F hndchen auszuheben und den Z rchern zu schicken; „ob dem gelept wird, ist uns lieb.“ . .

St. A. Z rich: A. H. Capp. Krieg.

Ein Hauptmotiv der Toggenburger ist in Nr. 643 zu suchen; sofort gaben sie den V Orten Bericht von ihrem Abzug, worüber Nr. 647 zu vergleichen ist.

646.

Bern. 1531, 5. und 6. November.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen, B. 128b. Rathsbuch Nr. 231, p. 223, 225.

Eine Botschaft von Zürich stellt (1.) das Ansuchen, daß man den vierten Artikel des Friedensvorschlages der V Orte nicht anders annehme als mit Vorbehalt des göttlichen Wortes. — Darauf wird erwidert, man lasse die drei ersten Artikel (unverändert) nach, wolle aber zum vierten nur soweit einwilligen, als Leib und Gut in Frage stehen, und die Messe weder auf- noch abmehren lassen; darüber sei den Hauptleuten bereits geschrieben und im Uebrigen Vollmacht gegeben, nach Umständen und Gutfinden zu handeln. (2.) Das Begehren, daß kein Winterlager errichtet werde, billigt man (vollständig). (3.) Betreffend die Bitte, den Angehörigen keinen vorzeitigen Aufbruch zu gestatten, hat man früher und jetzt in beide Lager geschrieben.

Das Rathsbuch erwähnt auch eine Botschaft der Bündner, jedoch nur beim Anfang (5. Nov.).

Zu etwelcher Ergänzung dient folgender Act:

1531, 7. November, 2 Uhr Nachmittags, im Morgenthal. Heinrich Werdmüller und Joh. Haab an BM. und Rath in Zürich. Nachdem sie am Sonntag (5.) um 3 Uhr Nachmittags in Bern angekommen, seien sie mit ihrem Austrag sofort an den kleinen Rath, am Montag vor beide Räte gelangt, von denen sie nach ihrem Vortrag betreffend den 4. Artikel eine schriftliche Antwort empfangen haben, des Inhalts daß man die V Orte wie von Alter her in den gemeinen Vogteien wolle herrschen lassen, ihnen auch vergönne, neuerdings über das göttliche Wort zu mehren, wie man es bisher gewährt, und in weltlichen Sachen nichts zu ändern; aber die Zusagen, die man den b. Leuten gegeben, wolle man treulich handhaben helfen; diese Meinung sei auch beiden Pannern (von Bern) zugeschrieben, denselben übrigens Vollmacht gegeben worden, einen dem Gotteswort unnachtheiligen Frieden anzunehmen, dabei aber befohlen, nicht aus dem Felde zu rücken bis zum Austrag des ganzen Handels. Zu einem Winterlager sei Bern gar nicht mehr geneigt. . . . Bitte, an diesem kurzen Bericht bis auf die Ankunft Genügen zu haben.

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

647.

Zürich. 1531, 8. November.

Staatsarchiv Lucern.

a. Schreiben der V Orte an die Toggenburger:

1) 1531, 8. November, um 12 U. „nach Mittag“, Zuvyl. Hauptmann, Pannerherr und Räte von Schwyz an M., Landrath und Gemeinde beider Nemter der Grafschaft Toggenburg. „Unser fründlich willig dienst, zc. zc. Uf das wir bericht, daß ir uf der vier Orten, unser I. Eidgnossen, schriben hinder sich güetlich heimzogen, uns im Gastal gerumt, darab wir sunderß gefallen empfangen, und so dann wir auch wüßent, in was gestalt ir ingfüert, dardurch ir uns zuo widerwillen bewegt und wider uns zogen sind, und so der grund

deß erfahren, zwiflet uns nit, dann daß üch der handel leid, und sonderbar, so ir gesehen, was üch guots von und durch die von Zürich begegnet; darum so wellent wir üch abermal zum fründlichsten ermanen und gebetten haben, üch selbs zuo bedenken und üch wider in gehorsame und das, so ir uns schuldig, daß ir uns das fürhin halten werden und uns thvon, das ir uns schuldig; so ir das thvon, als wir üch vertrauen, werden wir all vergangen sachen zum besten schiden und die zuo argem nit mer gedenken, sunder unser altvordern fründschaft in allem guoten wider ernüwern und hinsfür einandern thvon, als wir deß einandern schuldig. Wir habent ouch üwern schriben nach gehandelt gegen den vier Orten von wegen der gfangnen, die sich dermaßen güetlich finden lassen, wie ir in irem schriben selbs vernemen werden, doch daß uns unser gefangen dargegen im (an)stand im Gastal ermeldet ouch ledig gelassen, und damit wir (die) guotwilligkeit, so uns anzeigt, spüren mögen, so langt an üch unser fründlich bitt und begeren, ir wellent uns feilen kouf durch üwer grasschaft zuogan lassen, welichs ir uns schuldig, und so das beschehen, mag das zuo einer fruchtbarlichen jemewährenden fründschaft dienen, die wir mit üch widerum zuo ernüwern ganz wol geneigt. Darum so wellent üch harin bewysen, nachdem wir uns in trüwen versechen“ . . .

2) 1531, 8. November, Jnwoyl. Hauptleute, Pannerherren und Rätthe von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug an die Toggenburger. „Uf das wir hüt datum üwer schriben, uf Sonntag nächst verschinen (5. Nov.) usgangen, empfangen und darin vernomen, daß ir üch uf unser an üch gethan schriben erhebt, das Gastal gerumt und wider hindersich zuo hus geruckt, darab wir sunderbaren willen empfangen, üch deßhalb hohen und stüßigen dank sagen, will uns by sömlichem nit zwyslen, dann daß üch der handel und langwirig span und widerwärtigkeit, so ir wider üwer herren und ewig landlüt, unser l. Eidgnossen von Schwiz gehept, wie ir üch selbs merken lassen, leid, des erbietens, so üch Gott mit inen widerumb zuo guaden und friden helfen, daß ir üch dannethin versuochen, vor sölichem unwillen zuo verhüeten zc., in welichem wir uns ganz ernstlich geüebt und gegen den gemelten unsern Eidgnossen von Schwiz gehandelt und erfunden an inen ein sölichen fründlichen willen, daß wir in hoffnung und ungezwiflet sind, so ir üch wider wenden und üch an gemelte üwer landlüt von Schwyz und in gehorsame, so vil ir schuldig, begeben, wellten wir die sach wol zuo guotem und ein fruchtbaren end bringen. Harum so wellend wir üch hiemit ernstlich und doch ganz fründlich ermanen zuo bedenken, wie und in was gestalt ir durch die von Zürich ingfüert und versüert und wider üwer eigen herren und ewig landlüt, ouch wider uns gemeinlich zuo ziehen bewegt haben (sic), was glücks und wolfart üch dardurch zuo handen gstoßen, darf nit meldens, es ligt offentlich am tag, in welichem handel uns Gott so vil glücks, guaden und sigs verlichen, welches wir in ewig dankbarkeit für Gott schriben, daß uns wol gezimen, wyter und anders dann wir thvon(d), in den sachen zuo handeln, wo wir zerrüttung unser Eidgnoschaft nit gern verhüeten wellten. So dann wir geneigt, (die) wolfart unser Eidgnoschaft zuo erhalten, suochen wir das, dadurch wir üch in versüenung bringen möchten, (und) langt deßhalb an üch unser fründlich ernstlich bitt und begeren, ir wellent üch zuo guotem bedenken und üch güetlich begeben, und wellt uns ouch für guot ansehen, daß ir ein ersame botschaft verordnen an gelegne end, an welichen dann man endlich gehandelt (wurde?), das zuo der sach und zuo einem fruchtbarn fridsamen handel dienstlich, und daß wir darzuo komen mögen, so wellent uns fünf Orten gemeinlich und sonderlich feilen kouf durch üwer grasschaft zuogan lassen, und daß wir üwer fründschaft spüren, und daß üch der handel leid. Wellend üch harin so fründlich und guotwillig bewysen, nachdem wir üch aller eren und guoten vertrauen. Und so ir üch also nach unserm guoten vertrauen bewysen (und) üch in fründschaft schidend, so wellent wir üch hiemit offentlich ankündt und zuogseit haben, daß wir alle guoten gsellen üwer landlüt, so wir in gfangenschaft haben, dero noch ein guote vile sind, fry unentgoltten ledig und üch zuo handen komen lassen, und so üch sömlich unser fründliche annützung annemlich sin, mögt ir uns fürer üwers willens antwurts wyse berichten“ . . .

1) und 2) im St. A. Lucern: A. Religionshändel (Abschriften aus der Kanzlei Baden, höchstens zehn Jahre später).

Es sind die zwei an die Toggenburger gerichteten Schreiben vom 1. November (f. Nr. 643) und obige zwei von gleicher Hand fortlaufend in einem Doppelbogen zusammengetragen. Von anderer Hand, die aber der gleichen Kanzlei angehört, ist am Ende bemerkt: „Dise copyen wöllent gan Uri und den übrigen dryen Orten ouch zuoschiden.“

D. Schreiben derselben Orte an die III Bünde, constatirt durch der Letzteren Antwort:

1531, 14. November, Lags (Laar). Landrichter und Rathsboten der III Bünde an die Hauptleute und Kriegsräthe der V Orte. Antwort auf ihr Schreiben aus Inwyl, dd. Mittwoch nach Allerheiligen (8. Nov.). Man wolle dasselbe treulich an die Gemeinden bringen und deren Beschlüsse ab dem nächsten Landtag melden. Mit großer Freude vernehme man, daß ein Friede angebahnt sei, und bitte auch freundlich, zu ermessen, wie viel Lob und Gutes das der Eidgenossenschaft bringen möge, und wenn schon nicht alle Artikel nach dem Willen der V Orte beschlossenen würden, bitte man sie doch, das Beste zu thun, damit die Eidgenossenschaft zum Frieden komme; dazu zu helfen und zu rathen sei man auch mit Einsetzung von Kosten und Arbeit bereit, etc.

Et. N. Lucern: Niffiben.

648.

Zürich, 1531, 8. November (Mittwoch vor Martini).

Staatsarchiv Zürich: Acten Rynach und Gaster.

Verhandlung mit einer Botschaft aus Gaster:

„Als dann deren uß dem Gaster erbar botschaft vor minen herren Rät und Burgeren der statt Zürich erschinen und ired rats begert, so Gott inen sig und gnab gegen iren sygenden den fünf Orten geben, ob sy inen dann nit zuo der losung der pfandschaft beholfen sin, und so die losung zuo sürgang käme, ob sy sy dann fry lassen oder villicht ouch zuo beherschen understan wölten etc., so haben dieselben mine herren gedachter botschaft dise antwort geben, nemlich der losung halb, wenn sich zuotragen, daß Gott süegen (wurd), daß ir sach gegen den fünf Orten behauptet und zuo guotem beständigem friden bracht werden, was sy inen dann liebs und guots thuon, ouch warin sy iven nutz und frommen fürdern könnten, daß sy das (wie bißhar ouch beschehen) gern thuon und daran nit sparen wölten. Daß aber die biderwen lüt zwyslen, so mine herren inen zur losung beholfen sin, (ob) sy sy alsdenn understan wurden zuo beherschen, sagen mine herren, daß inen sölichs nie zuo sinn kommen, sigind ouch nit des willens; was sy aber inen guots thuon möchtind, deß wärind sy geneigt.“

649.

Bremgarten, Baar etc. 1531, c. 10. bis 15. November.

Archive Zürich, Lucern, Freiburg.

Fortsetzung der Berathungen unter den Hauptleuten und Gesandten der Kriegsparteien und der Friedensverhandlungen.

Auch hier haben wir eine Auswahl der bezüglichlichen Acten zu treffen:

1) 1531, (c. 10. November), Bremgarten. Die verordneten Boten von Zürich an Hauptleute und Räthe zu Sorgen. Die Schiedleute, die gestern zu den V Orten geritten, seien heute Mittag wieder erschienen, aber nur mit mündlicher Antwort; die schriftliche solle erst kommen. Dabei rathen sie zu beständiger Vorsicht, was man auch thue, da der Feind nicht schlafe. . .; beharre man aber im Felde, so könne die Sache in kurzer Zeit besser werden. Werb Müller's Fähnchen soll heimgeschickt werden, da nur das Panzer (aufrecht) bleiben dürfe.

Et. N. Zürich: N. H. Capp. Krieg.

2) 1531, 11. November, 9 Uhr Nachmittags, Bremgarten. Die Boten von Zürich an ihre Obern.

Die mit Schreiben von heute, Morgens 7 Uhr, versprochene Antwort von Bern über den 4. Artikel laute nun so: Es nehme denselben an in der Meinung, daß die Minderheit ohne allen Widerspruch dem neuen Mehr sich unterziehen solle, da es keineswegs für gut ansehe, daß Meßpaffen und anderes gestattet würden. Darauf habe man nichts anderes zu thun gewußt, als sich dieser Meinung anzuschließen, da sonst eine große Trennung entstehen könnte; dies haben dann die Boten von Bern den Schiedleuten angezeigt, die mit der Botschaft des Markgrafen von Nieder-Baden bis Nachts darüber geseßen seien; ihre Antwort habe Bern empfangen, aber noch nicht mittheilen wollen, sondern erst auf morgen verheißen. Die Gasteler werde man nicht vergessen, da die Ehre der Stadt daran hange. Die Mahnung an Bern betreffend sagen dessen Boten, dieselbe habe nicht sie allein, sondern alle Bürgerstädte berührt; man wolle übrigens nach Vermögen das Mißverständniß entschuldigen.

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

3) 1531, 11. November (Martini), In wyl. Hauptmann zc. (von Lucern) an Statthalter und Rath. Daß man seit zwei Tagen nichts mehr geschrieben, erkläre sich daraus, daß etwas Bestimmtes zu melden nicht möglich gewesen; gestern Abend seien aber zwei Schiedboten nach Zug gekommen, um anzuzeigen, daß auf heute Mittag die übrigen auch anlangen und hoffentlich eine endliche Antwort bringen werden, von deren Inhalt man aber noch nichts wisse, zc.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

4) 1531, 12. November, 2 Uhr Nachmittags, Bremgarten. Die Boten von Zürich an BM. und Rath. Die Schiedleute haben die gestern Abend vereinbarte Erklärung über den 4. Artikel in das Lager der Feinde gebracht, um sie wo möglich dafür zu gewinnen; man sei ihrer Antwort gewärtig. Heute um 1 Uhr haben die Berner gefragt, ob man für den Fall, daß ein Friede jetzt nicht möglich würde, einen Zusatz in Bremgarten und Mellingen und ein Winterlager unterhalten wollte, da sie, wenn in 4—5 Tagen kein Friede zu Stande käme, ihre Knechte gar nicht mehr zurückhalten könnten zc. Man habe sie aber dringlich ermahnt, noch auf der Schiedleute Bericht zu warten, woraus dann wohl zu ersehen sein werde, ob Friede oder Unfriede bevorstehe; sollte aber der Friede nicht möglich scheinen, so riethe man, daß die Berner gegen Lucern vorrückten, da man in ein Winterlager nicht willigen könnte; man habe nicht bloß für Bremgarten und Mellingen zu sorgen, sondern auch für den See, das Grüningeramt, die (freien?) Aemter zc., wo man überall viele Mannschaft brauche. Die Berner haben darauf geantwortet, sie möchten doch gerne sehen, wann Zürich es ausmachen wollte, und was es thäte, wenn sie gegen Lucern rückten und der Feind sich auf sie würfe; deshalb bäten sie nochmals, daß man auf ihren Vorschlag eintrete, da sie jene Pässe nicht preisgeben und im Nothfall sie allein behaupten wollen. Man habe nun Bedenkzeit genommen bis morgen früh. Da nun die Sache schwer und bedenklich sei, so bitte man um Bescheid, damit man nichts verderbe. — Man bitte auch um eine Copie des Burgrechts mit Bern.

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

5) 1531, 13. November (Montag nach Martini), In wyl. Hauptmann zc. (von Lucern) an Statthalter und Rath. 1. Gestern Nachts seien die Schiedleute abermals gekommen, um anzuzeigen, daß die Berner auf ihrer Meinung beharren, aber die Unterhandlung nicht gänzlich abschlagen und in dem Artikel betreffend die gemeinen Herrschaften ein Entgegenkommen verlangen; man habe ihnen eröffnet, daß man gänzlich bei dem frühern Entschlusse beharren wolle; was sie nun ausrichten werden, wisse man nicht. 2. Morgen gedente man wegzuziehen, könne aber noch nicht sagen wohin. 3. Betreffend die Gefangenen aus dem Toggenburg: Bitte um ein Verzeichniß zc.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

6) 1531, 13. November (Montag nach Martini). Antwort der V Orte auf das letzte Anbringen der Schiedleute. Dank für die angewendete Mühe zc. Obwohl man, nachdem Zürich von seiner früheren Antwort zurückgetreten, wohl Zug und Macht gehabt, von den Artikeln auch abzufallen und schwerere zu fordern, so habe man doch den Schiedleuten zu Ehren und damit niemand Ursache hätte zu sagen, man handle wie die Widerwärtigen, die viel verheißen und wenig halten, die Artikel bestätigt mit folgendem Anhang: 1. (Einschluß aller Verwandten der V Orte). 2. Gemeine Herrschaften: „Daß in denselben g. h. von des glaubens wägen kein teil den andern solle weder schmützen noch schmächen, und wer darwider thvon wurde, daß der selb je von dem vogt des endes darum sol gestraft werden nach gestalt der sach.“ 3. (Bestätigung der Bünde); (da) „ist auch unser meinung, daß unser widerteil sich der herrschaften, so sy nützit angönd noch beträffend, und da sy

kein rechtung habend, nützt beladen noch annehmen, als die pünt das luter zuogebend; desgliehen daß der leift ufgericht landsfrid und all ander brief, so von des gloubens wägen ufgericht, hiemit tod und ab sin föllend. 4. (Burgrechte von Zürich und Bern); 5. (Kosten); 6. (Recht nach den Bänden); 7. (Ersatz des Verhefteten), alle bestätigt. Die Andeutung der Schiedboten, daß der Krieg aus den Schmähungen erwachsen, sei nicht begründet; man sei zum Ausbruch genöthigt worden, weil die Gegenpartei die V Orte durch Abschlag des Proviantz von dem wahren Glauben drängen und zur Annahme etlicher Artikel zwingen wollen und sie auch ihrer Freiheiten und Rechte entsetzt habe zc. Schließlich bitte man um förderliche Antwort, da man sonst die Ehre bewahrt haben wollte.

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg (Copie).

Ein Concept hat das St. A. Lucern: A. H. Capp. Krieg; eine Copie die K. Bibl. Freiburg: Girard. Samml. T. XV, auch das K. A. Schaffhausen: Abschiede (irrig z. 20. Juni).

7) 1531, 13. November (Montag nach Martini), 11 Uhr Nachmittags, Bremgarten. Die Gesandten und güttlichen Unterhändler des Königs von Frankreich und anderer Fürsten an Hauptleute, Panmerherren und Kriegsräthe der V Orte. Gruß zc. „Uf den abscheid, (so) wir nächten von üch genomen, haben wir zuo der viij. stund nach mittag üwer endlich antwort, uns in schriften zuogesandt, empfangen, und wiewol wir uns by üch hierin besser(er) und milt(er) antwort versehen, jedoch so haben wir solich antwort, wie die ist, alsbald den herren von Zürich und Bern sürgehalten, die uns daruf mit antwort begegnet, daß inen nit well möglich sin, (sich) so schimpflich uf solichs mit ja oder nein zuo entschließen, sonder inen gebären well, solichs an ire mitregenten und merern gewalt langen zuo lassen, das sy morn früe thuon und bis uf den abend endlich antwort geben wellen, mit bitt, by üch noch den morndrigen tag stillstand und solicher antwort zuo erwarten zuo erlangen, das wir der billigkeit nach nit abgeschlagen mögen, und ist daruf unser gar fründlich bitt, ir wellend uns zuo eren und gefallen und der sach zuo guotem den morndrigen tag also stillstan, diewil ir doch selbs ermessen mögen, daß das kein gefährlicher, sonder der von Zürich und Bern halb notwendiger verzug ist.“ . .

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

8) 1531, 14. November (Dienstag nach Martini), 1 Uhr Nachmittags, Bremgarten. Die Botschaften des Königs von Frankreich und anderer Fürsten zc. an die V Orte. „Uf unser nächst schriben, üch nächten spat gethan, füegen wir üch abermalen fründlicher meinung zuo vernemen, daß die herren von Bern uf hüt by uns erschinen sind und haben uns uf die artikel, so ir uns zuogeschickt, was ir endlich meinung darin sye, zu thun oder zu lassen, ir antwort übergeben, welche ir hieby zuo sehen haben. Daneben werden ir bericht werden, was die herren von Zürich willens gegen üch sind von ir selbs wegen. Das alles haben wir üch früntlicher meinung der notburft nach und im besten nit wellen verhalten, und wellen auch hieby üch früntlichen ermant und gebetten haben, ir wellend hierin wol betrachten und bedenken, was guots uf dem friden und böses uf dem krieg entspringt, wie auch nichts ungewissers ist denn die zuofäll und usgäng des kriegs, die da ganz zwyselhaftig, und daby auch zuo herzen süeren, daß wo nit der frid angenommen, wir besorgen daß darus zerstörung der ganzen loblichen Eidgnoschaft . . . gewißlich zuo erwarten sye, und üch in vernünftiger und sürträchtlicher erwägung diser ding aller nochmalen in disen sachen dermaßen erhalten, daß by üch gespürt und befunden mög werden, daß ir mer zuo enthaltung gemeiner Eidgnoschaft, auch dem friden, der allein gott gefellig ist, und zuo beschirmen land und leut, witten und weisen geneigt, dann zu zerstörung gemeiner Eidgnoschaft, üwer aller selbs eer, glück und wolfart und andern vilfaltigen beschwerden, so uf dem krieg als einem bronnen aller bösen dingen (erwachsen?), in nachfolgung üwers gefasten zorns und unwillens ursach zuo geben, als wir uns desß alles zuo üwer dapperkeit, erbarkeit und wysheit ungezwifelt vertrösten und versehen. Doran thuond ir unsern herren sonder fründlich gnaden fründlich, getrüwlich und zum höchsten anzeigen und berüemen und sür uns selbs nach und fürstenlich guaden fründlich, getrüwlich und zum höchsten anzeigen und berüemen und sür uns selbs nach allem unserm vermögen . . . umb üch verdienen und beschulden wellen.“ Begehren schriftlicher Antwort.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

9) 1531, 14. November. (Antwort der Berner). „Nach verhör und grundlichem erwägen der v Orten artiklen, so die herren Schidlit minen g. herren von Bern ze verlesen geben, haben sich gedacht min herren nachfolgender antwort entschlossen; dem ist also:

1. „Des ersten wellend sy die herren Schidliüt gebetten haben, daß nochmalen sy wellind zuo guot der säch den v Orten dise antwurt fürtragen, namlich daß obgedacht min herren wie vor urbüttig sind, die pündt getrüwlich ze halten zc.

2. „Zum andern, daß alle die, so minen herren von Bern in abschlagung der profiant beholfen und beraten, ouch die inen in disem krieg zuozogen sind, deßhalb versichert, ungefecht und ungestraft nun und hienach blybend, so wellind min herren um frid und ruowen willen inen den v Orten die profant wie von alter her folgen lassen.

3. „Zum dritten, berükend den vierten artikel, den glauben belangend, wellen vilgemelt min herren von Bern um den selben und all ander artikel, zuospruch und forderung, so die v Ort an bemelt m. g. herren vermeinten ze haben, zimlichen billichen rechtens nach sag der pündten geständig sin.“

St. A. Lucern: A. II. Capp. Krieg.

10) 1531, 15. November (Mittwoch nach Martini), 8 Uhr Nachmittags. Hans Hugli, Niklaus von Wengi, Wolfgang Stölli und Thomas Schmid an Solothurn, als ihre Obrigkeit. „Uf hüt sind wir all zuo Bremgarten uf gesin mit der paner, und allen fendli(n), so do sind gelegen, und lit die paner von Bern hinacht zuo Lenzburg, und unser fendli, das lit hinacht zuo Verb, und hand unser mitburger von Bern ein zuosatz zuo Bremgarten gethan viij^e man und zuo Mellingen iiij^e man. Aber uf hüt sol der frid beschloffen werden mit denen von Zürich und den v Orten, und hand unser mitburger von Bern ir artikel gesetzt, und namlich sy sigent in den krieg zogen, unser Eidgnossen von Zürich zuo (entschütten?), uß kraft ir(er) burgrecht, und dwyl die von Zürich habend frid gemacht, so wöllend sy ouch frid han und wöllint in (den V Orten) lassen brobant zuogan, und wöllent sy irs lands hüten; will inen etwar darüber etwas zuosüegen, (so) wellent sy mit der hilf gottes weren, und diewyl sy begeren, daß man die pündt an inen halte, vermein(en) denn die wort (v Ort!), daß u. m. von Bern inen etwas inhaben oder wider recht thüege(n), so bieten si inen recht nach lut und sag der pündten, . . als wir üch ob gott will morn selber wöllent berichten.“ . .

St. A. Freiburg: (Soloth. Copie).

650.

Deinikon, Inwyl, Zug. 1531, 14. bis 20. November.

Archive Zürich und Lucern.

Friedensverhandlungen zwischen Zürich und den V Orten, abschließend mit der beidseitigen Annahme eines neuen („zweiten“) Landfriedens; — s. Beilage 19 a.

Wir geben eine Auswahl der vorhandenen Acten:

1) Friedensartikel (außer den vier ersten), am 10. November Abends spät in das zürcherische Lager bei Horgen durch einen Späher gebracht:

(1.) „Namlich der erst, so nun hinfür ein Ort gegen dem andern zuo span und stößen komen wird, und dann das ein Ort recht anrüest und im das ander des rechten nit gestatten (wellt), daß dann die andern Ort alle dem Ort, so dann rechtens begert, zuo dem rechten verhelfen söllen, damit krieg und usruor erspart werd.

(2.) „Der ander, daß all die, so an uns ze sprächen, es sigend gemeinden ald sonder personen, und darumb brief und sigel ald luter ansprachen hand, denen sond wir eines rechtens schuldig sin.

(3.) „Der dritt, daß ouch die xxv^e kronen, so wir hand müezen gen in vorgemachtem usgerichtem landsfriden, daß wir (die v Ort) die vorus und ab wider haben, und daß uns die wider geleit werdend zc., so doch der friden an uns ganz und gar nie erstattet und gehalten worden ist.

(4.) „Und der vierd, demnach für den brand zuo Blikenstorf, och die zerstörung und schaden uff unser landschaft, och in unsern gotsbüchern ergangen, und umb gmeinen kriegskosten, das wellen wir an from erenlüt setzen und kon lan, darumb ußspruch ze thuond, so und wir doch brief und sigel in hents hand und wol (ob not sin wirt) anzöigen wellen, daß sich die von Zürich berüemen, si uns verurfsacht han und zuo diesem krieg ufbracht zc.“

Et. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

2) 1531, 13. November, (Baar). Die Hauptleute, Pannerherren, Kriegsräthe und Gemeinden der V Orte an die Gemeinden auf beiden Ufern des Zürichsees . . . (Gruß, zc.). „Nachdem wir von (uß) großen schweren unvermydlichen ursachen zuo tölichem krieg mit üvern herren von Zürich sampt iren anhangern kommen, darin sich nun etwas tättlicher handlung begeben, wie das offen am tag, welichs kriegs empörung hinzuoleggen sich vil frommer erlicher lüten, wie die genampt sind, ingelassen, semlich schwebend spenn und kriegsübung güetlich zuo mittlen . . ., darzuo wir ouch güetlich bewilliget, habent darüber etlich artikel, so uns schicklich und zimlich bedüecht, gestellt, welicher artiklen über herren von Zürich vier, so wir inen fürgeschlagen, angenommen und verwilliget hatten, und so aber die von Bern in semlich artikel noch nit bewilliget noch bewilligen wellen; was sy ouch mit gemelten ü. h. v. Z. geredt und gehandelt, ist uns nit wüßend; doch so sind ü. h. v. Z. semlicher sy ouch mit gemelten ü. h. v. Z. geredt und gehandelt, ist uns nit wüßend; doch so sind ü. h. v. Z. semlicher angenommer artiklen wider hinderstich tretten und wellent sich von dien von Bern nit sündern, darab wir uns warlich größlich verwundern, hetten uns deß warlich zuo inen nit versehen; dwyl wir aber semlich vernemen, können wir eeren halb nit übersitzen, sunder werden wir villicht fürnemen müssen, deß wir lieber absin wellten. Dwyll wir aber uß angeborner miltheit, als die so lieber frid und krieg um verschonung gemeiner Eitgnoschaft, ouch armer lüten, witwen und weisen geneigt zuo haben (sic), sind wir indenk, was ier mit uns und wir mit üch gehandelt, darin wir verstanden, daß ir frid haben und den mit uns machen wellent, und semlichs üvern herren von Zürich haruß gesagt haben söllent. Darum so erfordern wir üch abermals hiemit offentlich und wüßentlich, ob ir semlichen dargeschlaguen friden mit uns annemen wellent oder nit, daß ir uns ilents und angents darum antwort gebend by diesem botten, ane einich verziehen; dann wo ir üch semlichs angenommenen fridens weigern und den nit halten oder annemen, so wellent wir üch nit verhalten, dann daß wir ane verzug uff üch ziehen, die mit roub, brand und wie sich gepürt schleizen und undertrucken, mit gottes hilf, so vil uns müglich wirt, in antsehen daß zuo Pliglistorf mit brand gegen uns zum ersten fürgenomen, werden wir uns dero ouch gegen üch und mencklichen unsern widerwertigen nit verschonen, und uns unser eeren damit bewart haben“ . . . Siegel von Schultheiß Golder; Schrift von Stapfer.

Et. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

3) 1531, 13. November, Zürich. BM., Rätthe und Burger antworten der Botschaft von den Herren bei dem Panner auf ihr Gesuch um Rath, was sie den Feinden auf ihr Schreiben an die Seegemeinden erwidern sollen: Die genannten Herren mögen sich selbst zu einer Erklärung vereinbaren, die sie dem „Trumpeter“ geben können, nämlich daß die Gemeinden bereits ihre Ausschüsse nach Bremgarten geschickt, die auch hoffentlich bald den Frieden zu Ende bringen werden, u. s. w., überhaupt nicht zu bestimmt ein Ja oder Nein, bis man von Bremgarten weitem Bericht habe; inzwischen habe man jene Schrift nach Bremgarten geschickt, um sie den Bernern vorzuhalten, in der Meinung, daß sie entweder in den Frieden eintreten oder eilends mit ganzer Macht gegen Cappel heraufzücken sollen, um den Feind anzugreifen; thun sie auch dies nicht, so sei man genöthigt, den Frieden anzunehmen, zc.

Et. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

4) 1531, 14. November, 11 Uhr Vorm., Bremgarten. Die Boten von Zürich an BM. und Rath. 1. Sie haben die Mißsive der V Orte an die vom Zürichsee den Bernern vorgelesen und sie ermahnt, hierin Zürich nicht zu verlassen; darauf haben dieselben erwidert: Sie wollen den 4. Artikel nicht annehmen; weil aber Zürich es ohne sie gethan, so werde es wißig genug sein, zu rathen und zu handeln, was es gut finde. Von den andern Burgerstädten habe man die Antwort, sie hätten keinen Befehl und stellen Zürich anheim, was es thun wolle. 2. Darauf habe man die Schiedleute ersucht, sich weiter zu bemühen; sie haben es versprochen, dabei aber gefragt, ob Bern nicht von der Annahme eines Friedens abmahnen könnte; da man dies verneint, so haben sie begehrt, daß man Gegenartikel aufstelle, womit man sich eben beschäftige, da die Sache keinen Verzug mehr leide. 3. Die Berner haben denen von Bremgarten zugesagt, sie nicht zu verlassen, diese dann die Boten

von Zürich gefragt, ob man auch etwas leisten wolle; man habe geantwortet, es seien Dinge begegnet, worauf man nicht gefaßt gewesen; man wolle aber nichts abschlagen, sondern es an die Obern bringen. . . 4. Da man den Schiedleuten gestern versprochen, auf diesen Abend Antwort zu geben, so bitte man zum höchsten, den Stadtschreiber eilends eilends hierher zu schicken, um Artikel zu machen, indem man ohne ihn nichts schaffen könne.

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

5) 1531, 14. November, 8 Uhr Nachm. WM., Räte und Burger von Zürich an Hauptleute und Räte zu Horgen. Nachdem man heute den Gesandten zu Bremgarten Befehl gegeben, mit den Bernern und Andern zu reden und eine Erläuterung zu berathen, die man den Feinden vorschlagen könnte, haben die Berner den Schiedleuten von sich aus einen Vorschlag zugeschickt, den aber die Gesandten nicht kennen, die übrigen Burgerstädte aber erst noch weitem Befehl einholen wollen; da nun bei ihnen wenig Trost und Rücken mehr zu finden, und es unfruchtbar, ja schädlich wäre, an zwei Orten zu articuliren, so seien die Gesandten diesen Abend heimgekommen, um alles zu berichten, namentlich wie die Berner sich zurückziehen und Zürich selbst überlassen wollen, sich zu bewahren; daß indessen die Schiedleute zu den V Orten geritten, um ihnen anzuzeigen, daß Zürich für sich allein unterhandeln wolle, und darauf gemeldet, daß dieselben bereit seien, mit einem oder mehreren Orten besonders den Frieden zu machen, dabei aber verdentet, daß dieselben, falls ihnen nicht sofort Antwort zukäme, sich Thätlichkeiten vorbehalten; doch wollen die Schiedleute mit allem möglichem Fleiß versuchen, sie zu längerem Stillstand zu bewegen. Weil nun die Leute von der Landschaft Boten im Lager der V Orte gehabt, und man nicht wisse, was dort gehandelt worden, so bitte man um eiligen Bericht und mahne zugleich zu desto besserer Vorsicht, damit ein Angriff abgewiesen werden könnte. Wenn es dann zum Articuliren komme, so wolle man daran halten, daß die christlichen Burgrechte sowie die Verträge mit St. Gallen, den Toggenburgern, Rheinthälern, Gotteshausleuten und Andern aufrecht bleiben und ohne Recht nicht abgethan werden, da die Burgrechte kraft des Vorbehalts in den Bünden geschlossen worden. Den Antheil an den 2500 Kronen habe man durch rechtlichen Spruch der Schiedleute erhalten und begehre darüber im Nothfall ihren Entscheid, dergleichen um die 100 Kronen für Jacob Schlossers Kinder; die andern Artikel berühren Bern. Dabei sei auch aller derjenigen zu gedenken, die bei dem Abschlag des Proviantes geholfen, ebenso Rapperswyls zc., die samt und sonders in den Frieden aufgenommen werden sollen. . .

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

6) 1531, 15. November, Zürich. WM., Räte und Burger an Hauptmann und Räte zu Horgen. Botschaften aus den Freien Aemtern haben angezeigt, daß die Berner ihnen erklärt, sie vermöchten nicht mehr im Felde zu bleiben, und ihnen gerathen, bei Zürich den Einschluß in den Frieden, den es betreibe, nachzusuchen. Da sie abermals von dem Feinde beschädigt werden und nicht wissen, ob sie des Friedens zu genießen haben, so bitten sie ganz dringlich, sie auch zu versichern. Weil man ihnen wie andern des göttlichen Wortes halb viel zugesagt, so begehre man hiemit, daß die Hauptleute sie in dem Artikel, der die gemeinen Herrschaften und Alle, die bei dem Abschlag des Proviantes und im Kriege Hilfe geleistet, in den Frieden einschließen solle, auch mitbegreifen und ihnen das Beste thun. . . Auch für unentgeltliche Ledigung der Gefangenen sollen sie sich bemühen, wie es in allen Friedenshandlungen Brauch sei.

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

7) 1531, 15. November (Mittwoch nach Martini), Inwyl. Hauptmann zc. (von Lucern) an St. und Rath. Verweisung auf den gestrigen Bericht (?) über die Boten von der Landschaft Zürich, zc. Heute früh habe nun ein Trompeter für zwölf Personen Geleit begehrt, das denselben zugeschickt worden sei, da man hoffe, daß sie gute Antwort bringen und bis heute Mittag erscheinen werden; man werde also noch hier verharren, zc.

St. A. Lucern: A. Religionshandel.

8) 1531, 15. November, 7 Uhr Abends, Horgen. Die zu den V Orten verordneten Boten an WM. und Rath in Zürich. Wie sie das Gebiet der Feinde betreten wollen, haben diese ihnen ein Geleit zugeschickt samt etlichen Geleitboten; als sie dann zusammengetroffen, haben dieselben sie freundlich empfangen und nach „weiteren Worten“ die Antwort auf die Artikel verlangt; man habe geantwortet, die vier, welche Zürich schon früher angenommen, sage man buchstäblich zu; über die andern habe man sich ausweichend erklärt, worauf sie einen Anstand bis morgen Vormittag bewilligt, einen Aufschub bis Freitag aber gänzlich abge schlagen haben;

man werde sich nun berathen, wie man sich darin halten wolle. Man habe gefunden, daß den V Orten noch 400 Schützen zugezogen und eine Anzahl noch auf dem Wege seien zc. „Sy sind ouch der meinung, wann sy mit uns mögen bericht werden, daß sy den Bernern ganz nichts nachfragen noch ired gunstes begeren.“ — Die eidgen. Schiedleute seien im Lager; wenn also die Obern etwas von ihnen begehren, so mögen sie es eilends anzeigen.

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

9) 1531, 16. November (Donstag nach Martini), In wyl. Hauptmann zc. (von Lucern) an St. und Rath. Anzeige daß für die Friedensunterhandlungen verordnet seien die beiden Schultheißer (Golder und Hug), Heinrich Fleckenstein, Christoph Sonnenberg und Jacob Martin, denen nebst den Ausschüssen von den übrigen Orten Vollmacht erteilt worden, das Geschäft so bald möglich zum Abschluß zu bringen.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

10) 1531, 16. November (Donstag nach S. Martins Tag), um 8 Uhr Abends, Deinikon. Hauptleute zc. von Zürich an BM. und Rath. „Wie wir uff hütt im namen gottes mit den fünf Orten einen Friden angenommen, in welchem wir uns habend vorbehalten und in den Friden beschließen wollen Bremgarten, Mellingen und die Empter, das uns die fünf Ort abgeschlagen, uff dise meinung, dwyl sy noch nie an sy einen Friden begert, so können sy kein Friden mit inen machen; sy enthaltend och ire offne sigend, die von Bern, well sy och nit geschickt bedunken; aber wann sy einen Friden an sy begeren, wellend sy mit inen, ouch andern lüten, wer deß begert, mit guotem willen annehmen. Haruf, lieben herren, so ist an ouch unser ernstlich begeren, ir wellend einen ratsbotten gen Brämgarten, Mellingen, ouch zuo den Emptern verordnen, die wellend obangezigt unfer begegnen uff das trülichost inen fürhalten und demnach dem selben ratsboten mit ired sandpotten zuo den fünf Orten ze ritend befelchen; dann die selbigen fünf Ort sich embütend, daß ir mine herren vil gwalts an inen haben zc.“ Geben zc.

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

Diesem Rathe wurde unverzüglich Folge geleistet; vgl. N. 13.

11) 1531, 16. November (Donstag nach Martini), In wyl. Hauptmann zc. von Lucern an Statthalter und Rath. Heute habe man sich mit den Zürichern über den Frieden vereinbart, und zwar haben dieselben außer den vier früher angenommenen Artikeln bewilligt, die Burgrechte mit den ausländischen und inländischen Städten abzuthun und von den 2500 Kronen ihren Theil zurückzuzahlen; der übrigen (Kosten) halb sei festgesetzt, daß man auf einem gemeinen Tag zuerst gütlich darüber reden solle, in dem Fall aber, daß dies fruchtlos wäre, das Recht laut der Bünde zu brauchen sei. Auch die übrigen Artikel seien angenommen; der Friede laute nun nicht bloß auf Zürich, sondern auf alle Parteien, die (überhaupt) den Frieden wollen, mit Ausnahme deren von Toggenburg, Wesen, Gaster und Rapperswyl, denen „nit gänglich vergeben“ sei. Nachschrift: Bitte um Zusendung des „Landfriedens“, damit man ihn „abweg thun könne“.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

12) 1531, 17. November, Zug. Hauptleute, Pannerherren und Kriegsräthe der V Orte an Hauptmann, Pannerherr und Kriegsräthe von Zürich. „Unser früntlich willig dienst zc. zc. Wir habent empfangen umer brot und win, so ir uns us besunderer liebe und früntschafft zuogeschickt, söllend ouch wissen, daß wir ein groß freid empfangen, daß Gott und sin werde muoter ir gnad darzuo gethan, daß wir in rechter alter nachbürlicher früntschafft (so wir hoffend unuhörlich wärende) einandern widerum besuochend, und ob gott will, wilers in guotem einandern besuochen werdent, und dankend ouch daruf mit höchstem sliß sömlicher umer erung, als uns dann jemer mütlich ist; wir sind ouch des guoten geneigten willens, sömlichs gägen ouch und den umeren zuo ewigen ziten mit willen zuo verdienen. Wir tuond ouch wilers hiemit berichten, daß wir umerer suorlüt erbetten und abgefertiget hand, uns sölich win und brot gan Merischwanden unserm züg nachzuführen; darun wellend sölichs in keinem argen bedenken; dann ouch zuo dienen in noch vil mererem weltend wir alle zit guotwillig funden werden.“

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

13) 1531, 18. November, 7 Uhr Nachm. BM., Räte und Burger von Zürich an Hauptmann Joh. Escher und Miträthe bei den V Orten. Da die V Orte versprochen haben, denen von Bremgarten und Mellingen und den Aemtern den Frieden nicht zu verweigern, wenn sich dieselben der Berner entschlagen würden, und daß Zürich („wir“) dies von ihnen wohl erlangen möchte, so habe man eine Botschaft (Rud. Stoll) dahin geschickt,

um dies anzuzeigen, was nun so viel gewirkt, daß die von Bremgarten den Bernern verdentet, sie könnten abziehen, was diesen Abend geschehen sei, wohl ebenso von Mellingen; deshalb habe man eilends an Hs. Felix Manz und Hauptmann Werdmüller in das Lager der V Orte hinüber geschickt, um die Aufnahme der beiden Städte zu erwirken, da sie doch auf die gegebenen Zusagen hin auf die Hülfe der Berner Verzicht gethan. Dies soll nun den Anwälten der V Orte zum dringlichsten vorgestellt und für die h. Leute um Gnade gebeten werden; man sehe darum auch für dienlich an, jemand ins Lager zu schicken, um sich mit den andern Boten für die beiden Städte und die Aemter zu verwenden, nachdem sie doch den V Orten willfahrt und Frieden begehrt haben; denn sollte sie das nicht schirmen, so daß sie zwischen zwei Stühlen niedersitzen müßten, so wäre dies wahrlich schwer. Da die V Orte melden, daß sie die Fuhrleute mit dem bewilligten Brot und Wein bewogen, nach Merischwanden zu fahren, dies aber von den Bernern mißdeutet werden könnte, so soll den V Orten in freundlichen Worten gesagt werden, daß man ihnen zwar gern verabsolge, so viel man habe, aber bitte, die Fuhrleute heimzuschicken und künftig eigene zu brauchen. „Thuond der biderwen lüten halb obgemelt, als unser eer erfordert; dann sy sunst von allen menschen verlassen sind, und uns solichs ewillich ufheblich und unerlich sin wurd, wo inen nit gescheiden werden sölte.“

Et. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

14) 1531, 19. November, 6 Uhr Vorm., Zug. Die Boten von Zürich an BM. und Rath. Das Schreiben betreffend die von Bremgarten, Mellingen und den Freien Aemtern haben sie heute vor zwei Stunden empfangen und es sogleich mit allem Ernst den V Orten vorgehalten, worauf diese dann geantwortet, was ihre Obern im Feld zugesagt, solle treulich erstattet werden; sie haben es auch sofort den Ihrigen im Feld geschrieben und hoffen, daß den h. Leuten der Friede nicht versagt werde. Bei der Verhandlung über die Friedensartikel haben die V Orte die Burgrechtsbriefe abgefordert, und da man sie nicht bei Handen gehabt, bestimmt verlangt, daß man sie herbeschicke und ihnen überantworte; da sie solche schlechterdings haben wollen, so bitte man, sie eilends zu schicken, indem beide Theile hier darauf warten.

Et. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

15) 1531, 19. November (Sonntag nach Othmari), Zug. Hans Escher, Ulrich Kambli, Hans Haab etc. an BM. und Rath in Zürich. „Strengen etc. etc. Unser lieb Eidgnossen von den fünf Orten habend uns abermals, als wir pittlich angezogen, die von Costenz ze betrachtend, geantwurt durch juncker Nicolaus von Meggen, man soll dero von Costenz (halb) dhein sorg haben; dann es werde sich unverzogenlich schicken, daß wir ze tagen versampt werden; alsdann mögen wir anbringen, was uns irenthalb angelegen und guot sin bedünke; desgl. ob inen etwas durch die Keiserschen begegnete oder jemans sich underwinden wurde, einen krieg mit inen anzefachen, das söllen wir inen unsern Eidgnossen den fünf Orten ze wüssen thuon; achten sy, die von Costenz werden dheins wegs verlassen, sonder bistannd befinden. Dis habend wir ick nit wellen verhalten, damit ir die von Costenz dester has wüssind und mögind vertrösten, sy nit also gar ufgefühndert sin.“

Et. A. Zürich: A. Constanz. — Stadtarchiv Constanz (Zürch. Copie).

16) 1531, 20. November, 9 Uhr Nachm., Bremgarten. Hans Escher, Ulrich (Rudolf?) Stoll, Hans Blas, Hs. Felix Manz an BM. und Rath in Zürich. Es scheine berichtet worden zu sein, wie es hier stehe, allein nicht ganz genau; denn sie finden hier bei den V Orten so guten Bescheid, daß sie hoffen, es zu einem guten Ende zu bringen. Des Landvogtes zu Baden halb sei alles genugsam versehen; die V Orte wollen alle die wider „sie“ gehandelt, nach Verdienen bestrafen. Morgen werden die Boten persönlich Bericht geben und Hauptmann Escher den Frieden bringen.

Et. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

17) 1531, 21. November, Zürich. BM., Rath und Großer Rath geben zu Handen der Machtboten, die den zu Deinikon auf offenem Felde abgeredeten und in Zug beschlossenen Frieden in einer von der Stadt Zug und Hans Escher besiegelten Abschrift, d. d. St. Othmars Tag (16. Nov.), vorgelegt haben, die urkundliche Erklärung, daß derselbe der Abrede gemäß sei, und sie ihrer Vollmacht entsprechend gethan, was in ihrem Bericht mögen gestanden . . .

Et. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

18) Neben dem in Beilage 19a gegebenen Texte ist ein in Deinikon am 16. November festgesetzter zu erwähnen, die vorläufige Ausfertigung, deren Schlußsatz hier folgt:

„Mit der frommen fürsichtigen wysen unser lieben Eidgnossen von Zug statt secret insigel, in namen der

fünf Orten, und Hans Eschers von Zürich, obersten hauptmans, insigel in namen und von wegen der statt und landschaft Zürich, jehmal ingedruckt, besiglet mit dem lutren anhang, daß dis usgerichten artikel ane alles arguieren zuo der zyt, so das künlich beschehen (mag), in brieflich urkund gestellt und dann von uns gemeldten Orten und der lantschaft Zürich gemeinlich besiglot werden söllent in kraft diser briefen. Geben und beschlossen uff Sant Othmars des heiligen abts tag im jar nach Cristus gepurt gezelt fünfzehen hundert dryßig und darnach im ersten jare." (Siegel noch erhalten). St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg. Eshud. Doc.:Samml., Bd. IX. 80.

Gleichzeitige Abschriften dieser Recension haben die Archive Schwyz und Schaffhausen; spätere finden sich fast überall.

651.

Inwyl, Sins, Muri, Hügglingen. 1531, 17. bis 22. November.

Archive Zürich, Lucern etc.

Verhandlungen der V Orte, betreffend den Frieden mit Zürich, den Freiämtern, Bremgarten, Mellingen und Bern.

Wir legen die wesentlichsten Acten vor:

1) 1531, 17. November (Freitag nach Martini), Inwyl. Hauptleute, Pannerherren und Kriegsräthe der V Orte an Freiburg. Es wisse, wie die Berner vor Beginn des Krieges Gewalt und Zwang geübt, und wiewohl man sie zu Anfang geschont und ihnen weder Land noch Leute geschädigt, haben sie diese Beweise von Freundschaft mißachtet, das eigene Gebiet der V Orte überzogen, fünf Kirchen zerstört, ein Dorf zu Asche verbrannt und sonst viel Schaden gethan, und als man sich in eine Friedensunterhandlung eingelassen, haben sie nicht bloß für sich selbst den Frieden abgeschlagen, sondern auch Zürich daran zu hindern unternommen; doch haben sie, was Gottes Gnade zu danken, nicht hindern können, daß jetzt mit Zürich ein Friede gemacht worden, in den auch Freiburg und andere Verwandte eingeschlossen seien. Da nun die Berner sich nicht wollen weisen lassen, (so) sei man gefonnen, weiter gegen sie zu handeln und ermahne Freiburg kraft der Bünde und Burgrechte, ein getreues Aufsehen zu üben und Hülfe zu leisten, damit man bei dem wahren christlichen Glauben bleiben könne, etc. Es möge bedenken, daß es in dem Frieden mitbegriffen und durch das Burgrecht hoch verpflichtet sei, etc.

St. A. Freiburg: Affaires fédérales.

2) 1531, 18. November, Sins. Hauptleute und Kriegsräthe der V Orte an Zürich. 1. Da die Uneinigkeit mit ihm beigelegt sei, so habe man den Commissarius, den es zu Luggarus habe, der Gefangenschaft entlassen, so daß er wieder ungehindert sein Amt ausüben könne. . . Da nun das Wasser jenes Schloß beschädigt habe, und dasselbe schon ganz baulos sei, so wäre man Willens, es zu schleifen bis auf die Behausung des Commissars, da doch wenig Neigung vorhanden, es wieder herzustellen. . . 2. Ferner wolle man Zürich freundlich bitten, mit den Unterthanen im Rheinthal zu verschaffen, daß sie den (alten) Vogt wieder dahin kommen lassen, dergleichen anzuordnen, daß Lucern seinen Hauptmann zu St. Gallen aufzuführen könne. . .

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

3) 1531, 18. November (Samstag nach St. Othmar), Muri. Auf Begehren der Stadt Bremgarten geben die Hauptleute und Kriegsräthe der V Orte einer Botschaft der Gemeinde sicheres Geleit zur Unterhandlung, unter der Bedingung, daß sich dieselbe gleitlich verhalte, etc. — Einen Abdruck hat Argovia, VI. 90 (Nr. XIX).

Stadtbibliothek Bremgarten.

4) 1531, 18. November (Samstag nach Martini), 3 Uhr Nachm., Lenzburg. Die Gesandten und Unterhändler des Königs von Frankreich und anderer Fürsten und Herrschaften an die Hauptleute, Pannerherren

und Kriegsräthe der V Orte zu Muri. Gruß zc. „Wir haben dise zwen gegenwürtigen uf uns zuo üch abgefertigt mit befehl, üch anzuzeigen daß wir willens syen, morn früe widerumb zuo üch zuo komen und mit üch witer und abermalen zuo handeln, das do dienen mag zuo einem Friden zwüschen üch und den herren von Bern, wie ir vernemen werden, so ferr üch solch unser zuokunft erlidlich und gefellig sin will, beß wir bitten mit disen gegenwürtigen uns zuo verständigen“ . . .

Et. A. Lucern: A. Religionshändel.

5) 1531, 19. November (Sonntag vor Katharine), Muri. Hauptmann und Rätthe von Lucern an Et. und Rath. „Uf gestern sind wir har gan Muri kommen, sind also die im fryen Ampt schier von allen dörfen vor uns erschinen und anfangs sich begeben, den alten cristenlichen glauben anzuonemen und darnach ir lyb und guot uf gnad an uns ergeben. Desßgelychen so sind die (von) Bremgarten und Mellingen ouch kommen und fürzuokeren begert. Desßgelychen so sind die schidlüt kommen und uns angezdigt, daß die von Bern jets genuog (geneigt?), den Friden, so wir mit unsern Eidgnossen von Zürich gemacht, an(ze)nemen; aber nachdem wir inen dasselb abgeschlagen uf dem (grund), daß si sich hinderstellig gemacht, haben diser zit wir inen das nit wollen zuosagen, und also die schidlüt abgefertigt mit der antwort; die ryten (nun) hinder sich; was sy aber wyter bringen werden, mögen wir nit wissen. Uf solichs . . . wäre an üch unser fründlich begere, daß ir uns ilents by zögern üwers willens verständigeten, ob wir uf das leßt hinder sich halten söllten, oder was üch gefällig sin möchte, damit wir nit zuo vil noch zuo wenig daran thäten, und nit unwill in unsern ämptern entspringen möcht, ouch villicht, so wir mit krieglicher handlung füsaren, wir beß harnach in unserm brotkasten entgelten müeßten. Wir züchen uf hüt gan Heclingen; was uns dann wyter begegnot, wollen wir üch nit verhalten . . . Wir haben den fryen Aemptern, (ouch) Bremgartern und Mellingern noch dhein antwort geben“ . . .

Et. A. Lucern: A. Religionshändel.

6) 1531, 22. November (Mittwoch vor Katharine), Hügglingen.

I. „Nachdem und sich ein statt von Bremgarten an gnad miner herren der fünf Orten ergeben habent, sind mine bemelten herren houptlüt, panmerherren und kriegsrät jets im feld über den handel gessen und inen zuo buoß und straf ufgesetzt nachfolgende artikel.

1. „Des ersten, daß ein landvogt in den gemeinen fryen Aemptern, von welchem Ort der je zuo zyten ist, soll die schlüssel zuo dem thurn der gefänknuß haben, daß er da möge us und ingan, so diß im das gefällig und er beß notwendig sin wurde, von einer statt Bremgarten ungesumt.

2. „Zum andern, daß nun die von Bremgarten beheine gvalt me söllend haben, einen schultheßen zc setzen, sunders so söllend mine herren von den acht Orten inen alle jar zuo Baden uf Sant Johannis tag in der jarrechnig einen schultheßen setzen, der si dann geschickt und guot darzuo bedunke nach miner herren gefallen, so dann zegegen uf tagen sin werdent; dem selbigen söllend sy dann gehorsam und underthänig sin.

3. „Item zuo dem dritten, so soll ein statt von Bremgarten gemelten minen herren uf gemeiner statt sedel zuo buoß und straf geben tusend guoter guldin und die bezalen uf nächstkünftig Liechtmess ane gemelter minen herren kosten und schaden.

4. „Zum vierten, daß sy die, so von inen gezogen, und sy vertriben habend, söllend sy widerum fry ledig heim zuo dem iren, hus und hof, ane entgeltnuß komen und insitzen lassen, und was sy inen abgenommen, das söllend sy inen widerum ushin geben und abtragen. Ob aber etlich personen nit widerum in ire statt züchen welltend, so söllend sy doch die selbigen widerum zuo dem iren lassen komen und inen das iren (sic) lassen nachfolgen fry ledig ane allen abzug und ungestraft; sy söllend ouch alle die, so sy in gefänknuß gehebt, wer die sind, sampt und sunders personen, gänzlich aller ding ungestraft, ouch ane allen kosten und schaden ledig und unangefochten lassen.

5. „Demnach, von wegen schultheß Mutschlis, diewyl sich gemelter schultheß allwegen in widerwillen miner herren der fünf Orten gestellt, daß nun der selbig gemelten minen herren zuo straf und buoß usrichten und bezalen (soll) tusend guoter guldin uf jets nechst künftige Wienachten ane gemelter minen herren kosten und schaden. Es soll ouch bemelter schultheß Mutschli von allen sinen eren entsetzt sin.

6. „So dann wyter von wegen des Kronysens, die wyl der selbig ouch so trüwlos an gemelten minen

herren gewesen und in dem gemeinen man vil zweyung und ungehorsami gemacht, deßhalb er aller siner eren entsetzt, ouch aller ämptern und gwaltsami mitsampt dem burgrecht zuo Bremgarten beroubet und ledig sin soll.

II. „Als dann ich mentlichem ze wüssen, wie und in was gestalt die von Mellingen sich gegen den fünf Orten erzeigt mit aller ungehorsami, in abschlagung der provant und sunders in allem dem, so den fünf Orten ze guotem hätte mögen reichen; diewyl sy aber gnad begert und sich an miner herren straf ergeben, habend sy mine herren gnädenlich bedacht, und diewyl sy aber arm lüt sind, söllend sy nach gestalt, wie hienach folgt, gestraft werden.

1. „Namlichen so söllend sy fürhin behein gewalt mer haben, ein schultheizen zuo setzen, zc. (wie I. 2).

2. „Zum andern so söllend die von Mellingen die thor an irer statt, wie vil deren syend, abbrechen und nidererschlißen; desglischen söllend sy ire ringmur brechen und schlißen, wo sömlichs gesin mag unzerbrochen der hüßern, und soll ouch sömlichs beschehen innerhalb rüij tagen den nächsten. Damit söllend sy gestraft sin und sölichs nit widerum ufrichten ane gemelter miner herren erlaubung; dann sunst hätten gemelte mine herren wol witer macht und gewalt gehebt, sy nach irem verdienen ze strafen; habend doch mine herren angesehen den schaden, so inen von den unsern wider unsern willen zuogefüegt worden ist; sind mine herren verurrsachet worden, sich dester güetlicher lassen ze finden und by sölicher straf ze beliben lassen.“

Et. N. Lucern: N. Religionshändel.

Gleichzeitige Ausfertigung (von der Hand des Zuger Stadtschreibers J. Kollin).

652.

Häggingen und Bremgarten. 1531, 20. bis 24. November.

Archive Lucern, Bern, Schaffhausen zc.

I. Abschluß des Friedens zwischen den V Orten und Bern; Beilage 19b. II. Vorläufige Friedensverhandlungen betreffend Basel und Schaffhausen.

Zu beachten sind vornehmlich folgende Acten:

1) „Artikel so die schiblüt zuo mittel eines fridens und des kriegs vollendung . . zwischen denen herren von Bern, deßgelychen den herren von (den) fünf Orten nutzlich sin will bedunten.

1. „Erstlich, daß frid, einigkeit und fründschaft in ewiger ruow zwischen den obgesagten partyen beliben und sin, (und) sollen ouch alle vergangne schmach und schmutzwort ane alles verwyßen vergeben, zuo beiden teilen tod, hin und ab sin.

2. „Demnach, daß die pünd, so si gegen einandern hand, werdend und söllend in ir kraft und vermögen gehalten, deßgelych ouch beid genannt partyen in iren fryheiten, gerechtigkeiten und herrschaften, so si mit einandern haben, on alle inträg, wie ire vordern von altem hartkommen gehept, beliben.

3. „Zuo dem daß alle, so einer oder der andern party, was stats oder um was ursach si syend anhängig und günstig gewesen, sollend ungestraft sin; inen soll ouch von und zuo beiden syten vergeben sin, deß ungefehcht noch bekümbert, daß ouch darum weder gerechtfertiget noch gestraft als oblut (sic).

4. „Darnach daß die beid parten, Bern an einem und die fünf Ort an andern teil, ouch ivo herrschaften, so jetwedern teil allein zuogehörig, und andre ire mitverhaften, sovöl den gelouben antriffit, söll jetwedere in siner fryheit under irer herren oberkeit und oberhand beliben, darin ungearguiert, ungedisputiert, ungehinderet eines oder des andern teils, harin ouch die herren landlüt uß Wallis begriffen.

5. „Was aber die gemeinen herrschaften und underthanen, so beiden obgemelten partyen zuostand, belangt, söllend die gemeinden und kischgenossen by ir alten oder nūwen angenommen geistligkeit, religion, ceremonien und gebrūchen bliben, auch fry sin, davon zuo oder abstan mögend, wie das ein jeder teil in seiner conscienz findet und gegen gott getruwt zuo verantworten, und kein teil dem andern kein intrag oder irrung, schmach oder verlezung deßhalb zuofügen, auch dieselben gemeinen underthanen in solichem von obgemelten beiden teilen irer oberherren unverseidenlich vor gewalt oder thatlicher handlung, so je ein teil dem andern zuofügen möcht, geschirmt werden, und an den orten, da ein soliche geteilte religion oder geistligkeit wäre, söllend die kischgenüeter nach marchzal, jedem teil sin religion damit zuo erhalten, geteilt werden.

6. „Wyter daß die gestimpten (sic) underthanen von wegen des geloubens mit schmächungen keiner wider den andern ihuon noch handlen soll. Ob si aber in solichem fürfaren wurdent, söllent die selben von (den) vögten angends nach gestalt der sach gestraft werden; derselb soll auch fürderlich recht usmachen, darin niemand in personen angefechen noch gespart.

7. „Darnach, als dann beid partyen durch ivo artikel groß zuosprüch gegen einandern tragend, daß je eine oder die ander party wider die tractät und pünd, die si mit einandern tragend, daß dieselben nit gehalten, und syent groß kostung, zerung, (ouch) schaden von vergangenem und gegenwürtigem krieg getriben und erlitten worden, daruf die schidlit vermeinend, si ouch bedunken will, daß es alles soll zuo recht gesetzt und durch die, (so) zuo solicher rechtsfagung erwölt und under inen usgeworfen, inhalt irer tractäten und pünden, die si gegen ein andern tragend, und daß darum ein tagleistung beschriben (und) zuo end gebracht soll werden, an wölicher sich mögend (die) gesagten partyen gemeinlich oder sonderlichen finden lassen zuo rechtens erforderung.

8. „Ueber das ouch um willen, daß die bemelten schidlit sind bericht, daß dis kriegsübung, so entzwüschen den beiden partyen, darin sy noch steckend, erhebt zum teil von wegen der eerverletzlichen schmächworten, die ein teil dem andern angetastet (sic), zuogangen, so ist ir gar fründlich bitt, damit soliche zwytracht noch krieg hienach nit mer beschehend, daß darin ein insetzung und ordinanz zuo solicher schmächworten verhütung und zuo forcht same dero, die nit ablassen wöllten, gemacht werd, söliche straf anthuon, wie sy guot bedunken thüeg, guoter hoffnung, wo söliche ordinanz wol gehalten, daß die gefärd und schaden harnach vermitteln beliben werdend.

9. „Zuoletzt so söllend und mögend die gesagten partyen hantieren, werben, handlen und durch ein andern wandlen, und soll zuo beiden teilen die provand offen sin und stan, als si vor disen spānnen und kriegem gewesen.“

Et. A. Lucern: A. Religionshändel (von der Hand G. Zurüggen's).

Unser's Erachtens ist dieses Actenstück nur eine (unbeholfene) Uebersetzung von einem französischen Original, das uns zwar fehlt.

Das Lucerner Archiv hat am angezeigten Orte noch mehrere Abschriften und Entwürfe, die aber, weil sachlich ohne Belang, weitere Berücksichtigung nicht beanspruchen können.

2) 1531, 21. November (Dienstag früh vor Katharine), Hügglingen. Hauptmann ec. von Lucern an St. und Rath. Die Artikel des Friedens mit den Bernern seien aufgesetzt; über den Vertrag hinaus, den Zürich angenommen, sollen sie 3000 Kronen baar erlegen für den angerichteten Schaden; der Hasler sei auch gedacht, aber das Ergebnis noch nicht sicher. Sodann begehren die Eidgenossen unentgeltliche Ledigung der Gefangenen; da die andern Orte bereits willfahrt haben, so wolle man es diesseits auch nicht abschlagen, doch mit der Bedingung, daß Zehrung und Arzneikosten zuvor bezahlt werden sollen; deßhalb werden St. und Rath ersucht, die Gefangenen, die nur Zürich angehören, nach Zug zu schicken, jedoch Geld oder Trostung zu fordern.

Et. A. Lucern: A. Religionshändel (von Solder's Hand).

3) 1531, 21. November (Dienstag vor Katharine), Hügglingen. Hauptmann ec. von Lucern an St. und Rath. Durch die Gnade Gottes, seiner Mutter Maria und der lieben Heiligen sei der Friede mit den Bernern auch gemacht und zugesagt, so nämlich daß sie den Frieden der Zürcher annehmen, für den zu Merischwanden und im Zuger Gebiet gethanen Schaden 3000 Kronen baar bezahlen, über die andern Kosten, sowie über die vormalz von Unterwalden erlegten 3000 Kr. das Recht ergehen lassen, den Vertriebenen von Hasli und

Gründelwald die Heimat wieder öffnen und den Knutwylern für die Lucern bewiesene Hülfe verzeihen wollen. Man bleibe morgen noch hier, indem die Berner vorher abziehen sollen. St. A. Lucern: A. Religionshändel.

4) 1531, 21. November. Basel an die Botschaften des Königs von Frankreich und des Markgrafen von Baden. Abschriftliche Mittheilung der durch Bern erhaltenen Zuschrift der V Orte und der darauf erlassenen Antwort. Da man den Krieg nicht verursacht habe, so bedürfe man (eigentlich) keines besondern Friedens mit den V Orten; doch bitte man die Boten, falls sie etwelchen Unwillen spürten, im Sinne dieser (Denkschrift) sich für Basel zu verwenden und zum Frieden zu helfen, zc. R. A. Basel: Missiven.

5) 1531, 22. November, Morgens, Narau. Hauptmann, Lütiner, Pannerherren und Rätthe von Bern an Schaffhausen. Infolge des Friedensschlusses der Zürcher haben die Ehrenschiedleute bei den Parteien erwirkt, daß man diesseits einen Frieden mit den V Orten angenommen; damit aber Schaffhausen, Basel und Mülhausen darin mitbegriffen und nicht ausgeschlossen werden, wie es von Zürich geschehen, habe man erreicht, daß die V Orte es bewilligen, sofern (die theilhaftigen Städte) es mündlich oder schriftlich begehren; Basel habe man hierüber benachrichtigt und ersucht, auch Mülhausen dessen zu verständigen; Schaffhausen möge nun eilends eine Botschaft nach Bremgarten senden und da nähern Bericht empfangen, zc. R. A. Schaffhausen: Corresp.

6) 1531, 22. November. Bern an Basel. 1. Antwort: Man habe den Boten, die von den beiden Pannern nach Lenzburg abgeordnet seien, um über den Frieden zu verhandeln, schriftlich befohlen, Basels angelegentlich eingedenk zu sein und es, wo immer möglich, nicht ausschließen zu lassen; wäre das aber nicht zu erreichen, so würde man sich dann so ernstlich verwenden, daß ein guter Friede wohl zu hoffen wäre. 2. Was zu Lenzburg bisher gehandelt worden, werden die Boten von Basel selbst berichtet haben; den Frieden habe man allerdings bereits zugesagt und so weit möglich alle Zugewandten eingeschlossen. St. A. Bern: Teutsch Miss. T. 248.

7) 1531, 22. November. Bern an seine Boten in Lenzburg. Mittheilung der Zuschrift Basels, mit dringendem Befehl, für dessen Einschließung in den Frieden zu wirken, da es immer nach Frieden „gefochten“, zu diesem Kriege keine Ursache gegeben und den V Orten nicht aus eigenem Willen den Proviant abgeschlagen habe, zc. ib. ib. 249.

8) 1531, 24. November (St. Katharinen Abend), Bremgarten. Die Rätthe der V Orte an Schaffhausen. Cornel Schultheß, Vogt zu Kaiserstuhl, habe in dessen Namen eine Entschuldigung der Theilnahme an dem Kriege vorgebracht, um freie Uebergabe der Gefangenen gebeten und für den Fall eines Abschlags für eine Botschaft Geleit begehrt. In diesen Dingen zu entsprechen, habe man keine Gewalt; es sei aber anderer Gesichte wegen ein naher Tag bestimmt, zu welchem Schaffhausen eine Botschaft sicher schicken möge, zc. Nachschrift: Der Tag sei auf nächsten Donstag nach Zug angesetzt, zc. R. A. Schaffhausen: Corresp.

9) 1531, 24. November (Freitag vor Katharine), Bremgarten. Die Gesandten von Frankreich, Savoyen, Baden und Longueville und von den drei Orten Glarus, Freiburg und Appenzell an Lucern. „Unser fründlich willig dienst, zc. zc. Nachdem wir zwischen üch und andern der fünf Orten eins und der statt Bern anders teils mit Gotts hilf ein Friden abgeredt und betädigt und daruf alher kommen sind, denselben abgeben von redten Friden ufzurichten und zuo beschließen, hat sich etwas stoß, daß wir uns nit versehen hätten, begeben von wegen ufrichtung der vertragsbriefen, daß die herren von Bern vermeint, die sollen in unserm namen usgon, wie dann inen solichs von uwerem teil zuogefagt und sy daruf den Friden angenommen haben, dagegen aber uwer der fünf Ort gesandten wellen haben, daß solich brief sollen stan, wie der Züricher bericht ist, also daß ir darin zuo beiden siten gegen einander reden und nit wir, und hat in dem kein teil wychen wollen, derwil (?) wir nu unser gut fründ ammann Stenhuot von Appenzell und ander, so zu leyst by üch zu Hädlingen gewesen, darumb gehört und dieselben anzeigt haben, daß inen solichs von üch den fünf Orten uf ir anbringen, von wegen der von Bern bescheeen, nachgelassen sye, daß die brief in unserm namen sollen ufgericht werden, daby dann neben andern gewesen schultheß Solder, amman Troger und amman Nidhuot, die daß sonderlich guot wissen tragen, auch schulthes Solder solichs in namen uwer aller geredt, auch daruf die von Bern den Friden angenommen haben; zuo dem daß wir geachtet, solichs den eeren unser aller gnädigsten und gnädigen herren, von der(en) wegen wir hierin mit großer müe und arbeit gehandelt haben, gezimen well, und wir auch daßhalb nit wol

zuugeben können, daß anders gethan werd; haben wir an iüwer gesandten mit sollichem ernst, fliß und so trun- genlich dis artikels halb gesuocht, daß sie uns deß, wiewol sie das irthalt mit beswerden getan, nit abstan (abschlan?) mögen, sonder also fründlich zuugeben und nachgelassen haben. Demnach ist unser fründlich bitt an iich, ir wellend gestalt und gelegenheit diser handlung, auch die bescheenen bewilligung im selb, besglichen den gemeinen bruch hierin bedenken und diser bewilligung halb, so iüwer gesandten getan und uns mit keinen fugen abschlagen mögen, unsern herren und obern und uns zuo eeren und gefallen zu guotem friden sein; dann wir haben nit können weder erlich noch guot achten, daß diser loblich frid um so kleiner ursach willen, daran keinem teil sonder(er) nachteil oder schaden stat, wider zerrüttet sollt werden, sonder dz solichs iich und uns schimpflich und verwislich sin wurd. Deßhalb wellend iich hierin erzeigen, als unser sonder fründlich ungezwifelt vertrauen zu iich stat; das werden unser . . . herren und obern fründlich erkennen, beschulden und verdienen, deß wir dann für unser personen auch ganz guotwillig sin wellen" . . .

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

Nur fragen können wir, ob ein solches Schreiben auch an die übrigen vier Orte gerichtet wurde?

10) 1531, 25. November (Katharine), bei Anbruch der Nacht. Schwyz an Lucern. Es werde von den Schiedleuten in der Friedensunterhandlung mit Bern eine Schwierigkeit erhoben, die man unglimpflich und nach- theilig finde; man gedenke nun bei der zu Hügglingen geschenehen Abrede zu bleiben und der Schiedleute Namen, wie es bewilligt, zu „intitulieren“, aber nicht mehr nachzulassen. Zu Rettung der Ehre und des von Gott verliehenen Sieges erachte man für nöthig, darüber zu reden, bevor zu Bremgarten eine Neuerung durchgesetzt würde, und habe daher auf nächsten Montag (27. November) Morgen („zu guter Rathszeit“) einen Tag nach Brunnen bestimmt und begehre freundlich, daß Lucern denselben mit bevollmächtigter Botschaft besuche zc. Die eben angelangte Schrift des Landvogtes in Sargans, den Abt und das Kloster Pfäfers berührend, werde man inzwischen verhören und darüber „Antwort“ geben.

St. A. Lucern: Mißiven.

11) Abschriften des Berner Friedens haben die Archive Zürich (N. Bern), Solothurn (Absh. Vb. 18), Schaffhausen (Correspondenzen), und andere Sammlungen. Eine gleichzeitige französische Uebersetzung hat Freiburg in dem Titel „Stadtsachen“, B. 87, eine lateinische, aus derselben Zeit, Lucern in den Acten „Religionshändel“.

Eine Reihe anderer Acten mußte beiseitegelegt werden.

653.

Brunnen. 1531, c. 27. November.

Staatsarchiv Zürich: Ushub. Documentensammlung, T. IX. 83.

Tag der IV Waldstädte, gemäß Nr. 652, N. 10; sonst nur durch folgenden Act constatirt:

1531, 28. November (Dienstag nach Conradi). Schwyz an den Vogt zu Sargans. Antwort auf dessen Schreiben betreffend das Kloster Pfäfers: Es habe auf dem zu Brunnen gehaltenen Tag der V Orte einen bestimmten Beschluß veranlassen wollen; weil aber derselbe von Zug nicht beschickt gewesen, so haben sich die andern Orte geschent, etwas in der Sache zu thun. Es sei übrigens der Botschaft von Sargans, die zu Muri vor den V Orten gewesen, der bindigste Befehl gegeben worden, über die Güter des Gotteshauses zu wachen und davon Beschlag zu nehmen, damit nichts abhanden käme; die Vollziehung werde hiemit auch dem Vogte anempfohlen. Auf dem nächsten Tag der V Orte solle das Weitere entschieden werden. Als Beilage schickte man den Landfrieden mit Zürich, „als zuo underrichtung einer nütwen zytung und eidgnoschaft.“

654.

Rapperswyl. 1531, 29. November f.

Staatsarchiv Zürich.

Verhandlungen der IV Schirmorte der Stadt.

(Ein Abschied ist nicht vorhanden; die uns zugänglichen Acten lassen indeß (in **a**) das Hauptgeschäft erkennen, und Weiteres folgt unter einer spätern Nummer).

a. 1531, 29. November, Rapperswyl. Hans Bleuler, Peter Füssli und Jacob Meiß an BM. und Rath in Zürich. Sie haben hier bei den Eidgenossen (den IV Orten) allen möglichen Fleiß angestrengt und die Antwort erhalten, die 6. Leute sollen dieser Fürbitte genießen; man wolle sie nicht um das Gotteswort strafen und nach Untersuchung des Handels so verfahren, daß Zürich sehen könne, wie man auf seine Verwendung Rücksicht genommen. Da man den Boten gestattet, weiter zu der Sache zu reden, so seien sie heute zu Ammann Troger gegangen, um seinen Rath zu empfangen, wie man den guten Leuten beholfen sein könnte; er habe gerathen, hier zu verharren bis Freitag Morgens (1. Dec.); dann würden sie sich wohl nicht umsonst bemühen; sie wollen aber heimkehren, wenn dies den Obern besser gefalle. . .

Et. N. Zürich: N. II. Gappelerkrieg.

b. 1531, 1. December (Freitag nach Andrä), Rapperswyl. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus an Zürich. Caspar Göldli habe angezeigt, wie ihm von seiner Schwester, weil. Burgermeister Nöfsten Ehefrau, etwas vermacht worden sei, das ihm aber vorenthalten werde; weil nun der neue Friede im VII. Artikel bestimme, daß Jedem das, was ihm vor dem Kriege entwert worden, ersetzt und diefalls verfügte Hälften wieder aufgehoben werden sollen, so bitte er, ihm in dieser Angelegenheit behülflich zu sein. Hiernach bitte man freundlich, ihm das Vermachte samt den Zinsen gütlich verabfolgen zu lassen, und begehre hierüber eine schriftliche Antwort.

Et. N. Zürich: N. Personaten.

c. 1531, 1. December, Rapperswyl. Die Gesandten der IV Orte, auch Schultheiß und Rath von N., an Zürich. Hans Bilgeri von Hohen-Landenberg berichte, wie ihm und seiner Frau die Zinsen, Zehnten und andere Habe seit längerer Zeit im Zürichbiet versperrt und die begehrte Ausrichtung der Frau noch immer verweigert worden sei, und bitte nun um eine Empfehlung, die man ihm hiemit, in Betracht des Landfriedens, zu Theil werden lasse. . .

Et. N. Zürich: N. II. Gappelerkrieg.

Zu **a** dient folgender Act:

1531, 20. December (St. Thomas Abend). „Wir der Schultheß klein und groß Rät, die burger und hofsüt gemeinlich der statt Rapperschwyl bekennen und thuond kundt | allermencklichem mit diesem brief: Als dann mencklichem in guotem wüssen, wie innerhalben kurzen jaren unser heiliger vil hundertjähriger glaub und ander cristenlich loblich ordnungen, ceremonia, zierlichkeiten und sazungen der cristenlichen kilchen geschmächt | worden sind und vil empörungen darus erwachsen sind, solichs in unser statt und land fürzecommen und zuo guot unser aller | seelenheil haben wir dem allmächtigen ewigen gott, ze lob und eren der reinen junkfrowen magt Marie und aller userwelten | gotts heilgen uf anbringen und begeren unser lieben herren von den drien Orten, namlichen Uri, Schwyz und Underwalden, uns | gemeinlichen zesammen verbunden und verpfflicht, und darum uf hüt dato dis briefs einen eid liblichen zuo gott | und den heilgen mit ufgeheben fignern und gelerten worten geschworen, daß wir wellent by den gemelten unsern | herren den drien Orten als im alten waren cristenlichen

glauben bliben, den helfen schützen und schirmen und handhaben, so wit uns allen und jedem insonders sin lib und guot reicht." Zu urkunt 2c. 2c. H. A. Schwyz: H. Rapperswyl (Pergament-Urkunde mit hängendem Siegel).

655.

Jug. 1531, 1. December f. (Freitag nach Andrä f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2, f. 300. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Tag der V Orte; ferner anwesend Zürich, Basel, Schaffhausen.

Gesandte: Lucern. (Hans Golder, Schultheiß; Niklaus von Meggen). Zürich. (Hans Blas; Hans Escher). Schaffhausen. (Hans Ziegler, Burgermeister; Christoph vom Grüt). — (Die übrigen unbekannt.)

a. Da der Jahrmarkt zu Baden, der sonst auf St. Othmarstag (16. November) gehalten worden, des Krieges wegen nicht stattfinden konnte, so wird beschlossen, ihn wieder auszurufen und auf Donnerstag nach St. Lucientag (14. December) zu halten. **b.** Es wird berichtet, daß die von Bremgarten ungeachtet der ihnen auferlegten gnädigen Strafe sich gar unziemlich halten und die Neugläubigen sich noch wenig gebessert haben, sodaß zu besorgen steht, daß dieselben ohne strenges Einschreiten sich wenig daraus machen; daher wird ihnen geschrieben, wie sie sich verhalten sollen. Wenn aber diese Warnung nicht wirkte, so sollen die Boten nach Baden mit Vollmacht abgefertigt werden, weitere Maßregeln zu treffen. **c.** Da Einige aus dem Aargau sich beklagen, daß ihnen ihr Vieh weggeführt worden, erst nachdem sie sich ergeben, und (damals) der Ruf ergangen, daß mit Ausnahme des Mundvorrathes ihre Habe geschirmt sein solle, und nun Hülfe begehren, damit sie wieder zu dem Ihrigen kommen, so hat man beschlossen, dies heimzubringen. Den ins Aargau der Strafen wegen abzuordnenden Boten soll befohlen werden, beide Parteien zu verhören und Jedem nach Maßgabe der Umstände zu dem Seinen zu helfen. **d.** Die von Mühlhausen schreiben an die V Orte, unter Beilegung der (neuen) Burgrechtsbriefe und der früher von den 2500 Kronen empfangenen 100 Kr., entschuldigen einigermaßen ihren gethanen „Widerzug“, begehren in den Frieden der Berner begriffen zu werden und versprechen, fernerhin getreue Eidgenossen und gute Freunde zu sein. — Es wird ihnen geantwortet, was man gegen sie zu klagen hat, wie jeder Bote weiß. **e.** Für den Moriz Teucher von Steckborn, der in der Schlacht „am Berg“ als Fährich gedient und gefangen worden, verwendet sich sein Bruder, der Vogt auf Gottlieben. Diesem zu lieb wird ihm auferlegt, die Zehrungskosten samt 100 Kronen zu bezahlen und 200 Kronen dafür zu vertrösten; falls er sich besser verhält als bisher, so wird ihm jedoch ein Nachlaß in Aussicht gestellt. **f.** 1. Die von Meyenberg begehren, daß man ihres Verhaltens wegen das Fährnchen freie, das man ihnen zu tragen vergönnt und zu machen befohlen habe, und auch das Fährnchen des niedern Amtes zu ihren Händen stelle, indem sie dies durch ihre Treue glauben verdient zu haben. 2. Ferner bitten sie, den nach Cappel gehörigen Zehnten zu Beimwyl, den sie aus Noth verbraucht haben, ihnen als Beitrag an die gehaltenen Kosten nachzulassen. 3. Beide Vorträge werden in den Abschied genommen, um darauf Antwort zu geben wenn die Boten in's Aargau gehen, der Strafen wegen. **g.** Da ein Artikel des Friedens sagt, daß männiglich dem andern um jede Forderung das Recht gewähren solle, dabei aber nicht bestimmt ist, ob die Orte,

welche Schiedleute gewesen oder sonst im Frieden nicht begriffen sind, auch eingeschlossen sein wollen, so wird dies in den Abschied genommen, um zu berathen, ob man sie darum ansuchen oder die Frage gütlich in Ruhe lassen wolle. **h.** Es wird beschlossen, eine Botschaft der V Orte auf nächsten Donstag nach Nicolai (7. Dec.) nach Glarus vor die Gemeinde zu senden; zu diesem Zwecke hat man eine Instruction „gestellt“, wie die Boten wissen. **i.** Es ist dieser Botschaft auch der Auftrag gegeben, in Glarus zu erwirken, daß der Bogt im Thurgau entfernt und ein anderer Ehrenmann eingesetzt werde, der regiere wie von Alters her. Dem Bogt wird inzwischen geschrieben, er solle sich der Geschäfte nicht mehr annehmen bis auf weitem Bescheid. **k.** Auf die schriftliche Klage der Edelleute im Thurgau, daß die Bauern sie seit langer Zeit bedrängen und ihnen das Ihrige hinterhalten, und ihre Bitte, ihnen beizustehen, werden sie auf den Tag zu Baden beschieden. **l.** Zürich bringt vor, daß seine Angehörigen im Freien Amt, die gefangen gewesen, die ihnen auferlegte Lösung nicht sogleich bezahlen können, und bittet, denselben Aufschub bis nach Weihnachten zu gewähren. Heimzubringen und in Baden Antwort zu geben. **m.** Auf die Anzeige Zürichs, es habe zu Cappel zwei Läuferbüchsen verloren, und die Bitte, für deren Rückerstattung besorgt zu sein, indem es ein Gegengeschenk dafür machen wolle, wird erkannt, daß man überall Nachfrage halten und dieselben wieder geben solle, wenn sie gefunden werden. **n.** Heimzubringen das Begehren Zürichs, im Namen des entflohenen Commenthurs von Sigkirch, ihm eine Competenz zu schöpfen, indem er sich damit begnügen und dann das Gotteshaus übergeben wolle. Antwort auf den Tag zu Baden. **o.** Die V Orte geben in ihrem ganzen Gebiet Geleit für die päpstliche Gesandtschaft, welche der Wälschen wegen hier ist. Es soll davon jeder Bote seinen Obern Anzeige machen. **p.** Heimzubringen und ebenfalls auf dem Tag zu Baden Antwort zu geben über das Gesuch des Abtes von Rheinau, des Hans Schneuli und Heinrich Schnyder's von Wettingen, daß man sie wieder heimkommen lasse. **q.** Nachdem die von Kaiserstuhl die Messe wieder angenommen und zu diesem Behuf einen Tisch geziert haben, ist ihnen derselbe bei Nacht und Nebel hinaus vor das Siechenhaus getragen worden. **r.** Seit dem Frieden hat der Prädicant von Zurzach gepredigt, die Messe sei die größte Kezerei auf Erden. Da solches gegen den Frieden ist, so soll man in Baden Vollmacht haben zu rathschlagen, wie man darin handeln und strafen wolle. **s.** Es wird ernstlich verabredet und beschlossen, die Schmähreden und alles, was Unwillen erwecken könnte, abzustellen und zu bestrafen. Es soll dies allenthalben öffentlich verkündet werden. **t.** Das Gesuch des Abtes von Muri, ihm so viel möglich den erlittenen Schaden gut zu machen und die Zehnten wieder verabsolgen zu lassen, wird theils dem Bogt, theils den Boten, welche in die Kemter gehen, empfohlen. **u.** Der Abt von Muri klagt, es seien die von den V Orten geschenkten Fenster in der Kirche zer schlagen worden, und bittet um neue. Fällt in den Abschied; Antwort auf den nächsten Tag. **v.** Wegen der unerledigten Geschäfte wird ein Tag (nach Baden) angesetzt auf den zweiten Tag nach St. Lucien (15. December). **w.** Einige ab dem Richterschwylser Berg beschwerten sich, daß ihnen Vieh und andere Habe weggenommen worden, trotz dem gegebenen Versprechen, ihnen auf dem Durchzug keinen Schaden zuzufügen oder sie für erlittenen Schaden zu entschädigen. Antwort: Sie mögen in Lucern, Zug und andern Orten sich darnach umsehen, und wenn sie es finden, so werde man ihnen wieder dazu verhelfen. Dies ist auch heimzubringen. **x.** 1. Jeder Bote weiß zu berichten, wie Schaffhausen in den Frieden eingeschlossen worden und dazu eingewilligt hat. (Beilage 19d). 2. Auf dem nächsten Tag zu Baden ist Antwort zu geben, wie man den Sohn Burgermeister Ziegler's, der sich unter den Gefangenen befindet, „ranzen“ wolle. Der Vater hat versprochen, alles für ihn zu bezahlen. **y.** Berni Schloffer von Schaffhausen wird mit 50 Kronen taxirt, die er auf Weihnachten bezahlen und bis dahin vertrauen soll, samt den nebenbei mit ihm gehaltenen

Kosten. Da Schaffhausen verspricht, für die andern, mittellosen Gefangenen die auf sie gegangenen Kosten abzutragen, so werden sie freigelassen. **z.** Heimzubringen und in Baden Antwort zu geben über das Ansuchen des Abtes von Pfäfers, ihm zu verzeihen, seine Handlung nicht zum sträflichsten anzurechnen und ihn wieder gnädig in Schirm aufzunehmen. **aa.** Die von Mellingen stellen das Begehren, ihre Strafe zu mildern. Es wird aber die zu Hägglingen ihnen auferlegte Strafe bestätigt und nur so viel daran gemildert, daß sie die Thore zwar beseitigen müssen, die Mauern aber stehen lassen dürfen; dieses ist ihnen bewilligt, weil sie die Messe wieder eingeführt, alles Gute angelobt und bedeutenden Schaden gelitten haben. Dies wird in den Abschied genommen, um zu Baden weiter darüber zu rathschlagen. **bb.** Heimzubringen den Bericht des Landvogtes von Baden, daß der Prediger zu Tägerfelden die Messe eine Ketzerei gescholten, und daß etwa vierzig gute Gefellen zu Wettingen die Messe wieder haben möchten, daß aber denselben gedroht werde, „die Gaullerei“ aus der Kirche hinaus zu werfen, was alles wider den Landfrieden ist; zu Baden soll weiter darin gehandelt werden. **cc.** Jeder Bote soll zu Hause anziehen, ob man das Schloß zu Luggarus niederreißen wolle, und berichten, was der Schreiber a Pro auf das Schreiben an ihn gehandelt hat. **dd.** Heimzubringen und in Baden Antwort zu geben über den Ungehorsam deren von Luggarus und ihr unziemliches Benehmen gegen Einige von Bellenz, wie man sie strafen wolle. **ee.** Die Boten sollen daran denken, wie man sich gegen die von Solothurn verhalten wolle, die mit Bern auf das Gebiet der V Orte gezogen sind. **ff.** Jedes der V Orte soll auf Donstag Abend nach St. Nicolaus (7. December) eine Botschaft in Eins haben, welche dann in den Aemtern die Strafen verfügen und sonst handeln sollen, was nöthig ist. **gg.** Heimzubringen, wie mit denen von Basel gehandelt worden ist, weil sie nicht alle „Burgrechte“ bei sich gehabt; man hat nun die Sache auf den Tag zu Baden verschoben, wohin sie auch die übrigen Burgrechtsbriefe mitnehmen sollen, um mit ihnen abschließen zu können. **hh.** Heimzubringen, was mit dem Ruster von Zurzach anzufangen. **ii.** In Baden ist Antwort zu geben, wie man die belohnten wolle, welche den V Orten Botschaften getragen und dabei Leib und Leben gewagt haben. **kk.** Peter Schnell von Baden bringt eine Beschwerde gegen den Abt von Wettingen vor; man will ihm so viel möglich beistehen. **ll.** Hans Heinrich Fehr bittet um das Ammann-Amt im Thurgau, welches Gesuch die Edlen schriftlich unterstützen. Heimzubringen und in Baden darüber zu antworten. **mmm.** Schreiben des römischen Königs und seiner Regenten melden, was sie zu Gunsten der V Orte gethan, was ihnen auch nicht wenig genügt hat. Es wird eine Antwort an den König erlassen, worin man ihm freundlich Dank sagt, ihn um Geld bittet, um die gehaltenen Kosten tilgen zu können, namentlich aber um die verfallenen Erbeinungsgelder. **nn.** Da Wallis und Rothweil den V Orten in ihren Nöthen treulich zu Hülfe gezogen, und auch der Markgraf von Niederbaden in ihren Sachen ernstlich gehandelt hat, so wird beschlossen, letzterem schriftlich „dankebar zu sein“, den Landleuten von Wallis aber durch zwei Abgeordnete von Schwyz und Unterwalden, und denen von Rothweil durch zwei Boten von Lucern und Zug zu danken. **oo.** Dem Schürmann von Rohrdorf, dem das Haus abgebrannt ist und Heu mangelte, und der nun das Ansuchen stellt, ihm das Heu des Prädicanten um einen billigen Preis zu verkaufen, soll man zu Baden Antwort geben und ihm das Beste thun. **ppp.** Lucern wird beauftragt, dem Herzog von Savoyen im Namen der V Orte zu danken für die Mühe, die er sich bei den Friedensunterhandlungen genommen, ihn aber zugleich zu ersuchen, er möchte ihnen wegen der erlittenen großen Unkosten die verfallene Pension bezahlen. **qq.** Lucern wird befohlen, denjenigen der zu Münster so unziemlich geredet hat, nach Verdienen zu bestrafen und nach Bern zu melden, was den Seinigen zu Hutwyl begegnet. **rr.** An Junker Lorenz Brandenburger von Freiburg wird geschrieben, er möchte die Frau Princessin von Oranien an

die Bezahlung ihres Antheils der Erbeimungsgeelder erinnern. **ss.** Heimzubringen, was zu thun sei mit dem Gut, das man bei und nach der Schlacht zu Gappel an Rossen, Kühen, Ochsen u. A. erbeutet hat, obschon wenig mehr vorhanden scheint. **tt.** Da Einige zu Mellingen von Ungehorsamen beraubt worden, so ist heimzubringen, wie man die Thäter bestrafen wolle, und nach deren Eigenthum überall Nachfrage zu halten, um es ihnen wieder zustellen zu können. **uu.** Da einige Fähnlein, welche in den Schlachten erbeutet worden, von ihren Ansprechern ins Recht gesetzt sind, so wird ein Rechtstag bestimmt nach Zug auf den 20. Tag nach Weihnachten (13. Jan. 1532), auf welchen jedes Ort seine Richter abfertigen soll. Wenn jemand deswegen Kundschaft einzunehmen hat, so mag er dies unterdessen thun. **vv.** Auf den Anzug in Betreff der Scherer und Aerzte wird beschloffen, es soll jedes Ort mit den Seinigen je nach Umständen sich abfinden. **www.** Betreffend die „Fahrt“ nach Einsiedeln soll jeder Bote seine Obern erinnern, daß ohne Verzug erfüllt werde, was jedes Ort versprochen. **xx.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß die in den „jetzigen“ Schlachten gewonnenen Hakenbüchsen nach Zug gebracht werden; wer solche verheimlicht, ist an Ehre, Leib und Gut zu bestrafen. **yy.** In Betreff der zerbrochenen Büchsen und der Theilung des erbeuteten Geschüßes wird abgeredet, es solle den nach Baden verordneten Boten Vollmacht gegeben werden, nachher in Zug das Geschüß zu theilen. **zz.** Da Uri begehrt, es auch in die Vogtei der Kemter im Aargau „einzuwerleiben“, so wird erkannt, die Strafen sollen nichts desto weniger vor sich gehen, und Uri ersucht, sich damit zu begnügen, wie die Boten wohl weiter zu sagen wissen. **aaa.** Gersau stellt an die V Orte das Ansuchen, es bei der Theilung des Geschüßes auch zu bedenken, ebenso wenn Kosten (Strafen) gesprochen werden. Heimzubringen. **bbb.** Die Kosten, welche die V Orte gemeinsam vom letzten Kriege her, für Geschüß und Anderes, noch schuldig sind, belaufen sich auf 279 Gl. 5 Schl. **ccc.** Heimzubringen und in Baden Antwort zu geben über das Gesuch des Heubergers, der im Kriege schwer verwundet worden, um ein Geschenk („eerung“) zu einer Badenfahrt. **ddd.** Bannermeister von Meggen soll dessen eingedenk sein, was Christen Zien von Negeri mit ihm wegen eines Fensters gesprochen. **eee.** Balthasar von Ramschwag, Vogt zu Guttenberg, legt als Abgeordneter des römischen Königs an die V Orte sein Creditiv und eine besiegelte Instruction vor, worin der König anzeigt, er habe erfahren, daß die V Orte mit Zürich einen Frieden geschlossen, und besorge, weil der frühere keinen Bestand gehabt, daß dies vielleicht wieder geschehe, rathe also zur Vorsicht zc.; auch entschuldigt er sich dafür, daß er ihnen keine thätliche Hülfe geleistet, und spricht die Erwartung aus, daß die Klöster wieder hergestellt und gesichert werden, mit vielen andern Artikeln, wie die Boten wissen, auch was man ihm hierüber geantwortet hat. **fff.** Die „Zwölf“ (eigentlich nur Acht), die neulich im Thurgau wider den alten Brauch aufgestellt sind, sollen abgethan und dort hinsür dem Herkommen gemäß regiert werden. **ggg.** Die V Orte sind der Meinung, der Abt von Wetlingen brauche nur mit aller Habe, die er weggeführt, wieder in das Gotteshaus zu ziehen, so werden sie und der Vogt zu Baden ihn wohl ruhig lassen und den Frieden ehrlich an ihm halten; auch die Schlüssel, die der Vogt allein um der Sicherheit willen zu seinen Händen genommen, sollen ihm dann gütlich wieder zugestellt werden. **hhh.** 1. Die Boten von Zürich er bieten sich, den aufgerichteten Frieden treulich zu halten, was die V Orte mit Wohlgefallen vernehmen. 2. Dabei beschwerten sich aber dieselben, daß der Vogt von Klingnau „mit Pracht und eignem Gewalt“ nach Surzach gefahren und da freventlich habe Messe halten lassen, ehe das Mehr darum ergangen sei. Die V Orte erwidern, der Friede vermöge, daß jedermann wieder zu dem Seinen komme, und daß in den gemeinen Vogteien männiglich, der die Messe und anderes dergleichen begehre, solche gänzlich ungehindert haben möge; die vertriebenen Chorherren haben vielleicht aus Furcht eine Gesellschaft zu ihnen gezogen, im Uebrigen dem

Frieden gemäß gehandelt; da dieser kein Mehr zu gebe, so haben sie damit nicht Unrecht gethan.

iii. Zürich begehrt, daß Unterwasden einen andern Vogt statt des Krez ins Rheinthal schicke. Die V Orte vermeinen, es habe sich über ihn niemand zu beschweren, und ob er schon dahin gesetzt werde, so geschehe dies niemandem zu leid; man wolle ernstlich mit ihm reden, damit er sich dem Frieden gemäß verhalten werde.

kkk. Zürich verwendet sich für die Freilassung Moriz Teucher's mit Rücksicht darauf, daß es den Fleckli von Cham, den der Wepfer von Dießenhofen gefangen, vorzeitig entlassen habe. Dagegen bemerkt Ammann Loß von Zug, es sei der Bär aus dem Freien Amt ledig gelassen worden mit dem Beding, daß er den Fleckli löse, was dann geschehen sei; dabei, meinen die V Orte, sollte Zürich nun gütlich bleiben.

iii. Dem Vogt zu Klingnau ist befohlen, von dem gefangenen Kuster von Zurzach Trostung zu nehmen und ihn dann freizugeben bis auf den Tag zu Baden und weitem Bescheid.

mmmm. Hans Erni von Steinhäusen bittet im Namen seines Tochtermanns um Fürsprache bei Zürich. Dieses wird nun ersucht, ihm das Seine gütlich wieder verabsolgen zu lassen und eine freundliche Antwort nach Zug zu schicken.

mmmm. Hauptmann Escher soll der Abrede gemäß dem Schreiber von Schwyz berichten, wer für die Landschaft Zürich den Frieden besiegeln soll, damit er die Briefe darnach zu stellen wisse.

fff bis **nnn** aus dem für Zürich gegebenen Abschied (abgedruckt bei Bullinger, III. 349—352), der außerdem in kleinen Variationen **a, i, k, l, m, n, p, q, r, s, v** und **bb** enthält. **kkk** ist aus der bezüglichen Instruction ergänzt. Schaffhausen hat nur **v, ee** (in weitläufiger Redaction) und **ad**; der Abschied ist von B. Stapfer geschrieben und auf den 3. December datirt, was wohl den letzten Tag bezeichnen könnte.

Zu **x.** 1531, 2. December (Wolfmonat), Zug. Friedensschluß zwischen den V Orten und der Stadt Schaffhausen. — Libellförmiger Act in Papier, besiegelt von der Stadt Zug und dem Boten von Schaffhausen, Hans Ziegler, geschrieben von dem Schwyzer Landschreiber (B. Stapfer). Diese Ausfertigung weicht von der Haupturkunde (31. Januar 1532) zunächst darin ab, daß sie den Wortlaut der acht Artikel im Zürcher und Berner Frieden aufnimmt; die übrigen Varianten folgen, so weit sie überhaupt erheblich sind, in der Beilage 19 d.

S. A. Schaffhausen. — S. A. Schwyz.

656.

Aarau. 1531, 5. December.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 161. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 18.
Kantonsarchiv Freiburg: Instructionen, Bd. XXIX. Staatsarchiv Bern: Allg. Abschiede DD. 545.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Tag der acht am Müßerriegel beteiligten Orte.

Gesandte: Zürich. (Hans Edlibach, Sedelmeister; M. Ulrich Kambli). Bern. (Hans Franz Nägeli). Schaffhausen. (Hans Wehrli). — (Die andern nicht bekannt).

Da der müßerriegelische Krieg schon längere Zeit bei vielen Kosten ohne erheblichen Erfolg fortgeführt worden, und unterdessen jeder der interessirten Theile, nämlich der Herzog von Mailand und die (acht Orte von den) Eidgenossen, dem andern Schuld gegeben hat, um sich selbst damit zu decken („verglimpfen“), so haben die Boten der Gesandtschaft des Herzogs mündlich Befehl gegeben, dem Fürsten die Frage vorzulegen, ob er diesen

Krieg zu seinen Händen nehmen und den Eidgenossen für die erlittenen Kosten einen gebührenden Abtrag thun wolle, und darüber unverzüglich Antwort zu bringen auf den nächsten Tag zu Baden, nämlich „den andern nach Lucia“ (15. December), wo dann auch die Bündner zugegen sein sollen, oder wenn es nicht so bald möglich wäre, sonst in der kürzesten Frist. Deshalb soll auch jeder Bote seinen Obern anzeigen, daß sie die Botschaft auf jenen Tag mit Vollmacht abfertigen mögen, um unter Theilnahme der Bündner mit dem Herzog zu handeln. Inzwischen soll jedes Ort, das seine Knechte noch nicht bezahlt hat, dieselben befriedigen und zu handeln. Inzwischen soll jedes Ort, das seine Knechte noch nicht bezahlt hat, dieselben befriedigen und anweisen, wohl zu dienen, damit sie nicht veranlaßt würden, aufzubrechen und „mit Rachttheil“ abzuziehen.

Der Zürcher Abschied enthält eine Beilage von gleicher Handschrift, mit dem Titel „Ihs fürstlich(er) durchl. von Mailand schriben, an ir botschaft in der Eidgnoschaft gethan zc., ein transumpt genomen, geben zuo Bigeva(no) den xx Novembris“, eigentlich Auszüge von mehreren solchen Schreiben, die zu dem Zwecke mitgetheilt wurden, den Herzog zu entlasten.

1) 20. Nov. Auf das Anbringen der Botschaft, betreffend Musso und Lecco, habe der Herzog seinem Statthalter zu Mailand befohlen, alles was sich dort zutrage, jeweilen derselben zu berichten, indem s. Durchl. einige Tage abwesend sei, aber nichts anderes begehre, als alles zu thun, um den Feind zu bezwingen; auch sei dem Statthalter aufgetragen, zu Land und zu Wasser das Nöthige vorzunehmen, im Fall des Bedürfnisses auch selbst ins Feld zu reisen, um Befehle („ordnung“) zu geben; dabei sollen die „Kriegsverwandten“, als die Eidgenossen und Bündner, ermahnt werden, das Gleiche zu thun.

2) 22. Nov. Des von Musso Bruder Augustin sei an den Hof des (r.) Königs gekommen, habe aber nicht mehr erlangt als das Versprechen, seinen Vortrag dem Kaiser zu senden und dessen Antwort seiner Zeit mitzutheilen. Der Landsknechte wegen, die Marx Sittich aufgebracht, um sie dem Müller zu schicken, sei der Herzog sicher, daß solches nicht gestattet werde, weder von dem röm. König noch von dem Kaiser; ersterer habe dem „Herrn Ems“ auch förmlich verboten, Volk zu „machen“. Dem Statthalter sei aufgetragen, in das Lager zu reiten, um zu berathen und anzuordnen, was nöthig sei, mit dem Befehl, der Botschaft zu schreiben, was beschlossen worden zc.

3) 25. Nov. Schreiben des Statthalters, Graf Alexander „Bentivolo“, aus Olginate („Allgimate“). . . (Wiederholungen). 1. Gestern im Feldlager angekommen, habe er alles Volk in guter Ordnung getroffen, auch in der Zahl und in Anderem keinen Mangel gefunden. Auf die Beschwerde Hauptmann Aursin's, der die Hut zu Malgrate versehen soll, seien zwei Fähnchen Knechte dahin verordnet, um die Brücke nach Lecco zu bedecken zc. Zwei Drittheile der Schanzen vor Lecco seien vollendet und zur Förderung der übrigen Arbeit dem Commissar in Balfesia geschrieben, etwa 200 Bauern oder andere Arbeiter, so viel er daselbst bekomme, herzuschicken, so daß in wenigen Tagen auf dem Lande alle Zugänge geschlossen sein werden. Den eidgenössischen Hauptleuten zu Mandello habe man die begehrten Fähnchen auch beigeordnet und eine halbe Zahlung gegeben damit sie sich nicht zu beklagen hätten. 2. Da verlautete, daß der von Musso neuerdings einen Ausfall auf den Schiffen versuchen wolle, um in der Nähe von Lecco Proviant zu holen, so sei dem Obersten der Schiffsmacht, Biscarino, der seit einiger Zeit in Como und Mandello krank gelegen, befohlen, sich wieder ins Feld zu verfügen. Den Schiffen des Herzogs werde man noch zwei größere und wohl gerüstete beigegeben, damit man zu Land und zu Wasser die Oberhand behalte und der Feind keine Hilfe mehr finde . . . 3. Da man vernehme, daß Musso durch Belagerung nicht erobert werden könne ohne stete und emsige Bewachung auf dem Berge, so werde man dem Hauptmann Francisco Matto mit seinen 150 Knechten, die man täglich erwarte, noch ein Fähnchen zugeben, um dort die Hut zu halten. 4. Vor einigen Tagen sei an die Eidgenossen begehrt worden, ein Quantum Pulver für großes Geschütz abzutreten, das man in Fristen bezahlen wollte; die Commissarien haben jedoch im Namen der Obern geschrieben, es sei wohl Pulver vorhanden, das sie aber nur gegen sofortige Bezahlung eines Theiles liefern könnten; darauf habe der Statthalter ihnen geantwortet, man sei gegenwärtig nicht mit Geld versehen, werde indessen gute Bürgschaft stellen. 5. Um die Müßigen bald zu überwältigen,

sei in der ganzen Umgegend von Lecco befohlen worden, allen Proviant auf einige Entfernung wegzuführen, damit jene nichts finden könnten. Dies Alles soll den Eidgenossen gemeldet werden.

Das Original von zweiter Hand findet sich im St. A. Zürich, Acten Müßerkrieg. — Eine Abschrift obiger Missiven, aus der Aarau'ser Kanzlei, liegt auch bei dem Berner und dem Solothurner Exemplar. Eine ansehnliche Zahl von Acten aus den Monaten October bis December muß übergangen werden.

657.

Wyl und St. Gallen. 1531, 7. December f.

Archive Zürich und Lucern.

Einführung des neuen Schirmhauptmanns von Lucern (Jacob am Ort), und Wiederherstellung des alttischen Regiments.

Ueber diese Verhandlungen liegen wenig amtliche Aufzeichnungen vor; die erheblichsten Acten lassen wir folgen:

1) 1531, 27. November. Lucern an Zürich. Da es sich erboten, nach Empfang des Friedens zu thun, was sich gebühre, damit der neue Hauptmann zu St. Gallen aufziehen könnte, und es nun an der Zeit wäre, ihn dort aufzuführen, so begehre man hiemit, daß Zürich mit den Gotteshausleuten verschaffe und selbst bewillige, daß der Hauptmann dahin kommen könne; dagegen werde er nichts anderes thun, als was der Friede zugebe. Schriftliche Antwort zc.

St. A. Zürich: A. Abtei St. Gallen.

2) 1531, 28. November (Dienstag nach Katharine). Zürich an Lucern. Antwort auf dessen Schreiben und Ansinnen, den (neuen) Hauptmann in St. Gallen aufreiten zu lassen zc. Man sei diesseits nicht minder geneigt als Lucern, alles das zu fördern, was zu freundlicher Einigkeit und Erhaltung des Friedens dienlich sein möge; daher bewillige man, daß es den verordneten Hauptmann aufführe und ihm befehle, das Völklein christlich und ehrbar zu versehen, da man dem Frieden keineswegs widerstreben und dem, was er zugebe, keinen Eintrag thun wolle, in der Zuversicht, daß Lucern die gleiche Gesinnung hege und seinem freundlichen Erbieten nachleben werde; wenn es also den Hauptmann aufführen wolle und deßhalb vorher Nachricht gebe, werde man den dahin geschickten Verweser heimberufen, zc.

St. A. Lucern: Missiven.

3) 1531, 5. December (Dienstag vor Nicolai). Lucern an Zürich. Auf dessen Schreiben hin habe man nach St. Gallen einen Hauptmann abgeordnet in Jacob am Ort, der auf morgen Nachts in Zürich eintreffen werde, um dann hinaus zu reiten und das Amt zu verwalten (anzutreten); man begehre daher ganz freundlich, daß die Verweser zu St. Gallen, Wyl, Korschach zc. abberufen werden, damit der Hauptmann ihrerseits an seiner Regierung nicht gehindert werde, zc.

St. A. Zürich: A. Abtei St. Gallen.

4) 1531, 9. December (Samstag nach U. I. Frauen Empfängniß, „umb die rij stund nach mitag“). Wyl. Jacob am Ort, Hauptmann (zu St. Gallen, und Boten von Lucern) an seine Obern. „Unser zc. zc. Wir verfügend über streng vest bester mainung zuo vernemen, daß wir uß befehl über (sie) uf dise stund vor eim schultheßen und ganzer gemeind diser statt Wil erscheinen, die wir früntlich angesuoht und begrüet habend und inen erzelt, all(die)wil sich durch guad des allmächtigen gotts zuotragen, daß ain erlicher frieden zwüschend unsern herren den v Orten, ouch unsern lieben Eidgnossen von Zürich gemacht, beschlossen und usgericht sye, nach vermög desselben, der in ainem artikel lüterung gebe, daß menklich, wer der sye, widerumb zuo dem sinen kommen und gelassen werden solle, mit beger, daß si den jez erwelten und besieten herren und apt von Sant Gallen ouch widerumb zuo siner bossession insetzen und in für ainen herren haben und kumen lassen wellend, mit erbietung viler wort zc., demselben nach die von Wil uns mit früntlicher erbietung hoch und

wol empfangen und mit gemeinen burgern ain ainhelligs mer worden, gemelten herren mit guotem einhelligen mer angenommen, den fürhin für ain herrn halten und erkennen, wie von alter her komen. Die selben von Wil habend auch uf gestrigen tag ain loblich ampt der hailigen meß widerumb usgericht und das von der heiligen dry ainigkait singen lassen, und der mertheil darby zuogesagt, fürhin ob gott will niemer mer darvon ze stan, daß wir hoffen, sönlichs gehalten und fürhin in guotem wesen hie zuo Wil und allenthalb im Turgew geliebt und die alten ceremonien gehalten und tugentlich angenommen werden; anders wir es nit können verstan" . . .

St. A. Lucern: Missiven.

Den 7. December (hier natürlich den Anfang bezeichnend), gibt Bullinger (III. 283) an.

658.

Bern. 1531, 8. December.

Staatsarchiv Bern: Instructionen, B. 132b. Rathsbuch Nr. 231, p. 311.

Der Botschaft des Herzogs von Savoyen wird auf ihre Vorträge betreffend das Bündniß von kleinem und großem Rath geantwortet wie folgt: Da das Burgrecht mit Genf hauptsächlich verursache, daß das Bündniß mit Savoyen nicht erneuert werden könne, so habe man sich entschlossen, eine Botschaft zu dem Herzog und den Genfern zu schicken, um mit ihnen deßhalb zu reden und (die Parteien) mit einander zu vertragen. Wenn das geschehen sei, und die Genfer auf das Burgrecht verzichten, und zwar hier durch ihre Gesandten erklären, daß sie befriedigt seien (resp. gerne davon abstehen), so wolle man sich auf eine Verhandlung über die Bundeserneuerung weiter einlassen; dabei bleibe aber das Burgrecht mit Lausanne immer vorbehalten.

Das Original ist französisch. — Wir geben noch einen frühern bezüglichlichen Act:

1531, 30. November, Bern. 1. Eine savoyische Botschaft, Lambert und Piochet, begehrt in langem Vortrag, daß die Bünde erneuert werden. 2. Es wird nun beschloffen, den Bund mit Philibert (zu Grunde zu legen und) in den beschwerlichen Artikeln zu ändern, so weit man es bringen kann. Rathsbuch 231, p. 285.

659.

Freiämter. 1531, 8. December f.

Tag der V Orte gemäß Nr. 655, ff.

Ein Originalact über die gepflogenen Verhandlungen steht uns nicht zu Gebote; ein vermutlich hieher gehöriger Act ist in Bullinger (III. 278, 279) gedruckt; wir geben denselben in bereinigter Abschrift aus dem Urbar der Freien Ämter:

1531, (e. 10.) December. „Wie man die undervögt und die fürsprechen im Ergöw fürhin besetzen soll.“

„Es sige mentlichem zuo wüssen, kund und offenbar, als dann die Empter im Ergöw sich nach der krieglichen enbörung an die fünf Ort Lucern, Uri, Schwiz, Underwalden und Zug uf gnad ergäben hand, und man sy auch in dem Friden gegen denen zweien stetten Zürich und Bern sampt iren mithaften zuo strafen vorbehalten, ist den benempten Emptern under andern artiklen zuo straf von wägen irer überträttung usgeleit, namlich und also:

1. „Daß ein jeder landvogt, so von den sibem Orten, namlich von Zürich, Lucern, Uri, Schwiz, Niderwalden, Zug und Glarus in Ergöw landvogt wird, der selbig landvogt mag je zu ziten in disen nachbenempten Euptern einen undervogt usß der selbigen gemeind nämen, der im gefellig ist, es sige zuo Hitzkild, ze Bözwyll, zuo Hermettschwyll, Wolen, Sarnistorf, Vilmeringen, Tottikon, Höglingen und Niderwyl; darin söllend die selbigen amptlüt dem landvogt nüt ze reden haben. Aber die amptlüt zuo Meyenberg, Muri und Bettwyl sol man by iren alten frigkeiten und gerechtigkeiten, wie sy von alterhar an ein lobliche Eidgnoschaft komen sind, beliben lassen, wann sy by irem alten glouben und alten harkomen ouch bestanden und beliben sind.

2. „Derglichen ob ein landvogt bedüechte, daß ein gericht nit nach notdurft und wie es den eeren gezimpt, mit fürsprechen besetzt und versorgt wäre, so mag er andere fürsprechen, die in geschickt und togenlich darzuo bedunken, zuo dem gericht verordnen und denen ein eid gäben, rechtes zuo sprechen nach irem besten verstand.

3. „Und so ein landvogt bedüechte, wann er zuo gericht säße, oder daß er sunst by dem gericht säße, wann man richten wurde, umb was sachen das wäre, da er vermeinte, die urtel, so von den fürsprechen erteilt wurde, nit togenlich, billich oder recht sinde, so mag der selbig landvogt, so dann zuogägen ist, ouch ein urtel gäben und sellen by sinem eide, allein durch des bloßen rechtens willens, die in billich und recht beduncket, und wie dann ein landvogt sich erkennt und sprechen wird, daby sol es beliben, es wäre dann sach, daß etwar, wer die wären, vermeinten sölicher oder anderer urteilen, so inen beschächen oder ergangen, beschwert zuo sinde; der mag sin sach, klag und ansprach appellieren und züchen für mine herren der Eidgnossen botten und rates anwält gan Baden uf die jarrechnung, wie das von alter harkomen ist, trüwlich und an(e) alle geferd. Und ist dis erkantnus beschächen im xv^e und xxxj. jar.“

St. A. Lucern: Urbar der Freien Aemter (1532—33), f. triij b, triij a.

660.

Glarus (Däniberg). 1531, 8. December (U. L. Frauen Empfängniß).

Staatsarchiv Lucern: Acten Glarus. Staatsarchiv Zürich: Eshud. Abschiede-Sammlung, Bd. 6, Nr. 11.

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede. Kantonsarchiv Schwiz: Acten Glarus. Staatsarchiv Bern: Acten Kirchliche Angelegenheiten.

I. Die Rathsboten der V Orte erscheinen vor Landammann und gemeinen Landleuten und tragen vor, wie Glarus in den letzten Jahren laut der gegebenen Abschiede öfter versprochen habe, bei dem alten Glauben zu bleiben; dennoch habe es die Religion geändert, die Messe und Sacramente abgestellt, Bilder und Altäre aus den Kirchen entfernt, also seinen Zusagen zuwider gehandelt; darum bitten und begehren jetzt die V Orte, daß es allenthalben die Messe wieder einführe, die Kirchen mit Altären und Bildern ziere und gänzlich zu der Religion der Väter zurückkehre, mit vielen freundlichen Ermahnungen. II. Darauf wird den Boten folgende Antwort erteilt: Glarus wolle den V Orten alles treulich halten, was die Bünde fordern; ihre Anmuthung betreffend, wieder zu der alten Religion zu treten, bitte es sie, zu bedenken wie diese Sachen sich bisher überall gestaltet haben; jedoch wolle man in den vier Pfarreien Dintthal, Schwanden, Glarus und Näfels die Messe und Bilder wieder aufrichten und halten, wobei aber zu Schwanden und zu Glarus diejenigen, die nicht des alten Glaubens seien, ihre Prediger auch haben dürfen; es sollen auch weder die Messpriester noch die Prädicanten noch sonst irgendwer in Predigten oder anderswie des Glaubens wegen jemand schmähen oder schelten; wer dies je thäte, den wolle man ernstlich bestrafen, und wenn jemand in einer andern Kirchhöre wohnte, der in Gesundheit oder Krankheit zu beichten, das Sacrament zu empfangen, oder die Messe zu hören, überhaupt der alten Religion anzuhängen wünschte, so solle er darin freie Wahl haben und deshalb

unangefochten bleiben; man bitte die V Orte, sich mit dieser Antwort zu begnügen. III. Die Gesandten derselben haben diese Antwort für jeden schriftlich begehrt, um sie an ihre Obern zu bringen, was ihnen auch gewährt worden ist.

Die Tschudische Sammlung enthält diesen Abschied in einer Copie; derselben geht eine Abschrift der zu Lucern verfaßten Instruction für die fünförtliche Botschaft voraus, die jedoch, wie der Abschreiber am Schluß bemerkt, nicht vorgetragen wurde. Sie besteht größtentheils aus Klagartikeln. — Das Lucerner Exemplar mag ebenfalls Abschrift sein, doch jedenfalls nicht von erheblich späterer Hand. — Ein besiegeltes Exemplar des Abschiedes hat Schwyz.

661.

Rheinthal. 1531, 15. December (Freitag nach Lucia).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 274. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 157. Tschud. Absch. Sammlung Bd. 6, Nr. 57.

Tag der acht regierenden Orte (9. December f.)

a. Nachdem die Boten der VIII Orte gemäß ihren Befehlen den Vogt Sebastian Krez von Unterwalden laut des neuen Friedens wiederum eingeseßt, und der Mehrtheil der Gemeinden in ihrer Gegenwart ihm gehuldigt, haben sie beschloffen, folgende ihnen vorgekommene Artikel heimzubringen. **b.** Da es wegen Mangel an Zeit („uß onnuoß“) und Anhäufung der Geschäfte nicht möglich gewesen, die übrigen Gemeinden, als St. Margarethn und Oberriet, selbst zu besuchen und sie zur Huldigung anzuhalten, so wird dem Vogte aufgetragen, dieses im Namen Aller selbst zu vollziehen. **c.** Die Leute, welche für die Kosten, die auf Landvogt Krez in seiner Gefangenschaft ergangen, Tröster und Bürgen gewesen und dieselben auch bezahlt haben, stellen das Begehren um deren Rückerstattung, — worauf der Vogt erwidert, er sei nicht schuldig, diese Kosten abzutragen, weil auf einem Tage zu Baden erkannt worden, ihn ohne allen Entgelt aus dem Gefängniß freizulassen. Da man es aber unbillig findet, daß die Bürgen die erlegte Summe an sich selbst tragen müßten, die Boten indessen keine Befehle haben, so wird die Sache in den Abschied genommen. **d.** Meister Ulrich Stoll, des Raths von Zürich, der in letzter Zeit als Verweser des Vogtes Krez die Vogtei verwaltet hat, legt Rechnung ab. Seine Einnahmen betragen 104 Gl. 7 Schl.; seine Ausgaben 97 Gl. 3 Schl. und 10½ Pfg.; daher bleibt er schuldig 7 Gl. 3 Schl. 3 Heller (der Gl. = 16 Schwyzer-Bazen). Darauf begehrt Meister Stoll, ihm seinen Lohn zu verabsolgen und zwar, nachdem man ihm zugemuthet, seine Forderung zu bestimmen, für 35 Wochen den Lohn, welchen in Zürich die Rathsfreunde erhalten, nämlich für seine Person täglich 2 Schwyzer-Bazen und für sein Roß 6 Etsch-Kreuzer, was die Summe von 51 Gl. und 11 Bz. ausmacht. Da man für eine solche Anforderung ohne Vollmacht ist, so wird sie in den Abschied genommen. **e.** 1. Hans Wiederkehr, der von Zürich dem Meister Stoll als Ueberreuter beigegeben war fordert für 22 Wochen Dienst seinen Lohn; es werden ihm für jeden Tag 6 Etscher Kreuzer, im Ganzen 15 Gl. 24 Kr. (16 Bz. für 1 Gl.) zugesprochen auf Gefallen der Obern hin; 15 Gl. hat man ihm sogleich ausbezahlt, das Andere samt den Auslagen bei einigen Ritten, was zusammen 2 Gl. und 10½ Bz. ausmacht, bleibt man ihm schuldig. 2. Sein Begehren um Entschädigung für einige im Dienste abgebrauchte Kleider wird in den Abschied genommen. 3. (Zürich:) Dem Knecht Konrad Fuchs sind auf Hinterfühbringen 3 Gl. zugesagt, und

der Tochter M. Stollz, als der Köchin, 1 Krone (geschenkt?) **f.** Ferner wird mit Racius, dem Schreiber und Wirth zu Rheineck, abgerechnet wegen der Zehrung, die M. Stoll und dessen Diener und Amtleute der Vogtei bei ihm gehabt, bevor er in das Haus zu Rheineck gekommen; dieselbe beläuft sich auf 58 Gld. 1 Schl. 5 Hr. obiger Währung, woran Racius seither an Wein, Heu und Geld 37 Gld. 17 Schl. 6 Pfg. erhalten hat; nach gemachter Abrechnung kommen ihm noch zu gut 20 Gl. 1 Schl. **g.** Auch bei Ammann Bogler zu Altstätten ist eine Rechnung aufgelaufen für Zehrung der Amtleute, Vögte und Verwalter. Da derselbe aber nicht zu Hause ist, so wird dem Vogte aufgetragen, bei Gelegenheit mit ihm abzurechnen. **h.** Nachher wird mit Rudolf Schmid zu Bernang, der dem Meister Stoll Geld geliehen und Zehrung gegeben, und bei dem auch Amtleute und Vögte gezehrt, gerechnet; seine Ansprache betrifft 25 Gld. 13 Schl. Dagegen hat Stoll an diese Summe Wein, Geld und Anderes ausgerichtet, so daß Rudolf Schmid noch 14 $\frac{1}{2}$ Schl. St. Galler Währung schuldig bleibt. **i.** Der Sohn des Herrn Mark Sittich von Ems stellt das Gesuch, ihm das Seine zu Widnau des Arrests zu entlassen. Hienach wird kraft des Friedens dem Vogte Auftrag gegeben, demselben all sein Eigenthum wieder zuzustellen; wenn aber jemand anders etwas daran fordern zu dürfen glaubte, so soll der Vogt ihm beförderlich Recht ergehen lassen. **k.** Die Verwandten des Ammann Bogler bitten, demselben Geleit zu geben, damit er sich rechtlich verantworten könne. Da den Boten Boglers Handlung nicht bekannt ist, und sie feinetwegen auch keinen Auftrag haben, so wird dies in den Abschied genommen. **l.** Vogt Kreg läßt durch die Botschaft von Unterwalden das Gesuch anbringen, ihm Befcheid zu geben, ob man ihn die Zeit, so lang er nicht im Rheinthal gewesen, werde nachdienen lassen; denn wollte man es nicht thun, so würde er dennoch seinen vollen Lohn fordern, indem er nicht glaube entgelten zu müssen, was die Rheinthaler mit ihm gehandelt haben.

Zu **i.** 1531, 9. Dec. (Samstag nach Mariä Empfängniß), im Rheinthal. Die Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug an Schwyz. Eine Botschaft des Herrn Mark Sittich von Ems habe heute den heiligenden Brief übergeben; man habe denselben geöffnet und daraus ersehen, daß ein Geleit begehrt werde; da man solches ab- oder zuzusagen nicht bevollmächtigt sei, so schicke man den Brief verschlossen mit und bitte, denselben den andern Orten beförderlich mitzutheilen und dabei zu begehren, daß die Boten auf den nächsten Tag in Baden bevollmächtigt werden, in der Sache zu handeln, da die erwähnte Botschaft sofort dahin verrette, um die Antwort zu erwarten.

St. A. Lucern: Ungebundene Abschiede.

Vermuthlich handelte es sich um das in Nr. 662a berührte Geschäft.

662.

Baden. 1531, 16. December f. (Samstag vor St. Thomas f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 309. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 179.

Kantonsarchiv Freiburg: Absch. Bd. XII. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 18. Staatsarchiv Bern: Allgem. Absch. DD. 638.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Diethelm Köst, Burgermeister; (M.) Rudolf Stoll. Bern. Peter Stürler, Benner; (Peter) von Werd. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter; Landschreiber (a Pro?). Schwyz. Gilg Rychmuth, Ammann; Ulrich auf der Mauer. Unterwalden. Hans Amstein, Ammann. Zug. Oswald Topf, Ammann. Glarus. Heinrich Schiffer. Basel. Georg (statt Jacob!) Göb,

Salzherr; M. Joder Brand. Freiburg. — Solothurn. Niklaus von Wenge; Urs Hügi. Schaffhausen. (Zunftmeister Nietmaier). Appenzell. Bartholomäus Berenweger. — E. N. N. fol. 38 a.

a. Ein Schreiben des Mark Sittich von Ems an die V Orte, worin er begehrt, daß man seinem Schwager, des Castellans von Muffo Bruder, Geleit geben möchte, ziehen jene Orte auf diesem Tage an, weil sie hierin nicht ohne Beistimmung der übrigen Orte handeln wollen. Die acht (V?) Orte schicken ihm nun einen Geleitsbrief zu mit der Weisung, daß er an Schwyz berichten möge, wenn er ihn annehmen wolle, damit dieses einen Tag nach Baden ausschreiben und man ihn dort verhören könne. **b.** Auf das Ansuchen der andern (acht) Orte wird ein Schreiben an die Regierung zu Innsbruck erlassen, betreffend den Castellan von Muffo. **c.** Der Vogt in den Freien Aemtern bringt vor, es wünschen die Priester zu wissen, ob sie die, welche ohne Beichte und Sacrament sterben, auf dem Kirchhof begraben lassen sollen oder nicht. Heimzubringen und auf dem nächsten Tage Antwort zu geben. **d.** Den armen Frauen von Gnadenthal, die ihre kleine Habe („ir armüetli“) nach Mellingen geflüchtet, ist nebst Anderem das Kloster-Siegel aus der Schatzkammer entwendet worden. Man soll nun überall darnach fragen, um es ihnen wo möglich wieder zu erstatten, und die Thäter bestrafen. **e.** Die von Constanz verantworten sich wegen der gedruckten Büchlein von der Schlacht bei Cappel und erboten sich, hinfort gute Freunde und Nachbarn zu sein. Ist heimzubringen; auch wissen die Boten, was man mit ihnen geredet in Betreff der Prediger, welche in das Thurgau hinüber kommen. **f.** Ebenso hat Hauptmann Kaltschmid von Kaiserstuhl sich ganz genügend gerechtfertigt. **g.** Betreffend den Heuberger, der laut des Abschieds von Zug um ein Geschenk zu einer Badekur nachsucht, zeigt Schultzeiß Golder an, daß derselbe zu Lucern 31 Gl.*) verzehrt habe, und der Scherer noch 10 Kronen Lohn fordere; da er aller V Orte Diener gewesen, weshalb sie billig diese Kosten mit einander tragen, die andern Boten aber hievon nichts gewußt haben, so wird dies in den Abschied genommen, um auf den Tag zu Frauenfeld Antwort zu bringen. **h.** Es wird beschloffen, daß die Lösegelder und Strafen, welche den V Orten vom letzten Kriege her zufließen, bei dem Landvogt zu Baden hinterlegt werden sollen, bis alle beisammen sind, um hernach, was man noch schuldig ist, davon zu bezahlen und das Uebrige zu vertheilen.**). **i.** Die in das Thurgau abgehenden Boten sollen auf der hl. drei Königen Tag (6. Januar 1532) in Zürich eintreffen und sich morndes mit allem Fleiß für Caspar Göldli verwenden, damit er auch wieder zu dem Seinen kommen möge. **k.** Es wird angezogen, daß die Schmach- und Scheltworte wie die Tannästchen und andere Abzeichen keine Freundschaft bringen und deßhalb abgestellt werden sollten. Nachdem man hierüber mancherlei geredet und gerathen, wird endlich beschloffen, es möge jeder im Gebiete seiner Obrigkeit tragen, was ihm gefalle, aber nicht an andern Orten; dagegen sollen die Schmähreden von Predigern auf den Kanzeln und sonst überall ernstlich verboten und strenge bestraft werden, um gute Nachbarschaft zu erhalten. **l.** Da die Frauenfelder den Landammann seit einiger Zeit nicht mehr im Rath wollen sitzen lassen, so ist den Boten, die auf den Tag in Frauenfeld gehen, Vollmacht darüber mitzugeben, um den alten Brauch in Kräften zu erhalten. **m.** Jeder Bote kann Bericht erstatten, wie die XIII Orte den römischen König und den Herzog von Savoyen schriftlich ersuchen, die ausstehenden Pensionen zu entrichten. **n.** Junker Lorenz Brandenburger zu Freiburg wird den andern Orten („uns“) Bericht geben, sobald er die Antwort von den Erben oder dem

*) Die bezügliche Instruction sagt nur 30 Gl. 29 Schl.

***) Die Lucerner Instruction stellt einen solchen Antrag für die ausstehenden Antheile von den 2500 Kronen (früherer Kriegskosten).

Statthalter der verstorbenen Frau Margaretha erhalten hat. **o.** 1. Die V Orte zeigen an, sie haben auf die empfangenen Nachrichten, daß Anschläge auf das Schloß zu Luggaris im Gange seien, den Schreiber a Pro von Uri beauftragt, das Schloß zu schleifen, damit Fürsten und Herren desto weniger darnach trachten, und hier für die Eidgenossenschaft keine Gefahr entstehe. 2. Da genannter a Pro mit der Schleifung schon begonnen, und die Mehrtheit der Orte dazu eingewilligt hat, so wird beschlossen, damit fortzufahren, und demgemäß an den Commissarius daselbst geschrieben, er solle unter Beziehung des Commissarius von Vellens das Schloß niederreißen, mit Ausnahme der Behausung für den Commissar, Steine, Holz und Eisenwerk so gut wie möglich verkaufen, die Besatzung sofort entlassen und das Geschütz nach Urnis bringen, wo dann auf Anordnung der Boten, die auf die Jahrrechnung kommen, ein Häuschen dafür gebaut werden soll. **p.** 1. Es wird an die Vögte zu Luggaris, Lauis und Mendris geschrieben, sie sollen ernstliche Nachfrage halten, welche Personen sich in letzter Zeit ungehorsam und unschicklich benommen, und dieselben anzeigen, um sie nach Verdienen strafen zu können. 2. Es soll auch jeder Bote treulich heimbringen, ob es nicht billig wäre, denen von Luggaris und Lauis eine Steuer (Zell) nach dem Vermögen aufzulegen, weil sie, während die Eidgenossenschaft so große Kosten erlitten, zu Hause geblieben und nicht einmal Schiedleute geschickt haben. Auf dem nächsten Tage sollen die Boten hierüber Vollmacht haben. **q.** Eine Botschaft des Bischofs von Constanz macht 1. die Anzeige, daß in seinen und den dem Stift zugehörigen Flecken im Thurgau viele Altgläubige seien, welche den christlichen Gottesdienst wie von Alter her zu halten begehren, weshalb er bitte, man möchte denselben gemäß dem Landfrieden dazu behülflich sein. Darauf haben die X Orte ein gemeinsames Mandat erlassen: Es solle jeder den andern glauben lassen, wie es der Landfriede zugebe, doch dabei niemand verführt oder gezwungen werden, indem man den Landfrieden steif und fest halten wolle. 2. Sie meldet ferner, daß des Bischofs und der Stift Zehnten und andere Einkünfte im Thurgau verheftet seien, und bittet die Eidgenossen, da kraft des Landfriedens alle (solche) Beschlagnahmen aufgehoben werden sollen, dem Bischof behülflich zu sein, daß ihm das Seine verabsolgt werde; allfälligen Ansprüchern wolle er gebührieliches Recht gestatten. 3. Endlich berichtet sie, Heini Ziegler von Steckborn habe wider alles Recht und den Abschied der acht Orte (?) die Herrschaft Gottlieben vor Landvogt und Landgericht zu Frauenfeld vergantet, und als er (der Bischof) die Sache an die acht Orte habe bringen wollen, haben ihm die Landrichter die Appellation verweigert und ihn genöthigt, mit dem Ziegler einen Vertrag einzugehen; an die versprochenen 800 Gl. seien ihm nur 400 bezahlt; der Bischof begehre nun, daß man ihm wieder zum Recht ver helfe. Heimzubringen und auf dem Tag zu Frauenfeld Antwort zu geben, was mit den Landrichtern wegen des Abschlags der Appellation zu reden sei, und was dann der Beschlagnahme halb und gegen Ziegler zu thun sei; die 200 Gl., die letzterer denen von Steckborn geliehen, und die 400 Gl., die er dem Bischof noch schuldig ist, hat man verbieten lassen. **r.** 1. Die Edelleute und Gerichtsherrn im Thurgau lassen vortragen, wie schon seit Jahren ihre Untertanen ihnen das Ihrige vorenthalten haben, und bitten vermöge des Landfriedens um Hülfe und Rath, damit auch sie wieder zu dem Ihrigen kämen. 2. Es wird beschlossen, die Sache heimzubringen; die Edelleute mögen aber ihre Untertanen und Gegner auf den Tag zu Frauenfeld laden, wo man beide Parteien anhören und nach Gebühr entscheiden werde. **s.** Für diese und andere dringende Geschäfte wird ein Tag nach Frauenfeld angesetzt auf Sonntag nach Dreikönigen (7. Januar 1532), wo die Boten namentlich auch mit Vollmachten für die Angelegenheiten der Gotteshäuser und Klöster im Thurgau erscheinen sollen. **t.** Dieselben Boten sollen auch Vollmacht erhalten, nach ihrem Gutfinden den Landammann mit dem Frieden in alle Kirchgemeinden im Thurgau zu schicken und ihn daselbst zu verkünden. **u.** 1. Die Chorherren von

Zurzach stellen das Gesuch, man möchte sie kraft des Landfriedens wieder zu dem Ihrigen kommen lassen. Dies wird ihnen bewilligt, dabei aber ausdrücklich gesagt, daß sie fortan nicht mehr so schändlich haushalten und Aergerniß geben sollten, wie es bisher geschehen. 2. Es soll auch jeder Bote auf nächstem Tage mit Vollmacht erscheinen, für diese und alle andern geistlichen Personen eine Ordnung aufzusetzen, wie sie hinfür leben sollen, und wie man diejenigen strafen wollte, die solches übertreten würden.*) **v.** 1. Dergleichen begehren Johannes Schnewli und Heinrich Schnider, des Convents zu Wettingen, wieder in ihr Kloster zurückzukehren, was ihnen bewilligt wird. 2. Weil aber der Abt daselbst haushält, und die Mehrzahl der Mönche Weiber haben, so soll auf nächstem Tage jeder Bote Vollmacht besitzen zu entscheiden, ob man denselben Competenzen schöpfen und sie ausrichten, und wie man das Kloster verwalten wolle; ferner soll dann von dem Abt Rechnung genommen werden. **w.** Zürich und Bern bitten, denen von Bremgarten und Mellingen ihre Prediger wieder zu lassen, worauf aber die V Orte erwidern, sie haben sich das Recht, dieselben (Gemeinden) zu strafen, im Landfrieden deutlich ausbedungen; wenn also diese Prädicanten zurückkommen wollen, so sollten sie billig auch die Strafe erwarten, wie der gemeine Mann; begehren aber die von Bremgarten und Mellingen andere Prediger, so lasse man es geschehen gemäß dem Landfrieden. **x.** 1. Zürich und Bern stellen das freundliche Ansuchen, dem (Abt) von Müllinen, der Commenthur zu Hitzkirch gewesen, in Ansehung seines Alters, und weil er gut Haus gehalten, eine anständige Competenz auszusetzen. Die V Orte erklären jedoch, daß ihre Obern Willens seien, ihm nichts zu geben, indem sie glauben, er habe am besten für sich selbst gesorgt; für dasjenige, was er mit sich weggenommen, wollen sie dagegen ihn nicht belangen. 2. Heimzubringen, wie der Land-Commenthur von Altshausen seine Botschaft hier gehabt, und auf Verwendung der V Orte Johannes Feer von Lucern als Commenthur dahin ernannt worden ist. **y.** In Betreff der Kernenzinse, da sonst ein Mütt für 12 bis 14 Gl. erkaufte worden, hat Zürich vor Jahren (1529) ein Mandat erlassen, daß man nur den gebührenden Geldzins, nämlich von 20 Gl. 1 Gl. nehmen solle, während „die Unsern“ vermeinen, man sollte sie bei Brief und Siegel handhaben. Heimzubringen und auf dem nächsten Tage darüber Antwort zu geben. **z.** 1. Die V Orte stellen an Zürich und Bern das Begehren, ihnen das Geld zurückzuerstatten, welches sie vermöge des nun abgethanen Landfriedens haben ausrichten müssen, und ihnen auch über die leztthin aufgelaufenen Kosten, laut des Friedens, gültliche Antwort zu geben. 2. Antwort: Ihre Obern haben das Geld diesmal nicht zu erlegen vermocht, und in Betreff der übrigen Kosten haben die Boten keine Vollmacht; gebe man ihnen die Sache in den Abschied, so wollen sie es heimbringen. 3. Darauf erwidern die V Orte, die zwei Städte sollen das Geld auf den nächsten Tag nach Baden bringen und daselbst auch über die andern Kosten Antwort geben. Deshalb wird ein Tag nach Baden angefezt auf Sonntag nach Dreikönigen (7. Januar). **aa.** Meister Stoll von Zürich bittet für seinen Bruder, den Abt zu Fischingen, ihn da bleiben zu lassen, weil er so ehrbar haushalte. **bb.** Heinrich Schönbrunner und der Bote von Zug beklagen sich höchlich über den Muthwillen und Frevel, der seinem Töchterchen in Nidwalden begegnet, was jeder Bote wohl erzählen kann, und bitten um Rath und Hilfe. Da man an solchem Hochmuth und Gewalt großes Mißfallen hat, so wird dem Boten von Unterwalden ernstlich zugeredet, daß seine

*) Alle Exemplare enthalten diesen Artikel in zwei Redactionen; die erste, die auf **p** folgt, ist durchgestrichen, jedoch bemerkenswerth: „Jeder bott weist zuo sagen, wie wir die chorherren von Zurzach uff ir begeren widerum zuo dem iren lut des landfriedens haben lassen komen, und inen later gesagt, daß si sich hinfür priesterlich und tugentlich tragen und nit also mit offnen wegen huß halten und ergernus geben; sol jeder bott heimbringen, ob sy sich nit also halten, wie man sy strafen ober ab den prieten verstoßen wölle, und uff nechstem tag auch darum antwort bringen.“

Obern und Mittlandeute diesen Handel gehörig berathen und ermessen, was für Lob und Ehre, Glück und Unglück daraus für Alle entstehen möchte; sie sollen also die Thäter dermaßen strafen, daß Zug und Schönbrunner sich zufriedengeben können. Geschähe dies aber nicht, so will man auf nächstem Tage weiter darin handeln. **cc.** 1. Solothurn trägt in langer Instruction seine Entschuldigung vor. Die V Orte stellen darauf einfach die Frage, ob es Frieden begehre und ob, wenn ein Ort gegen das andere Recht begehrte und man es ihm nicht gewährte, die übrigen Orte dem Rechtsbegehrenden mit Leib und Gut dazu verhelfen wollen; auch fordern sie, daß Solothurn wie andere Orte, wenn es nicht gütlich die erlittenen Kosten abtrüge, dafür ins Recht zu treten hätte. 2. Diese Meinung haben die Boten ihren Obern schriftlich kundgethan und darauf folgende Antwort empfangen: Sie begehren keinen Unfrieden und anerkennen, daß gemäß den Bünden ein Ort dem andern zum Recht verhelfen solle; sie seien auch nie Willens gewesen, die V Orte zu überziehen; darum bitten sie, daß man sie dieser Kosten erlasse, wegen der Kosten, welche sie als Schiedleute erlitten. 3. Die V Orte bleiben bei ihrem Bescheid, bringen dies heim und beschließen auf nächstem Tage zu antworten, ob man von Solothurn die Bünde zurückfordern wolle oder nicht. **dd.** Der Bischof von Verulam stellt schriftlich das Begehren, man möchte alle Anforderungen in Betreff der wälschen Knechte in einer Summe zusammenfassen und ihm solche melden; dann werde er alles bezahlen, während er einzelnen Personen keine Rede und Antwort gebe. Heimzubringen, damit auf nächstem Tage jedes Ort seine noch ausstehende Forderung angeben könne, die man dann insgesamt dem Bischof mittheilen wird. **ee.** Der Abt von Pfäfers läßt bitten, ihn im Kloster bleiben zu lassen; dann wolle er den Schirmbrief Zürichs und seinen Freiheitsbrief herausgeben. Antwort: Sofern er von seinem geistlichen Oberherrn eine Absolution erhalte, werde man ihn wohl im Gotteshaus bleiben lassen. Heimzubringen. **ff.** Heini Schönbrunner von Zug macht die Anzeige, es seien ihm schon öfters Warnungen zugekommen, und namentlich habe ein Lucerner ihn („bei der Mauer zum Thürmchen“) gesagt, daß 1500 Rothenburger sich verschworen hätten, ihn, wo sie ihn treffen, den Hals abzustechen. Lucern soll dies heimbringen und erwirken, daß Schönbrunner frei und sicher wandeln dürfe, und ihm darüber Antwort schicken. **gg.** Der Bote von Lucern soll seine Obern ersuchen, den Hauptmann Hunkeler anzuhalten, die zehn silbernen Becher, die er dem Pfaffen zu Wohlenschwyl genommen, demselben zurückzustellen, gemäß dem in Zug ergangenen Spruch. **hh.** Auf den Antrag Zürichs wird Lucern beauftragt, mit Benrich Cloß zu verschaffen, daß er den Erlös von dem Vieh, welches dem Schneider zu Stetten genommen worden, zurückgebe, indem die Grafschaft Baden im Frieden mit eingeschlossen sei. **ii.** (als § 1). Auf diesem Tage hat man Bericht erhalten, daß die eidgenössischen Knechte („die unsern“), die vor Musso liegen, unwillig seien und abziehen wollen, weil sie kein Geld mehr haben. Darauf ist ihnen geschrieben worden, daß sie ausharren und bis auf weitem Bescheid nicht aufbrechen sollen; es soll dies aber jeder Bote treulich an seine Obern bringen, damit den Leuten beförderlich Geld geschickt werde. **kk.** (Vgl. b). Dergleichen ist dem Herzog von Mailand und dem Regiment zu Innsbruck wegen einiger Artikel ernstlich geschrieben worden, wie jeder Bote zu sagen weiß. **ll.** (Nach w). Ebenso haben die Boten von Zürich für den Vogt im Thurgau, Philipp Brunner von Glarus, gebeten, ihn bis Johannis (24. Juni 1532) dort bleiben zu lassen. Ist ihnen auch abgeschlagen. **mmm.** Da die V Orte erfahren haben, wie Heinrich Rahn allerlei Practik mit dem Herzog von Mailand treibe, um den Bischof von Verulam („Bernala“) wegzubringen, so begehren sie von Zürich, genannten Rahn zur Ruhe zu weisen und sich auch selber nicht darein zu mischen, da es wohl einsehen könne, daß damit dem Frieden nicht nachgelebt würde. **nn.** Die V Orte haben der Stadt Bremgarten 1000 Gl. Strafe auferlegt und Mellingen die Thore wegerkannt, auch beiden Städten die Wahl des Schult-

heißten entzogen und dieselbe den VIII Orten auf der Jahrrechnung in Baden zugewiesen. **oo.** Die Prädicanten zu Rohrdorf und Fislisbach sollen dem Landvogt in Baden zuschreiben, was ihnen entwendet worden; wenn sie nicht angeben können, wer es gethan, so soll der Landvogt verschaffen, daß es ihnen wieder erstattet oder bezahlt werde. **pp.** Die Boten von Zürich wissen, was die von Schwyz wegen der Zinse und Zehnten des Gotteshauses Einsiedeln, die am See verheftet worden, mit ihnen geredet und über das nach Zürich Abgeführte einen gültlichen Vergleich anerbotten haben; auch beschwerten sich dieselben, daß die Frau des von Geroldsee sich unterstehe, des Klosters Güter zu verbieten, was ebenfalls abgestellt werden soll, da sie hiezu gar kein Recht habe. **qq.** 1. Zürich soll mit seinem Vogt (zu Regensberg?) verschaffen, daß er in die Regierung der Graffschaft Baden nicht eingreife, sondern den dortigen Landvogt regieren lasse, wogegen er in seiner Herrschaft auch unbeirrt bleiben möge. 2. Auch soll er die Chorkappen und die damastene Altardecke („füraltar“), woraus er ein Fähnchen gemacht, und die er eigenmächtig aus der Sacristei in Zurzach weggenommen, während doch deren Schlüssel bei dem Landvogt liegen, zurückstellen oder bezahlen. **rr.** Da in den freien Nemetern und in der Graffschaft Baden alle Kirchen und Kirchhöfe entweiht sind und diejenigen, wo man die Messe wieder aufrichtet, neu geweiht werden müssen, so sollen die Boten von Zürich an ihre Obern bringen, daß sie dem Weibbischof von Constanz freies sicheres Geleit durch ihre Landschaft gewähren und hierüber auf dem Tage zu Frauensfeld Antwort geben möchten. **ss.** Bern soll den Hofmeister zu Königsfelden anweisen, die Leute von Gäbistorf und Birmenstorf mit Priestern zu versehen, wie es der Landfriede erheischt. **tt.** Da Sebastian vom Stein schon lange Zeit außer der Stadt und Landschaft Bern sich aufgehalten, der Landfriede nun aber bestimmt, daß Jeder zu dem Seinen kommen solle, so richten die V Orte an Bern die dringliche Bitte, dem genannten Herrn um ihretwillen die Heimat wieder aufzuthun und ihn unangefochten zu lassen; ohne Zweifel werde er dann den Frieden treulich und ehrbar halten.

uu. 1. 1531, 20. December, Baden. Jörg von Andlau, Deutschordens-Commenthur zu Beuggen, an (die Boten der VIII oder V Orte). Das Haus Beuggen und er als verordneter Vorgesetzter haben lange Zeit die Zinse, Zehnten und Gülten in den Dörfern Gelterkinden, Bus, Winterlingen zc. ohne alle Irrung bezogen; dessen ungeachtet habe Basel ihn im laufenden Jahre (1531) in diesem rechtmäßigen Besitz gestört, ihm die fraglichen Einkünfte vorenthalten und den Genuß derselben dem Herrn Ludwig von Reischach gewährt. Darüber habe dann er sich mehrmals schriftlich beschwert und sich zum Recht gegen L. von Reischach erboten, aber nichts erwirkt, sondern von Basel die Antwort erhalten, es wolle die Sache vor dem Stadtgericht entscheiden lassen; ob es billig sei, daß diejenigen, die so gehandelt, darüber selbst richten, gebe er den Boten zu erwägen. Da nun das göttliche und natürliche Recht zugebe, daß Jedem unparteiisches Recht widerfahren solle, und der jetzt unter den V Orten und andern Eidgenossen geschlossene Friede bestimmt, daß jedermann für das ihm vor dem Kriege Versperrete ziemlichen Ersatz finden solle, so rufen die V Orte als Liebhaber der Gerechtigkeit und des alten wahren Glaubens freundlich an, bei Basel auszuwirken, daß es ihn bei seinen Rechten bleiben und die Zinse zc. des Hauses Beuggen aus jenen Dörfern verabsolgen lasse; wenn aber L. von Reischach oder sonst jemand darauf Anspruch zu haben glaubte, so wolle er darüber das Recht ergehen lassen, wo sich das geziemen werde, zc.

2. Nachdem die Boten der VIII Orte dieses Begehren angehört, haben sie erklärt, der Commenthur solle sich mit Ludwig von Reischach gültlich zu vergleichen suchen; wenn dies aber nicht gelänge, so soll dann Basel den bestehenden Haß lösen, wie es der Friede bestimmt, und auf dem nächsten Tag Antwort geben, ob es das thun wolle oder nicht.

R. N. Basel: Abschiede.

vv. 1531, 16. December (Samstag vor Thomä), Baden. Die Boten der V Orte an Bremgarten. Als man kürzlich mit den Pannern durch die Stadt gezogen, sei der Weibel Klaus Trüb mit andern Burgern abgewichen, so daß man vermuthet habe, er werde sein Amt nicht mehr antreten, da man ihn sonst (förmlich) entsetzt hätte. Nun vernehme man aber, daß er das Amt wieder übe, was man sich nicht gefallen lasse; deßhalb befehle man hiemit ernstlich, denselben zu entlassen und das Amt unverzüglich mit einem frommen Gefellen zu besetzen, zc.

Stadlarchiv Bremgarten.

Abdruck in Argovia, VI. 90 (Nr. XXI).

ww. Friedensschluß zwischen den V Orten und Basel, dd. 22. December; s. Beilage 19c.

xx. 1531, 10. December, Bern. Instruction für die Botschaft nach Baden. (Schlußparagraph): „Mit was suogen ir an die v Ort in höchster gheimd bringen söllend, mit einer statt Costenz einen gemeinen verstand ze machen, ist ouch wol zuo wüssen, mit fürhalt wie dieselbe statt ein schlüssel der Eidgnoschaft, und wo mit inen etwas verständnuß gemacht möcht werden, daß es zuo wolstand und beschirmung gmeiner Eidgnoschaft dienen würd zc.“

St. A. Bern: Instruct. B. 134a.

ii—rr aus dem Zürcher Exemplar, dem dagegen **b—i**, **bb—hh** fehlen; **a** zeigt unbedeutende Varianten. Bern hat **a**, **b**, **k—aa**, **ii**, **kk**, **nn**; **ss**, **tt** sind ihm eigen; **u** ist doppelt eingetragen, aber einmal gestrichen. Basel hat nur **ii**, **kk**, **a**, **b**, **k**, **o**, **p**, **uu**; Schaffhausen **a**, **k**, **m—p**, **ii**, **kk**; dem Freiburger und Solothurner fehlen **b—i**, **t—hh**, **ii—rr**, **ss** zc.

Zu **cc.** Solothurn instruirte seine Botschaft zu einer besondern Verhandlung mit den V Orten.

1. Sie sollte dieselben erinnern, wie es seit Beginn des Zwiespalts im Glauben mit großen Kosten und Mühen sich dafür verwendet habe, daß ein Krieg verhütet würde; es haben dann aber die Herren von Bern so dringende Mahnungen gethan, daß man, weil das bernische Gebiet mit einem Ueberfall von Lucern her bedroht gewesen, ein Fähnchen zu dem Berner Panner geschickt, weil man nicht gedacht habe, daß das letztere auf das Gebiet der V Orte vorrücken würde. Nachdem aber die Solothurner einmal zu den Bernern gekommen, haben sie, wie die V Orte selbst wohl begreifen, sich nicht wohl mit Ehren absondern können und seien also mit denselben gezogen, jedoch wahrlich in keiner feindlichen Absicht, sondern mit dem Vorsatze, auch ferner gütlich zu mitteln, damit der Krieg ohne weiteres Blutvergießen zu gutem Ende gebracht würde; das haben auch der Hauptmann und die Zuverordneten unablässig und treulich gethan und zum Beschluß des Friedens nicht wenig beigetragen. 2. Wenn die V Orte vermeinten, Solothurn hätte wie andere Schiedorte sich des Krieges gar nicht annehmen, sondern stillsitzen sollen, so haben die Boten zu entgegnen, daß es sich nicht in der gleichen Lage befinde, indem Solothurn zwischen Bern und Basel liege, seine Unterthanen größtentheils im Bernergebiete wohnen und hinwider Angehörige Berns in die solothurnische Landschaft pfarrhörig, zudem in vielen Dörfern die hohen und niedern Gerichte „verwechslet“, die Unterthanen also beiden Städten zugehörig seien, so daß es in Kriegszeiten schwierig wäre, sich von Bern zu trennen; man berufe sich auch auf die vorher mehrfach gethane Erklärung, daß man im Kriegsfall, so ungern man theilnehme, sich Bern anschließen müßte. 3. Hätte man je gedacht, daß die V Orte Solothurn zu den Feinden zählten, so würde man wohl bei Zeiten geeignete Schritte gethan haben; da man aber nichts anderes gewußt, als daß man so weit möglich für Frieden und Ruhe gearbeitet, wie die V Orte wissen, so habe man sich deßhalb keine Sorgen gemacht, zumal die Schiedleute die Meinung geäußert haben, die V Orte tragen keinen Widerwillen, zc. Um aber zu zeigen, daß es diesseits an gutem Willen nicht fehle, sollen die Boten die V Orte freundlich anlehen, falls sie von solothurnischen Angehörigen irgendwie geschädigt wären, wovon man nichts wisse, das nicht den Herren nachzutragen, sondern von der aufrichtigen eidgenössischen Freundschaft und Liebe Solothurns sich überzeugt zu halten, zc.

St. A. Solothurn: Abich. Fb. 18.

Zu **ww.** Eine Copie, aus der Basler Kanzlei, hat das Archiv Schaffhausen (Correspondenzen).

663.

Freiburg. 1531, 21. December (Thomä).

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 49.

Verammlung des großen Rathes wegen der Botschaften von Genf und Lausanne.

a. Die Anwälte von Lausanne wiederholen ihren Vortrag (vom 15. December?). Darauf wird beschlossen, an den Bischof zu schreiben, „wie im Missivenbuch steht“. **b.** Die Boten von Genf bringen ihr Anliegen auch wieder vor. Es soll ihnen angezeigt werden, man wolle die 300 Kronen (für) diesmal nehmen, sie aber gewarnt haben, daß sie die ganze Forderung abtragen bis zum zwanzigsten Tag (1532, 13. Jan.); geschehe das nicht, so werde man dem Burgrecht gemäß das Recht mit ihnen versuchen.

Am 15. December hatten Boten von Lausanne begehrt, daß den Geschwornen (Gewalt?) gegeben werde, Gericht zu halten; zugleich klagten sie über den Münzmeister, der immer fortfahre.

664.

Lucern. 1531, 27. December.

Stiftsarchiv Lucern.

a. Die Boten der V Orte schreiben an den Papst: Der Bischof von Sitten, Adrian (von Niedmatten), zeige an, wie er durch etliche Cardinäle gehindert werde, die Würde, zu der er erwählt sei, zu erlangen, was das ganze Gemeinwesen beschwere, weshalb die Boten um gute Fürsprache ersucht worden seien. Da nun derselbe in dem eben bestandenen Kriege wider die Feinde der hl. Kirche (den V Orten) eifrige Hülfe geleistet habe, so bitten sie seine Heiligkeit des dringendsten, mit den fraglichen Cardinälen in dem Sinne zu handeln, daß sie von ihren Ansprüchen abstehen, und den Bischof mit Rücksicht auf die großen Kosten, die derselbe des Krieges wegen zu tragen gehabt, auch in der Zahlung, die er des Bisthums halb schuldig sei, billig zu halten, 2c.

b. Dieselben an (den Bischof von Veroli): 1. Dankfagung für den bisher in ihren Angelegenheiten bewiesenen Eifer. 2. Nun schreibe man auf Begehren seines Secretärs dem hl. Vater und schicke dem diesseitigen Gesandten, Stephan de Insula, eine bezügliche Instruction, worüber der Secretär Bericht geben könne; der Bischof möge diese Geschäfte wie bisher für empfohlen halten, wie man es ihm als einem Vater unzweifelhaft zutraue. 3. Bitte um Verwendung für den Bischof von Sitten . . . (wie a.)

(Es ist zu vermuten, daß auch andere Geschäfte vorlagen; doch hat sich weiter nichts erhalten. Daneben handelte Lucern von sich aus in einigen Angelegenheiten, welche auch andere Orte berührten, laut folgenden Actes:)

c. 1531, 28. December (Innocentium rxi), Lucern. Dem Hauptmann zu St. Gallen, Jacob am Ort, der heute vor Rath erschienen ist, um wegen etlicher Artikel Bescheid zu begehren, wird folgende Antwort

gegeben: 1. Betreffend des Abtes Ersuchen an die Stadt St. Gallen, ihm die durch Zürich und Glarus verkauften Gebäude des Gotteshauses zurückzuerstatten, hält man dafür, daß die Stadt ihrem Versprechen, den Beschluß ihrer beiden Räte zu eröffnen, nachleben und dem Abt so entgegenkommen werde, daß sich derselbe damit begnügen könne. Geschehe das aber wider Verhoffen nicht, so würde man sich mit andern Eidgenossen dafür verwenden, daß die Stadt thäte, was sich gebührt. 2. Da die Toggenburger sich darauf stützen, daß ihnen von den V Orten Brief und Siegel gegeben seien, daß sie sich um 15000 Gulden (von der Oberherrschaft des Abtes) lösen können, was den Abt beeinträchtige, indem die Grafschaft um eine weit größere Summe verfehlt sei, weßhalb er um Hülfe bittet, damit das Gotteshaus bei dem Seinen bleibe, so wird freilich anerkannt, daß während des letzten Krieges den Toggenburgern die Lösung zugesagt worden, „ja wie inen die von unserm gnädigen herren seliger gedächtnus vormalen vergonnt und bewilliget, und nit anders.“ 3. Der Prädicanten halb, die (auch) seit dem Frieden den wahren christlichen Glauben und dessen Anhänger („ouch uns“) heftig schmähen, ist dem Hauptmann gerathen, bei den Eidgenossen um einen Brief (Befehl) zu werben, vermöge dessen er solche Prediger strafen könnte, da solche Briefe bereits dem Landammann im Thurgau, dem Vogt in Sargans und Andern gegeben worden. 4. Da die Appenzeller vermeinen, dem Gotteshaus für den bisher entrichteten Haberzehnten nichts geben zu müssen, indem der neue Glaube das abthun sollte, so rät man dem Abt, diesen Zehnten fordern zu lassen; wenn sie denselben verweigern, aber das Geld gemäß der ihnen vergönnten Lösung geben wollen, so sollen sie das Hauptgut samt den rückständigen Zinsen erlegen. 5. Betreffend die Amtleute des vorigen Hauptmanns, die gern hinwegzögen, die aber der Abt nicht gerne fahren läßt, bis sie über Einnehmen und Ausgeben Rechnung abgelegt, und da der Abt um Rath bittet, ob er die Rechnungen durch seine Amtleute allein abnehmen oder von jedem Ort einen Boten dazu berufen solle, so wird für das nützlichste erachtet, daß von jedem Ort ein Rathsbote beschreiben würde. 6. Auf des Abtes Anfrage, ob er den Gotteshausleuten, die noch nicht haben schwören wollen und sich ungehorsam zeigen, Schirm und Recht abschlagen, oder wie er sich gegen sie verhalten solle, gibt man den Rath, daß er die Ungehorsamen nochmals auffordere, ihm zu huldigen; wenn sie auch dann nicht gehorchen, so mag er ihnen sagen lassen, daß er sie vor den IV Orten verklagen werde; darauf werden sie sich wohl nicht weiter sperren.

Zürichsarchiv St. Gallen (Original).

665.

Rapperswyl. 1532, 4. Januar (Donstag vor hl. drei Königen).

Kantonsarchiv Schwyz: Acten Rapperswyl.

Tag der vier Schiedorte. Es wird der Gemeinde von Rapperswyl folgender Abschied „auferlegt und zum gemuthet“*):

a. 1. Die Herren behalten sich vor, in Zukunft das Schloß mit einem ihnen gefälligen Burger (von R.) oder einem aus ihren Gebieten zu besetzen, denselben „abzustoßen“, wenn er sich nicht nach ihrem

*) Diese Fassung findet sich schon im Titel des Originals, obwohl dieselbe nicht auf den ganzen Inhalt paßt.

Willen hielte, und einen Andern dahin zu verordnen. Wenn es einen solchen (Schloßvogt) nöthig bedünkt, Leute bei sich zu haben, so soll er die vier Orte schriftlich benachrichtigen, die ihm dann Hülfe schicken sollen, sei es aus ihren Angehörigen oder aus den Burgern; die diesfälligen Kosten sind aus den Bußen zu bestreiten, die man den Neugläubigen („Luterschen“) auferlegt. Doch soll das Schloß zu Händen der Stadt R. und der vier Orte verwahrt werden. Den Ulrich Büel läßt man (jetzt?) auf dem Schloß (bleiben), sofern er sich nach Gefallen hält. 2. Die Orte wollen wie von Alter her den Kirchensatz haben, so nämlich daß die von Rapperswyl einen Leutpriester und Frühmesser erwählen dürfen, denselben aber je dem Orte, welchem (abwechselnd) die Bestätigung zusteht, (vorstellen); das mag ihn dann bestätigen, wenn er demselben gefällig ist. 3. Den Zusätzern, mit denen (jetzt) überflüssige Kosten aufgelaufen sind, will man ihren Lohn geben, wie Schwyz (es gethan); hinwider sollen sie alles Verzehrte bezahlen. 4. Den Schultheißen Grumauer läßt man (im Amte) bleiben; wenn die Zeit kommt, einen andern zu setzen, will man sich weiter entschließen. 5. Weil unter dem gemeinen Mann (sonst?) über die Münze viel geklagt wird, so will man die Stadt für diesmal bei der angenommenen bleiben lassen. 6. Der (5.) Artikel im Vertragsbrief (1464, 10. Jan.), der nicht wenig Unruhen veranlaßt hat und schlecht gedeutet („übel verstanden“) worden ist, soll künftig folgenden Sinn haben: Wenn (Boten) des Mehrtheils, nämlich von drei Orten, mit einander kommen, so sollen die von Rapperswyl ihnen Stadt und Schloß in Röthen offen und gewärtig sein lassen, so oft dies eintreten mag; es wäre denn, daß die vier Orte sich in Spänen unter einander gleich theilten; solcher Handel sollen sich die Rapperswyl nicht annehmen und keinem Theil gegen den andern behülflich sein, sofern sie nicht (vermittelnd) etwas Gutes dazu reden wollten, sondern Stadt und Schloß für die vier Orte (insgemein) und für sich selbst bewahren und niemand einlassen, den Fall ausgenommen, daß die Mehrheit käme. Ueber diesen Artikel ist eine besondere Urkunde aufzurichten. **b.** Es weiß jeder Bote, wie den Abgetretenen schriftlich abermals Geleit zum Rechten verheißen worden, das sie aber nicht haben annehmen wollen. **c.** Desgleichen wissen die Boten, wie der Official dem Kirchherrn geschrieben hat, daß die von dem Glauben abgefallenen Laien bei dem Bischof von Constanz eine Absolution einholen sollen. **d.** Die von Rapperswyl bitten um eine Verwendung bei dem Bischof, damit sie mit den geringsten Kosten zur Weihung ihrer Kirchen kommen. **e.** Ueber Stapfer und Heini Suter werden verschiedene Rundschaften aufgenommen und dann folgende Strafen verfügt: Ihr Vermögen soll die Stadt zu Händen nehmen, und wenn sie dieselben in ihrem Gebiet betreten kann, sollen sie gefangen und über Leib und Leben gerichtet werden. Wenn sie (oder einer) in das Gebiet der vier Orte kommen, so will man sie da verhaften; deßhalb ist auch an Lucern und Zug zu schreiben. **f.** Wie man die Uebrigen bestraft hat, weiß jeder Bote, ungefähr wie die zwei vorgenannten. **g.** Auch über Heini Vogt hat man Rundschaften aufgenommen. Was er Unchristliches gehandelt (und geredet), sollen die Boten heimbringen, um zu berathen, wie solches zu bestrafen sei.

Zu **a.** Ein bezüglichlicher Aufsatß vom 23. Juni muß des beschränkten Raumes wegen übergangen werden.

Zu **e** und **g.** Die uns vorliegenden Rundschaften können hier keine Aufnahme finden.

Bern. 1532, c. 5. Januar f.

Archive Bern und Freiburg.

Gesandte: Freiburg. (Hans Guglenberg, Hans Rüenzis).

Verhandlungen der Städte Bern und Freiburg über die kürzlich in Grandson und Orbe begegneten Unruhen.

Es liegen nur einleitende Acten vor; wir lassen die erheblichsten folgen und verweisen für das Uebrige auf den bezüglichen Abschied vom 30. und 31. Januar.

1) 1531, 26. December, Echallens. Post von Dießbach an Bern. „Ich füeg euwer gnaden zuo wüssen, daß sich abermals ein usruor erhebt hat zwüschen den euweren zuo Orbach, antreffent das wort gotts, in der maßen daß die, so uf dem wort gotts sind, geursachet rin sind, sich ilents zuo mir gan Scherlen gefüegt und mir solichs anzeigt, wie sy nienan sicher sigen noch ir wib noch kinder, und uf solichs bin ich ilents gan Orbach kert und sy zuo stillen (sic). Als ich gan Orben komen bin, hab ich den rat daselbs und ouch die gemeind von stund an lassen besamlen und inen den uslouf fürgehalten, uß was ursach sy solichs than haben. Uf solichs gaben sy mir vil entschuldigung für und sy ouch treffentlichen daby klagende, und bitten ouch üch min herren uf das aller höchst, (daß) ir inen wellen zuo ruowen helfen, wann sy solichs nünmen erzügen mögen, und ouch darvor sin, daß kein uslouf me beschehe, dann sy übel besorgen, wo es me sötti darzuo komen, daß es übel gan wurd. Darumb . . . ist min früntlich bitt an üch, (daß) ir in der sach ernstlich wellen handeln, damit sy zuo ruowen mögen kumen, damit böfers vermitteln plibe, wann es sich jetz schier ein groß mort begeben hat; doch so ist niemans zuo tod geschlagen worden; doch so sind iren dry wundt worden, so uf dem wort gotts sind. Darumb, g. l. h., wär min früntlich bitt an euer gnaden, (daß) ir denen von Freiburg hetten zuogeschriben, daß sy ire botschaft mit sampt der euweren hetten abgefertiget, als dann in miner verschiner jarrechnung ist verabscheidet worden. Wann . . . es ist mir nünmen müglich, daß ich es allein fürkomen me mögi, wann sy über einandren erzürnt sind, daß da kein ushören sin wirt. Darumb ist not, daß ir . . . ein dapfer insesehen düejen, wann die armen lüt lust gar verlassen wären, so uf euwer . . . siten sind“ . . . St. A. Bern: A. Kirch. Angelegenh.

2) 1531, 29. December. Bern an Freiburg. Die Bögte zu Grandson und Echallens haben schriftlich angezeigt, daß in den letzten Tagen zu Orbe und zu Grandson oder Bugelle Aufläufe stattgefunden, in denen Etliche tödtlich verwundet worden; da noch Böseres zu besorgen sei, so habe man für gut erachtet, eine Botschaft dahin zu schicken, um die Unruhe zu stillen und Ordnung zu schaffen; man stelle nun Freiburg anheim, auf nächsten Donstag Abend (1532, 4. Jan.) auch seinerseits eine Botschaft nach Grandson abzuordnen. St. A. Bern: Teutsch Wiss. T. 299.

3) 1531, 31. December. Bern an Freiburg. 1. Antwort auf dessen Zuschriften betreffend die aufrührerischen Vorfälle zu Grandson und Orbe. Man habe, weil vorher davon benachrichtigt, einen Tag nach Grandson angesezt auf nächsten Donstag, finde jetz aber unfruchtbar, Botschaften dahin zu schicken, dagegen sehr nöthig, daß die Bögte an beiden Orten samt Abgeordneten der Parteien hieher kommen, damit diese Späne einmal gründlich geschlichtet, Ruhe geschafft und diejenigen, die Gewalt gebraucht, nach Verdienen bestraft werden; dafür setze man einen Tag anher auf Donstag Nachts, und bitte um Abordnung einer bevollmächtigten Botschaft, ermahne auch Freiburg, den Bögten ernstlich zu schreiben, sie sollen inzwischen die Ruhe gufrechtthalten und die Parteien hieher weisen, zc. 2. Der Vogt zu Grasburg habe sich wider Bern vergangen; man berufe ihn auf den genannten Tag, um ihn dann zur Rede zu stellen; Freiburg möge seinen Boten entsprechende Vollmachten geben. St. A. Bern: Teutsch Wiss. T. 301, 302. — St. A. Freiburg: A. Bern.

4) 1532, 2. Januar. Bern an Freiburg. Antwort auf dessen Anzeige, daß es den hieher anberaumten Tag wegen der Unruhen in Grandson und Orbe nicht besuchen, sondern seine Botschaft dorthin senden wolle. Aus vielen Ursachen, die man eröffnen werde, sei es jetzt unmöglich, diesseits Voten dahin zu fertigen, und bitte man daher, auf den genannten Tag hieher zu kommen.

St. A. Bern: Teutsch Miss. T. 303.

667.

Genf (und Chambery?). 1532, c. 8. Januar f.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen B. 134b.

Gesandte von Bern — Sebastian von Dießbach, Hans Franz Nägeli, Wilhelm Zieli*) — haben den Auftrag, 1. den Genfern vorzustellen, daß es ihnen nützlicher wäre, wenn der Herzog von Savoyen sie so versichern würde, daß Bern sich damit zufrieden gäbe, und das Burgrecht aufgehoben werden könnte; denn sie wüßten ja wohl, daß sie die Kosten der Kriegshilfe nicht zu bezahlen vermöchten. Die Angehörigen fordern ihren Sold und seien (mit dem Aufschub) nicht zufrieden; im Fall der Noth wäre man (deßhalb) nicht sicher, dieselben aufzubringen, und wenn sie auch auszögen, so möchte dies den Genfern eher Nachtheil als Nutzen bringen; man wolle sie also gewarnt und damit die Ehre verwahrt haben. 2. Wenn sie aber von dem Burgrecht nicht absteigen wollen, so haben die Boten doch Befehl, mit dem Herzog des Bündnisses halb zu unterhandeln. 3. Sie sollen ihn ersuchen, Bern aus der Bürgerschaft endlich zu entlassen, zumal auch der letzte bewilligte Termin seit Weihnachten verfloßen sei. 4. Auch soll die (fällige) Summe gefordert werden, die der Herzog kraft des Urtheils von Peterlingen schuldig ist.

(Eine Botschaft wurde auch von Freiburg abgeordnet; die Instruktion derselben mag anderswo ihre Stelle finden).

Es sind übrigens hiebei folgende Acten zu bemerken:

1) 1532, 6. Januar. Bern an seine Boten zu dem Herzog von Savoyen: (Bastian v.) Dießbach, (Hs. Franz) Nägeli und (Wilhelm) Zieli. Da Hans Jacob von Wattenwyl, der zur Mitreise bestimmt gewesen, aus vielfältigen Ursachen nicht folgen könne, so sollen sie ihn nicht länger erwarten.

St. A. Bern: Teutsch Miss. T. 306.

2) 1532, 17. Januar, Bern. Die Boten, die bei dem Herzog und in Genf gewesen sind, erstatten über ihre Sendung Bericht und zeigen an, daß sie die Genfer nicht haben bereden können, von dem Burgrecht abzustehen, und daß (hinwider) der Herzog kein Bündniß eingehen wolle, wenn nicht das Burgrecht, der Abschied von St. Julien und der Spruch von Peterlingen abgethan würden; dafür anbietet er, die Genfer zu sichern, wie Bern es für gut hält, und bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen.

Rathgeb. 232, p. 72.

*) Ursprünglich war auch Hans Jacob von Wattenwyl zu dieser Botschaft verordnet, blieb aber zurück.

668.

Baden. 1532, 8. Januar f. (Montag nach hl. Dreikönigtag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abfch. I. 2. f. 324. Staatsarchiv Zürich: Abfch. Bd. 11, f. 188.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Abfchiede EE. 1. Kantonsarchiv Basel: Abfchiede. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abfchiede.

Gefandte: Zürich. (Hans Edlibach; Hans Bleuler). Bern. (Peter Stürler; Hans Pastor). Lucern. (Hans Golder?) Uri. (Josua von Beroldingen?; Amandus von Niederhofen, Landschreiber?). Schwyz. (Gilt Rychmuth?). Unterwalden. (Niklaus Wirz?). Zug. (Oswald Toß?). Glarus. (Fridolin Dolder?). Basel. (Balthasar Hiltbrand). Freiburg. — Solothurn. — Schaffhausen. (Christoph vom Grüt). Appenzell. (Eisenhut? Broger?)*.

a. Die ab dem Horgerberg begehren Entschädigung für das, was ihnen im letzten Kriege weggenommen worden. Es soll dies jeder Bote (der V Orte) ernstlich an seine Herren bringen, damit sie den entwendeten Gegenständen nachfragen und diejenigen, die solche Gegenstände besitzen, dazu anhalten sie zurückzugeben. Betreffend das Uebrige, was nicht aufgefunden werden kann, soll man auf dem Tage zu Zug mit Vollmacht erscheinen, um mit den Beschädigten sich gütlich abzufinden, damit man ihnen die gegebenen Zusagen auch halte. **b.** Auf letztem Tage wurde Schultheiß Mörikofer von Frauenfeld zu 100 Gl. baarer Ranzung, Bürgschaft für 200 Gl. und mit Unfähigkeit zu Aemtern bis auf Begnadigung bestraft. Es bitten nun aber Zürich und Bern so ernstlich und dringlich, die Strafe zu mildern und namentlich ihn „bei den Ehren“ bleiben zu lassen, daß man, weil nicht bevollmächtigt, hierin zu entsprechen, dieses Gesuch heimzubringen beschließt. **c.** 1. Da auf Sonntag nach Hilarii (14. Januar) ein Tag in Zug angesetzt ist, um wegen einiger Fähnchen, die in den beiden Schlachten erobert worden, das Recht ergehen zu lassen, so begehrt jetzt Wallis, ihm eines gütlich zu verabsolgen und ihm auch einen Theil von dem Geschütz zu geben, welches zu Cappel und auf dem Berg erkritten worden. 2. Weil aber die Schlacht zu Cappel vor Ankunft der Walliser, nämlich auf den Tag ihres Auszugs, geschehen, so meinen etliche Orte, es gebühre denselben auch nichts von dieser Beute, sondern nur ein Antheil von dem am Berg gewonnenen Geschütz. 3. Dagegen eröffnet Schultheiß Golder von Lucern seine Instruction, welche beantragt, Wallis von dem Geschütz (etwas) mehr verabsolgen zu lassen, als ihm nach der Marchzahl gehörte, indem dies den V Orten zum Vortheil gereichen werde. Er zeigt auch an, daß Lucern in diesem und im vorletzten Kriege große Auslagen für die Kriegsrüstungen gehabt, namentlich für 12 Stücke auf Rädern und 40 Hafenbüchsen, sowie für Zehrung, Sattler, Seiler zc.; daher glauben seine Herren, weil Lucern einen großen Theil dieser Kosten für andere Orte erlitten, so müsse es aus der Beute vorab entschädigt werden; sollten die vier Orte nicht dazu stimmen, so begehre man, das Geschütz unvertheilt zu lassen und an einem schicklichen Platz ein Haus dafür zu bauen, damit man im Fall der Noth es finden und auf gemeinsame Kosten herstellen könnte. 4. Es wird nun der früher nach Zug angesetzte Tag auf Sonntag nach Lichtmeß (4. Februar) verschoben und Uri freundlich gebeten, den Landleuten von Wallis aus Freundschaft

*) Zu C. A. A. fol. 38 b, 40 b, 41 a herrscht eine Verwirrung, welche uns räthlich macht, von dieser Quelle beinahe gänzlich abzusehen, da sich keine zuverlässige Liste combiniren läßt. Einige Namen sind aus anderweitigen Notizen geschöpft.

und Liebe das begehrte Fähnchen verabsolgen zu lassen. Was man hierüber nach Wallis geschrieben, wissen die Boten. **a.** Der Hauptmann des Abtes von St. Gallen stellt das Gesuch, demselben behülflich zu sein, damit die Stadt gemäß dem Frieden das Kloster ihm wieder zu Händen stelle. Es wird daher an die Stadt St. Gallen freundlich geschrieben, sie möge dem Abt das Kloster wieder übergeben, oder wenn sie dies nur in Gegenwart der IV Orte thun wollte, denselben schreiben und einen Tag nach Wyl ansetzen, damit man sich beiderseits über diese und andere Fragen vereinbaren könne. **c.** Vogt, Propst und Prior von „Sionen“ (Sion) zu Klingnau begehren, daß man den Vogt von Regensberg, auf dessen Geheiß sie im letzten Kriege Wein und Korn nach Coblenz und an andere Orte haben liefern müssen, anhalte, sie dafür zu entschädigen. **f.** Auch die Chorherren der Stift Zurzach beschwerten sich, daß der Vogt zu Regensberg vor und während dem Kriege eine große Summe, bei 450 Pfd., bei ihnen „aufgetrieben“, auch daß er gewaltthätig in die Sacristei daselbst eingebrochen und seidene und damastene Chorkappen u. dgl. daraus genommen, und bitten um Entschädigung. **g.** 1. Der Schaffner zu Leuggern macht die Anzeige, daß die Berner eine Besatzung in sein Kloster gelegt, mit der er große Kosten gehabt, weil er ihr Speise und Trank habe geben müssen. 2. Auch haben die Berner vor Jahren das Haus Biberstein gewaltthätig zu Händen genommen und lassen dem Kloster Leuggern davon nichts verabsolgen. Weil aber das Haus Biberstein zu dem Gotteshaus Leuggern mit baarem Gelde erkaufte worden, so bitte er dringend, die Berner gütlich dahin zu vermögen, daß sie jenes Haus samt Zubehörde wiederum an das Gotteshaus kommen lassen und ihn für die erlittenen Kosten entschädigen. 3. In der Meinung, daß dem Frieden gemäß Jedem dasjenige, was ihm entwert worden, wieder ersetzt werden solle, begehren die V Orte von Zürich, daß es den Vogt von Regensberg, weil er so großen Muthwillen getrieben, anhalte, die Stifte Sion und Zurzach zu entschädigen. 4. An die Boten von Bern stellen sie das Gesuch, die ihre Obern betreffende Klage heimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, ob sie diese beiden „Artikel“ erstatten wollen oder nicht. **h.** Auf vorigem Tage waren der Landvogt, der Untervogt und der Schreiber zu Baden beauftragt worden, dem Schaffner in Zurzach Rechnung abzunehmen. Dieselben erstatten nun Bericht, daß die Rechnung mit Ausnahme der Summe, die der Vogt von Regensberg verbraucht, ganz in der Ordnung sei, und die Stift gut verwaltet worden. Da dieser Schaffner nun wieder um sein Amt anhält, zumal ihm noch große Forderungen ausstehen, so sträuben sich dagegen die Chorherren, weil sie gemäß ihren Privilegien den Schaffner selbst ernennen könnten; für den Fall, daß man hierauf nicht achten wollte, empfehlen sie einen andern. Heimzubringen, ob man den alten Schaffner da belassen oder den Chorherren gestatten wolle, selbst einen zu nehmen. **i.** Es wird dabei auch angezogen, daß einige Chorherren außer ihren Häusern noch „Stellinen“ haben und großen Zins davon einnehmen, der doch billiger Weise der Obrigkeit gehörte, weil sie die Märkte mit großen Kosten beschirmt und keine Nutzung davon hat. Heimzubringen, ob man solche Zinse hierfür selbst einziehen wolle. **k.** Heinrich Göldli von Zürich bringt vor, er habe mit großen Kosten die Propstei Zurzach von dem Papst und darnach im Recht erlangt und zu seinen Händen gebracht. Da nun aber der Propst von Zurzach sich mit Leib und Gut außerhalb der Eidgenossenschaft, in Waldshut, gesetzt, und die Propstei zwei Chorherrenpfünden extrage, so bitte er dringend, man möchte in Betracht der treuen Dienste, welche er den Eidgenossen viele Jahre lang zu Rom erwiesen, ihn für die gehaltenen großen Kosten entschädigen lassen. Da man hierüber keine Vollmacht hat und vormals viel darin gehandelt worden, so ist dies treulich heimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, wie viel man ihm schöpfen wolle. **l.** In Betreff der letztlin beantragten Steuer auf die zu Luggarus, Lauis und Mendris wird erkannt: Wer 100 Kronen oder weniger besitze, sei frei von der Steuer; wer aber über 100

Kronen habe, es sei an Zinsen, an liegenden oder fahrenden Gütern oder in Gewerben, solle von jedem Hundert eine halbe Krone entrichten. Es soll dies aber noch heimgebracht werden. **iii.** 1. Auf den Bericht, daß der Commissarius zu Luggaris einige Knechte Schelme und Verräther gescholten und nicht mehr ins Schloß lassen wolle, dagegen einige Luggarner in dasselbe aufgenommen, wird ihm ernstlich geschrieben, man habe Mißfallen an dieser seiner Handlung und begehre, daß er den beleidigten Knechten eine besiegelte Erklärung zustelle, daß er jene Neußerungen im Zorn gethan und sie für rechtliche Leute halte; es soll ihm aber diese Erklärung an seinen Ehren keinen Abbruch thun. Thue er dies nicht, so solle er auf nächster Zahrechnung jenen Knechten vor den Rätthen der Eidgenossen des Rechts gewärtig sein. 2. Ferner wird ihm geschrieben, er solle laut des schon erhaltenen Auftrags das Schloß niederreißen und die Knechte entlassen, die sich auch sogleich heimbegeben sollen. **ii.** Der König von Frankreich schreibt, er werde uns die ausstehenden Schulden in Kurzem bezahlen. **i.** Auf das Schreiben des Herzogs von Savoyen, er werde bald seine Botschaft an die Eidgenossen abfertigen, wird ihm ernstlich geantwortet, er solle unverzüglich berichten, ob er bezahlen wolle oder nicht. **p.** 1. Die V Orte stellen an Zürich und Bern das Begehren, sie möchten sowohl die nach dem vorigen Frieden erhaltene Summe zurückerstatten als auch über die zuletzt aufgelaufenen Kosten laut des (zweiten) Friedens sich gütlich mit ihnen vertragen. 2. Darauf erwidert Zürich, es halte dafür, daß die V Orte billiger Kosten geben sollten, weil sie es überzogen und geschädigt haben; darum bitten die Boten freundlich, diese Forderung aufzuheben, was dann gute Freundschaft und Nachbarschaft bringen könnte. 3. Ebenso empfiehlt Bern, von dem Kostenersatz abzusehen, da jeder Theil viel zu klagen hätte, und die gute Nachbarschaft dabei gefährdet würde; wenn dies weg falle, so werden die Obere desto williger und geneigter sein, in der Hoffnung, daß man wieder zu Einigkeit und zur alten Freundschaft komme. 4. Die V Orte äußern über die Antwort Zürichs ihr Bedauern, in der Meinung, daß es den Frieden besser hätte betrachten und bei den Boten, die ihn geschlossen, genauer nachfragen sollen; sie wollen jedoch, wenn auch ohne Hoffnung auf Erfolg, die Sache heimbringen und stellen noch die Frage an Zürich und Bern, ob sie auf nächstem Tage für sich allein oder auch für ihre Mitthastan Bescheid geben werden, worauf die Boten erwidern, sie werden nur für sich selbst antworten. 5. Deshalb wird an die andern, mit in dem Frieden begriffenen Orte geschrieben, sie sollen ihre Boten auf Sonntag nach St. Pauli Bekehrung (28. Januar) nach Baden senden, um sich entweder gütlich zu vertragen oder dann gemäß dem Frieden einen Rechtstag anzusetzen. 6. Nachdem Glarus diese Meinung vernommen, stellt es die dringende Bitte an beide Parteien, um dieser Kosten willen einander nicht rechtlich anzufuchen; es werde alles Mögliche thun, um die Sache gütlich zu vergleichen und hoffe, daß auch Freiburg und Appenzell dafür nichts sparen werden. **q.** In Betreff des feilen Kaufs wird der Antrag gestellt, denselben in der ganzen Eidgenossenschaft wieder frei zu geben wie von Alter her, indem es namentlich für die aus den Ländern zu beschwerlich sei, wegen eines ganzen oder halben Müttes nach Bern zu Markt zu gehen, und es auch gegen den Landfrieden wäre. Aber auch der große Fürkauf sollte verhindert werden, und jeder, wenn er sein Korn nicht nach seinem Gefallen verkaufen kann, dasselbe einstellen und am nächsten Markte nicht theurer absetzen dürfen; auch die Winkelfäufer sollte man abstellen, damit jedermann mit dem Seinigen selbst zu Markt fahren könne; dadurch werde für den gemeinen Mann viel Gutes erreicht. Es soll dies jeder Bote treulich an seine Obere bringen, um zu berathen, was jedes Ort hierin zu thun vermöchte, und auf nächstem Tage darüber Antwort zu geben. **r.** Bern bringt an, es sei die Stadt Constanz für die Eidgenossenschaft gar wohl gelegen; es dürfte also, da sie sonst bei Etlichen, die sich den Eidgenossen widerwärtig zeigen möchten, Rücken suchen würde, fruchtbar sein, wenn sie entweder mit allen oder mit einigen

Orten besonders ein Bündniß schließen würde. Daher schlägt es vor, einige Artikel mit derselben anzunehmen, z. B. des Inhalts, daß sie in Zukunft unsern Widerwärtigen keinen Durchpaß und Aufenthalt geben solle, u. s. w. Heimzubringen und auf dem nächsten Tage zu antworten, was man hierin thun soll. **s.** Der Abt von Pfäfers läßt melden, daß einige Zins- und Zehntpflichtige nicht mehr bezahlen wollen, daß einige nur das zwölfte, etliche gar nur das fünfzehnte Stück geben, und bittet, ihm einen Schirmbrief auszustellen. Da man hierüber ohne Vollmacht gewesen, so wird ihm vorläufig ein Abschied zugestellt, daß ihm alle Zinse und Zehnten wie von Alters her sollen entrichtet werden; dann wird den Boten, welche samt dem Bogt von Zürich auf St. Matthias Tag (24. Februar) sich hinauf begeben werden, um Rechnung von ihm abzunehmen, aufgetragen, ihm einen Schirmbrief zu geben, wenn sie seine Rechnung in Ordnung finden. **t.** Zug begehrt zu wissen, wie Unterwalden die gestraft, welche an der Tochter des Heinrich Schönbrunner so gewaltthätig gefrevelt haben, und da Unterwalden in der Sache noch nichts gethan, so wird dem Boten ernstlich vorgestellt, wie schlimme Folgen dies haben könnte, und aufgetragen, sich für gebührlige Bestrafung der Thäter zu verwenden und auf nächstem Tage darüber Antwort zu geben. **u.** Der Abt von Muri bittet, man möchte in Betracht des großen Schadens, den er in den beiden Aufbrüchen erlitten, ihm etwas von den 3000 Kronen verabsolgen, welche Bern gezahlt, oder von den Kosten, die noch gesprochen würden. Da Lucern für die Beschädigten von Merischwanden von den 3000 Kronen 1000 Gulden in Münze zugesagt sind, dessen Bote aber die Bezahlung in rheinisch Gold verlangt, so wird er gebeten, jene Abrede bleiben zu lassen und zu bedenken, wie großen Schaden die von Zug erlitten, und daß die Leute von Muri, deren Leutkirche gänzlich zerstört worden, die auch im Frieden genannt sind, billiger Weise etwelchen Ersatz haben müssen. **v.** Auf die Bemerkung, daß das Kloster Muri reich und mächtig sei, der Abt aber nicht mehr als einen Priester im Kloster habe, wird in den Abschied genommen, ob man mit ihm reden wolle, daß er das Kloster gemäß der Stiftung mit Priestern versehen. **w.** Die Frau des Jacob Scherer von Sarmenstorf bringt vor, es habe der Bogt in den Freien Aemtern ihren Mann und sie samt fünf kleinen Kindern von Haus und Hof vertrieben, und bittet mit weinenden Augen, man möchte ihr Barmherzigkeit widerfahren lassen; auch die Boten von Zürich und Bern verwenden sich dringend für sie. Heimzubringen. **x.** Abgeordnete von Döttingen melden, es seien ihnen 17 Häuser abgebrannt, und bitten um Unterstützung. Heimzubringen und auf nächsten Tag Antwort zu bringen, wie viel ihnen jedes Ort schenken wolle. **y.** Der Abt von Wettingen, der hätte Rechnung ablegen sollen, entschuldigt sich, daß er nichts davon gewußt, sondern geglaubt habe, man werde nur den Streit mit Heinrich Schneider und „dem andern“ Conventherrn verhandeln, verspricht aber bis zum nächsten Tag die Rechnung zu stellen. Da man im Uebrigen keine Befehle hat, so wird ihm solches aufgetragen. Unterdessen sollen beide Parteien gemäß dem Landfrieden sich friedlich gegen einander verhalten und auf den nächsten Tag jeder Bote Vollmacht bringen, den Abt und andere, die sich „ihm verglichen“, mit Competenzen auszusteuern und festzusetzen, wem die Regierung des Gotteshauses übergeben werden solle. **z.** Ferner soll auf nächstem Tage bestimmt werden, wann man zu Muri und Nigkirch Rechnung abnehmen wolle. **aa.** Schwyz macht einen Anzug in Betreff des Abtes von St. Gallen und begehrt eine Tagsatzung in Sachen der Toggenburger. **bb.** Lucern soll heimbringen, was Ammann Toß und Ruodi Wyß mit ihm besprochen, desgleichen die Verwendung für Jacob Zimmermann. **cc.** 1. Schwyz beantragt, man möchte dem Bruder des Abtes von St. Gallen die 90 Kronen Lösegeld nachlassen. 2. Da bemerkt wird, daß derselbe freiwillig den Gefellen, die ihn gefangen, so viel zu schenken verheißen habe, denen es also billig gehalten werden sollte, so erwidern Andere, daß keine Privatperson befugt sei, ein Lösegeld zu fordern, sondern die Obrigkeit allein, und ein solches Beispiel Nachahmung finden möchte.

Heimzubringen. **dd.** 1. Jeder Bote weiß zu sagen, wie der Herzog von Mailand anfangs geschrieben, daß er sich mit dem Krieg (gegen den von Musso) nicht allein beladen könne, und seither angezeigt, daß der Kaiser ihn ersucht habe, über einen Frieden mit dem Castellan unterhandeln zu lassen; er wolle aber hierin nichts hinter den Eidgenossen bewilligen und gedenke zum voraus zu fordern, daß ihm Lecco und Musso zugestellt würden. 2. Darauf hat man ihm geantwortet, man sehe es ganz gerne, wenn jemand vermittele und ein ehrlicher Friede gemacht werde; wenn der Kaiser oder jemand anders dazu reden wolle, so möge er solches auf den nächsten Tag schreiben; man werde dann auch eine Botschaft abordnen und zur Herstellung der Ruhe handeln helfen, da man die Kosten des Krieges nicht mehr erträglich finde. Es soll dies jeder Bote treulich an seine Obern bringen und auf dem nächsten Tag in Baden mit Vollmacht erscheinen, um je nach den eintreffenden Nachrichten sich entschließen zu können. Bern soll Freiburg hierüber berichten, damit auch dieses seine Botschaft zu schicken (resp. zu instruiren) wisse*). **ee.** Die beiden Boten von Zürich wissen, wie diejenigen der V Orte angezogen, daß mit dem Schreiben nach Bremgarten und Mellingen und dem Anerbieten, gelehrte Prädicanten dahin zu schicken, nach ihrer Ansicht dem Landfrieden nicht nachgelebt sei. **ff.** Die Boten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug haben angezeigt, wie sie aus mancherlei redlichen Ursachen ihre Eidgenossen von Uri in die Herrschaft und Vogtei in den freien Aemtern haben kommen lassen, und bitten nun (Zürich und Glarus) freundlich, wenn dieselben durch ihre Botschaft um die Zulassung nachsuchen, ihnen zu entsprechen, was sie gutwillig anerkennen werden. **gg.** Ueber den im letzten Abschied (von Baden) berührten Artikel wegen der Kernenzinse hat jeder Bote seine Instruction eröffnet, wonach die Mehrheit der Meinung ist, daß in den gemeinen Vogteien jeder die bestehenden Verschreibungen halten solle, daß aber in Zukunft solche Zinse nicht mehr gekauft werden dürfen. Da Zürich vermeint, daß man es bei seinen christlichen Mandaten sollte bleiben lassen, so entgegnet der Bote von Zug, daß seine Herren an ihren Briefen und Siegeln festhalten und nicht ohne Recht davon weichen werden. **hh.** Die Boten von Zürich sollen der Fürbitte eingedenk sein, die man für Hans Peter gethan, damit ihm wieder erlaubt werde, in die Stadt zu kommen. **ii.** An die Boten von Bern hat Unterwalden die dringlichste Bitte gestellt, sich dafür zu verwenden, daß „den beiden Unterwaldnern“ die Käse, die sie vor dem Kriege auf den Markt zu Bern haben führen wollen, die dann aber zu Händen der Obrigkeit genommen worden, bezahlt werden; sie wollen sich dabei billig finden lassen, da sie arme Leute sind; diese Bitte haben auch die andern (vier?) Orte unterstützt. **kk.** 1. Vor den Boten der VIII Orte erscheinen Herr Jörg von Andlau, Commenthur des deutschen Ordens in Veuggen, und Herr Ludwig von Reischach, ebenfalls Commenthur von Veuggen, auch eine Botschaft von Basel, wegen eines Spans betreffend Zinse, Zehnten, Gülten und Gefälle in den hohen Gerichten der Stadt Basel und das Dorf Lengnau in der Grafschaft Baden, indem der Herr von Andlau dies alles für sich anspricht vermöge des Friedens und des Abschieds, daß alle Hälte gelöst werden sollen. 2. Dagegen läßt L. v. Reischach einwenden, er habe solche Zinse zc. nicht verheftet, sondern beziehe sie als Commenthur und hoffe dazu alles Recht zu haben, da er der Comthurei nie rechtsförmlich entsetzt worden, dieselbe auch nicht verwirkt zu haben glaube**). Darüber hat man auch die Boten von Basel angehört. 3. Da J. v. Andlau sich in keine Gültlichkeit einlassen will, als dazu nicht bevollmächtigt, so hat man erklärt, die Parteien mögen sich gültlich mit einander vertragen; können sie das nicht,

*) Der letzte Satz ist im Zürcher Exemplar gestrichen und steht dagegen im Berner Abschied.

***) Im Original ist folgender für uns etwas mangelhafte Satz nachgetragen: „Darzu habe der Orden sinem jungherren und vatter im hinderrucks und gar unwüßent einen verzig für väterlich und müeterlich erb und guot geben.“

so sollen sie das Recht entscheiden lassen an den Orten, wo die Güter liegen, nämlich theils in den Gerichten von Basel, wo dann der (durch ein Urtheil) beschwerte Theil an die Stadt appelliren mag, theils vor dem Landvogt dahier, im Fall der Appellation vor den Boten der regierenden Orte. **ii.** 1. (Klaus) Harnesch(er) von Basel trägt vor, er sei dort Wechsler gewesen, aber vor etlichen Jahren weggezogen; nun werde ihm das Seinige verheftet, und da er aus Gründen nicht in Basel Recht zu suchen schuldig zu sein glaube, so bitte er, ihm zum Recht vor den Eidgenossen zu verhelfen zc. 2. Die Botschaft von Basel erwidert, ihren Herren sei dieses Handels wegen ein Schreiben von Harnesch(er) zugekommen, worin er anzeige, die V Orte („wir“) wollen ihm Recht verschaffen, was sie befremde, da sie erwarten, daß man sie bei den Freiheiten ihrer Stadt und den Bünden bleiben lasse; sie haben (für?) seines Bruders sel. Kinder ein Verbot gethan und wollen darüber gutes Recht ergehen lassen; geschehe das nicht, so möge er an die drei Commissarien appelliren. 3. Nach weiterer Verhörung der Parteien hat man erkannt, sie sollen je einen oder zwei ehrbare Männer wählen und sich gütlich zu vertragen suchen; hätte dies keinen Erfolg, so soll Harnesch(er) seine Forderungen der Stadt schriftlich zustellen; (für diesen Fall) bittet man sie, die Sache auf dem nächsten Tage zu einem freundlichen Spruch zu übergeben; will sie das aber nicht gütlich zulassen, so gedenkt man sie nicht von ihren Freiheiten zu drängen. **iiii.** Der Zunftmeister von Basel wird (durch den Stadtschreiber von Baden?) ersucht, dem Lur Hselin zu sagen, er solle mit seinen Verwandten auf Sonntag nach Sebastian zu Baden erscheinen; da werde dann in ihren Sachen nach Gebühr gehandelt werden.

Besonderer Abschied für die V Orte.

iii. Auf Montag nach Sebastiani Abends (22. Januar) sollen die Boten aller Orte mit Vollmacht zu Lucern an der Herberge sein, um über folgende Artikel zu rathschlagen: 1. Eine Abrede zu treffen, wie viel an die Reiskosten zu fordern sei; 2. ob man die gegnerischen Orte insgesammt oder besonders ansprechen wolle; 3. wenn der gütliche Weg nicht gefiele, wann und wie man dann das Recht vornehmen wolle; 4. überhaupt was dieser Handel erheischen mag. **oo.** Es weiß jeder Bote, was der von Lucern des Franzosen halb angezogen; es soll auch dies auf dem nächsten Tag berathen werden. **pp.** Ferner hat der Bote des Herrn von Berulam ein Breve des Papstes und ein Schreiben seines Herrn gebracht. In dessen Namen begehrt er auch Bescheid über folgende Fragen: 1. Ob man glaube, daß die Ankunft des Gesandten zur Aeufrnung des christlichen Glaubens und zur Einigkeit unter uns Eidgenossen beitragen könnte, oder ob die andern Orte sich vielleicht daran stoßen würden; 2. ob man ihm rathen könne herauszukommen, ihn gegen die alten Ansprecher sicher stellen und ihm Geleit geben wolle, damit er in der Unterhandlung dadurch nicht gehindert würde; 3. Da er dem Baptista de Insula 200 Kronen an den Sold gegeben, so wünscht er, daß diese Zahlung in der Summe verrechnet werde, die der Papst „wieder geben“ soll; 4. wenn wir seine Ankunft als nützlich betrachten, so möge man es der päpstlichen Heiligkeit und ihm zuschreiben, ihn auch bei jener empfehlen, damit er mit (desto größeren) Ehren und Vollmachten abgefertigt würde, mit uns zu handeln.

qq. 1532, 11. Januar (Donstag vor St. Hilarien Tag), Baden. Die Boten der V Orte quittiren die von Bern, Peter Stürler und Hans Pastor, für 1000 Sonnenkronen, welche Bern vermöge des ersten Landfriedens von den V Orten empfangen hatte, laut des neuen Friedens aber herausgeben sollte.

St. N. Bern: Pap. Urk. mit den Siegeln Golders und Veroblingers.

dd—hh aus dem Zürcher Abschied, dem dagegen **a—e, t—x, bb, ee** zc. fehlen. Dem Berner ist **ii** eigen; aus dem Basler sind **kk—mm** geschöpft. Bern hat sonst nur **e—p, y, dd, Basel i—p, Schaffhausen p** und **dd. nn—pp** gehören dem Lucerner Exemplar.

Frauenfeld. 1532, 8. Januar f. (Montag nach der hl. Dreikönigstag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. 1. 2. f. 340. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 199. Staatsarchiv Bern: Allg. Abschiede EE. 16.
 Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 13.

Gefandte: Zürich. Rudolf Stoll; Hans Haab. Bern. Peter von Werd, des Raths. Lucern. Moriz von Mettenwyl, Spitalmeister. Uri. Ambrosi Püntiner, Statthalter. Schwyz. Ulrich auf der Maur, des Raths. Unterwalden. Konrad Stulz, des Raths. Zug. Heinrich Zigerli; Hans Meyenberg, beide des Raths. Glarus. Bernhard Schießer, Statthalter. Freiburg. Hans Lanther, des Raths. — (Aus Rote o).

a. Abgeordnete von Schultheiß und Rath zu Frauenfeld eröffnen, es sei nach dem Schwabenkrieg („Schwaderlo krieg“) das Landgericht durch die X Orte von Conflanz (weg) nach Frauenfeld verlegt worden mit der Verordnung, daß solches bis auf andern Beschluß daselbst verbleiben solle; letztes Jahr aber habe der Landvogt von Glarus es zur Hälfte nach Weinselden gezogen, so nämlich, daß wenn ein „Tag“ in Frauenfeld stattfindet, am andern Tag („mornends“) auch zu Weinselden ein Landgericht gehalten werde, was für die Eidgenossen mit großen Kosten verbunden sei; da weder die X noch die vier Orte in Abschieden und Verträgen eine Aenderung getroffen haben, so bitten sie, zu verschaffen, daß das Landgericht wieder allein zu Frauenfeld gehalten werde. **b.** Thias Bär von Sommeri beschwert sich, daß der Landvogt im Thurgau ihn um 40 Gl. gebüßt wegen Aeußerungen, die er an öffentlicher Gemeinde gethan haben sollte*); damit sei ihm aber unbillig geschehen, wie er denn eine bezügliche Schrift deren von Appenzell darlegt; er bittet schließlich, ihm die bezahlte Strafe wieder zurückgeben zu lassen. Heimzubringen. **c.** Auf das Schreiben an den römischen König ab letztem Tage zu Baden (d. d. 21. December 1531) langt nun eine Antwort ein, die ihrem Hauptinhalt nach lautet**) wie folgt: Er habe dringender Geschäfte wegen, namentlich aber wegen des Krieges mit den Türken, die ausstehenden Erbeinungsgelder nicht entrichten können; es sei ihm aber mißfällig und befremdlich gewesen, daß etliche Orte, wie Zürich und Bern und ihre Anhänger von der neuen Secte, sich anmaßen dürften, noch Erbeinungsgelder zu fordern, während sie doch vielfach gegen die Erbeinung gehandelt, einige von seinen Vorfahren gestiftete oder begabte Gotteshäuser aufgehoben und andere, die im „Haus Oesterreich“ gelegen und demselben mit Vogtei und Schirm zc. verwandt seien, zum Theil abgethan, zum Theil beraubt haben, worüber, wie die fünf christlichen „Orter“ wohl wissen, auf vielen Tagen vor gemeinen Eidgenossen ohne Erfolg geklagt worden sei; auch haben die V Orte es niemals dahin gebracht, daß jene andern sich gütlich oder rechtlich mit ihm vertragen hätten; darum könne er denselben so lange nichts verabsolgen, bis

*) . . . „Als dann der landvogt im Thurgaw, Philipp Brunner von Glarus, und ander von etlichen geguinen (und) landtschaften zuo Appenzell gewesen syen und von des gloubens wegen gehandelt, sig er gegen dem gerüerten landvogt dargeben, daß er, als der, so domaln zuo Appenzell gewesen wär, zuo etlichen geredt haben sölt, ich bin in einer großen gemaind und nit in der wenigsten, und wann sy umb den handel des gloubens halb meren sölten, wurd ain groß mer, daß sy by dem alten glouben beliben wölten; es sölt ouch von im an der gemeind geredt sin, lieben fründ, sind west und handhaft by dem alten glouben“ zc. Laut Abschied ließ Brunner (bei der Bezahlung?) etwas nach.

**) Der Abschied gibt den Wortlaut.

die Gotteshäuser und Klöster samt deren Nutzung restituirt und alles wieder in den frühern Stand gesetzt worden. Die Ausstände für die V Orte aber, wenn sie solche (allein) annehmen, wolle er bei den Bischöfen von Constanz oder Basel deponiren, damit alle diejenigen Orte, die nicht wider die Erbeinung gehandelt, sie daselbst gegen Quittung abholen können. Ueber den Antheil der andern Orte wolle er nach Inhalt der Erbeinung ins Recht treten, ob er schuldig sei, vor Restitution des Entwertes das Jahrgeld zu entrichten; er hoffe hiernach, daß die V Orte sich mit seinem Erbieten begnügen, zc. **d.** 1. Zürich stellt nun das ernstliche Ansuchen, man möchte gemeinsam an den „Kaiser“ oder die Regierung zu Innsbruck schreiben, die verhängten Arreste in ihren Landen aufzuheben, damit man sie auch hierseits aufheben könnte, indem es hofft, daß eine solche Schrift helfen würde. Da man hierüber ohne Instruction ist, so hat man es in den Abschied genommen. 2. Weil Dr. Sturzel bereits angedeutet, daß seine Regierung einen gültlichen Vergleich über diese Häfte nicht aus schlagen würde, so wird Zürich empfohlen, diesen Weg zu betreten und die Sache heimzubringen, dem Dr. Sturzel hingegen, sich für die Auflösung der Arreste zu verwenden, worauf er erwidert, er wäre sofort bereit, deßhalb gültlich zu handeln, wenn die Botschaft von Zürich Vollmacht hätte; er werde sich nun um genügende Vollmachten bewerben; wollte man einen Tag hiefür ansetzen, so möge man es ihm nach Ensisheim („Einsen“) schreiben. **e.** Da von den vier Orten verordnet worden, daß man dem Landvogt zu seiner frühern Besoldung von 112 Gl. noch 150 Gl. aus dem Klostergute verabsolgen wolle, was nun aber als eine drückende Beschwerde der Klöster angesehen wird, so beklagt sich der neue Landvogt aus Zürich, der auf St. Johannis Täufers Tag aufreiten soll, daß er mit jener alten Besoldung nicht ausreichen könnte, sondern bei aller Mühe und Arbeit noch viel von seinem Vermögen aufsetzen müßte, was die Eidgenossen doch gewiß nicht begehren werden, und bittet, man möchte ihm eine genügende Besoldung aussetzen, weil er nach den Satzungen und Verordnungen seiner Obern keine Geschenke annehmen dürfe, während solches bisher den Landvögten nicht verboten gewesen. Da man darüber ohne Instruction ist, so wird dies in den Abschied genommen. **f.** Nachdem man verordnet, daß das Landgericht wie früher gehalten werden solle, während die Thurgauer gerne sähen, daß es halb zu Frauenfeld und halb zu Weinfelden gehalten würde, wie es im letzten Jahr gebräuchlich gewesen, hat man vernommen, daß diese Einrichtung mit großen Kosten verbunden wäre, da der Landvogt, der Landammann, der Landschreiber und der Landweibel dafür besoldet sein wollten, weil ihnen diese Neuerung beschwerlich wäre; da bisher bei vielen Geschäften das Landgericht zwei Tage nach einander gehalten und die Amtleute dafür nie entschädigt worden; da zudem in Weinfelden weder ein Gefängniß noch andere Locale sich befinden, und die Gefangenen immer mit Kosten nach Frauenfeld geführt werden müßten, so wird dies nochmals in den Abschied genommen. **g.** Da der Commenthur in der Mainau auf das Gesuch der V Orte dem Hans Feer (von Lucern) die Pfarre zu Hiltirch verliehen, so begehrt er auf diesem Tage, man möchte ihm urkundlich die Erklärung geben, daß er dies nur der Bitte wegen gethan und nicht aus schuldiger Pflicht. Heimzubringen, obwohl man voraussetzt, es werde an der Zustimmung der Obern nicht fehlen. **h.** Auf den Bericht, daß der Prediger zu Stein schmählich gegen den Landfrieden gepredigt, wird Zürich beauftragt, denselben nach Verdienen zu bestrafen. **i.** Da der Prediger zu Mammern seit dem Landfrieden den alten Glauben gelästert*) hat und sich nicht genugsam rechtfertigen kann, sondern um Gnade bittet, so wird er um 10 Gl. bestraft. **k.** Auch der Pfarrer in der Au bei Fischingen wird um 10 Gl. gebüßt, weil er die Messe geschmäht („stinkt doch die gott und den

*) „Lieben fründ, nemen das gotloß läben nit an, die mäjs ist dir niendertfür nutz; wenn ainer schon lang da krüzet, isset und trinkt er doch müts dann brot und win, und die fünf oder zehen Ort sagint, was sy wellint, so wird ich dannocht das sagen. Er hat auch gerebt, kām Jesus dahar und gieng für mich anhin, so wel ich min paret gegen im nit abzücken.“

menschen an“). **I.** Der Pfarrer von Altnau hat auf Begehren seiner Pfarrkinder den Landfrieden zu lesen angefangen, und als er zu dem Artikel gekommen, der die Messe erlaubt, den Frieden nicht weiter lesen wollen und von der Kanzel herabgeworfen. Wird ebenfalls, da seine Verantwortung nicht genügt, um 10 Gl. gebüßt.

III. Da noch andere Prediger wegen unschicklicher und frecher Aeußerungen gegen den Landfrieden angeklagt sind, aber geläugnet haben, so hat man sie in Trostung genommen und den Landammann beauftragt, sie vor Landgericht zu berechtigen und die als schuldig Befundenen zu strafen, aber auch die Kläger gegen diejenigen, die etwa mit Unrecht angeklagt worden.

II. Hosi Hsenring, Müller zu Sirnach, hat geäußert, er möchte betteln gehen, so lange dieser Frieden bestehe, wenn er hernach genug hätte; denn Gott werde nicht dulden, daß derselbe lange bestehe. Es wird dem Landammann befohlen, denselben zu verhaften, einen Tag und eine Nacht im Gefängniß zu halten, dann auf eine Urfehde zu entlassen und ihm 20 Gl. aufzulegen, die in vierzehn Tagen bezahlt werden sollen.

IV. Da die Edelleute und Gerichtsherrn im Thurgau verlangen, man möge sie gemäß dem Landfrieden wieder zu dem Ihrigen kommen lassen, so wird der von den vier Orten zwischen den Edelleuten und den Thurgauern errichtete Vertrag auf Begehren beider Parteien „erläutert“ und demzufolge aberkannt, und an dessen Statt ein neuer errichtet, welcher den von den neun Orten zu Baden im Jahr 1526 geschlossenen bekräftigt und einige Artikel des vierörtlichen Spruchs auch enthält. Für dieses Erkenntniß haben beide Parteien verbindlich gedankt und angelobt, den Landfrieden, der unterdessen im Thurgau allenthalben verlesen worden, in allen seinen Theilen zu halten und den Eidgenossen allen schuldigen Gehorsam zu beweisen.

V. Es beschwerten sich einige Gesellen, die Schlegels-Leute genannt, über die ihnen von dem Landvogt (Brunner) auferlegte Urfehde und Strafe und bitten um Erlaß derselben. Nach Verhörung der andern Partei wird erkannt: Es sollen dieselben das noch nicht Bezahlte nicht mehr schuldig sein, und das schon entrichtete Strafgeld ihnen von den Zwölfen zurückerstattet werden; um das Uebrige mögen sie den Landvogt auf der nächsten Jahrechnung zu Baden belangen; die zu scharfen Urfehden für den „Tiringer“ und den Teucher sollen vor dem Landammann und dem Landschreiber nach Landesbrauch gemildert werden.

VI. Der bisherige Landschreiber zu Frauenfeld, Jacob Locher, der wegen Altersschwäche das Amt nicht mehr versehen kann, bittet dasselbe seinem Sohne Hans zu verleihen, der sich auch in eigener Person empfiehlt. Es wird ihnen entsprochen und dabei festgesetzt, daß Hans Locher den gebührlchen Eid schwören solle wie sein Vater.

VII. Da der Pfarrer zu Steckborn, (nachdem er entflohen), dahin geschrieben, er könne bei dem neuen Landfrieden das Wort Gottes nicht verkünden, auch die Messe zum höchsten gescholten und den größten Theil seiner Habe schon weggezogen hat, zudem als ein Unruhstifter bekannt ist, so wird beschloffen, es solle der Herr von (der) Au (Mainau) einen andern Prediger auf die Pfarre setzen, der das Wort Gottes gemäß dem alten und neuen Testament und nach Inhalt des Landfriedens predige; ferner daß jener Pfaffe nicht mehr ins Land kommen dürfe, und Weib und Kinder ihm nachgeschickt werden sollen; wenn er aber wieder käme, so soll er verhaftet und nur gegen eine Urfehde freigelassen werden.

VIII. Nach Verhörung der Anwälte für den Bischof, Dompropst, Domcapitel, St. Stephans und St. Johans Stifte, die Bruderschaft der Fabrik zc. zu Constanz einerseits und einiger Thurgauer anderseits, die jenen zins- und zehntpflichtig sind, aber ihre ewigen Zinse unter der Verwaltung der Stadt*) Constanz in ablöbliche haben verwandeln lassen, wird erkannt: Da der Landfriede vorschreibe, daß alle Beschlagnahmen aufgehoben seien, und Jeder zu dem Seinen kommen soll, und die Zinsleute selbst ihre Schuldigkeit nicht in Abrede stellen, so sollen sie, ungeachtet aller früheren Abschiede, Mandate zc., ihre Zinse an Kernen, Haber,

*) Der Text sagt einfach „by denen von Costenz“.

Geld 2c. wieder entrichten und alle andern Pflichten erfüllen wie von Alter her; wenn sie dagegen Ansprachen zu haben glauben, so soll ihnen ihr Recht vorbehalten sein, und wenn die von Constanz vermeinten, auf diese Zinse und Gülden besseres Recht zu haben, so schlägt man auch ihnen das Recht nicht ab, indem die Domherren sich erbieten, gegen alle Ansprecher vor den X Orten das Recht anzunehmen. **t.** Da Friedrich Mätteli von Roggwyl, der im ersten „Kaplerkrieg“ bei Zürich in Ungnade gefallen, weil er dem Abt von St. Gallen aus dem Lande geholfen haben soll, und deshalb 200 Gulden hat vertragen müssen, und dem überdies die von Roggwyl eine Besatzung in sein Haus gelegt, diese um Entschädigung und Zürich um Nachlaß jener Trostung beklagt, so haben die Boten der acht Orte die von Zürich gebeten, sich bei ihren Obern für gütliche Aufhebung der Trostung zu verwenden, was sie auch angenommen haben; im Uebrigen sind die Parteien freundlich verglichen. **ii.** Die Boten wissen, wie man von dem Schaffner im Gotteshaus Ittingen Rechnung gefordert, die er auch wie vorher den vier Orten zur Befriedigung abgelegt hat; es ist ihm aber dabei gesagt worden, daß er so viel möglich (die Ausstände) einziehen, die Schulden ablösen und in Zukunft kein Geld mehr aufnehmen, auch keine Güter verkaufen solle ohne Wissen und Willen der Herren. **v.** 1. Ebenso hat Frau Anna Welter, Aebtissin zu Dänikon, genügende Rechnung gegeben und alsdann vorgetragen, wie sie auf das ernstliche Begehren des Convents und des damaligen Landvogtes von Schwyz das Amt einer Aebtissin angenommen und bisher nach Vermögen, und wie sie hoffe, getreulich und ehrbar verwaltet habe, jezt aber wegen „ihres Hauptes Blödigkeit“ nicht mehr im Stande wäre, dasselbe zu versehen, weshalb sie mit allem Ernst bitte, sie dessen zu entladen und es anders zu besetzen, da sie eine schwere Krankheit zu gewärtigen hätte, wenn sie länger dabei bleiben sollte; sie hoffe nun, daß sie in Anbetracht der Schmach, Angst und Noth, die sie von den Bauern in den letzten Zeiten erlitten, und der vielen Dienste, die sie von Jugend auf mit Schreiben und andern Geschäften geleistet, so reichlich ausgesteuert werde, daß sie den Verwandten, zu denen sie ziehen möchte, nicht zur Last fallen müßte; sie erinnert ferner daran, daß auch ihre Vordern dieses Gotteshaus lange Zeit verwaltet, demselben viel vergabt und erspart haben, was ihr nun billig zu Gute kommen sollte; endlich zeigt sie an, was sie selbst in das Kloster gebracht, und wie viel sie glaubt fordern zu können. 2. Hiernach hat man sich gütlich mit ihr dahin verständigt, daß ihr der Schaffner von Dänikon für alle ihre Ansprüche 400 Gulden, nämlich 100 bis nächsten St. Martins Tag, und die übrigen 300 in jährlichen Terminen, ohne Zins, aber auch ohne Kosten und Schaden, aus dem Einkommen des Gotteshauses bezahlen soll; die zwei silbernen „Stäufe oder Becher“, die ihre Vase hat machen lassen, sollen ebenfalls ihr verabfolgt werden. Es wird ihr übrigens anbefohlen, unverzüglich mit „der Welt“ zu rechnen, damit sie ungefähr in einem Monat über die Zeit vom 3. September (1531) bis zu ihrem Abschied Rechnung geben und dem neuen Schaffner in Gegenwart des Landvogtes oder Statthalters alles überantworten könne. 3. Darauf hat man nach ihrem und anderer Leute Rath und Empfehlung den Joachim Gründer, ihren Anmann, der des Gotteshauses Zinse, Zehnten, Gülden, Güter und alle andern Verhältnisse genau kennt, auch als ein guter und stiller Mann gerühmt wird, für einstweilen, nämlich bis zur nächsten (allgemeinen) Rechnungsabnahme, zum Schaffner gewählt; findet sich dann, daß er wohl Haus gehalten, so soll er bei dem Amte bleiben. 4. Zugleich ist angeordnet, daß die Aebtissin, sobald sie die Rechnung vollendet hat, dem Landvogt oder dessen Statthalter und dem Land-schreiber dieselbe vorlegen, und diese den Schaffner einsetzen und beeidigen sollen, der aber vorher eine Trostung (Caution) zu geben hat, damit man zu finden wüßte, was er allfällig verwaehrsen würde. **w.** Der Abt zu Fischeningen hat Rechnung gegeben wie früher den vier Orten; man hat sich befriedigt erklärt, ihm aber befohlen, auf das Gotteshaus oder dessen Güter nichts mehr aufzunehmen, auch keine zu verkaufen ohne der

Herren Gunst und Erlaubniß, und bis zur nächsten Rechnungsablage treulich hauszuhalten, wo er dann lautere Rechnung geben soll; es sind nämlich 75 Gulden, die er aus Kirchengut gelöst, noch nicht verrechnet. **x.** In Tobel hat man von dem Schaffner Rechnung empfangen. Da eben die Nachricht eingetroffen, daß der Commenthur, der sich seit einiger Zeit in dem Hause zu Feldkirch aufgehalten, mit Tod abgegangen sei, so wird dem Schaffner besonders eingeschärft, bis auf weitem Bescheid das Gotteshaus treulich zu verwalten. Ueber dessen Vermögen ist nun ein Inventar aufgenommen. **y.** Rechnung in Münsterlingen. 1. Da dieselbe mühsam und schwer zu prüfen ist, indem drei oder vier „Amtfrauen“ sie ablegen und ein Amt dem andern gibt, so hat man, um bei geringerer Mühe eine bessere und verständlichere Rechnung zu erhalten, der Frau Pröpstin befohlen, in Zukunft über Einnahmen und Ausgaben des Gotteshauses selbst Rechenschaft zu geben und dies in der gleichen Form zu thun wie andere Klosterfrauen und Schaffner im Thurgau; doch wird ihr gestattet, andere Frauen zur Hülfe zu nehmen. 2. Es ist zu beachten, daß die 1200 Gulden, die von dem Abt von Salmansweiler abgelöst worden, noch nicht verrechnet sind, was das nächste Mal geschehen soll; jezt hat die Pröpstin erst (vorläufig) angezeigt, was sie aus jener Summe abgelöst, bezahlt und verbraucht, was etwas mehr als 900 Gld. beträgt; das Uebrige ist vorhanden. Auch 700 Gld., die aus Kirchengut gelöst worden, erscheinen noch nicht in der Rechnung. 3. Es wird den Frauen ebenfalls untersagt, Geld aufzunehmen und Güter zu veräußern ohne Erlaubniß der Obrigkeit. 4. Da etliche Frauen begehren ausgesteuert zu werden, so hat man verordnet, daß jeder, die bereits aus dem Kloster getreten ist oder noch gehen will, das eingebrachte Gut ausgingegeben und gegen eine Verschreibung, die jedoch nach Landesbrauch ablösbar ist, verzinst werden soll; da jede 100 Pfund Pfemming gebracht, so erhält jede 5 Pfd. Pfg. (Zins); bevor man aber einer die Verschreibung übergibt, soll sie das Kloster in gehöriger Form quittirt und aller weiteren Anforderungen ledig gesprochen haben. **z.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie man den Abt und Convent von Kreuzlingen wieder eingesetzt und die Rechnung abgenommen, wie der Decan solche den vier Orten gegeben hat. Weil der Abt bekanntlich einige Jahre jenseit des Sees gewesen und die Rodel und Urbare bei ihm gelegen sind, weßhalb seit langer Zeit mit „der Welt“ nicht abgerechnet worden, und jezt niemand angeben kann, wie viel die Restanzen betragen, so wird dem Abt befohlen, ungesäumt zu rechnen und sobald er die Ausstände zusammengebracht, den Landschreiber nach Kreuzlingen zu laden, dem er dann alles, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, Nutzungen, Zinse, Güter, Kleinodien zc. genau und treulich angeben soll, damit derselbe ein Urbar abfassen kann; was er über den See mit sich geführt, soll er wieder nach Kreuzlingen schaffen. **aa.** Rechnung in Kalchrain. Der Frau Priorin wird wie andern anbefohlen, hinfür keine Gelder aufzunehmen oder Güter zu verkaufen ohne Gunst der Obrigkeit. **bb.** 1. Rechnung in Feldbach, wie sie vorher den vier Orten erstattet worden. Der Frau Aebtissin und dem Convent wird das gleiche Gebot in Erinnerung gebracht. Weil aber die Frauen klagen, daß sie dieses Jahr Geld aufnehmen müßten, und bitten, ihnen solches zu gestatten, damit sie ihre Schulden bezahlen und die Haushaltung („bruch“) bestreiten könnten, und man gefunden, daß sie solches wirklich nöthig haben, so hat man ihnen vergönnt, 100 Gulden und im Nothfall 200 Gld. auf Wiederablösen um gebührlchen Zins aufzubrechen. 2. Da etliche Frauen aus dem Kloster gegangen sind und eine Aussteuer begehren, so hat man der Aebtissin und dem Convent befohlen, jenen sowie anderen, welche in Zukunft austreten, sich verewlichen oder sonst außerhalb des Klosters aufhalten wollen, ihr eingebrachtes Gut zu verabfolgen und auf Ablösung zu verzinsen und darüber jeder eine gebührlche Verschreibung zu geben; wer aber schon etwas davon empfangen hätte, dem soll dies abgezogen werden. **cc.** 1. Die Frau Statthalterin und andere Amtfrauen im Kloster St. Katharinenthal bei Dießenhofen, die ohne

Unterbruch daselbst geblieben sind, haben in Gegenwart der Frau Priorin und anderer Frauen, die sich einige Zeit lang in Engen und anderswo jenseit des Rheins aufgehalten, Rechnung abgelegt wie vor den vier Orten, zur Befriedigung der Boten wie der zurückgekehrten Conventfrauen. Da letztere für dasjenige, was sie außerhalb eingenommen und ausgegeben, keine Rechnung vorlegen können, weil sie das Urbar und andere Schriften nicht bei Handen gehabt und in der Eile mit „der Welt“ nicht abzurechnen vermocht; so wird ihnen ernstlich befohlen, diesseit und jenseit des Rheins mit allen ihren Schuldnern zu rechnen, damit die Restanzen an Häfen, Aeren, Haber und Andern gehörig festgestellt und eingebracht werden; sobald dies geschehen, sollen sie dem Landvogt oder dem Landammann und dem Landschreiber solches samt dem jährlichen Einkommen und Ausgang, den Gütern und aller andern Habe getreulich angeben, die dann letzterer in ein Urbar zu verzeichnen hat.

2. Die Frau Priorin soll von nun an allein über des Gotteshauses Einnehmen und Ausgeben jährliche Rechnung stellen und die Amtfrauen mit ihr, damit Irthümer und Verluste vermieden bleiben; darum soll die Priorin von den andern Frauen zuerst Rechnung empfangen, um dann eine klare Rechnung herstellen zu können. Namentlich sollen sie und die Statthalterin die noch nicht verrechneten Summen in die nächste Rechnung aufnehmen. 3. Die „Merzin“, eine gewesene Conventfrau, die einen Mann in Diebshosen geehlicht, hat ernstlich um eine Aussteuer gebeten; man verordnet die Aushingabe ihres Eingebachten, 100 Gulden, entweder baar oder verzinst, jedoch mit ablösbarer Verschreibung; ebenso wird Katharina von Reischach in Stein, die auch einen Mann genommen hat, ausgesteuert; doch sollen beide zuvor das Kloster quittiren zc. **dd.** Wenn jemand zu wissen wünscht, wie viel jedes der vorgenannten Klöster an eingehenden und jährlichen Nutzungen hat und vermag, dagegen an Zinsen aushingibt und gewöhnlich verbraucht, so kann er dies in der Schrift finden, die anno 1527 den Rathsboten von jedem Ort in folge der damals geführten Untersuchung zugestellt worden ist. **ee.** 1. Weil aber mit diesem Rechnen den Gotteshäusern große Kosten erwachsen und es ihnen zu beschwerlich fiel, wenn jedes Jahr die X Orte insgemein Rechnung empfangen sollten, indem jedermann seiner Geschäfte halb den Boten nachläuft und im Kloster Essen und Trinken haben will, und man durch solche Händel auch in der Rechnung gestört wird, so hat man auf Gefallen der Obern hin festgesetzt, daß künftig jedes Jahr auf St. Johannis Täufers Tag (24. Juni) zwei Boten aus zwei Orten, von einer Stadt und einem Land, in das Thurgau verordnet werden, die mit dem jeweiligen Landvogt und dem Landschreiber in allen Klöstern Rechnung einnehmen sollen, damit die Kosten ermäßigt werden. 2. Die Zusammenstellung der Orte, die so mit einander Boten schicken sollen, ist folgende: Zürich und Uri, Bern und Schwyz, Lucern und Unterwalden, Zug und Freiburg, Glarus und Solothurn. **ff.** Da das Kloster Paradies und die Propstei zu Wagenhausen auch in der Obrigkeit der X Orte liegt, Schaffhausen aber in den letzten Jahren den VII und den vier Orten nicht hat gestatten wollen, dort Rechnung einzunehmen, weshalb man ihm geschrieben, daß es uns hierin nicht hindern oder dann genügenden Bericht geben solle, aus welchen Gründen es dies thue, so hat nun dasselbe schriftlich geantwortet, daß es die Regierung und Verwaltung jener zwei Gotteshäuser von jeher, schon bevor es zu den Eidgenossen gekommen, mit rechtmäßigem Titel inne gehabt und darum bitte, es bei solchem Besitze unangefochten bleiben zu lassen; im andern Falle müßte es nach den Bünden Recht erbiten, da es ohne Recht davon nicht weichen könnte. Es soll nun berathschlagt werden, wie man sich hierin verhalten wolle.

gg. 1532, 10. Januar (Mittwoch nach hl. Dreikönigen), Frauenfeld. Vor den sieben Orten (den im Rheinthal regierenden acht Orten ohne Zürich oder Appenzell?) erscheinen Boten der beiden Parteien von Thal. Die Altgläubigen begehren, dem Frieden zufolge, daß man ihnen behülflich sei, ihrem Priester die nöthige Nahrung

zu schöpfen oder ihn (wieder) zu der Pfründe kommen zu lassen, von der er des Glaubens wegen vertrieben worden sei; dieselbe sei Lehen der (acht) Orte und des jeweiligen Landvogtes, und sie hoffen, daß ihnen der Spruchbrief, der bei dem Abzug des Priesters gemacht und von dem Landvogt aus Schwyz, vermuthlich dazu gezwungen, besiegelt sei, ihnen keinen Nachtheil bringe, und das aus den Kirchengütern erköste Geld, etwa 200 Gulden betragend, wieder für Kirchengierden zc. verwendet werden solle. — Dagegen läßt die andere Partei den erwähnten Spruchbrief verlesen und bestreitet, daß der Landvogt zur Besieglung desselben sei gezwungen worden. Sie begehre, daß dem Frieden nachgelebt werde, und bitte um eine Erläuterung, was die Marchzahl sei und bedeuete, zc. — Hierauf wird gesprochen, der Landvogt sei befugt, die Pfarrpfründe zu Thal einem Prädicanten oder einem Priester zu verleihen nach seinem Gefallen, ohne Rücksicht auf den vorliegenden Spruchbrief zwischen dem (alten) Pfarrer und seinen Unterthanen. Wenn die Parteien einen Priester und einen Prädicanten bekommen, sollen sie die Pfründe mit einander theilen nach der Zahl der Leute, gemäß dem Frieden. Können sie sich der Kirchengüter halb nicht vergleichen, so ist ihnen gegenseitig das Recht vorbehalten. (Siegel von Hans Heinrich Fehr genannt).

St. A. Zürich: A. Rheintal. Pfrundsachen (Thal).

Hierher ziehen wir endlich folgenden Act:

Inh. Instruction was . . . Doctor Jacob Sturzel und Adam von Homburg . . . mit den V Orten auf dem Tag zu Frauenfeld oder anderswo reden und handeln sollen. (Original, ohne Datum zc.)

1. Antwort auf die Schreiben um Bezahlung des Erbeinungsgeldes, (ganz wie im Abschied).

2. Sie sollen sich erkundigen, wie es um den aufgerichteten Frieden zwischen den V Orten und den Widerwärtigen stehe: ob derselbe Bestand habe und zur „aufnehmung“ der christlichen Religion diene; denn der König („wir“) sei geneigt, so viel möglich darob zu halten, daß sie bei solchem Frieden bleiben können, und habe sie dem Papst und dem Kaiser in gleichem Sinne empfohlen; er wolle auch auf dem nächsten Reichstag mit dem Kaiser und andern christlichen Fürsten und Ständen darüber handeln.

3. Weil die V Orte in der schriftlichen Antwort, die sie hievor dem Balthasar von Ramschwag auf sein Anbringen gegeben, angedeutet haben, daß die Zwinglischen und Lutherischen die Gottesdienste und Ceremonien nicht auf einen Tag abgethan, daß es also nicht möglich sei, dieselben auf einen Tag wieder herzustellen; daß sie aber unaufgefordert und unablässig mit allem Ernst und Fleiß dahin wirken wollen, die „göttliche Zier“ zc. wieder aufzurichten und die Gottesgaben den Geistlichen zu verschaffen, so begehre der König von ihnen, daß sie als die von Gott mit Sieg Begabten mit Zürich, Bern und ihren Anhängern dermaßen handeln, daß die beraubten Gotteshäuser wieder hergestellt und alle Dinge in den alten Stand gebracht werden.

4. Der Bischof „Hawgo“ zu Constanz und das Capitel daselbst haben mehrmals ernstlich geklagt, daß ihre Nutzungen und Einkünfte von Zürich in seinem Gebiete seit Jahren zurückgehalten worden; die Gesandten sollen samt den Anwälten des Bischofs mit den V Orten handeln und sie bewegen, mit Zürich zu verschaffen, daß es die Einkünfte verabsolge, auch das Kloster Stein wieder herstelle; die Commissarien haben Vollmacht anzuerbieten, daß der König die bisher bezogenen Einkünfte zurückerstatten werde, wenn Zürich dem Bischof, dem Capitel und andern Schirmverwandten von Oesterreich das Ihrige auch herausgebe. Wenn die Sache diesen Weg nehme, so können die Gesandten die V Orte oder andere Mittelpersonen beiziehen, um über die gegenseitigen Maßregeln die nöthigen Verabredungen zu treffen.

St. A. Lucern: Abschiede, K. 2 fol. 408.

Der Lucerner Abschied geht nur bis **s**; der Zürcher gibt **t—ff**; die Artikel **u** zc. sind dort aber zwischen **o** und **s** vertheilt, so daß **u** auf **o**, **p** nach **y**, **s** nach **ff** folgt. Bern hat **a—f**, **h—s**, **u—ee**, **ee**, **ff**; (**p—s** zerstreut); Freiburg **a—f**, **h** in zwei Redactionen; **i—s**; ein Nebenabschied über die Klosterrechnungen enthält **u—ee** und **ff**.

Zu **e**. Besonders ausgefertigte Abschriften des königlichen Schreibens, aber ohne Angabe des Datums, haben die Berner Abschiede (EE. 159—162) und die Basler Abschiedsammlung (in den April 1532 verlegt).

Zu **o**. Von dem angerufenen Spruch und Vertrag liegt leider keine besiegelte Ausfertigung vor; es finden sich nur erheblich spätere Abschriften in den Staatsarchiven von Zürich und Lucern; eine etwas ältere, ungefähr vom J. 1552, hat der früher schon erwähnte Thurgauer-Abschiede-Band im Zürcher Archiv; die älteste, vermuthlich sogar gleichzeitige, liegt im Stiftsarchiv St. Gallen, H. 1830.

Aus der Einleitung (der die Namen der Gesandten enthoben sind) bemerken wir die wesentlichsten Momente: Nach Erwähnung der Sprüche von 1525, 1526 und 1530 wird die Klage der Gerichtsherrn ausgeführt, daß sie durch Drohungen und gleichsam durch Gewalt gezwungen worden, den letzteren anzunehmen; da nun die Oberherren wieder laut des Landfriedens vereint seien, begehren sie in alle früher besessenen Gerechtigkeiten eingesetzt zu werden; auch verlangen sie die 200 Gulden zurück, welche sie den Gemeinden an ihre Kosten haben geben müssen; darüber begehren sie ein rechtliches Erkenntniß, indem sie bitten, daß man sie bei dem Landfrieden handhabe. In ihrem Vortrage fordern sie überdies, daß ihnen die Unterthanen wieder huldigen, daß das Landgericht mit ihren (der Gerichtsherrn) Amtsleuten besetzt, die Appellationen, die nicht das Malefiz berühren, niemandem versperrt und keine andern Redner als die Urtheilssprecher zugelassen werden. — Dagegen eröffnen die vollmächtigen Anwälte der Gemeinden, nebst dem Entschluß, dem Landfrieden nachzuleben und Uebertreter strafen zu lassen, das Begehren, bei dem durch die vier Orte errichteten Vertrage zu bleiben; (es wird derselbe verlesen); die 200 Gl. herauszugeben glauben sie nicht schuldig zu sein, da der Vertrag von 1530 auf Bewilligung der übrigen Orte gemacht worden und von den Gerichtsherrn zugesagt sei, Leib und Gut zu ihnen zu setzen, sodas sie billig an die Kosten etwas gegeben haben, zc. — Nachdem die Gerichtsherrn eine gütliche Verhandlung verweigert und beide Parteien die Sache den Boten zu Recht übergeben haben, ist der streitige Vertrag nebst dem Landfrieden geprüft und in Würdigung der beiderseits gethanen Neben und Widerreden gesprochen worden, was hienach folgt.

(Der Spruch richtet sich nach der Reihenfolge der oben (S. 768—778) abgedruckten Artikel, deren Wortlaut kurz erwähnt wird; es kann genügen, die Artikelnummern und den wesentlichen Inhalt der bezüglichen Entscheide anzugeben).

1. Weil weder die X Orte insgemein noch die Mehrheit den Artikel betreffend das Reislaufen und die Pensionen aufgesetzt, so soll er unkräftig sein und den Herren zustehen, hierin Ordnungen und Gebote zu erlassen.

2. Es bleibt ohne Weiteres bei dem Landfrieden, da derselbe deutlich sagt, wie sich des Glaubens halb ein Jeder zu halten habe.

3. Die Edlen und Gerichtsherrn mögen wohl zu Zeiten das Ihrige in sichere Gewahrsame bringen, doch nur in die Eidgenossenschaft; die Güter der Klöster und Kirchen sollen aber nirgendshin geflüchtet werden ohne Gunst und Zulassen der X Orte.

4. In Betreff der Pfrundgehälter der Prädicanten soll (schlechthin) dem Landfrieden stattgethan werden.

5. Das Erkenntniß der vier Orte über die Verheftung der Güter flüchtiger Priester ist abgethan, um einzig dem Landfrieden nachzuleben.

6. Die Bestimmung, daß die Thurgauer sich den Sittenmandaten von Zürich anschließen, soll hin und ab sein.

7. Von allen Dingen soll kleiner und großer Zehnten nach altem Herkommen öffentlich und redlich und zwar bei den Garben je die zehnte in der Reihe gegeben werden. Wird in einem Acker die Zahl zehn nicht

erreicht, so soll man die Zählung auf einem andern fortsetzen und so weiter fahren, wie es von Alter her Brauch gewesen ist.

8. Die Verordnung eines gemeinen Klostervogtes und anderer Amtleute ist gar und gänzlich abgekant.

9. Die Klöster sollen den zum Studiren verordneten Knaben nichts schuldig sein; wäre diesen etwas Geld verfallen, so ist es den „Klosterleuten“ freigestellt, etwas zu geben oder nicht.

10. Zudem einfach der neundtische Spruch vom 13. September 1526, u. N. die Tagwen und Mißfuhren betreffend, bestätigt wird, fällt dieser Artikel dahin.

11. Es wird das früher von den X Orten zu Frauensfeld ergangene Erkenntniß bestätigt, daß der Landvogt Jedem, der ihn darum anruft, einen Tag vor ihm ansetzen, und daß Jeder, der mit Urtheilen in niedern Gerichten beschwert ist, für den Landvogt oder das Landgericht appelliren könne; doch soll Keinem gestattet werden, um 5 Gl. oder weniger von dem Landvogt oder dem Landgericht zu appelliren; aber aus den niedern Gerichten soll (auch bei solchen Beträgen) die Appellation an den Landvogt oder das Landgericht niemandem gesperrt werden.

12. Da vor wenigen Jahren die X Orte den Schuldbetrieb durch ein Erkenntniß geordnet haben, und zwar in dem Sinne, daß jedermann laufende „Schulden“ (Forderungen) mit Recht einziehen solle nach dem Brauch des Gerichtes, in dem der Schuldner sitzt, und nicht mit Geboten, es wäre denn „erkennt“, daß jedoch verbriefte Schulden laut der Verschreibungen eingezogen werden mögen; daß ferner der Landvogt Gewalt habe, um rechtliche Sprüche oder angelobte Vergleiche Gebote anzulegen, aber in Zukunft nur bei 10 Gl. (Buße? Werth?), und da zur Verhütung leichtfertiger Klagen und Verhaftungen in einem Vertrage festgesetzt worden, daß bei Anzeigen gegen unverleumdete Leute zuerst der Gerichtsherr oder dessen Untervogt begrüßt und Trostung zum Recht gefordert, und nur bei Mangel solcher eine Gefangennahme verfügt werden solle, so läßt man diese Erkenntnisse in Kräften bestehen. Die Stadt Frauensfeld soll bei ihrer Freiheit des Ladens halb bleiben, wie von Alter her. — (Vgl. Absch. 1525, 28. Mai, a, § 12).

13. Es soll bei dem Spruch der X Orte bleiben, daß 1) jeder malefizischer Händel wegen Gefangene und schuldig Erfundene nach Verdienen gestraft; 2) ein um malefizische Sachen Beklagter, aber unschuldig Erkannter von dem Landvogt für die erlittenen Kosten entschädigt, diese von dem Verleumder gefordert, und derselbe überdies bestraft werden solle; 3) bei heimlicher Anzeige unrechter Dinge der Landvogt zuvörderst genaue Erkundigung einziehen solle, bevor er eine Verhaftung beföhle, der Kläger aber nicht zu bestrafen sei; 4) der Landvogt die Knechte anhalte, sich mit geziemendem Lohn zu begnügen.

14. Man läßt es bei dem Erkenntniß der X Orte bleiben, 1) daß die Landgerichtsknechte nur auf ausdrücklichen Befehl des Landvogtes von der Grafschaft wegen jemanden laden sollen; 2) daß die Gerichtsherrn den armen Leuten, die sie ohne Grund wegen Freveln belangen, die Rechtskosten abzutragen haben; 3) daß dagegen der Landvogt keine auszurichten schuldig sei, „damit Land und Leute in Schutz und Schirm gehalten werden mögen.“

15. Dieser Artikel fällt gänzlich dahin; es soll daher der Landvogt das Landgericht besetzen und halten wie von Alter her, und da es bisher Brauch gewesen, daß der Amtmann eines Gerichtsherrn in dessen Sache nicht geurtheilt hat, so soll das auch hinfür (nicht mehr) geschehen.

16. Die Erhöhung der jährlichen Besoldung des Landvogtes wird einstweilen aberkannt und (zu weiterer Verathung) in den Abschied genommen.

17. Auch in der Belohnung der Landrichter hat es einfach bei dem alten Brauch zu verbleiben.

18. Der Spruch der vier Orte wird abgethan und dabei erklärt, daß die Untertanen ihren Gerichtsherrn wie vordem schwören sollen, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz.

19. In Ehesachen sollen die Thurgauer das Chorgericht des Bischofs von Constanz besuchen und da Entscheidung erwarten.

20. Die Edelleute und Gerichtsherrn sollen reisen und Steuern („bruchen“) wie von Alter her, und da sie durch Drohungen genöthigt worden, den Untertanen 200 Gld. an ihre Reiskosten vom J. 1529 zu geben, und dieses Geld um Zins ausgenommen haben, so sollen ihnen die Thurgauer solche Summe wieder geben oder für Zins und Hauptgut selbst einstehen.

21. Dieser Artikel ist unkräftig erklärt.

22. Da die Herren über die erkaufte Kernen-, Haber- und Weinzins eine Verordnung zu machen sich vorgefetzt haben, und ohne Zweifel schon auf dem jetzigen Tag in Baden oder binnen kurzer Zeit darin Beschluß fassen, so wird der Entscheid der vier Orte vernichtet.

23. In Betreff der Nutzung der Hölzer und Eichen läßt man die Gerichtsherrn und ihre Untertanen bei dem Herkommen bleiben und beseitigt das Erkenntniß der vier Orte; wenn aber ein Theil vermeinte, daß ihn der andere bedränge, so ist ihm das Recht vorbehalten.

24. Der Leibsteuern halb soll es bei dem oberwähnten Vertrag von Baden (13. September 1526) bleiben.

25. Betreffend die Nachlassung des Friedens wird die Erkenntniß der X Orte bestätigt, daß der angelegte Friede bestehen und nicht mehr abgetrunken werden, der Landvogt indessen Gewalt haben solle, denselben zu erlassen, wo es ihn gut oder nöthig bedünkt; er soll auch überall, wo er die Eide einnimmt, das verkünden, damit jedermann sich darnach zu richten wisse.

26. Die Lehen sollen allenthalben empfangen und verliehen werden, wie es von Alter her gebräuchlich gewesen ist; es ist also der Spruch der vier Orte kraftlos erklärt.

27. Der Artikel betreffend die Tare der Gerichtsschreiber ist abgethan; sie sollen sich aber je nach Beschaffenheit der Briefe mit ziemlichem Lohn begnügen.

28. Das Erkenntniß der vier Orte, betreffend den Bau von Schmieden, Metzgen, Pfistereien oder Badstuben wird bestätigt.*)

29. Auch des Witdbanns halb bleibt es bei dem Spruch der vier Orte.**)

30. In Betreff der Fastnachtshühner bekräftigt man den angerufenen Abschied von Baden und fügt noch die Erläuterung bei, daß zwei Eheparteien („Ehalten“), die in einem Haus und Gewerbe bei Mus und Brot unwertheilt mit einander leben und von Alters her dem Landvogt und einem Gerichtsherrn Hühner schuldig gewesen sind, nicht mehr zu geben haben als dem Landvogt und dem Gerichtsherrn je ein Huhn; wenn sie aber vermeinten, daß ihnen der Leibeigenschaft wegen Hühner abgefordert werden, die sie nicht schuldig wären, so mögen sie den Leibherrn Recht vorschlagen; wenn aber solche Eheparteien nur bei einander wohnen, so soll jede die Hühner ausrichten.

31. Der Entscheid der vier Orte wird (indirect) anerkannt. — (Vgl. Noten zu 28, 29).

32. Das Erbrecht der Collatoren und Lehensherren gegenüber den Prädicanten wird (dagegen wieder) hergestellt.

33. Dem Herrn von Au wird das Recht auf das Hubtuch (?) zuerkannt (dem früheren Wortlaut entsprechend).

34. Die Gerichtsherrn sollen ihre Gerichte mit frommen Leuten besetzen wie von Alter her, sodaß ihnen dieselben zum Lob gereichen. Landsgemeinden sollen die Thurgauer nicht mehr halten ohne Gunst und Willen der X Orte oder des jeweiligen Landvogtes.

*) Das Original sagt dies nicht, sondern nimmt den erwähnten Artikel einfach auf; nur in unerheblichen, rein rebaclionellen Puncten weicht die neue Fassung ab.

**) Hier gilt das Gleiche wie bei Art. 28.

35. Der Tavernen und Weinschenken halb läßt man die Gerichtsherrn bei den hergebrachten Rechten bleiben.

36. In Zukunft soll der Landvogt im Namen der X Orte die ledigen Kinder sowohl erziehen als erben, wie von Alter her.

37. Der Entscheid der vier Orte, betreffend die Zehnten von freien Gütern, wird bestätigt. — (Vgl. 28, 29).

38. (Schlußerklärung, dem oben mitgetheilten Texte ziemlich genau conform; Siegel des Hans Heinrich Feer von Frauensfeld (nur angerufen!); Datum Dienstag vor St. Antonius: 16. Januar).

Zu **u—ee** ist Nr. 596 zu vergleichen. Die Rechnungsdetails sind in dem neuen Abschied nur wiederholt.

670.

(Freiämter). 1532, c. 10. Januar.

Verhandlungen der V Orte, — vielleicht Fortsetzung von Nr. 659. — (Vgl. Nr. 671, 672). Es ist uns hier nur folgender Act zur Verfügung:

1532, 10. Januar (Mittwoch nach hl. III Königen), Hitzkirch. Die Gesandten der V Orte an Bremgarten. „Uns kumpt für ein red, daß die unsern in den frigen Aemptern in ein monet ander herren haben, und daß unser Eidgnossen von Bern sampt die Rischstätt (sic) den alten comenthur zuo Hitzkirch wider insetzen wellen zc. Und diewil uns dann an sölicher red nit nütts gelegen, und wir ouch gloubtsamlich bericht sind, daß die von Hans Eichholzer von under Lunthofen kome, und er die ouch zuo guotem teil also in die unsern gestoßen, so begeren wir an ouch, bemelten Eichholzer harum zuo vernemen, wohar er mit sölicher red kome, und was grunds er darum habe, und uns siner antwort hinnen morn (sic) zuo mittem tag geschrifftlichen zuo berichten“, zc. zc.

Stadtsarchiv Bremgarten.

671.

Mellingen. 1532, 14. Januar (Sonntag nach dem zwanzigsten Tag).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede EE. 85.

Einer Botschaft der V Orte wird von Schultheiß, kleinen und großen Rätthen und ganzer Gemeinde einhellig und mit besiegeltem Briefe abermals zugesagt, zum alten Glauben zurückzukehren.

1. Der wesentliche Theil dieses Documents lautet folgendermaßen:

„Als dann der strengen erenfesten frommen fürsichtigen wysen unserer g. herren und obren von den fünf Orten ratsbotten by uns erschinen, haben wir uf ire erkundung und anforderung an uns gethan mit einhelligem mer uns verbunden und inen zuogseit, alles das trüwlich und fest ze halten, so vormalz under uns ouch das mer worden, und unser botschaft gedachten unsern gnädigen herren in unserm namen zuogseit und versprochen hand, namlich daß wir die alte cristenliche ordnung, wie sy von unseren elteren gebrucht und uf uns komen ist, widrum annemen und dero uns lieben und bruchen wellind nach unserem besten vermögen.“

2. Laut eines amtlichen gleichzeitigen Berichtes, über die Verhandlung mit Bremgarten und Mellingen waren Boten: Von Lucern Hans Golber, von Uri Josua Beroldingen, von Schwyz Gilt Ryhmuth, von Unterwalden Niklaus Wirz, von Zug Oswald Toß.

672.

Bremgarten. 1532, 15. Januar (Montag nach dem zwanzigsten Tag).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede EE. 157.

1. Eine Rathsbotschaft der V Orte hält dem Rath und der Gemeinde vor, wie sie vernommen, daß man hier mit Dingen umgehe, die mit der kürzlich bei (vor) der Begnadigung gegebenen Zusage sich nicht vertragen und ihren Herren höchst mißfällig seien; deßhalb wollen sie Rath und Gemeinde ermahnen, ihrem Versprechen besser nachzukommen und sich bestimmt zu erklären, ob sie den geschlossenen Frieden zu halten gedenken.

2. Auf diesen Vortrag wird folgende Antwort gegeben: Was die Stadt zugesagt und als ihren Frieden angenommen, wolle sie treulich erstatten und wider der V Orte Gefallen nichts thun, und da es ihnen widrig wäre, wenn hier Prädicanten aufgestellt würden, so wolle sie darauf ganz verzichten und nichts mehr „darnach fragen“ („als auch bisshar nit beschehen“) und dahin wirken, daß die „göttlichen Dienste“ von Tag zu Tag geäufnet werden. Zur Beglaubigung dieses Abschieds ist das Siegel der Stadt darauf gedrückt.

Die Abschiede von Mellingen und Bremgarten hat die Berner Abschiedsammlung in Abschriften aus der Kanzlei Baden.

673.

Lucern. 1532, 15. Januar.

Stiftsarchiv Lucern.

Tag der V Orte — zum Abschluß der Verhandlungen in Nr. 670—672? Es lagen übrigens auch andere Geschäfte vor, laut folgender Acten:

a. 1532, 15. Januar, Lucern. Die Boten (der V Orte) verwenden sich schriftlich bei dem Herzog von Mailand für Entlassung eines Herrn „de Sant Chelz“, der im Schloß zu Cremona seit längerer Zeit gefangen gewesen, auf die Bitte der Gesandten des Königs von Frankreich, zc. zc. (Deutsches Concept).

b. (15. Jan.) 1. Dieselben Boten schreiben an den Papst: Jacob Zimmermann von Schwyz, sein Bruder Walter, von Uri, und Ulrich Bogel von Lucern haben angezeigt, wie sie vor zwanzig Monaten mit andern Angehörigen (der V Orte) in Bologna zur Wache angenommen worden, wo sie sich glauben als redliche Kriegerleute gehalten zu haben, und wie dann der Legat Crispin Teutonicus sie ohne Ursache entlassen habe, was ihnen sehr beschwerlich falle; sie bitten nun um Verwendung bei S. Heiligkeit, damit sie wieder in jene Garde aufgenommen werden könnten. Hiernach richten die Herren an S. H. die ergebenste Bitte, die Genannten entweder in Bologna oder in Rom zu Diensten annehmen zu lassen, indem sich dieselben ohne Zweifel so verhalten würden, daß sie mit ihnen zufrieden sein möchte, zc. zc. ib. ib. (Lat. Concept).

2. Ein bezügliches Fürschreiben erging unter gleichem Datum auch an den Bischof von Veroli. ib.

674.

Echallens, Orbe, Grandson. 1532, (15.) Januar f.

Kantonsarchiv Freiburg: Instruktionen, II. 32 b, 33 a.

Gesandte: Bern. (Wolfgang von Weingarten; Jacob Tribolet). Freiburg. (Hans Studer; Jacob Wicht). Zweck und Gegenstand der Sendung erhellen aus der Freiburger Instruktion, die hier wörtlich folgt:

I. **a.** 1. „Erstlichen sollen die botten erforschen, ob etlich proceß erfunden wären, daß man dann die gefangnen (Jacques Collons u. A.) witer frage nach gestalt des handels, und so aber dhein proceß (vorhanden) wären, als dann sol man si uf bürgschaft uslassen, dz si die bilder und anders, so si zerstört hand, wider machen, mit sampt allem kosten und schaden, und um den frevel jeder xx gulden bezale, und inen der eid geben werd uf der herrschaft Echallens uf gnad beider Stetten. 2. Und so des herrn von Wattenwils knecht möcht ergriffen werden, . . . daß er angenommen werde. **b.** Und ob sach wär, daß miner herren von Bern botten understüenden, da predicanten ze setzen, sollen die botten das nit bewilligen noch gestatten, diewil niemants deren von Cherkin deren begeret.“

II. **c.** „Zuo Orbach sollen si daran sin, daß die so gesündet hand wider den anlaß, gestraft werden. **d.** Si sollen ouch die biderben lüt des alten glaubens in trüwer befehl haben und verschaffen, daß inen die meßgewänder und meßbüecher und anders, so die luterischen inen genommen, wider geben werden, und daß der anlaß der beiden Stetten eroffnet und gehalten werde. Und sunst alles das handlen, das der anlaß ertragen (und) was zuo frid und einikeit dienen mag. **e.** Douch daran sin, daß man den klosterfrowen den predicanten, diewyl sy des nit begeren, abneme und si unbekümmert lasse, daby inen bewilligen zuo ir notdurft iren bichtwater, und dz er inen das almuosen erjage, damit si gespißet werden, wie von alter her ir bruch gewesen ist.“

III. **f.** „Zuo Grandson sollen si gleicher gestalt handlen . . und verschaffen, daß die so (zuo Bugelle zc.) gesündet hand, gestraft werden, und dem ansehen beider Stetten gelebt werde zc. **g.** Sie sollen sich ouch erfunden, ob die kichen zuo Bugelle hinder beider Stetten oder des herrn von Bergie herrschaft ligt. **h.** Und so es suog hat, sollen miner herren botten den botten von Bern anzügen das bedurens (sic), das min herren hand an dem herrn von Wattenwil, dz er vormals nach der beiden Stetten anlaß, (so) zuo Grandson beschehen, gleich daruf zuo Concisa und zuo la Lance verbotten hat, daß man nit solt meß haben zc., das doch wider den anlaß ist; darzuo jez sin diener zuo Echallens gehandelt hat, darus min herren nützig guots mögen erlesen; (das) wellen si inen gern kund thuon, dz man vor sollichem sige; ouch so werden min herren solichs zuo finer zit wyter anziehen“ . . . **i.** „Ir sollen mit dem statthalter und den geschwornen reden von wegen dz si miner herren schryben nit statt hand geben, daß si nochmals denselbigen gebotten das gehorsam sygen.“ **k.** (Zu II.) „Wellen ouch die von Orba ankeren, daß si Niclaus Grosse husfrowen und ir schwester fürderlich recht halten zc.“

Einen Auszug der Berner Instruktion können wir hier entbehren, zumal mehrere Artikel derselben in dem ähnlichen Act vom 4. März wiederkehren, und diese Geschäfte noch öfter zur Sprache kommen. Zu bemerken ist nur der Hinweis auf die von den beiden Städten aufgesetzten Verordnungen betreffend die kirchlichen Verhältnisse in Orbe und Grandson, (von Nr. 666 her).

675.

Bern. 1532, 17. Januar f.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 232, p. 73; 86.

I. (17. Januar). Gesandte des Herzogs von Savoyen — der Graf von Entremont, Lambert, Milliet, Piochet und der Herr von Stäffis — bringen in langer Rede vor, wie derselbe die alte Freundschaft zu erneuern begehre; doch müßte zuvor das Genfer Burgrecht entkräftet werden. Darauf wird (von dem großen Rathe) beschlossen, einen Ausschuß zu wählen, um Artikel zu genügender Sicherung der Genfer aufzusetzen, die dann auch denen von Freiburg vorzulegen wären mit dem Begehren, eine Botschaft hineinzuschicken und die Genfer zur Annahme derselben zu bewegen, im Fall der Weigerung aber das Recht vorzuschlagen, da sie selbst das Burgrecht nicht gehalten.

II. (20. Januar). Die entworfenen Artikel sind verhört und sollen nun den savoyischen Boten mitgetheilt werden.

Obige Verhandlung knüpft sich eng an Nr. 669 an. Die erwähnten „Artikel“ mögen in folgendem Acte liegen, der freilich kein authentisches Datum trägt:

„Artikel angesehen zwischen D. fürsten herren Herzogen von Savoye und dero von Bern von wegen des Jenfischen burgrechtens.“ (Titel der deutschen Ausfertigung; die hier folgende französische hat keine Ueberschrift).

1. «Premierement que mondit seigneur le duc de Savoye soit restitué et demoure es drois, preheminiences, dominations et anciennes coustumes que messeigneurs ses predecesseurs et lui ont heuz en la dite cite de Geneve avant ladite bourgeoisie.

2. « Et quand il lui plaira aller et demourer a Geneve, que ses fourriers doient aller devant, avec lesqueux ceux de la cite devront deputer et ordonner deux bons personaiges, pour par ensemble regarder les logis et ceux qui pourront loger, et ne sera faite en ladite ville par les courtisans aucune force ne violence, mais tout ce que par eux sera leve et despendu, soit raisonnablement paye.

3. « Plus que plaise a mondit seigneur duc de Savoye laisser lesdits de Geneve en leurs franchises, libertes, droits, seigneuries, lettres et se(e)aulx, que ceux de Geneve ont euz avant la bourgeoisie et (leurs) anciennes coustumes, et de ce leur donner lettres en bonne forme.

4. « Et en contemplation et pour lamour de messeigneurs ses allies et en esperance que lesdits de Geneve demoureront envers son excellence tels quils doivent comment leurs predecesseurs, mondit seigneur le duc de Savoye les retiendra en sa bonne grace, leur pardonnant toutes offenses passees, pour les quelles ne les devra faire punir ni persecuter, mais les traiter humainement, leur pourvoyant par tous ses pays de bonne et brieve justice, et pourront seurement hanter et traffiquer par tous ses pays, payant les peages et gabelles accoustumes.

5. « Plus que ladite bourgeoisie faite par ceux de Geneve avec mesdits seigneurs de Berne, labscheid de Saint Jullin, lordonance de Payerne et tous (sic) autres dependances de ladite bourgeoisie soient revocquees et annullees.

6. « Et pour bien de paix et a ce que mesdits seigneurs de Berne soient enclins a tousjours entretenir lancienne et bonne alliance quils ont avec la maison de Savoye, mon dit seigneur le duc sera content (de) donner liberalement et sans charge de conscience a mesdits seigneurs de Berne la somme de sept m

escus, entendant que semblable somme, quilz pretendent leur estre ordonne par ladite ordonnance de Payerne soit quitte, sans toutesfois deroguer aux droits que pourront pretendre messeigneurs de Fribourg et ceux de Geneve, chascung pour semblable somme.

7. « Lesqueux articles susdits plaira a mondit seigneur le duc de Savoye jurer et promettre de les observer, et pareillement feront les citoyens de Geneve.

8. « Et pour mellieure assurance la partie qui auroit a ladvenir contrevenu, sera tenue (a) bailler a messeigneurs de Berne et Fribourg mille escus pour chacumè fois qui sera cogneu estre contrevenu, pour lasseurance desqueux sera oblige Romont et Yverdon d'apart mondit seigneur le duc de Savoye, et d'apart ceux de Geneve seront obliges les biens des citoyens dudit Geneve, nentendant toutesfois que les dites pieces soient echeutes, mais seulement oblige(e)s.

9. « Plus que la cognoissance de ceste contravention et enfraction de ces articles se devra faire a Bienne par cinq arbitres, un du conseil de Zurich, un du conseil de Basle, ensemble (le) maire de Bienne, le maire de Neufchastel et le baillif de Saint Moris, adjoint, qui auront puissance de evocquer lesdites parties et den prononcer, ensemble les coustes et missions.

10. « Item que ledit pouvoir attribue esdits deputes ne puisse durer que de aujourdhuy en quatre annees, et passees icelles se devra faire la poursuite de tels affaires par devant autres juges, a quilz (sic) il appartiendra.

11. « Et sentend que lesdits arbitres et deputes ne se doivent empocher daucunes causes du vidompnat ne des causes particulieres et ordinaires, mais les laisser poursuivre devant ceux, a quilz la cognoissance appartiendra, ainsi quil a este de coustume par le passe. »

8. N. Freiburg.

Beide Stücke sind aus der Freiburger Kanzlei, wohl eben nur Abschriften; die französische hat auf der Rückseite, von gleicher Hand, den Titel: „Genf 1531“.

676.

Lucern. 1532, 23. Januar f. (Dienstag vor St. Pauls Befehung).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2, f. 347.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag wurde vorzüglich angefezt wegen der Kriegskosten, welche Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und ihre Mithaften gemäß dem Landfrieden abzutragen schuldig sind. Man hat sich nun dahin verbündet, es sollen die Boten, die auf den Tag in Baden abgeordnet werden, sich zuerst berathen, ob man die genannten Orte ersuchen könnte, in die Bünde zu treten, wie man mit einander zusammengekommen, und „unfern wahren Glauben“ wieder anzunehmen, wogegen man ihnen die Kosten erlassen würde; wenn aber die Boten es nicht für gelegen erachten, einen solchen Antrag zu stellen, so soll man für die V Orte und Wallis 60,000 Kronen an die erlittenen Kosten fordern und zwar mit jedem Ort besonders unterhandeln, von Zürich nämlich 20,000 Kr., von Bern 20,000, von Basel 10,000 und von Schaffhausen samt St. Gallen und Mühlhausen ebenfalls 10,000 Kronen verlangen; es sollen jedoch die Boten dies noch heimbringen, um diese Verteilung und Forderung genehmigen zu lassen; wenn aber die Obern damit nicht einverstanden wären, so sollen sich die Boten in Baden weiter berathen und deshalb mit Vollmacht erscheinen, 10—20,000 Gulden nachzulassen, wenn etliche Orte sich gütlich dazu schickten, und sich sofort mit denselben zu verständigen; wenn

aber einzelne das Recht brauchen wollten, so soll man ihnen einen Rechtstag ansetzen und abreden, wer von den V Orten ins Recht sitzen und Urtheil sprechen solle. **b.** Solothurn stellt schriftlich das Ansuchen, man möchte ihm (solche) Kosten nicht auflegen, sondern die großen Kosten und die viele Mühe, welche es als Schiedort gehabt, in Erwägung ziehen; es habe auch keine Veranlassung gegeben, den V Orten die Lebensmittel zu sperren, es sei ihm das vielmehr leid gewesen. Heimzubringen und auf dem Tag zu Baden mit Vollmacht zu erscheinen, wie man Solothurn hierin halten wolle. **c.** Schaffhausen entschuldigt sich schriftlich durch eine Missive an jedes der V Orte, daß es den Frieden noch nicht besiegelt, und begehrt, daß man zuvor mit seinen Boten auf dem Tag zu Baden reden möchte; auch hierüber soll zu Baden Antwort gegeben werden.

d. 1. Frankreich betreffend stellt Lucern den Antrag, eine beglaubigte Botschaft im Namen der V Orte an den König zu senden mit Vollmacht und Auftrag, die rückständigen „Zahre“ und alle andern Schulden zu fordern, demnach ihm den hierseitigen Vereinigungsbrief zu übergeben und den der Eidgenossen zurückzuverlangen, dabei jedoch zu erklären, man sei als guter Nachbar bereit und willig, ihm alles Gute zu beweisen und den Frieden mit ihm getreulich zu halten. Heimzubringen, da hierüber nicht alle Boten gleiche Vollmacht gehabt haben. 2. Der Bote von Uri meldet, daß seine Obern nicht mit vollkommenem Gewalt versammelt gewesen, und er nur abgefertigt sei, um anzuhören und hinter sichzubringen, um auf dem Tag in Baden Beschluß zu fassen. 3. Schwyz eröffnet gemäß seiner Instruction, es habe im Feld zu Inwyl mit dem Mehr beschlossen, der Pensionen und fremder Fürsten und Herren sich zu enthalten; daher wolle es zu niemandem Boten senden; wenn der König von Frankreich die Vereinigung nicht halte, so sei man ihm auch nichts schuldig; das werde auch die Antwort sein, die es auf dem Tage zu Baden zu geben habe. 4. Unterwalden meint, es wäre nicht zweckmäßig, jetzt die Vereinigung aufzulösen; gebe der König uns gute Worte, so möge man es hinwider thun bis auf bessere Zeiten; wollte man aber die Vereinigung auflösen, so müßte es gemeinschaftlich geschehen, und wenn es je dazu käme, daß sie wieder angenommen würde, so sollte auch dies von allen Orten gemeinsam, von keinem hinter dem andern gethan werden; besonders sollte man das heimliche Geldannehmen verbieten, woraus am meisten Unheil entstehe. 5. Auch Zug will bei den gegenwärtigen Zeitumständen die Vereinigung nicht zurückfordern, sondern die Sache einstweilen ruhen lassen. 6. Man hat ein Schreiben des Königs von Frankreich angehört, worin er sich der rückständigen Zahlungen wegen entschuldigt und anzeigt, warum er den V Orten im letzten Kriege keine Hülfe geleistet, weil er nämlich mit den andern Orten in gleichem Bündniß stehe zc. Heimzubringen, auf dem Tage zu Baden mit Vollmacht zu erscheinen und darüber Antwort zu geben.

e. Abgeordnete von Muri bitten, man möchte ihnen etwas an den großen Schaden steuern, den sie erlitten, damit sie ihre Kirchen desto baldier wieder zieren könnten. Heimzubringen und auf dem Tag zu Baden zu antworten, was man ihnen beisteuern wolle, zumal sie im Frieden genannt sind. **f.** Thomas Zimmermann bittet im Namen der Stift Zurzach, den Schulmeister, den alten Schaffner, wegzunehmen und einen andern zu geben, oder ihnen selbst einen zu nehmen zu bewilligen. Erkennt: Die Boten sollen auf nächstem Tag zu Baden in Betreff des Schaffners Antwort geben. **g.** Heimzubringen die Anzeige desselben Thomas Zimmermann, daß im letzten Kriege ein Ruswylser einen von Koblenz zu Inwyl umgebracht, und daß die Verwandtschaft des Ermordeten darum das Recht anrufen möchte. In Baden Antwort zu geben, wo sie Recht suchen könne. **h.** Es wird ein Schreiben von Glarus an Schwyz verhöret, in Betreff des Philipp Brunner, gewesener Landvogt im Thurgau, worin es denselben ernstlich zu rechtfertigen sucht, aber meldet, daß es einen andern rechtlichen Mann auf die Vogtei setzen wolle; man möge jedoch dem abtretenden Vogte gestatten, mit den Leuten noch abzurechnen; wenn jemand an ihn etwas zu fordern habe, so biete er ihm Recht laut der

Bünde; auch wird begehrt, daß derselbe in den Frieden begriffen werde wie andere, und auf dem nächsten Tage zu Baden Antwort erfolge. Dabei läßt man es bleiben. **I.** Vogt Fleckenstein bringt vor, daß man zu Bellenz von seinen und seines Geschäftsgenossen Gütern Zoll fordere, obschon das früher nie geschehen, und bittet, man möchte ihm diesen Zoll erlassen. Die an Bellenz Theil habenden Orte sollen dies heimbringen und auf nächstem Tage zu Baden Antwort geben. **II.** 1. Es soll jeder Bote zu Hause berichten, was der Bischof von Verulam in Betreff des Geleits geschrieben, welches die V Orte dem Bruder des von Musso gegeben haben „sollen“, und was man darauf dem Herzog von Mailand und dem Bischof zur Entschuldigung zugeschrieben hat. 2. Dergleichen, wie man auf das Anbringen des Gesandten des Bischofs von Verulam an Letztern geschrieben und ihm nach seinem Gutfinden freigestellt hat, herauszukommen oder nicht. **III.** Meister Caspar von Na bittet dringend, ihm wieder zu dem Weinzoll und seiner Gerechtigkeit zu Mendris zu verhelfen, gemäß dem Lehenbrief, den er von den XII Orten erhalten habe. Heimzubringen und zu Baden Antwort zu geben. **IV.** Sackelmeister Wirz von Unterwalden beantragt, den Vogt im Rheinthal, Sebastian Krez, seine Zeit ausdienen zu lassen oder ihm dann (seinen) vollen Lohn zu verabsolgen; auch stellt er einen Antrag in Betreff Derer, die sich für den verhafteten Vogt verbürgt (gehabt) haben. Heimzubringen und auf dem Tag zu Baden darüber Antwort zu geben.

V. 1532, 24. Januar (Mittwoch vor Conversionis Pauli), Lucern. Die Boten der V Orte schreiben an (Stephan de Insula): 1. „Demnach wir üch dann kurzverschiner tagen in einer instruction haben befolchen, an päpstliche Heiligkeit zuo werben, daß si herrn Bischöffen von Verulan zuo uns in botschaft wys sandte; dasßelb wurde zuo widerbringung des waren cristanlichen geloubens in unser Eidgnoschaft fast nützlich sin 2c., des willens und bedunkens wir noch diser zyt sind, ja so ferr gedachter herr Verulanus mit vollmächtigem gewalte in allen händlen, wie sich joch die zuotragen möchten, deßgelychen auch mit gelte (etlich sunder personen damit zuo mieten und zuo begaben, wie ir dann wissen in solichen sachen ze thuon gewon sin) der notdurft nach abgefertigot wurde; wo aber vermelter herr Verulanus nit also wie obstat usgeschickt, fürchten wir, daß sin zuokunft wenig frucht bringen wurde, als dann unser lieber fründe Baptista de Insula, ünver bruoder, üch disers handels halb wyter durch sin schriben verständigen wirt. 2. Sodenne, lieber und guoter fründ, werden wir warhaftentlich bericht, daß unser Eidgnossen von Basel, Schaffhusen, Sant Gallen und Mülhusen mit den Nychstetten praticieren, daß si inen helfen, die schand und schmach, (inen) durch uns zuogefüegt, rächen, und zuo solichem söllen die zuo stett Zürich und Bern begünstigen, wiewol si öffentlich nütgit handeln, jedoch inen h(i)eran nit mißfallen, sunders dienst beschehen, wo die sach fürgang gewünnen möchte. Deßhalb so langt an üch unser geflissen begere, diß by üch in geheimde zuo behalten, jedoch an unsern heiligosten Vatter und ander, die ir uns günstig sin wüssen, lassen langen die meinung, namlich wo sich zuotragen und begeben wurde, daß um des geloubens wegen wir wyter angefochten und beleidigot werden söllten, was wir uns zuo siner heiligkeit versprechen, und was hilfe, rates und trostes si uns thuon und bewisen; dann dermaß si uns in unsern nöten begegnen, (mögen ir derselben anzöigen), also wurden wir hinwider in ir Heiligkeit anligenden sachen uns gegen derselben bewysen und erzöigen. Disers handels halb wirt obgenannter ünver bruoder üch auch wyter schriftlich verständigen; derselben (schrift) wöllen gelouben geben und üch in unsern sachen bewysen, als wir üch ganz ungezwifelt vertruwen,“ 2c.

Stiftsarchiv Lucern (Concept).

677.

Weesen, Gaster. 1532, c. 26. Januar.

Staatsarchiv Zürich: Acten Oberwasser.

Verhandlungen der Orte Schwyz und Glarus. — Die Boten schreiben unter dem 26. an Zürich: Es habe mit Bezug auf die Schifffahrt zu Weesen und im Gaster etwelche Eingriffe gethan, die dem Herkommen der beiden Orte zuwider seien; darum bitten sie freundlich, davon gutwillig abzustehen; auf den Fall aber, daß es sich nicht dazu verstehe, bieten sie Recht gemäß den Bänden; doch hoffen sie, daß es gültlich nachgebe, und begehren hierüber Antwort nach Baden oder Einsiedeln.

Es ist anzunehmen, daß andere Geschäfte Anlaß zu dieser Zusammenkunft gegeben hatten; vielleicht wurde die Einleitung zu Strafmaßregeln (vgl. 12. März) getroffen; etwas Bestimmtes läßt sich einstweilen nicht ermitteln.

678.

Zürich. 1532, 27. Januar (Samstag vor Caroli).

Staatsarchiv Zürich: Rathsbuch f. 165 b, 166.

I. Vor Räten und Burgern erscheint eine Botschaft von Uri, die nach angelegentlicher Versicherung und Erbietung brüderlicher Gunst und Treue die dringende Bitte stellt, das Land Uri zur Vogtei (Mitherrschaft) in den Freien Aemtern kommen zu lassen, da Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus dem diesfalls an sie gestellten Gesuche auch entsprochen haben, wobei erinnert wird, wie es seiner Zeit, hätte es mit Lucern darum rechten wollen, wohl auch zu der Mitregierung gelangt wäre.

II. In Würdigung dieser ernstlichen Bitte und bereits erfolgten gutwilligen Zustimmung der übrigen Orte, und in der Hoffnung, mit solcher Bewilligung bei Uri mehr Freundschaft zu erholen, hat man für seinen Theil freundlich zugestanden, daß Uri künftig in jenen Aemtern die gleichen Rechte zu genießen habe; „doch mit dem Vorbehalt, daß wir fürhin wie bis har uf unser Eidgnossen von Glarus uf uns einen vogt in ermelte fryge Aemter erwelen und vogt des ends ze sin bescheiden mögen, und daß sy uns an sollichem unserm bis har geübten bruch und gerechtigkeit keins wegs hinderen sollen.“ Dazu will man Uri ermahnen, in der Kriegskostenfrage bei den andern Orten auf günstige Rücksichtnahme hinzuwirken.

Zu II. Ist der gemachte Vorbehalt nicht bloßer Ausdruck eines selbstverständlichen Rechtes, so wissen wir ihn nicht zu erläutern.

1532, 17. Januar. Uri an Zürich. Gesuch um Versammlung des „vollkommenen Gewalts“ auf den 25. d., vor dem man etwas anbringen möchte, und Bitte um gültliches Verhör. Et. A. Zürich u. Uri.

Baden. 1532, 29. Januar f. (Montag nach St. Paulus Bekehrung f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absh. I. 2. f. 351. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 214.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Absh. EE. 39. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach, Sackelmeister; M. Hans Bleuler. Bern. Peter Stürler, Benner; Johannes Pastor, des Raths. Lucern. Hans Golber, alt-Schultheiß. Uri. Josua „Veroldinger“, alt-Ammann, Ritter; Landschreiber (Amandus von Niederhofen). Schwyz. Gils Rydmuth, Ammann. Unterwalden. Hans Amstein, alt-Ammann. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Fridolin Dolder. Basel. Balthasar Hiltbrand. Freiburg. (Ulrich Nix, Walter Heid?). Solothurn. — Schaffhausen. Christoph vom Grüt; Konrad Meyer, Spendmeister. Appenzell. Ammann Eisenhut; Vogt Brüllisauer. — G. N. N. fol. 41 a.

a. 1. Eine Gesandtschaft des Kaisers aus Burgund legt ihr Creditiv und ihre Instruction dar und eröffnet, es sei die Grafschaft Burgund, die mit den Eidgenossen in Erbeinung stehe, jetzt durch Erbschaft an den Kaiser gefallen; derselbe wünsche nun, diese Erbeinung zu erneuern und verspreche, die verfallenen Pensionen zu bezahlen, sowie auch für die Ausrichtung der künftigen zu sorgen. 2. Nachdem die Gesandten jedem Ort 150 Gl. verabreicht, als Zahlung für drei Jahre, wird ihnen geantwortet, sie sollen die Erbeinung in ihrem Gebiet verkünden; dann werde man es hierseits auch thun, damit sie zu beiden Theilen gehalten werden könne. **b.** Auf dem letzten Tage zu Baden ist (von den V Orten) dem Bruder des Castellans von Muffo ein Geleitsbrief zugestellt worden. Nachdem er nun auf diesem Tage erschienen, und die V Orte dessen Begehren den andern Eidgenossen, die gegen ihn in Fehde stehen, mitgetheilt haben, geben letztere nach langer Verhandlung die Erklärung ab, sie wollen ohne Wissen des Herzogs von Mailand keinen Frieden annehmen; sie haben ihm jedoch ernstlich geschrieben, er möge deshalb eine bevollmächtigte Botschaft senden, und zwar auf den nächsten Tag zu Baden, auf Sonntag Reminiscere (24. Februar), um in der Sache zu handeln und dem Krieg und den großen Kosten desselben ein Ende zu machen. **c.** 1. Abgeordnete der Stadt Genf beschwerten sich über den Herzog von Savoyen, daß er sie bedrücke, ihnen drei Schiffe voll Kaufmannsgüter auf dem See weggenommen habe und sie von dem zu Peterlingen erlassenen Urtheil der Eidgenossen drängen wolle, und bitten unterthäniglich, sie bei diesem Spruche zu schützen. 2. Da sich auch Freiburg für sie verwendet, und „dagegen“ noch Bern angehört worden, so hat man über das Benehmen des Herzogs großes Mißfallen empfunden und richtet deshalb ein Schreiben an ihn, daß er von einem so gewaltthätigen Verfahren abstehe und sich mit dem Recht begnüge. 3. An die Genfer wird geschrieben, sie sollen die Vermittlung Berns, wenn es erträgliche Artikel für sie erlangen könne, annehmen und bedenken, was für Folgen sonst daraus entstehen möchten; die Eidgenossen werden ihnen jederzeit mit Schreiben oder Botschaften gerne behülflich sein*. **d.** Damian Egli von Lucern bewirbt sich um die Propstei Zurzach, die er als Gehülfe schon seit einiger Zeit versehen. Dagegen verwendet sich Sackelmeister Edlibach von Zürich dringend für seinen

*) Das Lucerne Exemplar enthält an dieser Stelle (f. 351 b) eine bittere Expectoration N. Sjats.

Bruder (Jacob?) um die Propstei; denn derselbe sei Chorherr zu Zürich gewesen, als der neue Glaube dort angefangen, nach Bern geflohen, und später von da nach Solothurn, nachdem auch zu Bern „derselbe“ Glaube die Oberhand gewonnen; seine gegenwärtige Pfreunde ertrage ihm jährlich nur 30 Gl.; dabei sei er ein gottesfürchtiger Mann und verwende viel an die Armen. Heimzubringen. **e.** Da wieder ein Anzug geschehen ist in Betreff des Geldes, welches Bern für (die Schädigungen in) Blikenstorf, Baar, Muri, Merenschwand **z.** geben muß, so haben Uri, Schwyz und Unterwalden sich der zwei Orte Lucern und Zug gemächtigt und also verfügt: Lucern soll davon 1100 Gl. an Münze erhalten und denen von Merenschwand 800 Gl., für das Kloster und die Kirche zu Muri und die von Weinwyl 300 Gl. verabsolgen. **f.** Dem Vogt in den Freien Kemtern wird aufgetragen, die in des Segeffers niedern Gerichten Gefessenen zu strafen, weil der Handel „malefizisch“ sei. **g.** Dem Vogt in den Freien Kemtern wird ferner befohlen, gemäß dem Landfrieden jeden zu strafen, der sich ungeschickte Aeußerungen erlaube. Es soll auch jeder Bote dies heimbringen, damit man die Angehörigen überall anhalte, „ihres Mundes behutsam zu sein“, und man solcher Reden wegen keine Vorwürfe bekomme. **h.** Heimzubringen das Gesuch des Anmanns Toß von Zug für Hans Widmer von Blikenstorf, daß ihm jedes Ort ein Fenster in sein neu erbautes Haus, das ihm im letzten Kriege abgebrannt, schenken möchte. **i.** Hans Friedrich von Müllinen bittet abermals, seinem Bruder, dem ehemaligen Commenthur von Hitzkirch, der das Vermögen dieses Hauses um mehr als 8000 Gl. verbessert, auch seinen Leibdingins in den gemeinen Sackel gethan, über 800 Gl. baar gefiehn und von dem heurigen Zins noch gar nichts eingenommen habe, zu gestatten, das ausgeliehene Geld wieder einzuziehen, und ihm eine jährliche Competenz zu schöpfen. Wird neuerdings abgewiesen. **k.** 1. Die V Orte begehren von Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Andern, die gegen sie gezogen, den Erfaß der Kriegskosten; wollen sie sich gütlich vergleichen, so sehe man es am liebsten; sonst mögen sie gemäß dem Landfrieden einen Rechtstag bestimmen. 2. Darauf antworten dieselben mit der dringlichen Bitte, ihnen um des Friedens willen diese Kosten zu erlassen; das werde Liebe, Freundschaft und Einigkeit bringen; denn sie seien, wie bekannt, nicht die Urheber des Krieges und haben die Burgrechte wegen der Unruhe ihres Volkes geschlossen; gemäß denselben haben sie, um Hülfe gemahnt, solche leisten müssen; dies sei ihnen leid **z.** 3. Die V Orte erwidern: Weil die Boten diesmal keine andern Befehle haben, so wolle man sie nicht weiter drängen; die Obern werden aber auf diese Kosten nicht verzichten und die Sache auch nicht auf die lange Bank spielen lassen; das Burgrecht sage nicht, man solle einander mit Krieg überziehen, sondern dem des Glaubens wegen Angegriffenen beistehen; man habe dies nicht gethan, sondern sei ausgezogen zur Erhaltung von Leib und Gut, nachdem man oftmals Recht begehrt, aber nie erlangt habe; sie sollen also die Sache nochmals heimbringen und auf dem Tag zu Baden, Mittwoch vor Reminiscere (21. Februar), mit Vollmacht sich einfinden, um mit den V Orten entweder gütlich übereinzukommen oder dann einen Rechtstag anzusetzen, damit die Sache endlich abgethan werde; dabei wolle man ihnen anzeigen, daß Zürich und Bern auf dem letzten Tage erklärt haben, daß sie für sich allein antworten wollen. 4. Dieselbe Meinung hat man denen von Schaffhausen und St. Gallen eröffnet, sowie an Solothurn und Mühlhausen geschrieben, daß sie auf jenem Tage auch antworten sollen. **l.** Da die Zusäßer die Ansprecher des Sturmsolds vor Pavia, die (als Doppelsöldner) sich mit dem gesprochenen Monatssold nicht begnügen wollen, und denen auch ihr Recht vorbehalten worden, wieder an die Eidgenossen gewiesen, und diese Leute den Räten immer nachlaufen, so wird an die Gesandtschaft des Königs von Frankreich geschrieben, sie möge auf nächstem Tage zu einem endlichen Spruch zu Baden sich einfinden, um über diese Sache zu antworten. Heimzubringen und in Baden mit Vollmacht zu einem endlichen Spruch zu erscheinen. **m.** Meister Caspar von Na bringt vor, daß

die Weisung der V Orte an die von Mendris, ihn wieder zu dem Weinzoll daselbst kommen zu lassen, unsonst gewesen, und bittet nun dringend, man möchte ihm gemäß dem Frieden und seinem Lehenbrief den Weinzoll wieder übergeben und nach Mendrisio schreiben, ihm das Amt nebst Kosten und Schadenersatz wieder einzuräumen; denn er sei ohne Grund bei den Eidgenossen verdächtigt worden. Da man aber auf letzter Jahrrechnung das Amt einem Andern verliehen hat, so soll das jedermann heimbringen und auf dem Tage zu Baden erklären, ob man „ihn“ bei seinem Lehenbrief bleiben lassen wolle oder nicht. **ii.** Heimzubringen, ob man dem König von Frankreich der rückständigen Zahlungen wegen schreiben oder eine Botschaft an ihn senden wolle. **iii.** Appenzell bittet, man möchte es bei dem Vertrage belassen, welchen Zürich und Glarus zwischen ihm und dem Gotteshaus St. Gallen aufgerichtet, da derselbe dem mit Gunst und Bewilligung der Eidgenossen mit dem verstorbenen Abt (Franz?) gemachten „gleichförmig“ und gemäß sei; wolle jedoch der Abt es bei diesem Vertrage nicht bleiben lassen, so werde es hinlängliche Beweise darlegen, daß es dem Kloster mehr gebe als es schuldig gewesen. Heimzubringen und den Boten nach Wyl Vollmacht mitzugeben, zu beschließen, ob man Appenzell bei dem Vertrage bleiben lassen oder die Parteien gütlich verrichten will. **iv.** 1. Auf die Anforderung der V Orte, betreffend Vergütung der Kriegskosten auf gütlichem oder rechtllichem Weg, erwidern Zürich und Bern, sie haben vormals dringlich und ernstlich und mit den freundlichsten Worten gebeten, um des Friedens willen diese Kosten gütlich zu erlassen, indem dies Liebe und Freundschaft und geneigten Willen zu guten Diensten wecken werde; sie wollen, wie sie schon öfter gethan, Leib und Gut an die Eidgenossenschaft setzen. 2. Antwort der V Orte: Sie haben den Abschied des letzten Tages treulich heimgebracht; ihre Obern können und wollen aber keinen Nachlaß gewähren; deshalb begehren sie nochmals freundlich zu wissen, ob die Boten von Zürich und Bern zu einer gütlichen Handlung Vollmacht haben. Diese erklären sich instruiert, anzuhören und gütlich zu handeln. 3. Darauf erzählen die V Orte weilkäufig, man habe sie gegen alles Rechtbieten von ihrem Glauben, den geschwornen Bündeln, ihren Freiheiten, Vogteien zc. verdrängen wollen und ihnen dann Proviant und feilen Kauf abgeschlagen, so daß eine große Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel, als Salz, Korn, Wein zc., bei ihnen entstanden; sie seien insofge dessen durch Hungersnoth zum Krieg genöthigt worden; deshalb sei auch billig, daß sie für diese Kosten entschädigt werden. 4. Nachdem die Boten von Glarus, Freiburg und Appenzell diesen Vortrag angehört, stellen sie den V Orten vor, daß sie nicht um Gut oder Geld gekriegt, sondern für ihren Glauben, ihre Bünde, Freiheiten, Vogteien, Gerechtigkeiten zc., daß sie mit Gottes Hülfe den Sieg errungen haben, und deshalb nicht „auf dem hintersten Pfenning liegen“ und sich der beiden Städte Treue und Freundschaft lieber sein lassen sollten, als ein wenig „böses“ Geld; den zwei Städten hingegen zugeredet, daß sie um der Einigkeit und gemeiner Wohlfahrt willen sich gegen „eine Summe“ Geldes auch nicht sperren möchten; dann werde man seinerseits keine Anstrengung sparen, um die Sache gütlich ans Ziel zu bringen. 5. Dann hat man die V Orte vorbeschrieben und ihre Forderung zu hören begehrt, die 20,000 Kronen beträgt*). Die Städte äußern ihr Bedauern darüber und finden sie unbillig, indem sie, wenn es nöthig wäre, alle Artikel wohl zu verantworten wüßten; da sie keine Vollmacht haben, so wollen sie, bloß auf das Ansinnen der Vermittler und auf Hinterfichbringen, 3000 Kronen bieten, in der Hoffnung, daß die Obern um der Schiedleute willen sich dazu verstehen werden. Hinwider sehen die V Orte dieses Gebot für spöttlich an und begehren, daß man Zürich und Bern zu weitem Eröffnungen vermöge. 6. Da man trotz aller Mühe keinen

*) Der Text sagt „an die beid Stett erfordert 20^m kronen“, was mit der Abrede in Nr. 676a nicht übereinstimmt.

Theil zum Nachgeben bringen kann, so werden beide zum dringendsten ersucht*), die Sache nochmals treulich heimzubringen und auf den nächsten Tag zu Baden, Mittwoch nach der alten Fastnacht (21. Februar), gehörige Vollmachten zu geben, damit der Handel auf gütlichem Wege abgethan werde und man nicht das Recht brauchen müsse. **II.** Heimzuberichten, was Zürich und Bern geantwortet auf die Beschwerden, daß ihre Befehlungen zu Leuggern und zu Koblenz Wein und Brot aus den Klöstern zu Sion, der Stift Zurzach und der Propstei Klingnau genommen, ferner in Betreff des Hauses Biberstein, das zu Leuggern gehört, und was man deßhalb weiter mit ihnen geredet hat, (nämlich daß sie die Kläger gütlich zufriedenstellen sollen, da man denselben das Recht nicht abschlagen könnte. Zuf. für Zürich). **I.** Der Fäurkauf wird also verboten: Keiner soll etwas aufkaufen und zu Hause behalten; sondern wer (in Menge) kauft, soll damit sogleich zu Markt fahren und da verkaufen nach dem jeweiligen Preise und nichts einstellen, weder Korn noch Käse noch Butter. Bern, das ohne Instruction ist, soll es heimbringen. **S.** Auf die alte Fastnacht (18. Februar) soll jedes Ort seine Botschaft nach Sargans schicken, auf Kosten des Abtes von Pfäfers. **T.** Da berichtet wird, daß die Frauen zu Hermatschwyl seit einiger Zeit ein ärgerliches Leben führen, „schier wie in einem Frauenhaus“, die guten Frauen aber nicht allein Schuld daran tragen, so soll das jeder Bote heimbringen, damit man überall Vorseege treffe, daß die Leute nicht „so öffentlich“ da einkehren und ein so schändliches Leben führen. **II.** Dem Abt von Wettingen und den Conventbrüdern, welche sich demselben im Glauben verglichen, werden durch das Mehr auf Lebenszeit ihre Einkünfte festgesetzt, nämlich dem Abt 50 Gl., 20 Saum Wein, 20 Mütt Kernen und 10 Malter Haber, und jedem Conventszugliede die Hälfte. Johannes Schnewli wird, ebenfalls mit der Mehrheit, zum Schaffner ernannt, mit einer Bedingung, welche die Boten kennen. **V.** 1. Da ein Span zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen besteht wegen des Klosters und einiger dazu gehörigen Güter, und beide Theile durch ihre Botschaften auf diesem Tage ihre Sache empfohlen haben, so wird beschlossen, es solle jedes (Schirm-) Ort auf die alte Fastnacht (18. Februar) zwei Rathsboten nach Wyl senden mit Vollmacht, den Streit entweder in Güte beizulegen oder einen Rechtspruch zu fällen. Sofern sie es für notwendig erachten, mögen sie sich nach St. Gallen an Ort und Stelle begeben, jedoch alles in Kosten beider Parteien. 2. Es sollen die Boten auch Vollmacht haben, in Betreff der Steuer zu „schidigen“, welche die Gotteshausleute auf die Güter des Klosters gelegt, als Beitrag an die Kriegskosten. 3. Deßgleichen sollen sie Vollmacht erhalten in Sachen des Kirchherrn, der Capläne und der Prediger zu Wyl, ebenso der Kirchengüter halb, gemäß dem Landfrieden zu entscheiden. **W.** Lucern und Schwyz bringen vor, daß die Erben des Hauptmanns Frei sel. von Zürich und des Fridolin Matthys von Glarus über die Bußen von wegen ihrer Hauptmannschaft zu St. Gallen auf dem Tage zu Wyl Rechnung ablegen (sollen). **X.** Der Nuswylser, der den Läufl von Koblenz umgebracht, soll auf dem Tage zu Baden erscheinen; daselbst will man die Parteien gütlich vertragen oder ihnen den Richter in Zug anweisen. **Y.** Lucern wird „abermals“ beauftragt, seine Angehörigen, welche das Gewölbe zu Mellingen erbroschen, dazu anzuhalten, daß sie das Entwendete zurückerstatten, wie es im Felde verabschiedet worden; auch die vier übrigen Orte sollen allfällige Theilnehmer unter den Thrigen auf nächstem Tage bei Eiden anzeigen. **Z.** Da der Herzog von Savoyen auf die Mahnung,

*) „und sunderlichen, daß unser lieb Eidgnossen von den fünf Orten bedenken, da wir in dem Friden zwüschen inen gehandelt, daß menger fromer erenman der iren gerebt, wolan, wurden wir der andren artiklen eins, des kostens halb wurde quot rat funden; darzuo als kurzlich unser lieb Eidgnossen von den vier Orten sin des botten von Glarus herren für unser lieb Eidgnossen von Ury von der vogty in (den) fryen Amptern wegen gebetten, habent sine herren inen gewilsaret, doch mit der lüftung, daß si von den fünf Orten diesen kostens von ir pitt wegen güetlichen bedenken, daß er si jets auch ermant welle haben“ . . .

die ausstehenden Pensionen zu zahlen, keine Antwort geschickt, so soll das jeder Bote heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben, ob man das Bündniß von ihm zurückfordern wolle. **aa.** Denen von Altstätten und den drei andern Höfen im Rheinthal hat man geschrieben, daß sie dem Landvogt Sebastian Krez allen Kosten und Schaden, der mit seiner Gefangenschaft entstanden, ersetzen und seinen Bürgen ledig sprechen sollen; wenn sie es nicht gütlich thun wollen, so haben sie auf dem nächsten Tag zu erscheinen. **bb.** Die V^o Orte begehren von Zürich, daß es das auf die Güter des Klosters Hermatenschwyl, der Ansprüche der Göldlin wegen, gelegte Verbot und allfällig noch andere dergleichen aufhebe, da es wider den Landfrieden sei, daß jemand um bestrittene Schulden gepfändet werden solle. **cc.** Die Boten von Zürich sollen ihren Herren anzeigen, was der von Schwyz mit ihnen geredet, nämlich 1. Hans Gigers wegen, daß sie dem (Vogt?) zu Yuggarus befehlen, denselben zu befriedigen, da man sonst für die Folgen nicht gutstehen würde, wenn es (nicht?) geschähe. 2. Sie sollen auch förderlich Schwyz Antwort geben, ob sie wegen der Güter des Gotteshauses Einsiedeln, die sie in ihre Stadt geführt, sich gütlich vertragen wollen, damit „sie“ eine Botschaft zu schicken wissen. 3. Sie sollen verschaffen, daß die von Grüningen mit dem „Lipp“ von dorthen, der Landmann zu Schwyz geworden, des von seinem Vermögen Verbrauchten wegen gütlich abkommen; zudem verlautete, daß etliche Zürcher denselben beschuldigen, er habe in der Schlacht zu Cappel Vogt Berger's Sohn nicht gefangen nehmen wollen u., womit ihm aber Unrecht geschehe, da er gar nicht dort gewesen, und hätte er dies auch gethan, so wisse man doch, was der Landfriede vermöge; man begehre demnach, daß die Drohungen gegen den „Lipp“ abgestellt werden. **dd.** Walter Heid von Freiburg bittet Zürich um ein Fenster in sein neues Haus, was die Boten nicht vergessen sollen. **ee.** Es weiß jeder Bote, wie Zürich und Bern über den auf dem letzten Tag gemachten Anzug betreffend die Kosten für die Zusäßer in Leuggern, Koblenz u. geantwortet, wie namentlich Bern sich in Betreff des Hauses Viberstein erklärt hat. Man hat nun die Botschaft beauftragt, nochmals (das Begehren) heimzubringen, daß die guten Herren (von Leuggern) bezahlt werden, indem man ihnen sonst das Recht nicht versagen könnte; auch verlange man, daß Bern das Haus Viberstein zurückgebe; denn die Nutzung gehe nicht über den Rhein, und Leuggern liege im Schirm der VIII Orte; ohne Recht könnte man da nicht nachgeben. Wenn aber Bern das Haus zu kaufen gesonnen sei, so hoffe man, daß das nicht abgeschlagen werde; darüber soll es auf dem nächsten Tag Antwort geben. **ff.** Es ist auch von den Pfrundhäusern in den gemeinen Vogteien die Rede gewesen, da in etlichen Gemeinden jede Partei das Haus für sich beansprucht. Darüber wird „also gemehrt“: Wo ein solcher Span ist, soll der Meßpfaffe das Haus besitzen, dafür aber ein billiger Zins bestimmt und nach Verhältniß der Personenzahl dem Prädicanten ausgerichtet werden. Damit wollen aber Zürich und Bern, wo sie Lehensherren oder Collatoren sind, sich nicht binden lassen.

gg. 1532, 4. Februar, Baden. Erlaß der IV Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus. Da glaublich berichtet worden, daß etliche unter den Gotteshausleuten zu St. Gallen einander auf der Kanzel und sonst des Glaubens halb schmähen und lästern, so ist dem Hauptmann Jacob am Ort ernstlich befohlen, auf solche fleißig zu achten und alle, die sich mit schriftlichen oder mündlichen Scheltungen vergehen sollten, an ihrem Leibe, Leben und Gut nach Verdienen zu bestrafen, da man den besiegelten Landfrieden gehalten wissen wolle.

Stiftsarchiv St. Gallen (Original). — St. A. Zürich: A. Abtei St. Gallen; auch A. Landfrieden (neuere Copie).

hh. 1532, 8. Februar (?), Baden. Die Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug an Lucern. Erinnerung an den seit Langem betriebenen Handel der Kaufleute von Como, in deren Sache kürzlich ein Rechtstag in Lucern bestimmt gewesen, wo er aber zu keinem Austrag gekommen sei u. Nun sei Ciprian

wieder erschienen und habe um Gottes willen gebeten, ihm zum Recht zu verhelfen. Da niemand sollte klagen können, daß er rechtlos bleibe, und damit er nicht veranlaßt werde, den Eidgenossen von Zürich, Bern oder andern Orten deswegen nachzulaufen, woraus sie Vorwürfe schöpfen dürften, so begehren die vier Orte nochmals ernstlich, daß Lucern sich mit dem Ciprian gütlich vergleiche oder aber, wenn dies nicht möglich sei, einen nahen Rechtstag ansetze und solchen nach Schwyz vermelde, wo sich der Kläger bisher aufenthalte. Geschähe dies nicht, so würden die vier Orte vermöge der Bünde weitere Schritte thun, welche Lucern ungern haben und sie selbst viel lieber ersparen möchten, zc.

St. A. Lucern: Angeb. Abschiede.

ii. (Abschluß des Friedens zwischen den V Orten und Schaffhausen, unter dem 31. Januar; s. Beilage 19d.

aa—dd aus dem Zürcher, **ee, ff** aus dem Berner Abschied. Dem Zürcher fehlen **d—k, x—z**; Bern hat nur **a—c, k—n, r, u**; Freiburg **a, b** (ausführlich), **e, l—n, p**; Basel **a, b** (wie Zürich zc.), **c, k** (etwas abweichend), **l—n**; Solothurn **a, b** (wie Basel), **e, k—n**, Schaffhausen dergleichen. Von **v** liegt eine Abschrift im Stiftsarchiv St. Gallen.

Zu **b.** Ueber diese „lange Verhandlung“ gibt der Zürcher Abschied folgenden Aufschluß:*

1. Die V Orte haben sich bei dem Bruder des Castellans nach seinen Absichten erkundigt und dessen Erklärung den acht Orten und den Bündnern mitgetheilt, daß er nämlich mit dem Befehl abgefertigt sei, mit denselben über einen Frieden zu unterhandeln und dabei den Herzog von Mailand einstweilen nicht zu beachten, da er auf letzteren nicht viel gebe, indem sie beide, wenn es ihr Wille gewesen wäre, mit ihm leicht einen Frieden hätten schließen können hinter den Eidgenossen; deshalb mögen sich diese erklären, ob sie zu einer Unterhandlung geneigt seien, und was für Punkte sie fordern würden; wenn „sie“ (die V Orte) etwas Ersprießliches zu handeln vermöchten, so wollen sie sich keine Mühe bedauern lassen. 2. Von diesem Vortrag hat man dem Secretär des Herzogs Kenntniß gegeben mit dem Begehren einer Antwort, ob er Vollmacht hätte, anzuhören und zu articuliren; er erwidert, diese ganze Handlung des von Musso sei nichts als Betrug und List; er habe keinen Befehl, hierin irgend etwas zu handeln, da ihm über das letzte Schreiben, das man dem Herzog geschickt, noch keine Antwort gekommen sei, die er indessen stündlich erwarte, weshalb er die Eidgenossen ermahnt haben wolle, hinter dem Herzog keinen Frieden einzugehen oder festzusetzen, gemäß den Capiteln, die sie mit demselben beschlossen zc. 3. Nach dieser Erklärung hat man sich berathen und den V Orten die Artikel angezeigt, welche der von Musso dem Herzog zugeschickt, und begehrt, daß sie von dessen Bruder erfragen, ob er Gewalt habe, auch mit dem Herzog zu „frieden“ oder nicht, und auf welche Bedingungen. Das haben sie gethan und demnach eröffnet, daß derselbe Vollmacht habe, mit allen Theilen, welche Frieden begehren, zu handeln; er wolle aber vorerst mit den acht Orten und den III Bünden ins Reine kommen und sobald dies geschehen, den V Orten wie den andern Eidgenossen, zwischen ihm und dem Herzog zu mitteln (gestatten), wofern dieser Frieden suche, doch mit dem Vorbehalte, daß er bei den noch „inhabenden“ Plätzen bleibe. 4. Ueber diese Antwort erklären sich die Bündner instruit, zu keinem Frieden einzuwilligen, es werde denn der von Musso genöthigt, jene Plätze zu räumen, da sie ihn dort nicht dulden könnten, indem er keine Verträge halte, und die Sache nur schlimmer würde als vordem zc. 5. Nachdem auch die andern Voten ihre Befehle eröffnet, die aber ungleich lauten, hat man Folgendes verabschiedet: Dem Herzog auf das ernstlichste geschrieben und den Bündnern befohlen, ihre Botschaft samt den zwei Commissarien im Lager zu Dongo eilends nach Mailand zu schicken, um dem Herzog gut deutsch herauszusagen, daß man die Kosten eines solchen Krieges nicht länger ertragen könne und darum Mittel anzunehmen wünsche, um des Krieges los zu werden; er möge also seine Botschaft auf den nächsten Tag zu Baden (24. Febr.), den der von Musso zu besuchen schon zugesagt habe, abfertigen mit Vollmachten, in der Sache gebühlich zu handeln; wenn er aber keine Botschaft schicke oder seinem Secretarius keine Vollmacht ertheile, so werde man dennoch fortfahren. Darum soll einer jener Commissarien auf dem bezeichneten Tage auch erscheinen, um des Herzogs

Antwort zu bringen und sonst Bericht zu erstatten; es sollen endlich die Boten aller beteiligten Orte mit Vollmacht versehen werden zc.

Gleichlautend im Berner, Basler, Freiburger, Solothurner Exemplar zc.

Zu c. Ein (nicht ganz correcter) Abdruck des Mahnschreibens an den Herzog, unterzeichnet von zehn Orten (ohne Bern, Freiburg und Solothurn) und datirt vom 1. Februar, findet sich bei Galiffe, Bezanson Hugues, p. 294, 295. Die Klagen der Genfer sind dort etwas mehr ausgeführt als im Abschied.

680.

Bern. 1532, 30. und 31. Januar.

Archive Bern und Freiburg.

Berathungen der Städte Bern und Freiburg über die kirchlichen Verhältnisse ihrer Herrschaften Granson und Orbe.

Ein Abschied wurde nicht verfaßt; das Berner Rathsbuch enthält nur einzelne Andeutungen; das Wesentliche liegt in folgenden Acten:

1) 1532, 30. Januar, Bern. Verordnung der Städte Bern und Freiburg für die Herrschaften Orbe und Granson, betreffend die Religionsübungen.

Vorbemerkung. Da die beiden Ordonanzen mit wenigen Ausnahmen gleichlauten, so legen wir den Text der einen (für Orbe) zu Grunde und fügen die Abweichungen des andern theils in Parenthesen, theils in numerirten Notizen bei; der zweite ist übrigens im Ganzen etwas correcter geschrieben als der erstere.

• Nous les advoyers et conseils de deux villes Berne et Frybourg notifions par ces presentes: Comme soyent esmeus et estes beaucoup de differents, troubles, tumultes, seditions, batteries et facheries entre nos (chers et feaulx) sujets de la ville (¹d'Orbe¹), et cest a cause que auleungs mantienent et veulent ensuivre levangile et ouyr la predication de la parole de Dieu, et les autres la messe et les cerimonies de leglise, sur quoy avons advise dy mettre ordre, remede et mode de vivre, afin que cy apres tous differens soyent evites, et lesdits nos soubjets vivent par ensemble en paix et repos; sur ce ordonnons et est entierement nostre vouloir et expres commandement, 1. premierement que bonne paix, tranquillite, amitie et civile union (al. bloß union) soit et demeure entre lesdits nos soubjets d'Orbe (de Granson) et ainsi toute haine, inimitie, regrets et differents extincts et abolis. 2. En apres, puis comme dit est, (al. est dit), tout le different est survenu a cause de levangile et de la messe, afin que ambes parties soyent accordees et nous aussi deportes des facheries et grosses coustes quavons a cause de ce eheues (eues), ordonons que en (²leglise parrochiale d'Orbe²) la parole de Dieu soit par le predicant tous les jours annoncee sans contradiction, obstacle et ennuy quelconques a lheure establee, a scavoir en temps dyver (dhiver), depuis la Saint Michiel jusques a Pasques, a (au) matin de sept jusques a huit, en este de six jusques a sept heures. 3. Pareillement en la dite eglise seront (³dites et tenues³) avant le sermon les matines et laudes, apres les autres heures canoniques, la messe, cerimonies et offices de leglise (deglise) comme par avant, par condition que icelles nempeschent la predication, ni aussi la predication les susdites cerimonies, [et] les dimanches et festes lon pourra

(1) et terre de Granson, et principalement dernièrement a Vugelle . . .

(2) la ville de Granson en leglise des moines tous les jours soit annoncee la parole de Dieu . . .

(3) tenues et dites . . .

precher au cloistre des (⁴religieuses⁴) aussi une heure apres diner avant les vespres. 4. Nous voulons aussi que un chescung ait son libre arbitre daller au sermon ou a la messe et autres offices de leglise⁵. Et a cause que lune partie nempesche (al. ne trouble), molleste ne (ni) ennuye lautre, avons ordonne que celui ou icelle homme ou femme qui se moquera de lautre ou en sorte que ce soit molestera, empeschera, blasmera, troublera ou ennuyra de parole ou de fait, que icelle personne, sil est un homme, doije estre mis en prison et detenu un jour et une nuit a pain et eau et avec cela donner un escu dor devant que estre lache de prison, et sil est si pauvre que ne puisse bailler ledit escu, quil demeure en prison ancores trois jours a pain et eau. Sil est une femme, elle doit porter et souffrir (souffrir et porter) la moitie de la dite peine. 5. Nous avons aussi ordonne sus la peine susdite que les predicants se deportent dappeler les prestres et leurs adherents meschants heretiques, meurtriers, larrons ni par autres noms infames, qui destruent plus quilz nedifient, (⁶principalement quant (ils) ne sont sur les choses ou (chancels, ou) ne leur voulons predeffendre de precher la verite moderement⁷). Pareillement les prestres ne doivent [point] blamer les predicants ni leurs adherans, ains une chacune partie laisser lautre en paix et tranquillite. 6. Toutesfois ne volons par ce avoir defendu que les predicants et (ni) les prestres et leurs parties ne puissent conferir et parler amiablement et fraternellement ensemble de la foy; aussi deffendons expressement que nulli de sa propre autorite soit si hardi de rompre, abatre, gaster et destruire les aulte(s), images et reparations des eglises, ou le plus ne sera fait de prendre la parole de Dieu. 7. Nous ordonons et volons aussi que toutes clames que les predicants ou autres ont fait a cause de levangile contre les prestres ou autres personnes, pareillement icelles que les prestres ou autres ont fait contre les predicants et leur partie a cause de la messe, soient levees, cassees, mortes et annulees et cy apres totalement telles actions evitees. Toutesfois a ceux qui sont este blesses et battus a effusion de sang, leur droit reserve. 8. En outre, affin que toutes choses passees soient accordees, avons (⁶nous de Berne sur la requeste de nos treschers combourgeois et freres de Fribourg quite les cent cinquante escus, lesqueux ceux dOrbe estoient echeus. 9. Pareillement nous de Fribourg avons⁶) pardonne a tous ceux qui nous ont offendus en rompant les images, abattant les autels et gastant les reparations des eglises etc. 10. Il est aussi a scavoir que nous avons (quavons) reserve de faire punition plus grande que dessus (sus) nest declairee des delits et fraivalies qui cy apres seront commises, cela soit en faisant seditions, batteries, enormes oultraiges, violences, injures de paroles ou de faits, et affin que iceste nostre ordonnance inviolablement soit observee, lavons corroboree de nostre scel (nos sceaux) et volons quelle soit publiee (⁷a toute la comunaute dOrbe⁷). Faict a Berne le penultime de Janvier anno etc. xxxij^o (1532). »

2) Von der Ordonnanz für Orbe liegt eine in Bern gefertigte, ziemlich rohe Copie vor, mit welcher eine aus der Freiburger Kanzlei stammende verglichen wurde, die zwei Varianten zeigt. Beide hat das Frei-

(4) cordeliers aussi . . .

(5) Einschaltung: Et pour vuidance des differens que sont sur la terre de Granson, avons ordonne que es paroiches, esquelles la messe et les cerimonies sont amandeas (demandees?) par la plupart des paroichiens, que icelles ne doivent estre remises ni relevees, et es paroiches ou le plus na oste la messe et toutesfois jusques ici la messe et les autres offices ne sont dit ni observe, que en icelles, si la plupart ne veult la messe et les offices de leglise, que lon cesse dicelles et la parole de Dieu y soit annucee, et es paroiches ou la plupart veult demourer a la messe et es autres cerimonies et offices deglise, que cela ait lieu, et si la moindre part veult avoir levangile, que cela ne doit estre deneg(u)e. Touchant Yvonant, si les paroichiens dicelui lieu, qui sont de la seigneurie de Granson, ont le plus pour levangile, que demeurent a cela. — (In separater Ausfertigung vorhanden in dem Actenband Kirchl. Angelegenheiten, Berner Archiv).

— fehlt in der einen Freiburger Abschrift.

(6) fehlt.

(7) es communautes de la ville et terre de Granson.

burger Archiv in dem Actenfach „Geistliche Sachen“. Der Act für Grandson ist in dem Berner Teutsch Spruchbuch EE. p. 727—730 eingetragen. Abdrücke finden sich bei Herminjard II. 401—404.

681.

Freiburg und Genf. 1532, e. 30. Januar f.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen, B. 144.

Gesandte: Bern. Sebastian von Dießbach, Hans Franz Rägeli, Michel Augspurger, Wendicht Mattstetter.

I. Die Boten sollen in Freiburg vor Rätthen und Burgern einläßlich erzählen, was in dem letzten Genfer Kriege vorgegangen, und darthun, daß die Genfer die Sölde noch nicht ausgerichtet, wie das Burgrecht es bestimme, und daß die Boten von Stadt und Land vor einiger Zeit erklärt haben, im Kriegsfall keine Hilfe mehr zu leisten, da jenes Burgrecht ohne ihr Wissen und Einwilligen geschlossen worden sei. Auch schreie das Volk nach Bezahlung der alten Sölde, und wenn auch noch ein Ausbruch geschähe, so wäre zu besorgen, daß es den Genfern nicht möglich wäre, die Leute (sodort) zu besolden, und daß (dann) die Stadt geplündert würde, wie es vormals beinahe dazu gekommen. Da nun die Genfer (bei solchen Verhältnissen) mehr zu verlieren als zu gewinnen haben, so habe man darüber mit den savoyischen Boten etliche Artikel vereinbart, die man vorlege mit der ernstlichen Ermahnung an Freiburg, die Sachen wohl zu bedenken und ebenfalls eine Botschaft nach Genf zu senden, um die Annahme dieser Artikel zu erwirken.

II. In Genf sollen sie dann die Artikel auch eröffnen und in gleichem Sinne dafür reden, wie die zwei Boten S. v. Dießbach und Rägeli es dort kürzlich gethan haben, nach ihrem Ermessen. Wenn (aber) die Genfer auf ihrem Vorfaß beharren, so ist ihnen das Recht vorzuschlagen gemäß dem Burgrecht, indem man erfahren will, ob man bei dem Burgrecht bleiben müsse, während sie es nicht gehalten, da sie die Kosten nicht bezahlt haben. Diese Meinung soll auch in Freiburg angezeigt werden. (Actum 26. Januar).

Zur Ergänzung dient folgender Act:

1532, 8. Februar, Genf. Die Boten von Bern, Hans Franz Rägeli, Michel Augspurger, Wendicht Mattstetter und Sebastian von Dießbach, an ihre Obern. „Großmächtigen zc. zc. Euer gnad möcht beduren unsers langen usbelibens, ouch (daß) wir üch lang nüt bericht hand unsers befehls; ist nit on, das warten unserer mitburger von Friburg für eins, die erst am Sunntag nach unfrem abscheiden zu uns kamend, zum andren die geschäft deren von Jenf mit besagung iver ämpter, die Sindike, Rät und Zweihundert, und sind also vor Klein und großem Rat und hüt Donstag vor dem grösten Rat iver gemeind (gewesen) und da euer gnaden befehl dantan, ouch unser mitburger von Friburg, die fast gelichen befehl hand, dann allein (daß?) sy nit mit denen von Jenf rechtigen wellen, sunders begert, (daß) sy die artikel annemen wellen; denn wo das nit, und ir . . inen nit bistannd wurden tuon, sunders das recht mit inen wellen bruchen, so wellen sy ir eer ouch bewart han; so wurden sy inen ouch kein hilf tuon. Ueber sölichs hand sy sich entschlossen, keinswegß vom burgrechten zuo stan noch von der urtel zuo Vätterlingen usgangen; aber neben demselben, was eeren, diensten und fründschaft sy dem Herzogen und den sinen könnend bewisen, wellen si geneigt und guotwillig sin. Nun uf söliche antwurt hat uns beduret und gesorget, daß der herr Herzog etwas mit inen ansieng; hand wir mit des herren Herzogen botten, dem herren presidenten Lambert, geredt und im die antwurt deren von Jenf nit entdeckt, sunders mit im geredt, als ob wir die antwurt noch nit hettend, und ob sach wär, (daß) die Jenfer

nit vom hurbrechten stan wetten, damit frieklich embörung vermitten bliben, ob nit witer zur sach zuo reden wär; verstuonden wir an im, daß des herren Herzogen meinig wär, wo die von Zens die artikel (so) vor sich . . . gestellt wären, nit annemen wetten, das in doch frömb wurde bedunken, so wär sin meinig und beger, (daß) wir zuo im sötten kon, da uns nun bedunckt hat nit also zuo verriten, ob etwas anders und bessers möchte funden werden, so wir doch verstanden hand, so die von Zens die artikel nit anue(me)n wellen, (daß) er begert, (daß) wir zuo im söllend kon, so er doch also nach sig, sind also rätig worden, mit sampt unsern mitburgern von Triburg darzuoriten, zuo losen ob etwas anders uf euer gnaden gefallen möcht funden werden, für das ein; für das ander, daß der Herzog denen von Zens die spis und anders welle lassen folgen, bis das recht usgetragen wurd zwüschen euern gnaden und denen von Zens, wiewol wir kein antwort von denen von Zens hand des rechtens ermanen (halb), so wir inen von euer gnaden wegen tan hand, . . . denn daß si ir botschaft zuo euern gnaden darum schicken wellen. Zum dritten, daß wir mit dem Herzogen redten, daß er nit unfreundlichs mit denen von Zens wett anfan, bis wir euern gnaden sin, ouch deren von Zens antwort wider bringen möchten, werden also harinnen handlen nach unserm besten vermögen und so fürderlich müglich wirt, euer gnaden deß berichten" . . .

St. A. Bern: A. Genf.

682.

Einsiedeln. 1532, 6. Februar (Dienstag nach Agathe).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 225.

Tag der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

a. Es wird der Zehnten zur Sprache gebracht, den die Hoflente zu Bollerau dem Haus Wädenswyl zu entrichten schuldig sind; weil jedoch niemand deswegen besondern Befehl gehabt, so hat man darum einen Tag angelegt auf Montag nach Reminiscere (26. Februar) in Richterswyl, wo jeder Theil mit Vollmacht erscheinen soll, um darin zu handeln. **b.** Zürich legte einige Artikel betreffend die Schifffahrt auf dem See und der Linth vor und versucht darzuthun, daß für Schwyz und Glarus nicht viel Unfreundliches und Beschwerliches darin liege, weshalb es sie zur Annahme empfiehlt; da man nicht instruiert ist, so bringt man dies heim in der Meinung, daß man zu Richterswyl darüber Antwort geben und sich mit Vollmacht einfinden wolle, um gemeinsam die nöthigen Statuten aufzusetzen. **c.** Die Boten von Zürich sollen ihre Herren freundlich ermahnen, auf das wiederholte Schreiben deren von Schwyz, in Sachen der Zehnten und der Huldigung für das Gotteshaus Einsiedeln, zu Richterswyl freundliche Antwort zu geben und anzuzeigen, warum sie dem Amtmann des Abtes verboten, zu Männedorf des Klosters Güter zu versiegeln. **d.** Sie sollen sich bei dem Chorgericht erkundigen, ob Hans Wyder's Frau von ihm geschieden sei oder nicht und den Sachverhalt beförderlich denen in den Höfen zuschreiben. **e.** Dieser Tag ist hauptsächlich angelegt worden, um die Toggenburger mit den Herren von St. Gallen und St. Johann, auch mit Schwyz zu vereinigen; da sich aber die Graffschafter mit Schwyz noch gar nicht „vereidet“, so haben „sie“ mit den Aebten von St. Gallen und St. Johann sich in keine Handlung einlassen wollen; ihre Botschaft wird indeß sofort vor den ganzen Landrath in Schwyz geschickt, in der Hoffnung, daß sich die Sache zum besten schide; weil nun nächstens ein Tag in Wyl stattfinden soll, so hat man beschlossen, dieses Geschäft wieder heimzubringen und dort mit Vollmacht zu erscheinen, um auch hierin zu handeln, was zu Frieden und Einigkeit dienen mag.

683.

Lucern. 1532, 9. Februar (Freitag nach Agathe).

Stiftsarchiv Lucern.

Die Boten der V Orte schreiben an die Gesandten des römischen Königs:

a. Auf den letzten Tagen zu Frauenfeld und Baden seien von den Anwälten des r. Königs etliche Zusagen gegeben worden, die Eidgenossen für die ausstehenden Erbeinungsgelder zu befriedigen; da nun verlautete, daß sie Befehl haben, dieselben zu erlegen, sobald ein Ort genannt werde, wo das geschehen sollte, so ersuche man sie, das Geld auf den nächsten Tag in Baden, nämlich auf Mittwoch nach der alten Fastnacht, zu überantworten. Wenn aber der König aus gewissen Gründen den acht andern Orten die unbezahlten Summen nicht verabfolgen wollte, so begehre man, daß er die V Orte dessen nicht entgelten, sondern ihre Antheile gnädig ausrichten lasse; hinwider erbiete man sich zu unterthänigen Diensten, zc.

b. (Nachschrift:) „Sodenne, günstigen lieben herren und guoten fründ, werden wir bericht, wie dann unser Eidgnossen, (so) dem nūwen glauben anhängig, mit den rychstetten uf dem tage zuo Frankfurt etwas, so uns und dem waren ungezwysloten christenlichen glauben zuo nachteile langen möchte, praticieren und handeln; so nun wir des dhein grundliche erfahrung (haben), bitten wir über wolgeborne und wysheit zum höchsten, wo ivo hierum etwas zuo wüssen, uns des zuo verständigen, damit wir uns dester sürer gegen inen und sunst mögen halten und schicken. Wölle ü. w. sich hierin bewysen, als zuo ufuern und beschirmern des waren glaubens wir uns ganz ungezwyslot versehen; stat uns in aller guotwilligkeit zuo gedienen.“

684.

Lucern. 1532, 13. Februar (Dienstag nach der Herrenfastnacht).

Stiftsarchiv Lucern.

Die Boten der V Orte schreiben an den Bischof von Sitten und die Landschaft Wallis:

„Hochwürdiger fürst, zc. zc. 1. Uns langt an, wie dann von einer mißfif wegen, so wir einer tuo halb über fürstlich gnad(en) und ersam(en) wysheit in das land geschickt und geschriben sollen haben, ein mercklicher unwill by derselben underthanen entstanden und erwachsen sye, von wölichem schriben, daß solichs von uns usgangen, wir gar dhein wüssen tragen. Es ist aber nit on(e), als wir zuo Heggligen im feld gelegen, und usgerüest worden, daß niemand die uf den fryen Aleptern (so sich an uns ergeben) weder an lyb noch guot wyter schädigen sollte, als ü. f. g. und e. w. underthan(en) und die unsern etwa vich und anders genohmen, daß derselben ü. f. g. und e. w. houptlütten durch uns geschriben sye worden, mit iren knechten zuo verschaffen, den biderben lütten ir vich wider zuo geben, wie dann solichs durch uns inen zuogesagt (war); anders ist durch uns nūhit geschriben worden. Darum so bitten ü. f. g. und e. w. wir früntlichs styffes, si wölle uns desßhalb gegen den iren versprechen, damit solicher unwill abgeleinet werde, wann uns unguetlich haran beschicht; der unwill möcht auch uns gegen derselben zuogehörigen nachteile und schaden gebären, als si ermessen können.

2. „Sodenne . . werden wir bericht, wie dann unser Eidgnossen von Zürich und Bern mitjampt iren mit-haften mit den Rychstetten des nūwen glaubens praticieren und handeln sollen und understanden, die schand und schmach, inen zuogeflüegt, zuo rächen; desßgelychen so hat der Herzog von Savoy mit gemelten von Bern ein

verständnis gemacht, wölichs alles wir achten über f. g. und e. w., auch uns nit zuo guot, sunders zuo nachteile vollzogen sin und geübt werden. Darum so langt an über f. g. und e. w. unser trungenlich begere, si wöllen iro und uns zuo nutz und frommen geflissen acht, ussehen und späch uf solich und berglychen pratiken und handlungen haben, und was iro je begegnet und si vernimpt, uns deß zuo verständigen, uns bester fürer in die sach mögen schicken; daselb wöllen hinwider wir auch thun.

3. „Fürer . . . kompt uns für, wie dann etwas spanes und zwytrachtes sich in über f. g. und e. w. landschaft halte, wölichs uns, wo dem also, in guoten trüwen und von herzen leid wäre, wöllen auch zuo hinlegung deselben wir uns keines kostens, müeg noch arbeit nit beduren lassen, sunders uns erzügen und bewysen, als getrüwen mitburgern und landlütten sich gebüret und wir ze thun schuldig; darum so wöllen uns deß verständigen, (so) soll an unserm guoten flosse, damit früntlicher will und jüene geufnet und erhalten werde, nüt erwinden.

4. „Wyter . . ., nachdem über f. g. und e. w. uns des sändlis halb, so derselben landman einer in nächstem kriege erobert, geschriben, haben wir unser Eidgnossen von Uri abermalen gebetten, mit den iren daran zuo sin, üch solich sändli güetlich gefolgen zuo lassen; wo si aber das nit ze thun vermeinten, demnach den rechtstag, deßhalb bestimmt, bis uf mittfasten nächstkünftig verlengert und gesazt; ob es dann über f. g. und e. w. wöllt gefallen, mögen si ir botschaft gan Zug verordnen und daselbs des rechtlichen entscheids erwarten; (das) wöllen über f. g. und e. w. wir im besten auch nit bergen“, zc. zc. (Concept).

685.

Mailand. 1532, 13. Februar.

Staatsarchiv Zürich.

Abschluß eines Friedensvertrages zwischen dem Herzog von Mailand, den acht Orten und den III Bünden einerseits und dem Castellan von Musso anderseits, laut der Beilagen 20 a, b, c.

Eine beträchtliche Reihe einleitender Acten müssen übergangen werden.

686.

Freiburg. 1532, 16. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 49.

I. 1. „Biochet hat geoffnot, wie sin herr der Herzog in Savoye eins geschreis bericht, so zuo Jenf usgangen, namlich daß min herren inen lüt zuoschicken wellen. Da (sye) sins herren begär, daselbs insuchen zuo haben; dann so es zuo fürgang kommen, wurde sin herr sich in gegenwer legen und versetzen, damit dem sinen nit schaden wie vor begegnete; wo aber sömlichs abgestellt und er minen herren lieb und dienst bewysen mögen, werde er sich bereit erzügen. 2. Ist abgeraten im zuo antworten, daß min herren des handels groß beduren und wol vermeint (hätten, daß) er by dem, so mit recht usgesprochen, beliben wäre, dawider dann min herren nit thun, können auch die biderben lüt nit wol verlassen, sunders si daby und vor gewalt beschirmen, daby verursacht die, so jüngsten usspruch geben, umb hilf anzuolangen. 3. An die von

Bern, wie solicher scharpfer fürtrag minen herren begegnet, da ir bitt, (daß) si güetig insesehen haben wollen; dann so si sümig, wurden mine herren die umb hilf anlangen, so (den) jüngsten usspruch im rechten geben."

II. 1. Nachtrag vom 20. Februar: „Der Jenfern anwält hand mine herren gebetten, in dem abschlag der profand und irem handel güetig insesehen ze thuond und si nit zuo verlassen. Ist abgeraten, inen die gestrig meinung, von minen herren angeesehen, fürzuohalten.“ 2. (Am 19. wurde die Instruction für den Tag in Baden festgesetzt und eine Botschaft nach Bern abgeordnet, um in Sachen der Genfer zu handeln: Brandenburger und Guglenberg). Vgl. den Abschied vom 9. April d. J.

687.

Bern. 1532, 16. und 17. Februar.

Staatsarchiv Bern: Instructionen B. 147b. Rathsbuch Nr. 232, p. 185, 187.

I. Auf die Vorträge der herzoglich-savoyischen Botschaft und der Gesandten von Genf entschließt man sich, mit dem Herzog den Bund Philiberts gern zu erneuern, mit dem Vorbehalt daß das Burgrecht mit Genf für die festgesetzte Zeit in Kraft bleibe, und dem Erbieten, jeweilen („für und für“) zwischen den Parteien freundlich zu unterhandeln.

II. (17. Febr.) 1. Die savoyischen Boten äußern einiges Befremden über die „abschlägige“ Antwort des großen Rathes und finden, daß dieselbe mit den Botschaftsendungen zu dem Herzog und den vielen ihm geschriebenen freundlichen Briefen nicht übereinstimme; sie tragen aber nochmals auf eine freundliche Verständigung an. 2. Es wird aber (von dem Rathe) der gestrige Beschluß bestätigt und erklärt, man wolle mit dem Herzog gern in Freundschaft stehen, wenn er es begehre. 3. Den Genfern gibt man eine schriftliche Antwort.

II. findet sich nur im Rathsbuch.

688.

Bern. 1532, 22. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 232, p. 206, 207.

I. 1. Zwei Rathsboten von Freiburg erörtern weitläufig die savoyisch-genfischen Händel und schlagen vor, dem Herzog gemeinsam zu schreiben und ihn aufzufordern, den Genfern den Proviant nicht zu sperren. Biewohl die Waat (von Rechts wegen) verfallen sei, wolle man jetzt nicht thätlich einschreiten, dagegen die Boten der zehn Orte ersuchen, den zu Peterlingen ergangenen Spruch zu handhaben. 2. Daneben ziehen sie die Kosten (für die) Prädicanten in Grandson und Orbe und die Stellung des Statthalters in Guggisberg an.

II. Darüber wird nun geantwortet, 1. man wolle den Herzog ermahnen, den Versprechungen, die er

durch seine Gesandten öfter gemacht, um des Friedens willen nachzukommen. Den Boten zu Baden will man die Sache nicht empfehlen, 2. Da Freiburg mit jenen Prädicanten keine Kosten haben will, so entschließt man sich, die Hälfte der Pensionen und Absenten, welche Bern zusieht, in Verbot zu legen und (nach Bedürfnis) für die Prediger zu verwenden. Ueber die aufgelaufene Zehrung ist Rechnung einzuziehen. 3. Den Statthalter will man im Gericht bleiben lassen, da er unbillig entsetzt worden sei.

689.

Baden. 1532, 22. Februar f. (Donstag nach der alten Fastnacht f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. I. 2. f. 364. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 229. Acten Domstift Constanz.
Staatsarchiv Bern: Allg. Abschiede EE. 81. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach, Seckelmeister; M. Ulrich Kambli, des Raths. Bern. Peter Stürker; Hans Pastor. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Ammann. Schwyz. Gilt Rydmuth, Ammann. Unterwalden. Hans Amstein, alt-Ammann. Zug. Oswald Toß, Ammann. (Glarus. Fridolin Dolder, des Raths). — E. N. N. fol. 41b. — Basel. (Balthasar Hiltbrand; Hans Brattler). Freiburg. (Ulrich Nix; Walter Heid). Schaffhausen. (Christoph vom Grüt; Konrad Mayer). Appenzell. (Hans Brüllsauer).

a. Der Landammann von Frauenfeld bringt vor, daß der Vogt zu Gottlieben, Ulrich Teucher, gestorben sei, und begehrt zu wissen, wie er es mit diesem Schloß halten solle. Es wird an Vogt Schießer von Glarus, Statthalter im Thurgau, geschrieben, er solle dasselbe im Namen der Eidgenossen verwahren und auf den nächsten Tag berichten, wen er als für diese Stelle tauglich halte. Heimzubringen. **b.** Jeder Bote kennt das Gesuch der Wirthin von Jonen um ein Geschenk, indem sie im letzten Kriege großen Schaden erlitten. **c.** Lucern und Zug begehren nochmals Erfaz ihres erlittenen Schadens und erklären, sie können von dieser Forderung nie und nimmer abgehen. Da die drei Orte sie aber dringend darum ersuchen, mit Berufung auf die Bünde und ihre eigenen Opfer, so wird es nochmals in den Abschied genommen*). **d.** Die Verwandtschaft des Hans Neptisser von Wohlten, der sich „in einer Weinsenkte“ ungeziemend über die Messe geäußert und sich geflüchtet hat, bittet „freundlich“, man möchte ihm die Rückkehr gestatten. Da auch der Vogt in den Freien Kantonen ihn rühmt und ernstlich zur Verzeihung empfiehlt, so ist dies heimzubringen, um auf dem Tag in Zug Antwort zu geben. **e.** Der genannte Vogt meldet, daß er die Bußgelder, die man seinen Untergebenen für ihren Ungehorsam auferlegt hat, von den Armen nicht einziehen könne; man möchte ihm die Befugniß ertheilen, jedem nach seiner Schuld oder seinem Vermögen etwas nachzulassen. Heimzubringen und in Zug zu beantworten. **f.** Die Frage, ob man die in den Schlachten zu Gappel und am Zugerberg eroberte Beute zusammenthun und dann theilen, oder ob man jedem Ort das Seine überlassen wolle, wird heimzubringen beschloffen. Man hegt die Besorgniß, es möchte, wenn später wieder ein Krieg entstände und man jedem zu plündern gestattete, solches am Ende nicht gut ausfallen. **g.** Auf das Schreiben der

*) Das Original enthält einige Details und Wiederholungen ohne Interesse.

XII Orte ab dem letzten Tage an Laus, Luggarus und Mendris über die Zell antworten die Commissarien und drei zu Laus versammelte Gemeinden schriftlich, und bitten um Erlaubniß, ihre Botschaft senden zu dürfen, die dann ihre Unschuld hinlänglich darthun würde. Es wird ihnen bewilligt und befohlen, allfällige Freibriefe mitzubringen. Die Boten der XII Orte sollen deßhalb auf nächstem Tage mit Vollmacht erscheinen.

h. Meister Caspar von Na bringt vor: Seine Herren von Unterwalden werden auf Johanni einen Vogt nach Laus senden; er habe nun aber keine Anstellung, sei arm, der gegenwärtige Landschreiber aber ein „reicher Geselle“; man möchte doch ihm das dortige Schreiberamt leihen, zc. Da auch der Bote von Unterwalden dessen Gesuch unterstützt und meldet, daß der neue Vogt dasselbe wünsche, so wird es in den Abschied genommen, weil man darüber ohne Instruction ist.

i. Abgeordnete der III Bünde danken (den V Orten) für die Unterhandlung mit dem von Musso und bitten, ihnen zu verzeihen, wenn sie etwas gethan, was den V Orten unangenehm gewesen. Diefelbe Bitte stellen hinwider die V Orte und erklären sich ihrerseits geneigt, sich als gute Bundesgenossen zu beweisen.

k. 1. Doctor Jacob Sturzel, der Gesandte des römischen Königs, vermeldet dessen gnädigen Willen und dessen Geneigtheit, die verfallenen Pensionen zu bezahlen. Weil aber Zürich, Bern und Basel die Erbeinung nicht halten, indem sie einigen Prälaten und Gotteshäusern, welche dem König angehören, das Ihrige vorenthalten, auch die Klöster Stein und Königsfelden nicht wieder herstellen, so könne er jenen Orten nichts geben, bis sie die Geschädigten befriedigen oder ihnen das Recht gestatten. Obgleich er volles Recht hätte, auch den andern Orten nichts zu geben, bis sie die drei Städte angehalten, den gestellten Forderungen Genüge zu leisten, wolle er sie dennoch bezahlen.

2. Da die Boten der drei Städte keinen Befehl haben, hierauf zu antworten, so begehrt man von dem Gesandten, daß er seinen Vortrag denselben schriftlich mittheile, damit sie auf dem nächsten Tag Antwort zu geben wüßten; dabei wird er ersucht, das Betreffniß der andern Orte sobald möglich bei dem Landvogt zu Baden zu hinterlegen, wo er dagegen gebührende Quittung finden werde.

l. 1. Die französischen Gesandten melden, der König werde den Eidgenossen auf Ostern über 60,000 Kronen, und dann je von drei zu drei Monaten 50,000 Kronen unfehlbar senden, bis alles bezahlt sei; er hätte auch schon längst bezahlt, wenn die große Looskaufsumme für seine Söhne nicht (im Wege) gewesen.

2. Es wird den Gesandten auf ihr Begehren ein Beschluß gegeben, daß jeder Knecht seine Hauptleute da zu suchen habe, wo sie angeessen sind, wo man ihnen auch beförderlichst Recht ergehen lassen solle; auch die geschehenen „Verbote“ sind aufgehoben und solche in Zukunft unzulässig.

m. Der Secretär des Herzogs von Mailand bringt vor: Derselbe wünsche seit seiner Einsetzung nichts so sehr, als gute Nachbarschaft und Freundschaft mit den Eidgenossen zu haben. Die Abschließung von Capiteln sei durch den müßigen Krieg und andere Ursachen verhindert worden; nun aber wünsche er in Unterhandlung zu treten. Heimzubringen, da man ohne Befehl ist, und auf nächstem Tage Antwort zu geben.

n. Die französischen Gesandten erscheinen hierauf nochmals und zeigen an, wie sie vernommen, daß Fürsten oder andere Personen mit den Eidgenossen Bündnisse schließen wollen, die „vielleicht“ der Vereinigung zwischen Frankreich und den Eidgenossen zuwider sein könnten. Darüber will man auf nächstem Tage Antwort geben.

o. Die Capitel (Friedensartikel), welche des Castellans von Musso Bruder mit dem Herzog, den III Bünden und den Kriegskommissarien der acht Orte zu Mailand abgeschlossen, werden von allen Parteien auf diesem Tage angenommen und Originalbriefe darüber ausgefertigt und besiegelt. (Vgl. Nr. 685).

p. Jacob Stöcker von Zug, der Landvogt im Thurgau gewesen, hatte von Huber von Augsburg für 22 Gl. Tuch genommen und die Amtleute daraus bekleidet; weil aber das Geld noch nicht bezahlt ist, und Stöcker es nicht verrechnet haben will, so sollen sich die Boten der V Orte, welche auf Mittefasten (10. März) nach Zug kommen, darüber erkun-

digen (und was sie finden, auf dem nächsten Tage anzeigen: Zürich). **¶** Auf dem Tage zu Frauenfeld waren folgende Geschäfte in den Abschied genommen worden: 1. Das Begehren deren von Frauenfeld um Abhaltung des Landgerichts nach dem alten Gebrauch; 2. die Bitte des Thias Bär um Nachlaß der über ihn verhängten Strafe; 3. das Gesuch des (künftigen) zürcherischen Landvogtes im Thurgau um Gehaltserhöhung; 4. das Begehren einiger Klosterfrauen von Dänikon um eine Aussteuer. Da auf diesem Tage nicht alle Boten darüber instruiert sind, so soll sie jeder nochmals heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Antwort erscheinen.

¶ Der Landschreiber von Schwyz begehrt Bezahlung für die Ausfertigung der Landfriedensbriefe. Da jedoch auch die Schreiber von Lucern, Uri und Zug damit große Mühe und Arbeit gehabt, und dieselben billigerweise auch entschädigt werden müssen, so soll man die Sache heimbringen, um auf dem Tage zu Zug davon zu reden.

¶ 1. Abgeordnete der Toggenburger lassen einige an die Grafschaft geschriebene Briefe der V Orte, aus dem Lager zu Imwyl, verlesen und zeigen an, daß sie zu Rapperswyl mit Schwyz einen Frieden beschloffen, daß nun aber Schwyz denselben wieder gekündet habe, was sie sehr befremde, indem alle ihre Gemeinden entschlossen seien, den Landfrieden treulich zu halten; wenn Einzelne dawider gehandelt, so haben sie dieselben bestraft, als z. B. einen Prädicanten, den sie des Landes verwiesen; darum vermeinen sie, daß nicht die ganze Landschaft dergleichen entgelten sollte, und man sie bei dem Landfrieden und dem mit Schwyz gemachten Frieden sollte bleiben lassen; sonst wären sie erbötig, das Recht vor den IV Orten zu suchen.

2. Darauf erwidert Ammann Rychmuth von Schwyz, es haben einige Toggenburger gegen den Frieden gehandelt; sofern dieselben gemäß dem Frieden bestraft werden, lasse Schwyz es dabei bewenden. Deswegen wird Schwyz freundlich gebeten, mit den Toggenburgern nichts weiter anzufangen, da sie ja versprochen, die Schuldigen zu bestrafen.

¶ Da schon mehrmals beschloffen worden, bei Ammann Loß von Zug hinterlegt werden, dieß aber Pfaffen von Wohlenschwyl weggenommen worden, bei Ammann Loß von Zug heimzubringen, man dringe bisher nicht geschähen, so wird Schultheiß Golder von Lucern neuerdings beauftragt heimzubringen, man dringe ernstlich darauf, daß diese Becher auf den nächsten Tag nach Zug gebracht werden.

¶ 1. Durch gütliche Vermittlung von Glarus, Freiburg und Appenzell wird der Streit zwischen den V Orten und Zürich in Betreff der Entschädigungsforderung dahin beigelegt: Es solle Zürich 2500 Sonnenkronen an die V Orte bezahlen, nämlich 1000 Kronen auf nächste Pfingsten und die übrigen 1500 auf die folgende Pfingsten, und diese Summen bei dem Landvogt zu Baden hinterlegen. Dabei verspricht es, Bünde und Landfrieden treulich zu halten und gegen allfällige Verleumdungen, die man ihm sofort mittheilen möge, sich stets gebührend zu verhalten und gegen Bern hingegen einen Aufschub begehrt, was die Schiedorte unterstützen, um unterdessen durch ein Schreiben und die Botschaft von Freiburg für ein Entgegenkommen zu wirken, so erwidern die V Orte, daß ihnen solches nicht gefalle, indem sie den bestimmten Auftrag haben, nicht heimzukehren, bis sie mit allen Orten sich entweder gütlich vertragen oder aber einen Rechtstag angefezt haben. Wenn Bern die gleichen Bedingungen annehmen wollte wie Zürich, so soll es seinen Bescheid unverzüglich nach Lucern melden; wo nicht, so setzen sie hiemit einen Rechtstag auf Sonntag Judica (17. März) nach Einsiedeln, wo Bern gemäß dem Landfrieden und den Bünden der VIII alten Orte antworten möge; dabei behalten sie sich alle Rechte als durch die geschähen gütliche Handlung nicht begeben vor.*

3. Da Basel, Schaffhausen und St. Gallen als durch die geschähen gütliche Handlung auch keine Vollmacht haben, so wird jedem Theil eine Summe aufgelegt, bei in Betreff dieser Entschädigung auch keine Vollmacht haben, so wird jedem Theil eine Summe aufgelegt, bei

*) Das Freiburger Exemplar hat am Schluß des Artikels (und zugleich des Abschieds) die abweichende Bestimmung eines „rechtlichen Tages“ in Baden auf Sonntag nach Ostern (?).

der man verharren will, nämlich Basel 1800, Schaffhausen 1300 und St. Gallen 800 Sonnenkronen; sollten sie dazu sich nicht verstehen, so haben auch sie auf obigem Rechtstag sich einzufinden. 4. Die Schiedleute erbieten sich indeß zu weiterer gütlicher Handlung und hoffen, daß ihre Obern auch nach Einsiedeln Boten schicken werden; deßhalb soll Lucern die Antworten von Bern u. s. w. auch den Schiedorten mittheilen, damit sie wissen, was sie zu thun haben. 5. Sollte der Rechtstag zu Gang kommen, so wird für denselben Caspar Bodmer, Sohn des Stadtschreibers zu Baden, als Schreiber angestellt. 6. Da nun aber die drei Schiedorte die Sache nicht auf den Rechtstag kommen lassen, sondern lieber gütlich beilegen wollen, so schlagen sie vor, es solle Basel 1200, Schaffhausen 1000, St. Gallen 600, und Mühlhausen 400 Kronen geben. 7. Da keine Partei Gewalt hat, diese Mittel anzunehmen, so werden alle auf's dringendste gebeten, dieselben heimzubringen, indem aus dem Rechten nur Unwillen folge; wenn die Städte sich damit zufrieden geben, so sollen sie es auf Dienstag nach Mittefasten (12. März) zu Händen der V Orte nach Zug berichten; welche Orte aber diesen Vorschlag nicht annehmen, die sollen sich auf dem Rechtstage mit Rednern und Rathgebern einzufinden. **v.** Heimzubringen die Bitte des Wolfgang Groß um eine Belohnung für seine Dienste als Läufer im letzten Kriege. **w.** Ebenso das abermalige Begehren Zugs in der Angelegenheit der Tochter Vogt Schönbanner's; auf dem Tage zu Zug sollen beide Parteien zu freundlichem Austrag erscheinen, da Zug sich des Klägers mächtigen wird, damit man dann beide Parteien vereinbaren könne. **x.** Der junge Rothing („kattig“) bittet um Verwendung bei seinen Herren von Schwyz, daß sie ihm verzeihen und ihn wieder heimkommen lassen, indem er sich dann „gleichförmig“ und ganz gehorsam erzeigen werde. In Zug ist Antwort zu geben. **y.** Es wird an Solothurn geschrieben, es solle sich auf dem nächsten Tag zu Baden, Sonntag nach dem hl. Osiertag (7. April), einzufinden, um über die Kosten sich vereinbaren zu können. Erscheint es nicht, so sollen die Boten Gewalt haben, weiter zu handeln*. **z.** Es wird, da die Zeitumstände immer noch mißlich sind, beantragt, daß alle V Orte und jedes besonders sich mit Korn, Salz, Eisen u. a. m. versehen und dem Martin Bär den Salpeter abkaufen sollten. Heimzubringen und auf dem Tag in Zug darüber Antwort zu geben. **aa.** Jedes Ort soll auf Dienstag nach Mittefasten (12. März) in Zug erscheinen mit Vollmacht, das erbeutete Geschütz zu theilen. **bb.** Schultheiß Golder von Lucern bringt vor, daß laut des Schreibens seiner Obern einiges von dem sich vorfinde, was aus dem Gewölbe zu Mellingen weggenommen worden, anderes aber verzehret sei; sie bitten, dies den Ihrigen zu erlassen, weil dieselben nicht die ersten gewesen und sonst fromme redliche Leute seien. Die andern Orte vernehmen dies mit Befremden und beschließen, Lucern solle die Thäter nach Verdienen strafen und denen von Mellingen und den Frauen von Gnadenthal das Ihrige zurückstellen oder Andere auch anzeigen. **cc.** Die V Orte ersuchen die Boten von Zürich, der an ihre Obern wegen Caspar Göldlin gelangten Bitte treulich zu gedenken und dafür ihr Bestes zu thun. **dd.** Da dem Hans Bilgeri von Hohenlandenberg von der Schwester seines Vaters, die als Klosterfrau im Detenbach zu Zürich gewesen, das Seinige im Zürichbiet verboten worden, so bemerken die V Orte, solche Häfte seien dem Landfrieden zuwider und sollten aufgehoben werden; wenn jene Frau ihn rechtlich belangen wolle, so möge sie es in Rapperswyl thun, wo er wohne, wo ihr dann auch förderlich Recht ergehen soll. **ee.** Die Boten von Zürich wissen auch zu berichten, wie der Kaser von Ottenbach gesagt, der Frieden liege unter dem Schnee, und dergleichen mehr. Weil solche Reden zu Widerwärtigkeiten Anlaß geben, so hält man für gut, dieselben

*) Im Zürcher Exemplar wird „um etlicher notwendigen artikel und sachen willen“ der obgenannte Tag anberaumt; im Schaffhauser Abschied wieder etwas anders eingeleitet.

abzustellen, um eher in Ruhe und Einigkeit bleiben zu können. **ff.** Gesandte der Stadt Rapperswyl bringen vor: 1. Ihr Spital habe den Kirchensatz in Elggau (Elgg), wo nun der Prädicant das Ihrige verboten, obwohl sie den großen Zehnten nicht besitze, und ein Vertrag vor dem Chorgericht in Zürich geschlossen worden; sie begehren, daß der Prädicant wegziehe und die Besetzung der Pfarre ihnen überlasse, wenn er bei der geschöpften Competenz nicht bleiben wolle. 2. Der Spital habe am Zürichsee einige „Neben“, auf welche jetzt der Kriegskosten wegen eine große Steuer, wider das Herkommen, gelegt worden; sie verlangen Abstellung derselben, weil sie ja Güter der Armen betreffe. 3. Es haben sich etliche der Ihrigen aus der Stadt entfernt und im Zürichbiet niedergelassen, wo sie unleidliche Schelt- und Drohworte brauchen; diese sollte Zürich abstellen oder jene Leute aus seinen Gerichten wegweisen. — Weil dies alles wider den Landfrieden geht, so sollen die Boten von Zürich es treulich heimbringen, damit über diese drei Artikel denen von Rapperswyl unverzüglich Antwort geschrieben werde. **gg.** Da Schwyz des Gotteshauses Einsiedeln wegen einen Tag am Zürichsee bestimmen wird, so soll Zürich die von Grünningen anhalten oder seinen Boten Vollmacht geben, sich mit dem nach Schwyz übergesiedelten Philipp („Lipp“) von dorthier dessen wegen, was die Bauern von seinem Gute genommen und verzehrt haben, gütlich abzufinden, wie die Boten weiter zu sagen wissen. **hh.** 1. Eine Botschaft von Decan und Capitel der Domstift zu Constanz bringt vor, wie dieselbe auf dem Tage zu Frauenfeld und früher schon mehrmals die Boten von Zürich ersucht habe, die Renten, Zehnten und andere Nutzungen, die im Zürchergebiet, wie sie glaube, unbilliger Weise verboten worden, ihr wieder verabsolgen zu lassen; es sei ihr dann aber geantwortet worden, wenn der römische König die Einkünfte des Gotteshauses Stein und andere Gültlen freigebe, so wolle Zürich diese Gewährung erwidern; weil aber die Stift dem König nichts zu gebieten habe, an dessen Verfügung auch keine Schuld trage, so hoffe sie deren nicht entgelten zu müssen; darum rufe sie die Eidgenossen im Hinblick auf den Landfrieden, der die Aufhebung aller Häfte vorschreibe, um ihre Verwendung an. 2. Da die Boten von Zürich hierüber keinen Befehl gehabt und daneben eingewendet haben, der Landfriede berühre nur die Eidgenossen (unter sich), so zeigt Schultheiß Golder an, daß die Stift zu Constanz in Lucern verburgert sei, weshalb seine Obern die Verpflichtung haben, ihr zu helfen und zu raten, daß also der Landfriede sie auch berühre, und ferner, daß dieselbe aus jenen Nutzungen Gemeinden und Privatpersonen große Zinse entrichte, daß hienach solche Verbote billig ent schlagen werden sollten, oder Zürich darum ins Recht zu stehen habe. 3. Es wird nun die obgenannte Botschaft nach Zürich gewiesen und dieses schriftlich ersucht, ihr gutes Gehör zu geben und mit Rücksicht auf den betreffenden Artikel des Landfriedens und das Bürgerrecht in Lucern die Verbote aufzuheben, damit die Kosten und Mühen eines Rechts Handels vermieden würden. **ii.** Da die Boten von Bern wegen Viberstein keine Antwort gebracht, so hat man sie ernstlich aufgefordert, dieses Haus zurückzuerstatten; wenn Bern es kaufen wolle, so sei man geneigt, ihm dasselbe vor Andern zu überlassen; sonst würde auf dem nächsten Tage das Recht an Hand genommen.

kk. 1532, 1. März, Baden. 1. Auf die Bitte Freiburgs erlassen zehn Orte (nicht einzeln genannt) an den Herzog von Savoyen ein neues Schreiben zu Gunsten der Genfer. 2. Zugleich erklären sie die von seinen Gesandten ausgestreute Behauptung, daß er zur Annahme des Abschieds von St. Julien durch die Eidgenossen gezwungen worden sei, als unwahr und ersuchen ihn, die Verbreitung solcher Reden zu verhüten, zc. Zu besiegeln von dem Landvogt in Baden, Heinrich Schönbrunner.

R. A. Freiburg: Affaires fédérales.

Das Solothurner Exemplar ist auf den 24. Febr. datirt.

cc—gg aus dem Zürcher Abschied, **hh** aus einem Schreiben an Zürich, d. d. 1. März, **ii** aus dem Berner Exemplar. Dem Zürcher mangeln dagegen **b—f, i, r—t, u, 2—6, v—bb**. Bern hat bloß **a, g, h, k, l—q, u**; Basel **g, h, k—n, o** (wie Zürich, s. Note), **u** in zwei ganz verschiedenen Fassungen; Freiburg **a, g, h, k—o, p, q, u**; Solothurn **o, p, q**; Schaffhausen **g, h, k—o, u** (in besonderer Redaction), **y**.

Zu **o**. 1) Der Zürcher Abschied entwickelt auch hier wieder den nöthigen Detail:

1. Auf die ab letztem Tage an den Herzog von Mailand und die eidgenössischen Commissarien zu Dongo geschickten Schreiben und Befehle hat jener eine bevollmächtigte Botschaft abgefertigt und ist auch der eine Commissar, Heinrich Rahn von Zürich, samt den Boten der III Bünde hier erschienen; dieselben haben dann die Friedenscapitel vorgelegt, die sie mit dem Bruder des von Musso, einem Protonotarius, (in Mailand) beschlossen. Darnach soll der von Musso dem Herzog die Stadt Lecco, das Schloß Musso und alle Landschaften, die er innegehabt, samt Geschütz und Munition übergeben, der Herzog dagegen ihm, seinen Brüdern und Knechten, mit demjenigen Geschütz, das er selbst hat gießen lassen, freien und sicheren Abzug gewähren und ihm eine Grafschaft im Herzogthum einräumen, dazu auf bestimmte Ziele 35,000 Kronen ausrichten und jährlich 1000 Kr. Gült bezahlen. Sodann soll der Herzog das Schloß Musso samt dem Thurm im See bis auf den Grund abtragen lassen und den Eidgenossen samt den Bündnern für die erlittenen Kosten auf benannte Termine 30,000 Gf. geben.

2. Damit ist man nicht zufrieden gewesen, in der Meinung, für die gehaltenen Kosten schlecht bedacht zu sein; da man dies wieder an die Obern zu bringen begehrt, so hat der Bruder des von Musso sofort eine entscheidende („gestraekte“) Antwort verlangt oder aber verreisen wollen. Weil nun der Friede nach dem Willen der III Bünde gemacht ist, so hat man sie ersucht, die 30,000 Gf. den acht Orten zu überlassen, was sie mit Brief und Siegel bewilligt haben, und da auf rasche Erledigung der Sache gedrungen worden, und der Friede größtentheils den Capiteln entspricht, welche die Hauptleute vormals geschlossen haben, so hat man ihn angenommen und einen bestegelten Brief ausgerichtet, dann sofort den Hauptleuten und Knechten die Befolgung gekündet und befohlen heimzukehren, jedoch frei gestellt, in Kosten des Herzogs bis zur Vollziehung des Friedens weiter zu dienen.

Die gleiche Fassung hat Bern, ebenso Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen.

2) Die V Orte stellten in ihrem Namen einen bezüglichen Abschied aus unter dem Datum 27. Februar, besiegelt von Schultheiß Golder, sodann von Johann Angelus Nitiuz, Baptista de Medicis, Hans Edlibach und Hans Travers. Den Wortlaut dieses Actes hat, in einer zu Baden gefertigten Copie, das St. A. Bern im Actenfach Müßerkrieg.

Zu **s**. Bezügliche Acten gehen uns leider ab.

Zu **u**. 1) Die Boten von Glarus, Freiburg und Appenzell schreiben am 26. Februar an Zürich: Da dessen Boten nicht mehr Vollmacht haben, als zu 3000 Kronen (für Zürich und Bern zusammen) einzuwilligen und höchstens 4000 Kronen als erhältlich in Aussicht stellen, die V Orte aber ebenso beharrlich 6000 Kronen fordern, so bitte man nun dringlichst und mit allem Ernst, den Boten Vollmacht für 5000, resp. 2500 Kronen zu geben, um weitem Span zu vermeiden; man schreibe deshalb auch an die V Orte und hoffe, sie auch dahin zu bringen, werde auch annehmbare Ziele bestimmen, guter Hoffnung, daß Zürich mittlerweile noch weitem Nachlaß bei ihnen erlangen werde, &c.

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

2) 1532, 26. Februar, Baden. Die Boten von Glarus, Freiburg und Appenzell (einzeln genannt) an Lucern. In der Unterhandlung wegen der Reiskosten haben die Boten von Lucern den Befehl eröffnet, von den Städten Zürich und Bern nicht weniger als 6000 Kronen anzunehmen, während die Gesandten der letztern nur für 3000 Kronen Gewalt haben, aber hoffen, daß ihre Herren sich zu 4000 Kronen verstehen werden. Nach vieler Mühe, die man sich wahrlich gerne gebe, damit ein Rechtshandel vermieden würde, sei

man zu dem Entschluß gekommen, Lucern mit allem Ernst zu bitten, seinen Boten die Vollmacht zur Annahme von 5000 Kr. zu schicken; indem man auch an Zürich und Bern schreibe, hoffe man, daß beide Orte sich dazu bewegen lassen, und ersuche nun Lucern, die Mühe und die Kosten, welche die Schiedorte gehabt, auch anzusehen und zu bedenken, daß das Recht keine Liebe und (gute) Nachbarschaft pflanze, *re.* *St. N. Lucern: Ungebund. Abschiede.*

Zu **hh.** Aus einem bezüglichen Creditiv für eine Botschaft der Domstift (Jacob Zedelmann) an Zürich, d. d. Ueberlingen 6. März, ist zu schließen, daß jene Schrift wahrscheinlich nicht direct, sondern durch den genannten Boten übergeben wurde. Der Bescheid Zürichs lautete jedoch wieder verneinend, weßhalb die Sache noch zweimal in Baden angebracht und dann entschieden wurde. *St. N. Zürich: Acten (wie oben).*

Zu **kk.** Es liegt ein in der Kanzlei Baden gefertigtes Concept vor. Der § 1 entwickelnde Theil ist ausführlicher, wiederholt aber in sachlicher Beziehung, jedoch in kürzerer Fassung, nur die Missive vom 1. Febr. Die nöthige Aufklärung bietet die Instruction der Freiburger Botschaft.

690.

Sargans. 1532, 26. Februar.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 227.

Tag der VII alten Orte,

Gesandte: Zürich. (Ulrich Stoll; Hans Haab). — (Die andern nicht bekannt).

a. Auf die Anzeige des Landvogtes, Gilg Tschudi von Glarus, daß der Jahrzeiten, Kirchengüter und dergleichen Sachen wegen in der Landschaft einige Zwietracht walte, wird erkannt, was auch im Thurgau beschlossen ist, und ein Abschied darüber auf das Schloß zu Sargans gelegt. **b.** Da der Landvogt weiter vorbringt, daß etliche Lehen „verschieden“ seien und solche ferner abgehen möchten, wenn dem nicht vorgebeugt würde, so hat man sich berathen und erkannt, der Landvogt solle allenthalben, wo die VII Orte Lehen haben, verkünden: 1. Wenn in Zukunft ein Lehenträger sterbe, so sollen dessen Erben, soweit sie dazu berechtigt („sächlich“) sind, innert den nächsten acht Tagen vor dem Landvogt erscheinen, die Lehen empfangen und Stück um Stück anzeigen, und jeder zur Gedächtniß der Empfangnahme einen Schilling Heller geben; dann soll und mag auch der Landvogt einen oder mehrere Lehenträger bezeichnen; wenn aber des Abgestorbenen Erben, welche lehenfähig sind, in der gesetzten Frist nicht kämen, oder wenn sie Stücke verloren oder verthan hätten, so soll das Lehen den Herren verfallen sein und nach ihrem Gefallen wieder verliehen werden; es sollen auch die Weiber von Eherechts wegen an solchen Lehen kein Erbrecht haben. 2. Wenn auf St. Michels Tag (29. Sept.) die Lehenleute ihre Räszinse entrichten, so soll von jedem Lehen nicht mehr als eine Person kommen. 3. Es soll auch künftig jeder Vogt, wenn er zum ersten Mal auf die Jahrrechnung reitet, das Urbar mit ihm nach Baden führen und gegen dem „Schlaf-Urbar“ (dem ruhig liegenden) verlesen lassen, damit die Lehen und andere Gerechtigkeiten desto eher erhalten werden. Dieser Artikel der Lehen halb ist aber zur Genehmigung der Obern noch heimzubringen. **c.** Der Prädicant zu Ragaz, Hr. Florin, hat „nach dem Landfrieden“ gepredigt, wenn man einen Altar in die Kirche baue, so könne er nicht mehr Prediger sein, und wolle man Messe halten, so bleibe er nicht mehr da; ferner, man sage wohl, es sei Fleisch und Blut im Brot; er könne aber nichts anderes finden, als daß es nicht so sei. Es wird erkannt, daß er sofort von dem Amte abstehen und künftig im Sarganserland weder heimlich noch öffentlich predigen soll; doch mögen die Kirch-

genossen einen andern Prädicanten anstellen. **d.** Ueber den Pfarrer zu Wartau, Herrn Hans (?), wird eine weiltäufige Kundschaft aufgenommen*). Nach Verhörung derselben wird ihm untersagt, in der Landschaft Sargans je wieder öffentlich oder heimlich zu predigen; dem Landvogt soll er sofort 10 Gulden zur Buße geben und innert vierzehn Tagen das Land verlassen. Die Kirchgenossen mögen dann einen andern Prädicanten wählen, dem Landfrieden gemäß. **e.** Auch über den Prädicanten zu Mels, den „Träger“, ist Kundschaft eingenommen**) und demnach verfügt worden, daß er in der Landschaft nicht mehr predigen dürfe; hingegen ist ihm gestattet, im Lande zu wohnen, und den Kirchgenossen, einen andern anzunehmen. **f.** Im Namen gemeiner Landleute von Sargans erscheinen etliche mit der Bitte, sich mit ihnen bei den Boten von Schwyz für einige von Weesen, die noch in Ungnade stehen, zu verwenden. Darauf haben der Bote von Zürich und der antretende Landvogt von dort besonders ihre Fürbitte gethan, alsdann die andern Boten und die Landleute, „eins oder dz ander, von unnöten ze melden“. Die Empfohlenen sind Galli der Wirth, Weibel Tschop und Streuli. **g.** Klaus Stucki von Mels, der selbst bekant hat, daß er gesagt, wer „die Dinge“ abmehrten geholfen und jetzt wiederum aufrichten wolle, den halte er für einen meineidigen Mann, wird verfällt, dem Landvogt 5 Pfd. Heller zu geben, eine Nacht im Thurm zu liegen und bis auf Erlaubniß des Vogtes keinen Wein zu trinken. **h.** Heinz Stucki, des Klausen Bruder, hat eingestanden, daß er sich geäußert, man werde dermaleinst mit der Messe einem „die Rippen suchen“ und die Eingeweide herunterreißen („die kuttlen uffn händ Ion“), und wird in gleicher Weise gestraft, da beide solches nach Verlesung des letzten

*) Der Abschied gibt dieselbe im Tert. 1. Ein Zeuge meldet, der Pfarrer habe am zweiten Sonntag im Advent (10. Dec. 1531) in seiner Predigt von der „abgöttischen, verführerischen und teuflischen“ Messe gesprochen. 2. Ein Anderer: Acht Tage nachdem der Landschreiber den Landfrieden verlesen, habe der Prädicant auf der Kanzel gesagt, am letzten Sonntag seien zwei Predigten gehalten worden, die nicht zusammen „gesehen“ haben; denn alle, die für die Messe einsehen, seien nicht Christenleute; wer in eine Kirche gehe, in welcher man Messe halte, erlange damit gerade so viel Ablass, als wenn er in ein Frauenhaus ginge; denn die Messe sei etwas Abgöttisches und Teuflisches. An der Herren Fastnacht (11. Februar): Die Pfaffen, welche Messe halten, treiben ein Gaukelspiel. 3. Ein weiterer Zeuge: Am 2. Sonntag Advent habe der Prädicant über die Messe einige Worte geredet, die ihn unbehutsam dünkten. Einer bestätigt alles Obige. Einer bringt vor, der Pfarrer habe nach Verlesung des Friedens gesprochen, er wolle die Messe weder schelten noch rühmen; der Teufel solle sie rühmen. Dies wird von zwei Andern bekräftigt. 4. Einer hat — jedoch vor Verlesung des Landfriedens — den Pfarrer predigen hören, es wäre einem Menschen besser, er ginge auf einen Nußbaum und stiele zu todt, als daß er zur Messe ginge, und besser, eine Frau ertränke ihr Kind im Bad, als daß sie es aufzöge und zur Messe gehen lehrte. 5. Ein anderer Zeuge hat in der Predigt gehört, es wäre mehr nütze, einer ginge in ein Frauenhaus, als zur Messe. Einer bestätigt die Aussage des ersten Zeugen und will wissen, daß jenes acht Tage vor dem Frieden geschehen. Ein anderer meldet, derselbe sei, nachdem die von Mels infolge der Verlesung des Landfriedens „zum Theil einhellig“ ermehrt, einen Altar zu bauen, auf der Kanzel mit verblühten Reden („vertaggeten Worten“) immer dawider gewesen. Einer gibt Kundschaft, daß derselbe am Fastnachtdienstag gepredigt, „sie“ sollen bleiben, wie er es ihnen „angebe“; denn das „Hüßten“ auf dem Altar diene zu nichts, es sei teuflisch und Abgötterei, die Messe bloß Gaukelei. Ein anderer fügt hinzu, der Prädicant habe an der jungen Fastnacht (11. Februar) gepredigt, „man weilt uns gern etwas nüßs uffn hals pflanzen, aber gond sin müessig, defs dings, es ist gouchery (gougler?), und plibend standhaft, lerend sich nüt dran, fallend nüt wider ins fat wie die suw, dann es wär grab, als ob ir uß einer luteren brüen in ein mistlachen sielend. Zuodem heig er ouch grebt, plibend standhaft und gond umb niemands tröw noch zwang, ir müessend doch sonst sterben.“ Ein Zeuge hat ihn am „Dienstag Fastnacht“ sagen hören, sie sollen standhaft sein, es taue nichts, etwas anderes anzunehmen. Endlich bestätigt einer, daß der Prädicant seit dem Frieden wider die Messe rede.

**) Der erste Zeuge hat den Prädicanten von der „diebischen“ Messe reden hören, weiß aber nicht, ob es vor oder nach dem hl. Weihnachtstag geschehen; im Uebrigen wie Nr. 3 (vierter Satz), was nochmals mit gleichen Worten von einem Andern bezeugt wird. Alle diese Zeugen sind vor den Boten verhört und die Mehrzahl von dem Prädicanten selbst „gebeten“ (Kundschaft zu sagen).

Landsfriedens geredet haben. **i.** Hans Tschirki von Mels ist überwiesen, gesagt zu haben, es wäre besser, einen Kuhstaden in der Hand zu haben, als ein Paternoster, und weiter: Du gehst zur Messe und trägst das Paternoster in den Händen und den Teufel im Herzen, da wäre besser, du trügest einen R. 2c. Soll einmal im Thurm übernachten. **k.** Christen Pfiffner ist „bezeugt“ und zum Theil selbst geständig, nach Verlesung des Landsfriedens die Messe gelästert zu haben*), und wird um 20 Gulden gestraft, die er sofort erlegen soll; doch sind ihm auf Bitte hin 5 Gl. erlassen. **l.** Betreffend die Eisenschmiede zu Mels im Thal ist beiden Landvögten befohlen, auf gütlichem oder rechtllichem Wege zu verschaffen, daß dieselbe wieder aufgerichtet werde, wie der Abschied im Schloß Sargans enthält und die Boten wissen. **m.** Wie der Junker (von Ramischwag) auf („ab“) dem Guttenberg über seine Base zu Lindau, die ihm seine Güter zu Bernang im Rheinthal versperre, geklagt und was die Boten darin gehandelt haben, wissen sie selbst zu berichten. **n.** Hans Madlener's Sohn von Ragaz ist um einen Gulden gestraft, weil er die Messe gescholten; man hat ihm aber nur 12 Bagen abgenommen. **o.** Ludwig Guntli von Mels soll für eine Nacht in den Thurm, wegen einer unziemlichen Aeußerung über die Messe**). **p.** Andreas Schwidli von Mels ist überwiesen, daß er seit dem Frieden geredet, es gehen nur leichtfertige Leute („huoren und buoben“) zur Messe; soll ebenfalls eine Nacht im Thurm liegen. **q.** Der Sohn des Zimmermanns Gallus von Ragaz wird wegen einer Scheltung der Messe („schelmisch“ 2c.) bestraft. **r.** Die Anwälte der „Klöner“ von Mels haben um die Confirmation ihrer Regalien gebeten, was ihnen bewilligt ist, doch ohne Nachtheil für den Landsfrieden. **s.** 1. Da der Abt von Pfäfers einen Schirmbrief begehrt, so ist ihm ein solcher von sechs Orten zuerkannt und aufgerichtet vermöge eines besiegelten Abschiedes der VII Orte von Montag nach hl. Drei Königen (8. Jan.), mit dem Beding, daß er einen Gegenbrief, sich keines andern Schirms zu behelfen, ausstelle, der zu Sargans auf das Schloß gelegt werden soll, und daß künftig alles, was die Obern des Gotteshauses wegen handeln, in dessen Kosten zu geschehen habe***). 2. Der Bote von Zürich hat hiezu, weil er ohne Vollmacht gewesen, nicht eingewilligt. 3. Bei der Prüfung der Rechnungen für die letzten fünf Jahre hat sich gezeigt, daß der Abt über alle Einnahmen und Ausgaben schuldig geblieben ist 209 Gulden; dagegen findet man, daß er an Restanzen über 1000 Gulden einzuziehen hat, daß zudem die Haushaltung mit Kernen, Fleisch, Wein und allem Uebrigen wohl versorgt, das Vieh zahlreich und die Behausung in guten Ehren erhalten ist, so daß man mit Rücksicht auf die Zeitumstände die Rechnung für ganz geziemend und ehrlich ansieht. 4. Es ist sodann verfügt worden, daß alle jährlichen Einnahmen und alle fahrende Habe an Silbergeschir und Anderem in einem Inventar aufgezeichnet werden sollen, das auf dem Schloß Sargans zu verwahren ist. 5. Da der Abt vorübergehender Bedrängnisse wegen etliche Gülden des Gotteshauses verkauft hat, so wird ihm befohlen, künftighin keinerlei Güter ohne Vergünstigung der Obrigkeit zu veräußern. 6. Und da die III Bünde auf das in ihren Gebieten liegende Eigenthum des Klosters Steuern gelegt, so hat man dem Abte befohlen, solche nicht zu geben, sondern im Nothfalle Recht vorzuschlagen. **t.** Die Boten können über die andern Geschäfte, die hier nicht angeführt,

*) „Wir sind der mäjs, des unslats, abkon; darumb loub uns handseit sin; ob schon etlich wären, die die mäjs wider han wölten, so loub uns einhellig sin und luogen, welcher uns die mäjs ze leid han wölt, so wölten wir luogen, welcher der sterker wär, so wend wir uns wol erwerben, daß uns der unslat nit wider ussu hals kompt.“

***) „Welcher in an kostung (?) der mäjs halben muosen wölt, den welt er hston ze witem feld.“

****) Hier folgt im Original der Wortlaut des citirten Abschieds von Baden, (Nr. 668, Art. s, die auf den Schirmbrief bezügliche Stelle).

sondern nur in dem auf das Schloß gelegten Abschied verzeichnet sind, selbst berichten und wissen, daß alles was gehandelt und erkannt worden, dem Landfrieden ganz unschädlich ist. **ii.** Durch Kundschaft ist „ausgebracht“, daß Galli Bögler zu Flums, als der Priester sich umgekehrt und gesprochen „Dominus vobiscum“, geredet hat, „er sei nicht hier außen“; da es nach dem Landfrieden geschehen, so soll er für eine Nacht in den Thurm gelegt werden. **v.** Ein gewisser Lienhard Geldi, der den alten Glauben verspottet hat*), muß eine Nacht im Thurm liegen und 3 Pfd. Heller Buße geben. **w.** „Posten gelt's halben in Sangauerland“: Der „Post“ zu Balenstadt, Klaus Vinder, hat 32 Wochen gedient und für 6 Wochen 15 Gulden erhalten. Hans Hegner zu Murg hat für seine ganze gleich lange Dienstzeit noch nichts empfangen. Hans Größli zu Sargans hat auch 32 Wochen gedient; für 6 Wochen sind ihm 15 Gl. und an den Lohn für die übrige Zeit von Zürich einige Kronen geworden. Das Gleiche gilt bei Klaus Hertrich zu Ragab.

691.

Wyl. 1532, 28. Februar (Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abtei St. Gallen. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 247.

Gesandte: Zürich. Rudolf Stoll; Caspar Nasal. Bern. (Peter von Werd; Crispin Fischer). Lucern. Heinrich Fleckenstein; Christoph Sonnenberg. Schwyz. Caspar Stalder; Ulrich Gupfer. Glarus. Fridolin Mathys; Rudolf Mad. Appenzell. Ulrich Eisenhut; Ulrich Broger. Abt St. Gallen. Diethelm Blarer, Abt; Othmar Gluß, Decan und Statthalter zu Wyl; Heinrich Sailer, Statthalter zu Korsbach. Stadt St. Gallen. Caspar Zollkofer; Heinrich Kommer, Reichsvogt; Ambrosi Schlumpf; Lienhard Strub; Hans Reiner; Heinrich Vogt.

a. Die Späne zwischen Abt und Convent und der Stadt St. Gallen, derentwegen dieser Tag gehalten wird, werden zuerst vorgenommen. Beide Parteien sind mit gehörigen Vollmachten erschienen; auch Bern und Appenzell haben Rathsboten gesendet, um den Streit in der Güte vereinbaren zu helfen. Ohne gültlichen oder rechtlichen Spruch wird mit Einwilligung der Parteien die Vereinbarung also getroffen: 1. Es soll der Kauf, welchen die Stadt mit den zwei Orten getroffen, null und nichtig sein und deßhalb der Kaufbrief und die Verschreibung um die 11,000 Gl., welche St. Gallen zu des Klosters Händen aushin gegeben, von „uns Eidgenossen“ kraftlos gemacht und die Siegel davon genommen werden, was auf der Stelle geschehen ist; dem Abt und Convente soll das Gotteshaus und dessen Eigenthum mit allen früher gehaltenen Freiheiten und Gerechtigkeiten zurückgestellt werden, also daß dieselben im Kloster sicher wohnen, Messe halten, singen, lesen und den Gottesdienst nach ihrem Gefallen vollbringen mögen, gänzlich ungeirrt wie von Alter her. Dagegen sollen sie gleichermaßen die Stadt St. Gallen in ihrem Glauben nicht stören, und an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht bekümmern. 2. Die Stadt leistet dem Abt und seinem Convent für den gethanen Eingriff in dem Gotteshaus und dessen Gütern, sowie für alles dasjenige, was sie darin zer schlagen und abgebrochen und daraus weggenommen, und für alle Forderungen, die deßhalb jezt oder künftig

*) „Ir hend ein finen glauben, ir gloubend an den inr wifen kapti“.

an sie hätten gestellt werden können, einen Ersatz von 10,000 Gl. (der Gulden zu 15 Schilling Pf. Constanzer Münze), nämlich 1000 Gl. in den nächsten zwei Tagen, 1000 auf St. Bartholomäi (24. August), ohne Kosten der Empfänger; die übrigen 8000 Gl. sollen gehörig versichert und jährlich mit 400 Gl. verzinst, können aber auch jederzeit ganz oder theilweise, je 100 Gl. Zins mit 2000 Gl. Hauptgut, abgelöst werden. Dabei wird ausdrücklich einbedungen, daß die 3000 Gl., welche die Stadt vermöge jenes Kaufs bezahlt, hin und ab sein sollen, so daß sie niemand darum ersuchen darf. 3. Die Stadt St. Gallen soll die Altarsteine, die aus dem Münster weggenommen und noch vorhanden sind, ferner die Bücher, die Uhr und die Zeitglocken, welche sie noch in Händen hat, zurückgeben; sollten die Kirchengierden, als Tücher und Anderes, ebenso die weggenommenen Fässer sich noch in Privathänden befinden, so soll die Stadt verschaffen, daß dieselben dem Abt wieder zu Händen gestellt werden; hat jemand solche Dinge gekauft und bezahlt, so soll er sie, wenn die Herren im Gotteshaus solche begehren, um den gleichen Preis wieder dem Kloster überlassen. Das Gestühl, das noch in der Kirche steht oder sich hinter dem Baumeister befindet, soll ebenfalls dem Kloster wieder zukommen und bleiben. 4. Die zwei niedergerissenen Capellen zu St. Jacob und St. Leonhard, welche das Gotteshaus als Eigenthum anspricht, sollen ihm gemäß dem 1. Artikel restituirt werden; beharrt aber die Stadt auf ihrem Anspruch, so mag sie das Recht darum walten lassen. 5. Es sollen beide Parteien bei ihren hergebrachten Briefen, Siegeln, Sprüchen, Verträgen, Freiheiten und Gerechtigkeiten wie von Alter her verbleiben, jeder Theil die gehaltenen Kosten selber tragen, und hiemit der Span des Kaufs halb gänzlich abgethan sein, auch aller Unwille, Haß und Feindschaft aufhören, und beide sich wieder als gute Freunde und Nachbarn betragen zc. **b.** Der Abt von St. Gallen bringt vor: Als Lehen- und Kirchgute Herr der Pfarreien habe er allenthalben in seinen Städten und Landschaften das Recht, dieselben zu verleihen; da nun vermöge des neuen Landfriedens viele Leute die Messe wieder begehren, aber nicht alle Pfründen einen Priester und einen Prediger (zugleich) ertragen, so sei er Willens, diese Pfründen mit geschickten Priestern zu versehen, welche Messe halten und predigen könnten; denn der Landfriede gebe ihm sein Eigenthum, seine hergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten zurück; er sei Landesfürst, mit den Eidgenossen im Bündniß, und seine Regierung wie ein Ort der Eidgenossenschaft selbständig, nicht eine gemeine Vogtei; damit sich aber niemand zu beklagen habe und jeder bei seinem Glauben bleiben könne, wolle er dafür sorgen, daß überall vor oder nach der Messe gepredigt und das Gotteswort verkündigt werde. Heimzubringen. **c.** Fridolin Mathis von Glarus, früher Hauptmann zu Wyl, der jedem Ort 26 Gl. schuldig geworden für eingezogene Bußen, bittet um eine Frist. **d.** Laut eines Zeddelz ist Hauptmann Degen sel. von Schwyz von seiner frühern Verwaltung der Hauptmannschaft her jedem Schirmort 12 Gl. weniger 1 Ort schuldig. **e.** Die Amtleute werden ernstlich beauftragt, die ausstehenden Bußgelder einzuziehen, damit jedes Ort seinen Antheil auf Johanni erhalte. **f.** Es wird beschloffen, dem Junker Hans Konrad Escher, der im Auftrag von Zürich für einige Wochen die Hauptmannschaft verwaltet hat, die gebührende Besoldung nach Verhältniß seiner Dienstzeit verabreichen und ihn auch entschädigen zu lassen für die Ausgaben, die er in Amtsgeschäften gemacht. **g.** Der Abt von St. Gallen zieht an, daß die Grafschaft Toggenburg ihm gehöre, und ihrethalb noch wenig gehandelt worden; er vernehme zwar, daß sie mit Schwyz unterhandle und dieses Geschäft in Baden angebracht worden sei; es gehe aber im Toggenburg so ungeschickt zu, daß am Ende ihm, als dem Herrn, Schuld gegeben würde; er beabsichtige nun, seine Rechte wieder geltend zu machen, und zeige dies an, damit die Schirmorte es wissen, wenn jemand gegen ihn klagte, und sie ihm helfen könnten, wenn er Hülfe bedürfte. **h.** Der Abt zeigt in den ihm gegenwärtig zugestellten Rechnungen große Ausgaben, die wider ihn und seinen Convent

gebient haben, für Krieg und Anderes, was er nicht wohl „nachziehen“ könne, und begehrt, diese Beschwerden in den Abschied zu nehmen; es wird ihm entsprochen. **i.** Zürich ersucht den Abt, den sechs Conventherren, denen eine jährliche Competenz von 100 Gl. ausgesetzt worden, dieselbe zu verabsolgen. Der Abt spricht dagegen sein Bedauern aus, daß Zürich dieser „gelübdlosen Buben“ sich annehme; denn hätten sie Ehre und Eid an ihrem Herrn gehalten, so wäre solches nicht nöthig; sie möchten nur desto leichtfertiger geworden sein; darum werden die IV Orte es schwerlich billigen, daß er ihnen so viel gäbe, zumal sie dem Gotteshaus mehr gestohlen und verschwendet, als sie eingebracht haben; auch dürfte dies für Andere ein schlechtes Beispiel sein. **k.** Zürich begehrt die 400 Kronen zurück, die es dem Hauptmann Frei laut einer Verschreibung geliehen, und die derselbe für das Kloster verwendet habe. Der Abt erwidert, Zürich möge das von Frei's Erben einziehen; denn dieser Hauptmann habe für das Kloster übel gehaufet und dieses Geld wohl zum Krieg gegen ihn oder anderswie gebraucht, aber nicht zu des Klosters Nutzen. **l.** Zürich bringt vor, es seien dem Prediger auf der Pfründe zu Regensberg vom Ehegericht (jährlich) 7 Gl. gesprochen worden; überdies habe derselbe bei 40 Gl. an das Pfrundhaus verbaut; es begehrt daher Versicherung der 7 Gl. und Entschädigung für das verbaute Geld. Der Abt entgegnet, er habe dort weder Haus noch Zehnten; die früher auf der Pfründe gefessenen Priester haben das Haus auf eigene Kosten in Ehren gehalten; dies solle auch künftig geschehen zc. **m.** Da Zürich ferner eines Herrn von Büren wegen angezogen, daß Junker Ulrich Schent mit ihm zu rechten habe, jener aber vor dem Abt als seinem Schwager Recht anbiete, während der Andere die Sache vor die Boten der IV Orte ziehen wolle, antwortet der Abt, dieser Handel sei so unbedeutend („unschimplich“), daß er kaum dabei sitzen würde, um so weniger als sie den Schwager berühre; er habe aber ehrliche geschworne Rätthe, vor denen die Sache wohl ausgetragen werden könne, und hoffe, daß man ihn von seinem Recht, in allen das Gotteshaus betreffenden Sachen mitzusitzen, nicht drängen wolle. **n.** Die (ausstehende) Besoldung des ehemaligen Landschreibers zu St. Gallen, Hans Escher (von Zürich), wird infolge gütlicher Handlung der Boten auf 30 Gl. festgesetzt und damit allen weiteren Ansprüchen vorgebeugt. **o.** (Nachtrag). Ueber alles was der Herr von St. Gallen vorgebracht hat, begehrt er baldige Antwort.

n aus dem Zürcher Abschied, der **e** am Schlusse gibt und **i, k, l, m, n** auf **d** folgen läßt.

Eine Abschrift des Zürcher Exemplars ist vollständig mitgetheilt bei Bullinger, III. 356—361.

Zu **a.** Die Berner Abschiedsammlung (EE. 57—74) hat eine in der Stadtcanzlei St. Gallen gefertigte Abschrift des bezüglichen Spruchbriefs. Zu bemerken ist vorerst dessen Datum: Mittwoch nach St. Matthias (28. Februar); der Verlauf der Verhandlung, wie ihn die Urkunde selbst erzählt, läßt vermuthen, daß vielleicht zwei oder mehrere Tage nöthig waren, um die Parteien zu vergleichen. Der Abt schlug den Schaden des Gotteshauses zu wenigstens 60,000 Gl. an, was die Stadt einläßlich zu widerlegen suchte. Die Namen der Boten sind diesem Act entzogen.

Obiges Datum scheint den letzten Tag zu bezeichnen.

692.

Orbe und Grandson. 1532, c. 4. März f.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen, B. 148.

Gesandte von Bern — Franz Nägeli und Michel Augsburg — haben in folgendem Sinne zu handeln*):

a. Am Montag (4. März) soll die Verordnung für die von Orbe der Gemeinde eröffnet werden, damit sich die Parteien darnach zu richten wissen. **b.** Da der jetzige Prädicant daselbst, wie die andern, sich bisher in Wirthshäusern hat aufhalten müssen, so sollen sie mit Pfründen versehen werden, und zwar aus der Hälfte der Absenten, die (sonst) außer Landes gehen; diese Hälfte hat nämlich Bern den Prädicanten bestimmt und deshalb in Verbot zu legen beschlossen. **c.** Weil der Prädicanten wegen in Orbe und Grandson große Kosten aufgelaufen sind, so sollen die Boten darüber mit den Wirthen rechnen und sich genau erkundigen, ob die Prediger allein so viel verzehrt, oder die Wirthhe die Zehrung zu theuer angeschlagen haben; dieselben sind dann zu ermahnen, sich bescheiden zu halten, und für andere Personen soll aus jenem Gut nichts bezahlt werden. **d.** Da die altgläubige Partei von Orbe auf Kosten der Stadt schon häufig Botschaften nach Bern und Freiburg geschickt hat, während die Evangelischen die Kosten ihrer Sendungen selbst bezahlen, so soll verschafft werden, daß beide Theile es gleich halten, entweder auf der Stadt Kosten oder auf eigene. **e.** Die Rätthe in Orbe sind zu ermahnen, die Anhänger des Gotteswortes nicht zurückzusetzen, sondern auch zu Ehren (Aemtern) zu brauchen, sofern dieselben es nicht mit Unehren „verschütten“. **f.** Betreffend die Kosten, welche Christoph Holard erlitten, haben die Boten Gewalt, besonders, wo es möglich, ihm zu der deshalb verkauften Matte wieder zu helfen. **g.** In Grandson soll die Ordonnanz in gleicher Weise verkündigt, auch mit den Wirthen gerechnet werden. **h.** Wo das Mehr für das Evangelium gemacht, ein Prädicant aber noch nicht aufgestellt und der Meßprieſter nicht ausgezogen ist, sollen Prediger verordnet und ihnen die Pfarrpfründen übergeben werden, so zu Giez, Provence, Champagny, Novalles zc.; falls die Boten von Freiburg nicht mitwirken wollen, soll das die Sache nicht hindern. Wo aber die Evangelischen in der Minderheit sind, soll ihnen das Gotteswort doch nicht versagt sein, und den Prädicanten aus der Hälfte der auswärts gehenden Pensionen (ein Einkommen verschafft werden). **i.** Den armen Leuten zu Echallens, denen der Schnee die Häuser niedergedrückt hat, mögen die Boten im Einverständniß mit Freiburg Beistuern an Korn oder Geld verordnen, damit sie (desto leichter) wieder bauen können.

Zu **d.** Diese Forderung stellte Bern schon in einer Instruktion vom 12. Januar d. J.

*) Die Einleitung des hier benutzten Actes erinnert an die vereinbarten Ordonnanz, deren Abschriften vermuthlich die Boten von Freiburg mit sich nehmen würden.

693.

Bern. 1532, 8. März f.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 233, p. 35, 36; 49, 53 etc.

I. 1. Boten des Herzogs von Savoyen eröffnen, derselbe empfinde über die Antwort betreffend „die Artikel“ Bedauern und glaube, einen solchen Abschlag nicht verdient zu haben. Er wünsche aber, mit Bern befreundet zu bleiben und die Bedingungen eines „Burgrechts“ kennen zu lernen. 2. Inzwischen habe er verschafft, daß die Genfer ohne alle Hinderung Proviant erhalten können. 3. Nun begehre er, daß man eine Botschaft zu ihm schicke, um eine gute Freundschaft herzustellen, und auch Freiburg zur Theilnahme bewege. 4. Daß jemand deswegen bestraft worden, weil er den Genfern Lebensmittel zugeführt, solle man nicht glauben.

II. Dieser Vortrag wird an den großen Rath gewiesen (in der Meinung?), daß man bei dem Genfer Burgrecht zu bleiben gedenke, aber sich mit dem Herzog zu befreunden willig sei.

III. Boten von Genf erklären, das Schreiben der beiden Städte habe noch wenig ausgerichtet; (denn) die Thyrigen seien in des Herzogs Gebiet vor den Amtleuten nirgends sicher.

IV. (Anhang: 1. 11. März). Es wird beschlossen, eine Botschaft zu dem Herzog nach Thonon zu senden, um das Bündniß zu erneuern, und Freiburg zur Mitwirkung eingeladen. 2. (12. März). An Freiburg wird deshalb geschrieben. Der Herzog und die Genfer sollen (die fälligen Summen) bezahlen, oder man will sie an's Recht fordern. Als Boten werden abgeordnet Graffenried und Nägeli. Die savoyische Botschaft begehrt zu wissen, wann die Gesandten abreisen sollen. 3. (13. März). Den Boten zum Herzog wird befohlen, vor allem zu erwirken, daß die Sperre gegen die Genfer aufgehoben werde; gelingt dies nicht, so sollen sie weiter gar nichts handeln; sie können sich darauf stützen, daß an dem Schreiben des Herzogs und dem Vorgehen seiner Boten (nichts sei), indem der Prosos „bei Henken“ verbiete, etwas nach Genf zu führen.

Freiburg lehnte die Betheiligung an der Mission nach Thonon ab. Die bezüglichen Acten können wir nicht vollständig verwerthen und fügen hier nur den letzten bei:

1532, 24. März. Bern an Freiburg. 1. Die Boten, die bei dem Herzog von Savoyen gewesen, haben angezeigt, was sie ausgerichtet, daß nämlich den Genfern Proviant und freier Verkehr wieder geöffnet worden, und dies in Genf selbst wahrgenommen. Da nun Freiburg auf diesseitiges Ansuchen zugesagt, bis zur Rückkehr der Boten still zu sitzen, so habe man den Erfolg der Sendung anzeigen wollen und ermahne es, sich damit zu begnügen und wider den Herzog nichts zu unternehmen. 2. Antwort auf die Zuschrift betreffend die Pfarre Giez. Man habe den letzten Abschied noch nicht verhört und bitte um etwas Geduld; man werde in Bälde auf die zwei letzten Schreiben zusamt antworten.

St. A. Bern: Teutsch Missionen T. 394.

694.

Brunnen. 1532, 9. März.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. I. 2. f. 376.

Tag der V Orte.

a. Meister Hans Scherer (al. Burger) von Zürich, nun zu Schwyz wohnhaft, bringt vor, es haben seine Vorfahren an die Pfründe zu Mettmenstetten, um Singens, Betens und Lesens willen eine Stiftung gemacht. Weil nun leider „solcher Abfall“ gekommen, daß die Messe und andere christliche Ceremonien zu nichte gemacht worden, so begehre er die Stiftung zurück, um sie an Orten zu verwenden, wo die Messe noch bestehe; auch begehren er und seine Brüder, um ihr mütterliches Erbe, welches als Bürgschaft hafte, zu erlangen, daß ihnen gestattet werde, im obern Argau ein Verbot zu thun. Heimzubringen. Doch wird ein Verwendungs-schreiben (an Zürich) für ihn erlassen. **b.** In Betreff der Eschenthaler wird, weil die Instructionen noch ungleich lauten, (vorläufig) beschloffen, es solle jedes Ort 10 Kronen für sie nach Brunnen schicken, und eine Kr. an Heini Kaiser. **c.** Heimzubringen, was für eine Schrift „dem Hauptmann“ übergeben worden, um sich vor dem gemeinen Mann zu entschuldigen; dergleichen was für ein Geschenk man dem Hauptmann, Fähndrich und Lieutenant machen wolle, und in Zug darüber Antwort zu geben. **d.** (Ferner) zu berichten, was über das Schreiben von Wallis verhandelt worden. **e.** Heimzubringen, ob man das Mandat in Betreff der Ungehorsamen nach Mellingen schicken wolle, wie man es bei Bremgarten gethan. **f.** Es soll der Anzug Unterwaldens in Betreff des Caspar Müller und Hauptmann Bockinger's heimgebracht und in Zug deshalb Antwort gegeben werden.

Zu **b.** 1532, 6. März (St. Fridlis Tag). Schwyz an Lucern. Der Hauptmann von Eschenthal habe mit etlichen Gefährten den ausstehenden Sold verlangt und über die Zögerung sich ernstlich beschwert. Da man nun bedenke, mit welchen Treuen sie den V Orten zugezogen, so finde man es unziemlich, sie länger aufzuhalten, und habe deshalb eilends einen Tag in Brunnen angesetzt auf nächsten Samstag früh (9. März). Daher bitte man, da zu erscheinen und die Rechnung mitzubringen, damit man endschaftlich mit ihnen abkommen könne, zc. zc. — (Ebenso an die übrigen Orte).

St. A. Lucern: Missiven.

695.

Freiburg. 1532, 11. bis 14. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 49.

Verhandlungen mit Savoyen wegen der Genfer.

I. (11. März). 1. „Der Herr von Stefyes (Stäffis) hat in namen des Herzogen von Savoye darthon, wie sin herr güetig mit minen herren ze überkommen umb die usständig schuld und anders, dergelich wie der kouf denen von Jenf wider ufgethan sye.

2. „Daruf dero von Jenf anwält erschinen und angezügt, den kouf noch nit usgelassen sin.
 3. „Ist abgeraten, obbemeltem herren von Stefyes anzuozügen, daß min herren bedure, daß der Herzog si solichs gelts nit vernüegt, insunders dem handel gänzlich anders nit begegnet, mit anleitung (daß) er im nochmalen entbieten wöll, im den handel abkommen ze lassen, insunders min herren zuo bezalen.
 4. „An die amptlüt ze Murten, Eschallens und Gransan, ouch Churvaulx, daß si dhein lanzknecht passieren lassen, sonders mit dem eid wider hinderlich wysen.
 5. „An die von Bern desselben halb, und daß min herren guot bedüecht, daß ein botschaft gan Losen zuo den houptlütten, erkundung ze haben, gefertigot wurd.“
- II. (12. März). 1. „Dero von Jenf anwält hand abermalen min herren gebetten, si zuo bedenken, dann der kouf inen noch nit nachgelassen werd.
2. „Ist abgeraten, diewyl min herren die Burger uf jeh Donstag sich besampnen werden, daß si (vor die) kommen und ir anligen eroffnen mögen.
- III. (13. März). 1. „Hat der Herzog von Savoye durch den herren von Montagny mine herren lassen ansuchen, (daß) si ir botschaft zuo im zuo ableinung aller spännen und ernüwrung alter fründschaft senden wöllten.
2. „Ist uf morn für min herren die Burger geschlagen.
- IV. (14. März). — (Ueber diese im Rathsbuch nur angemerkte Verhandlung ist nichts aufgezeichnet).

696.

Schwyz. 1532, 12. März (Dienstag nach Lätare).

Kantonarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der zwei Orte Schwyz und Glarus, in Angelegenheiten betreffend Weesen und Gaster.

- a.** 1. Es werden zuerst die Rechte, Statuten und Privilegien (dieser Gemeinden) verlesen, und da die meisten (Artikel) den Herrlichkeiten der beiden Orte nachtheilig gewesen sind, so hat man sie geändert, etliche Bußen erhöht oder gemindert, die von Königen und Kaisern ertheilten Briefe zerstochen, die Siegel darab genommen („geschrenzt“!), diejenigen (Bestimmungen) aber, die den Oberherren nützlich erscheinen, unverfehrt behalten; die entkräfteten Briefe haben nun hier zu bleiben, und es wird ihnen ein Bericht beigelegt, wie dieselben hieher gekommen und die Untertanen diese Freiheiten verwirkt haben, zu immerwährendem Gedächtniß.
2. Die von Weesen haben sich früher Burger genannt; sie sollen aber künftig nur Landleute heißen, und ihr Buch soll (auch) in dieser Beziehung geändert („uf Landlüt gestellt“) werden. 3. Die Boten von Glarus mögen ihren Herren (weiter) anzeigen, daß den zwei Orten völlig vorbehalten ist, die zwei Statutenbücher zu ändern, zu mehren oder zu mindern oder zu vernichten, wie es ihnen jeweilen gefallen und ihrer Herrlichkeit zuträglich sein mag.
- b.** Die von Gaster und Weesen haben vorgebracht, wie sich Etliche mit Werch, das zu Salzsäcken diene, versehen, was den andern (Landleuten) zu beschwerlich wäre, wenn dies mehr gestattet würde. Darauf hat man dem Weibel Bürgi befohlen, davon abzustehen (die Gründe sind den Boten bekannt); die beiden andern Bürgi und den Locher will man (hierin) hantiren lassen.
- c.** Die Angehörigen im Gaster sollen nach der Abend-Betglocke kein Spiel mehr thun; Glarus wird ersucht, diesen Vorschlag zu bestätigen.
- d.** Der Ammann von Gams bringt an, die Gemeinde habe zwei Pfründen, die der Pfarre und der Kirch-

messerei, die jetzt nicht versehen seien, weshalb sie bitte, daß man sie mit Priestern versehen; wenn die zwei Orte als Lehensherren solche nicht selbst aufstellen wollen, so werde sie keine andern nehmen, als die sich nach den Ordnungen der hl. christlichen Kirche richten. Schwyz erlaubt ihr nun, einen Pfarrer von frommen Wandel zu suchen, der sie regiere und lehre im Sinne der alten wahren Kirche; dergleichen mag sie einen Fröhmesser anstellen; doch behält man sich offene Hand für den Fall, daß der Pfarrer etwelche Neigung zum Neuen kundgäbe, da man einen solchen Priester nicht dulden würde. Glarus erhält diese Meinung in den Abschied, weil die Botschaft keine Vollmacht gehabt hat. **e.** Die von Glarus eingelegte Fürbitte, die abgewichenen Gasteler und Wesner zu begnadigen und wieder zu den Ihrigen ohne Gefahr für Leib und Leben kommen zu lassen, hat der zwiefache Landrath von Schwyz an die Landsgemeinde im Mai gewiesen. **f.** Hinsichtlich der Strafen, welche einzelnen Personen und insgemein auferlegt sind, will Schwyz, der Bitte von Glarus zu Ehren, einen Verzug gewähren bis Ende April, in der Meinung, daß dann beim Aufreiten des Bogtes dieselben erlegt sein sollen; wer dies versäumt, den will man aus dem Lande weisen und nicht heimkommen lassen, bevor die Strafe abgetragen ist; will aber jemand inzwischen wegziehen, so ist dessen Vermögen zu verheften, bis man für die Strafe befriedigt sein wird. **g.** In Sachen Stüßis erbietet sich Schwyz zum Recht, indem es (zu seiner Verfügung?) guten Grund glaubt gehabt zu haben. **h.** Betreffend Seckler (Seckelmeister) Wischer (von Glarus) hat Schwyz etwas erfahren, worüber es noch nicht gründlich benachrichtigt ist; es will aber täglich die Nachforschung fortsetzen und seiner Zeit schriftlichen Bericht geben.

Das Original ist etwas ungeschickt redigirt und bedurfte einer ziemlich freien Bearbeitung. Die Gesandtschaft von Glarus wird in mehreren Artikeln angedeutet wie in einer Missive. — Hieher gehört eine gleichzeitige auch von der gleichen Hand gefertigte Abschrift der Strafartikel, mit folgender Ueberschrift: „Die artikel, so die übern und unsern im Gastal und von Wesen an(e) alle fürwort angenommen, und demnach wir sy zuo gnaden ald ungnaden wyter vorbehalten zuo strafen.“

697.

Jug. 1532, 13. März (Mittwoch nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe I. 2. f. 377.

Tag der V Orte.

a. Hans Wyß von Eins bittet im Namen des Amtes Meyenberg für einen armen Mann zu Rüfegg, dem letzte Woche sein Haus abgebrannt, um eine Beisteuer. Heimzubringen. **b.** In Betreff der Begnadigung Hans Neptisser's von Wohlten, der sich ungebührlich wider die Messe vergangen, haben Uri und Lucern keine Instruction; daher wird es ihnen nochmals in den Abschied gegeben. **c.** Da die Frauen von Gnadenthal abermals das Gesuch anbringen lassen, daß man ihnen die Kostbarkeiten und Siegel, welche ihnen zu Mellingen weggenommen worden, zurückstellen möchte, worauf die Boten von Lucern ihre bezüglichliche (ungenügende) Instruction eröffnet haben, so werden sie wiederum beauftragt, bei ihren Obern darauf zu dringen, daß die Ihrigen zu unverzüglicher Rückerstattung angehalten werden; auch sollen sie den andern Orten Anzeige machen, wenn sie andere Mitschuldige erfahren könnten. **d.** 1. Basel schreibt, es wolle mit den V Orten der ihm auferlegten Kriegskosten wegen das Recht nicht brauchen, sondern auf gütlichem Wege sich mit ihnen vertragen, und werde

hiefür seine Boten auf den Tag zu Baden bevollmächtigen. 2. Antwort: Man gebe sich mit der Summe, welche die Schiedorte gesprochen haben, zufrieden. **e.** Es langten auch Schreiben ein von Schaffhausen, St. Gallen und Mühlhausen, worin diese Städte erklären, daß sie die von den Schiedorten ihnen auferlegten Kriegskosten bezahlen wollen und sich zu treuer Freundschaft empfehlen zc. **f.** Da Lucern Entschädigung begehrt für die großen Kosten, die es mit den Fuhrleuten (bei dem Geschütz) gehabt, so wird von den Boten (der andern Orte) beschloffen: Man wolle Lucern die sechs Wagen, die es über die Reuß gebracht, für so lange bezahlen, als sie bei der vereinigten Macht der V Orte gewesen. **g.** Junfer Wilhelm Blarer, Bruder des Abtes von St. Gallen, erzählt, wie er im letzten Kriege am Zugerberg gefangen worden, und wie man ihm 100 Kronen Lösegeld auferlegt, ob schon er zum Mitziehen genöthigt worden, und bittet um Rückerstattung dieser Summe. Nachdem aber Zug bemerkt, daß auf dem letzten Tage zu Baden beschloffen worden, solches Geld zu der V Orte Händen zu nehmen, was auch geschehen, und für die beschädigten Zuger zu verwenden, und daß es nun dasselbe den Leuten am Berg und zu Negeri dargeliehen, als Entschädigung an die Kosten, welche sie in der Nacht (23./24. October) mit der Mannschaft der V Orte gehabt, indem sie sonst um Haus und Hof gekommen wären, und ferner zu bedenken gegeben, daß auch Andere dieses Mittel versuchen würden, wenn man dem Junfer Wilhelm willfahrte, wird jeder Bote beauftragt, auf den nächsten Tag hierüber Antwort zu bringen. **h.** Der Landschreiber von Schwyz übergibt die neuen Friedbriefe, die er ausgefertigt, und bittet um seinen Lohn; da Lucern dagegen ist, wenn nicht auch seinem Schreiber, sowie denen von Uri und Zug eine Belohnung verabsolgt werde, indem dieselben auch viele Mühe und Arbeit gehabt, so wird beschloffen, es solle jedes Ort für den Landschreiber von Schwyz 10 Kronen, für den Schreiber von Lucern 2 Kronen, und für die von Uri und Zug je 1 Krone nach Baden bringen. **i.** Zug begehrt abermals dringend, man möchte seinen Angehörigen zu Baar und Inwyl eine Beisteuer verabreichen, indem dieselben großen Schaden an Heu, Zäunen und Holz erlitten, und ihnen vor dem Einzuge Schadloshaltung zugesichert worden. Heimzubringen, da man jetzt ohne Instructionen ist. **k.** Es wird beantragt, von Zürich das Geld zu fordern, das die von Stammheim und Rußbaumen schuldig geblieben; da man aber voraussieht, daß dies Widerwillen hervorbringen könnte, und man zudem nicht instruiert ist, so wird der Anzug in den Abschied genommen. **l.** 1. Die von Wädenswyl und Richterwyl beschweren sich abermals, daß ihnen im letzten Kriege Pferde, Vieh, Kleider zc. weggenommen worden, ob schon man ihnen versprochen, ihr Eigenthum zu schützen, und daß sie Mehreres trotz allem Suchen nicht auffinden könnten, und bitten um billige Entschädigung. Heimzubringen und in Baden Antwort zu geben. 2. Es wird ihnen aber aufgetragen, alles Vermischte auf ein Verzeichniß zu setzen, damit man sich desto besser mit ihnen abfinden könne. 3. Sie erwähnen schließlich, daß Gallus Lüsspacher um ein Füllen gekommen, welches er bei dem krummen Sattler zu Lucern, und um zwei Kühe, die er bei Hans Schwendimann zu Ebikon gefunden; für die eine habe er 5 Gulden erhalten, für die andere aber nichts. **m.** Der Antrag, alles Erbeutete zusammenzulegen und dann zu theilen, wird, da Lucern und Zug darüber nicht instruiert sind und diesen Vorschlag nicht ausführbar finden, wieder in den Abschied genommen. **n.** Der Landvogt „im Aargau“ bittet wieder um Vollmacht betreffend Ermäßigung der Geldstrafen. Man will dies nochmals heimbringen und berathen, und da man den Klöstern nächstens Rechnung abnehmen wird, auf jenen Tag mit Vollmachten erscheinen; unterdessen soll der Vogt einziehen, so viel ihm möglich ist. **o.** Die Bezahlung der Eschenthaler und Belohnung der Hauptleute und Fähndriche will man noch verschieben, bis man zu Geld gekommen, dann aber sie treulich bedenken. **p.** Auf das Schreiben deren von Wallis in Betreff des Fähnchens, des Geschützes, des (französischen) Jahrgeldes, der Drohungen, die ihnen begegnen, und ihres

Erbietens zc. wird Lucern beauftragt, die Antwort zu besorgen. **g.** Heimzubringen die Forderung Hubers, des Tuches wegen, aus welchem Vogt Jacob Stoker die Knechte und Weibel im Thurgau bekleidet hat, das aber noch nicht in Rechnung gebracht ist und bezahlt werden soll. In Baden Antwort zu geben. **h.** Die Boten wissen, was von Bern geschrieben worden. **s.** Jedes Ort soll das Geld der sechs Züge halb (?) denen von Zug auf dem nächsten Tag bezahlen. **t.** Ueber die Klage Vogt Schönbrunners, seines Töchterchens wegen, hat Zug gültliche Mittel aufgesetzt; weil aber die Boten von Unterwalden ohne Instruction erschienen sind, so wird ihnen die Sache nochmals in den Abschied gegeben. **u.** Es wird an die von Mellingen geschrieben, sie sollen sich des alten Glaubens befeissen und die Ungehorsamen aus der Stadt entfernen. **v.** Heimzubringen das Ansuchen Oswald Ziegler's von Zug, oberster Wachtmeister, um ein Geschenk für die Mühe und Arbeit, die er in beiden Kriegen gehabt. Antwort auf den nächsten Tag, was man ihm geben will.

w. 1532, 15. März, Zug. Die Gesandten der V Orte an Bremgarten. Walther Müller, jetzt im Gebiet von Zug ansässig, beklage sich, wie sein Wein vor dem letzten Krieg zu Lunthofen in Beschlag genommen und seitdem ausgetrunken worden; er habe sich deshalb mit einer Missive von Zug an den Rath gewendet und Ersatz gefordert, aber die Antwort erhalten, er möge nur die Thäter rechtlich belangen zc.; es sei ihm jedoch nicht möglich, jeden zu erfahren und rechtlich zu suchen, der von dem Wein getrunken habe zc. Weil nun Schultheiß und Rath von Bremgarten damals regiert und Gewalt gehabt haben, hiderben Leuten das Ihrige niederzuwerfen, so verlange man hiemit bestimmt, daß sie die Ihren anhalten, das Schuldige zu bezahlen, und deshalb genaue Nachfrage zu halten; man wolle schlechtlin haben, daß sie dem Frieden in diesem Artikel nachkommen; „dann wo solichs nit beschähe, könnten wir nit vorsin, ein witer insuchen zuo thun“ . . .

Stadtbarchiv Bremgarten.

698.

Lucern. 1532, 19. März (Dienstag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2, f. 384.

Tag der V Orte.

a. Schultheiß Honegger trägt für sich und im Namen des Junker Ulrich Mutschli vor, wie die von Bremgarten ihnen im letzten Kriege vieles theils weggenommen, theils zerschlagen haben, und bitten um Rath, ob sie die Stadt oder die Thäter berechtigen sollen. Heimzubringen und in Baden Antwort zu geben. **b.** Auf das Anbringen Stephan's de Insula wird beschlossen, dessen Vortrag heimzubringen; die vier Orte sollen bis Sonntag nach Lucern berichten, ob man diesem Boten die Sache ferner anvertrauen wolle, damit sie im Geheimen bleibe, und ob dem Bischof von Verulam, den der Papst herausfenden möchte, freies Geleit zu ertheilen sei. **c.** Wie man päpstlicher Heiligkeit und kaiserlicher und röm. königlicher Majestät (für ihre Hülfe) schriftlich gedankt hat, weiß jeder Bote. **d.** Ammann Anstein von Unterwalden meldet, daß der König von Frankreich einige Hauptleute aus Wallis bestellt habe, welche nach Ostern aufbrechen sollen. Heimzubericthen, damit jedes Ort Vorfrage trefse, daß niemand fortziehe, und nicht etwas Nachtheiliges für die V Orte daraus erfolge. **e.** Heimzubringen (von Schwyz nicht), daß man dem Landschreiber von Schwyz für die Ausfertigung der Friedbriefe (noch?) kein Geld verabsolge, sondern alles zusammenlege. **f.** Eine Botschaft von Luggarus

und aus dem Thal . . . bittet, ihnen die auferlegte Steuer zu erlassen. Heimzubringen. Es wird ihnen jedoch geantwortet, da die übrigen Orte gleich wie die fünf sie besteuert haben, so mögen sie auf den nächsten Tag nach Baden kommen, damit man ihnen weiter antworten könne. **g.** (Für Schwyz:) Lucern begehrt, daß Schwyz die zwei Stück-Büchsen zurückgebe, die es ihm in den letzten Jahren zu Händen deren von Rapperswyl geliehen. **h.** Heimzubringen, ob man die kleine Büchse, welche noch „unvertheilt“ in Zug liegt, den Landleuten von Wallis verabsolgen wolle. **i.** Die Boten wissen, was Freiburg an Lucern geschrieben in Sachen der Genfer, und das Begehren, deßhalb ein getreues Aufsehen zu haben, da von dem Herzog von Savoyen neue Anschläge zu besorgen seien. **k.** Von den 2000 Kronen (von Stephan de Insula) hat jedes Ort nach Marchzahl dessen, was es der Wälschen wegen ausgegeben, „nämlich 333 Kronen“, erhalten: Lucern 1200 weniger 27 Kronen, wobei 3 Gld. der Aufwechslung wegen abgehen, Uri 500 (226 an Münze, 274 an Gold, 1 Kr. Verlust), Schwyz 160 (62 an Münze und 98 an Gold, mit 1 Kr. Verlust), Zug 160 (70 an Münze und 90 an Gold).

l. 1532, 19. März, Lucern. Die Boten der V Orte geben dem Bischof Ennius von Veroli, als apostolischen Gesandten, Geleit, « ut nos ac confederatos nostros dilectos ad pristinam concordiam, unionem et fidem redigere possit », mit Zusicherung vollkommenen Schutzes gegen jegliche Anfechtung, zc. zc.

Stiftsarchiv Lucern (Concept).

m. 1532, 19. März, Lucern. Die Boten der V Orte schreiben an (den Bischof von Veroli): „Petrus Franzos“ von Lugano beklage sich, daß er für Speise und Trank, die er den im letzten Krieg den V Orten zu Hilfe gesandten Mannschaften verabsolgt, keine Bezahlung erlangen könne, indem der Bischof zu glauben scheine, daß jene Auslagen schon verrechnet seien. Es verhalte sich aber gar nicht so, wie Stephan de Insula wohl berichtet sei. Da es nun nicht billig sei, daß ein armer Mann, der seinen Herren habe dienen wollen, seine Ausgaben verliere, so bitte man den Bischof dringend, den Bittsteller zu entschädigen und für seinen Eifer (zu belohnen), zc.

Stiftsarchiv Lucern (Concept).

n. 1532, 19. März (Dienstag nach Judica), Lucern. Die Boten der V Orte an Bremgarten. Antwort auf dessen Rathsbegehren über das eingesandte Schreiben von Zürich, betreffend die Gemeinde Lunkhofen. Sie wissen hierin nichts anderes zu rathen, als es bei dem Frieden bleiben zu lassen; da nämlich Zürich dort die Oberherrlichkeit habe, so könne Bremgarten dessen Vorhaben (resp. Ansinnen) nicht widerstreben, sofern es da nicht mehr Rechte besitze, als man diesseits wisse, zc. — Den Wortlaut hat Argovia, IV. 95 (Nr. XXVII).

Stadtarchiv Bremgarten.

Zu **b** und **c.** 1) 1532, 13. März (Mittwoch nach Lätare). Lucern an (die Landammänner der vier Orte?). Gruß. „Frommer fürsichtiger wyser, insonders lieber und guoter fründ. Es ist diß tag Steffanus de Insula, so in unser der fünf Orten namen zuo Rom gewesen, wider harus komen, etwas geltens und briefen gebracht, so uf in lutend, und daß er uns von mund etwas anzuozügen habe, wölichs, so es unser beid Schultheißer gehört, hat si für guot angesehen, daß sölich sin anbringen nit zuo wyt usgespraitet, sunders in geheimde behalten werde; dann wo solichs geoffenbart, wurde es uns villicht nachteile und schaden bringen; so aber der handel verborgen belibe, möcht uns zuo finer zyt wol nuß und guots daher erwachsen. So nun der handel großes ertragenß (ist), schriben wir üch diß in geheimde, mit früntlicher bitte, daß ir daran syen, daß uf jeh nächsten Wentag uf überm Rate ein verschwigner erenmann in unser statt gesandt werde, der dann solichen fürtrag verneme und darüber helfe raten das, so dann unser aller lob, nuß und ere erfordren wirt“ . . .

Stiftsarchiv Lucern: (Concept).

2) 1532, 19. März, Lucern. Dankfagung der V Orte an Caracciolo, des Kaisers Gesandten bei dem

Herzog von Mailand, für die eingelegte Verwendung, und Bitte um Förderung des Gesandten Stephan de Insula, damit er die rückständigen 2000 Kr. ohne langen Aufschub auch erhalte, nebst Beglaubigung desselben für weitere Eröffnungen, *ic.*
ib. (Lat. Concept.)

3) 1532, 19. März. Dieselben an den Erzbischof von Capua. Verdankung der Ehren und Gutthaten, die er und Herzog Alexander von Medicis dem Stephan de Insula, als er kürzlich bei päpstlicher Heiligkeit gewesen, bewiesen haben, mit Bitte um weitere Förderung bei dem Papst und kaiserlicher Majestät, damit (diese Mächte) die V Orte nicht verlassen, sondern bei dem wahren christlichen Glauben beschützen, *ic.*
Stiftsarchiv Lucern (Deutsches Concept.)

Zu **k.** 1532, 19. März, Lucern. Die Boten der V Orte quittiren den Stephan de Insula für 2000 Kronen (scutatorum), welche der Papst und der Kaiser aus besondern Gnaden an die Kosten des letzten Krieges gegeben haben, *ic.*
Stiftsarchiv Lucern (Lat. Concept.)

Zu **l.** Ein sehr ausführlicher Vorschlag zu diesem Act, nach aller Wahrscheinlichkeit von der Hand des Secretärs von Emnius, im Context auf den 19. März datirt, findet sich am gleichen Ort (p. 96, 97).

699.

Freiburg. 1532, 20. und 21. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 49.

I. Es erscheinen Boten von Bern — (Peter) von Ward, Crispin Fischer — und tragen vor, 1. wie ihre Herren vernommen, daß man einen Ausbruch gegen den Herzog betreibe; sie bitten, die Folgen zu bedenken und nicht so zu eilen; denn des Herzogs Anwälte haben von einem Befehl gesprochen, daß den Genfern Proviand und feiler Kauf zukommen solle; wäre das aber nicht der Fall, so möge man wenigstens die Rückkehr der Boten erwarten, welche Bern beim Herzog habe. 2. Die Zuschrift von Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Orbe sei, wie der Abschied, noch nicht verhört worden, weil die Boten (eig. der eine) von Bern, die an der Verhandlung theilgenommen, nicht daheim gewesen; deßhalb könne jetzt keine endliche Antwort gegeben werden; aber so bald thunlich werden die Herren sich darüber berathen und thun, was sich gebühre. 3. In Betreff der Murtner Kirchengüter bitten sie, bei der früher gemachten Verkommniß zu bleiben, nämlich den Ueberschuß in Murten zu Gunsten der Armen liegen und verwenden zu lassen. 4. Hierauf werden die Anwälte von Genf verhört, die wieder bitten, ihre Lage zu bedenken; denn noch letzten Freitag sei alles, besonders das Holz, in Haft gewesen. 5. Das alles wird auf morgen vor die Burger gewiesen.

II. (21. März.) Die Boten von Bern (hier genannt) tragen ihre Meinung abermals vor. Darauf wird geantwortet: 1. Man wolle nicht läugnen, daß man sich rüste, um im Fall der Noth den gegebenen Gelübden, Briefen und Siegeln stattzuthun, indem man hoffe, daß Bern das Gleiche thue. Ob man wirklich zu hitzig sei, könne es übrigens daran wohl ermessen, daß man diesseits, ungeachtet genugsamer Ursachen zu andern Schritten, dem Herzog mehrmals geschrieben, er solle von seinem Vorsatz abstehen und den Genfern feilen Kauf zukommen lassen, was aber bisher nichts geholfen habe. Dadurch sei man bewogen worden, die zehn Orte zur Handhabung des von ihnen gesprochenen Urtheils zu ermahnen; man hoffe auch, daß sie, wenn es die Noth erfordere, ihre Hülfe leisten werden. 2. Die Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften betreffend finde man, daß solche Verschleppung („verlenzung“) den guten Leuten Nachtheil bringe; damit der Handel

erledigt werde, bitte man nochmals um beförderliche Antwort. 3. Von den Kirchengütern zu Murten könne man nichts ablassen und verkünde deshalb Tag dahin auf Mittwoch nach Ostern.

Zu I. 1. Hier ist die Berner Instruction (B. 150b, 151) besonders ausführlich; doch dürfen wir uns wohl enthalten, noch einen andern Auszug zu geben, da alle wesentlichen Momente in früheren Acten verarbeitet sind.

700.

Bern. 1532, 22. März f.

Staatsarchiv Bern.

Verhandlungen betreffend Savoyen und Genf, laut folgender Acten:

1) 22. März. Bern an den Herzog von Savoyen. Seit letztem Montag habe man erfahren, daß die Genfer Angelegenheiten gefährlicher seien, als man sie dargestellt, und finde sich dadurch bewogen, die Bitte zu erneuern, daß Anstalt getroffen werde, damit den Genfern Lebensmittel und Kaufmannsgüter reichlicher zukommen als jetzt geschehe; denn ungeachtet des Berichtes seines Gesandten v. Bellegarde und seines eigenen Briefes, daß dem diesseits gestellten Begehren entsprochen sei, geschehe die Zufuhr nicht nach Bedürfniß und alter Gewohnheit; außerdem bemerke man, daß ein Krieg zu besorgen sei, wenn das fällige Geld nicht entrichtet werde; der Herzog möge solche Folgen verhüten, etc.

2) 23. März, Bern. 1. Boten von Genf zeigen an, daß die Sperre noch gar nicht aufgehoben sei, und bitten um Hülfe vermöge des Burgrechts; auch begehren sie, daß man ihre Instruction verlese. 2. (Infolge dessen) wird an den Herzog und nach Freiburg geschrieben. 3. Zur Antwort auf die eingelegte Instruction, die für den durch die Sperre und (den Verlust an?) Kaufmannswaaren erlittenen Schaden Ersatz fordert, wird den Genfern gerathen, von dieser Zumuthung abzustehen und laut des Urtheils von Peterlingen das Recht anzurufen, und zwar nur um Bezahlung der Kaufmannsgüter.

Rathsab. 233, p. 109, 110, 148.

Diese Antwort wurde am 6. April bestätigt.

3) 24. März. Bern an den Herzog. 1. Man habe sein Schreiben, den Vortrag seiner Gesandten, von Bellegarde und Massilly, und den Bericht der eigenen Boten verhöret und darauf einen Tag bestimmt auf Sonntag nach Ostern (7. April) zur Erneuerung der Bündnisse. 2. Den Tag in Aelen verschiebe man auf Mitte April.

1) und 3) im St. A. Bern: Belfsch Miss. A. 234b, 235a.

701.

Brunnen. 1532, 1. April (Ostermontag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absh. I. 2. f. 381.

Tag der V Orte.

a. 1. Dieser Tag wurde angelegt auf das Schreiben der zwei Städte Zürich und Bern an die V Orte, in Betreff deren von Bremgarten und Mellingen, worin dieselben Beschwerde führen, daß die V Orte den Frieden nicht halten. 2. Es wird nun auf Genehmigung der Obern hin beschlossen, folgende Antwort zu

geben: Man bedaure höchlich, daß man im Verdachte sei, dem Frieden entgegen gehandelt zu haben, indem man den zwei „Flecken“ Bremgarten und Mellingen geschrieben, daß sie dem alten Glauben anhangen oder aber das Gebiet räumen sollten; dies sei jedoch gar nicht wider den Frieden; denn bei der mündlichen Unterhandlung und im Frieden selbst habe man die Freien Ämter, Bremgarten und Mellingen ausdrücklich vorbehalten, die sich dann auf Gnade und Ungnade ergeben und sich selbst anerbotten haben, den alten Glauben wieder anzunehmen und den V Orten darin gehorsam zu sein, weshalb sie gnädig gestraft worden; man habe auch den beiden Städten Zürich und Bern in Baden angezeigt, daß man Bremgarten und Mellingen auffordern werde, diese ihre Zusagen zu halten, und offene Hand haben wolle, sie weiter zu strafen, wenn sie es nicht thäten; nachdem man dann die von Bremgarten und Mellingen an ihr Versprechen gemahnt, haben beide Städte einhellig geantwortet, sie werden es treulich halten, und dies auch mit Briefen und Siegeln bekräftigt; hiernach habe man ganz gemäß dem Frieden und der Billigkeit gehandelt, und sei es unbillig, die V Orte um Widerruf zu ersuchen. Sollten „sie“ (Zürich und Bern?) aber auf ihrem Vorhaben beharren, so biete man ihnen Recht. **b.** Heimzubringen, daß man sich für Hänsli von Herznach, betreffend seine Ansprache an die von Zürich, bei Gelegenheit verwenden wolle.

702.

Aarau. 1532, 3. April.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 255. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede EE. 109. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Rudolf Stoll?). Bern. (Hans Jacob von Wattenwyl). Basel. („Der Salzherr“, Jacob Bög).

a. Da der römische König durch Dr. Jacob (Sturzel) des Erbeinungsgeldes wegen hat anbringen lassen, daß er Zürich und Bern (sic), als Uebertretern der Erbeinung, ihren Theil nicht verabsolgen könne zc., so haben die Boten der genannten Städte für gut erachtet, auf Befallen ihrer Obern hin, auf dem nächsten Tage zu Baden, wenn Dr. Jacob oder sonst jemand im Namen des Königs dort wäre, demselben mit allem möglichen Ernste nachzuweisen, daß sie und ihre Mithaften die Erbeinung nicht verlegt haben, wohl aber die Gegenpartei, und der Anzug betreffend die Klöster keinen Grund habe, indem zu Basel ein Vertrag aufgesetzt worden, der inzwischen hätte geprüft werden sollen, des Inhalts, daß jede „Herrschaft“ die Gotteshäuser und Klöster in ihrem Gebiet verwalten könne mit Vogtei, Kastvogtei oder andern Ämtern, ohne irgend welchen Eintrag von Seiten des Hauses Oesterreich; demnach verlange man, daß Dr. Jacob solche Äußerungen künftig unterlasse. Wenn jemand eine gütliche Unterhandlung übernehmen wollte, so will man solches zulassen, jedoch „ungebundener Weise“. **b.** 1. Der frommen viderben Leute zu Bremgarten und Mellingen wegen, die ungeachtet des 2. Artikels im jüngsten Frieden von dem Evangelium, das sie angenommen, wider ihren Willen gedrängt und nicht nach Ziemilichkeit, wie der Friede sagt, sondern hart und anhaltend bestraft werden, wozu noch kommt, daß die V Orte bei alledem offene Hand behalten wollen zc., soll man die Boten, die auf den nächsten Tag zu Baden abgefertigt werden, instruiren und bevollmächtigen, mit den V Orten auf das ernstlichste und dringlichste zu reden, daß sie den Frieden wohl bedenken, „sie“ bei ihren Freiheiten und Herrlichkeiten und die guten Leute wie andere gemeine Herrschaften bei dem Frieden bleiben lassen, des Glaubens halb nicht weiter

nöthigen und strafen als die andern gemeinen Unterthanen, und die Anhänger des Gotteswortes nicht davon drängen sollten, weil man ja sie auch unangefochten bei ihren Ceremonien nach Inhalt des Friedens gewähren lasse. Wenn sie aber hierauf keine Rücksicht nähmen, so soll man diese und andere Sachen vor Diejenigen ziehen, die den Frieden vermittelt haben, damit die armen Leute einigermaßen verkräftet und nicht gänzlich verlassen werden; deshalb soll man den Frieden wohl erwägen, um ihnen kraft desselben zu Hülfe zu kommen. 2. Man soll an die V Orte auch die Frage stellen, wie lange sie denn offene Hand behalten wollen; nachdem sie schon so viele Strafen verhängt haben; ferner anziehen, daß der Bogt in den Freien Nemtern Gefangene von dorthier nach Bremgarten gelegt, ohne die Stadt darum zu fragen, woraus am Ende erfolgen möchte, daß sie zu den Nemtern und nicht mehr zur Grafschaft Baden gerechnet würde; sodann wird derselben nicht mehr vergönnt, einen Schultheißer nach altem Brauche (selbst) zu setzen; denen von Mellingen sind die Thore abgehoben zc. 3. Weiter sind die V Orte an die Zusage zu erinnern, die sie auf dem ersten, nach dem Kriege zu Baden gehaltenen Tage bewilligt haben, die von Bremgarten und Mellingen wie andere gemeine Herrschaften im Frieden bleiben zu lassen, was auch in die Abschiede gesetzt worden ist. **c.** Die Boten von Basel ziehen an, daß der Handel wegen der Erbeinung sie wenig berühre, wohl aber ein Span des von Reischach, der sich beklage, daß zu Baden ohne seine Gegenwart und wider den ihm gegebenen Abschied seine Sache verhandelt und entschieden worden. **d.** Zürich stellt die Frage, ob es die Häfte gegen Diejenigen, die nicht an dem Kriege theilhaft gewesen, auch aufheben müsse (d. h. durch den Frieden dazu verpflichtet sei?).

Basel hat **a**, **b**, **d**, dagegen **c** nicht; **d** findet sich im Zürcher nicht, dagegen im Berner Abschied.

Zürich hatte eine solche Berathung der drei Städte schon im März empfohlen und N. Stoll als Boten bezeichnet; ob inzwischen eine Aenderung eingetreten, kann nicht mehr ermittelt werden.

703.

Bern und Freiburg. 1532, 8. April f.

Archive Bern und Freiburg.

Verhandlungen mit savoyischen Botschaften, betreffend die Erneuerung des Bundes, die Verpfändung der Waat und die rückständige Kriegskostensumme.

I. (8. April), Bern. 1. Die Boten von Savoyen eröffnen, der Herzog wolle dem (Fortbestand des) Genfer Burgrechts, weil Bern darauf nicht verzichte, nicht weiter widerstreben; dagegen drücke ihn die „Verpfändung“ der Waat, weshalb er beide Städte ersuche, ihm darin eine Milde rung zu gewähren. 2. Sodann erinnern sie daran, daß ihm das Bidomat in Genf zuerkannt sei; darum möchte er mit Hülfe von Botschaften beider Städte in die diesfälligen Rechte wieder eingesetzt werden. 3. Er sei zur Zahlung einer Summe Geldes verurtheilt, obwohl sein Land verheert worden sei; dennoch würde er sich nicht weigern, dieselbe zu entrichten, sofern man ihm in der Versegung (der Waat) entgegenkäme. 4. Endlich bitten sie, an Freiburg zu schreiben, damit es ebenfalls eine Botschaft schicke. 5. Die zugesandte Warnung (24. März?) werde verdankt.

Rathsbuch 233, p. 150, 151.

II. (10. April), Freiburg. „Der herr von Bellagarde hat in namen des Herzogen von Savoye angezogen etwas geneigten willens, so derselb min herr zuo minen herren trage, dergleichen das beschwären, so

er hab ab dem, daß sin landschaft Walt also verpeniget sige zc. Desgelichen sye etwas zuo vernüegung us= stander pflichten vorhanden, mit beger, um das übrig güetig zil zuo vergonnen, insonders ob es jendert gesin möcht, nochmalen mit denen von Bern insuchen in obbenennitem handel zuo haben.“

R. N. Freiburg: Rathsbuch Nr. 49.

Zu I haben wir einige Acten bezuziehen:

1) 1532, 15. April, Bern. Boten von Savoyen eröffnen, der Herzog habe ihnen geschrieben, er sei willig, das erste „Ziel“ der (fälligen) Summe zu bezahlen, wiewohl er dies für unbillig halte, und begehre, daß man ihm für das Uebrige (annehmliche) Fristen setze. Ferner seien sie beauftragt, in eine artikelweise Beratung (über ein Bündniß) einzutreten.

Rathsbuch 233, p. 180.

2) 1532, 17. April, Bern. (Vorschläge des Rathes zu Artikeln eines Bundes mit Savoyen). 1. „Ein einspännigen knecht iij kronen; wo es nit gesin mag, r lb. Bern(er) wärung. Ein hauptman 6 söld, lütiner 4, venner 4, trummen-schlacher 2, wachmeister 2, und was (kunst) für ämpter sind, übersöld uss j^c 10 söld. 2. Welche (knecht zc.) den manot ansachend und darinne umbkumpt oder stirbt, soll der sold ze geben verfallen sin. 3. Min herren behaltend inen vor den künig von Frantrych, dargegen er (der Herzog?) den künig von Bortigal vorbehalt. 4. An welchem ort, hie oder by im oder in den landen vom glauben gerecht wirt, soll (der es gethan) nit gefecht werden; welcher aber gewaltig handelt mit den göhen oder andren cerimonien, soll er strafen nach sinen mandaten; also behaltent es min herren inen ouch vor. 5. Welche ansprach under hundert lb. d. ist, die mag man nit gan Väterlingen appellieren. Zuogefakten ouch xij (?).“

Rathsbuch 233, p. 186.

3) 18. April, Bern. „Potten von Savoy (haben) anzöigt, 1. dwil min herren ime (dem Herzog) ämet dem gebirg und zuo Nise (Annecy?) nit wellen beholsen sin, pittend sy min herren, (daß sy) ouch an den orten nit wider in sin wellend, so welle er's zuolassen.“ 2. Gesuch um Vorbehaltung der Könige von Frankreich und Portugal (von Seiten Bern's). 3. „Des wuochers und (der) ee(händlen) halb lassend sy es beliben.“ 4. Den König von F. behält Bern (unbedingt) vor. 5. Bestätigung des gestern formulirten Artikels betreffend den Glauben, sofern das Disputiren „hintangesezt“ werde (Forderung Savoyens?) 6. Bern will jenseit des Gebirgs und zu „Nise“ nicht gegen den Herzog sein (d. h. durch Angehörige nicht gegen ihn dienen lassen). 7. Es bleibt bei dem Burgrecht und den Abschieden von St. Julien und Peterlingen. 8. Der Herzog behält alle Burgrechte Berns vor; das läßt man zu.

ib. 192, 193.

4) Nachdem die Erneuerung der alten Bündnisse zwischen Bern und Savoyen schon vielfach erwähnt worden ist, erscheint es endlich geboten, die bezüglichlichen Projecte an einer möglichst geeigneten Stelle vorzulegen. Das betreffende Material ist aber offenbar lückenhaft; von den Vorschlägen, welche die savoyischen Botschaften eingelegt haben müssen, hat sich in schweizerischen Archiven nichts erhalten; auch die von Bern versuchten Aufstellungen liegen schwerlich vollständig vor; nur zwei Entwürfe von dieser Seite haben wir zur Verfügung. Sie finden sich in dem II. Actenband „Savoyen“ des Berner Archivs beisammen, tragen indessen keine Daten, die etwelche Anhaltspuncte bieten könnten; in dieser Hinsicht muß daher auf die aus den Rathsbüchern geschöpften Andeutungen verwiesen werden. Ein förmlicher Abschluß im Sinne der einen oder andern Partei läßt sich übrigens auch aus dieser Quelle nicht constatiren.

In der hier folgenden synoptischen Uebersicht der fraglichen Texte sind kleinere Varianten, sowie einzelne nothwendige Fliedwörter, in gewöhnlichen Klammern gegeben, Auslassungen im zweiten Entwurfe durch eckige Klammern unterschieden, die größeren Abweichungen numerirt und je in der Columne rechts zusammengestellt. Welches der beiden Documente das ältere sei, kann hier unerörtert bleiben; dagegen verweisen wir anläßlich auf den Text des öfter angerufenen Bundesvertrages mit Herzog Philibert, dd. 1477, 20. August, in Band II. dieser Sammlung, p. 936—940.

„Wir Carolus, Herzog zuo Savoye zc.¹⁾, an einem, und wir der Schultheiß, Rat und die Zweihundert der burgern der statt Bern, dem andern theil, thuond kund mencklichem²⁾ hiemit:

„Demnach zwüschē unsern (³⁾vorfaren³⁾ sälligen und uns ewige pündtussen ufgericht (worden) sind, die inen und uns zuo vil guotem und wolstand erschossen, und aber sich (in) kurz verruckten jaren zuogetragen, daß uns gedachten von Bern bedüecht hat etwas beschwärligkeit ab etlichen artikeln in selben pündten, und vorab in den nünwen, vergriffen ze (⁴haben⁴), glich als ob dieselben punkten unsern (loblichen) fryheiten und alten harkommen(heiten) (⁵zewider und ganz nachteilig⁵), daß wir uns mermaln merken lassen, und daß wir (⁶nit darby bliben könnend noch möchtend⁶), daruf gedachte fürstliche Durchlüchtigfeit von Savoye schriftlich (⁷ersuocht⁷), etwas mitrung und verbeßrung darinne, damit die alte fründt und verwandschaft füer bestan möchte, ze thuond und zuozelassen lut und vermög eins artikels in selbigen pündten verlybet, zuogebende daß wir, wo (al. wann) es uns zuo beiden syten (al. teilen) gemeint, in (den) ufgerichteten vereinungen ändrung, lütrung und mindrung wol thuon möchtend, das aber bißhar nit hat mögen erfunden werden. So aber nun der allmechtig güetig gott, in des gwalt alle ding stand, durch sin guad gefüegt, daß wir uns umb jovil genöchert und so wyt ingelassen, daß wir übereinkommen, die alte harbrachte fründtschaft ze vernüwern und die artikel, so in vorgenden pündten uns, denen von Bern, (wie obgsagt ist) untrüglich, hindan ze setzen und ganz uszefließen, soll mencklich wüssen, daß wir obbemelt partyen uns nünwlichen zuosamen gethan, vereint, verpunden und die alte harbrachte fründtschaft vernüwert, bestätet und bekrefiget haben in gstat, wys, form und maß, wie dann hienach eigentlich vergriffen und erklüert (⁸ist⁸), und namlichen:

1. „Des ersten so söllend und wellend wir obbemelt partyen für uns und unser ewig nachkommen je eine uf der andern erforderung und manung, durch schrift (al. schriftlich) oder mündtlich beschehen, so dick und vil die notdurft das erhörschen (al. erfordern) wirt, einandern, (⁹jede in irem eignen kosten⁹), getrüwe ufrechte hilf und bystand mitteilen, bewysen und zuoschieden wider und gegen allen und jeden, die hienach nit vorbehalten sind, so uns oder unser

(¹Wir Carolus, Herzog zuo Savoye, Charles und Dugstal, des heiligen römischen Reichs fürst und ewiger statthalter, marggraf in Italia, fürst in Piemont, graf der Genevesern, Banges und Remund, fryherr in der Wad, zu Gay (Ger) und Foussigniez, herr zuo Niffie, Preß und Berzell zc. an einem,¹)

²⁾ Zusatz: und bekennen öffentlich . .

(³) beider syten vorfarenden . .

(⁴) tragen . .

(⁵) ganz zewider und nachteilig . .

(⁶) darby nit könnend noch möchtend bliben . .

(⁷) oftmaln ersuoehende . .

(⁸) wirt, dem ist also . .

(⁹) fehlt hier.

land, lüt, herrschaften (oder) fryheiten¹⁰⁾ krieglicher wys mit gwalltiger gewaffnoter hand understüenden angegrifen, (ze) überzüchen, begwalltigen, benötigen, schädigen, das unser inzenemen, ze verleggen, vorhalten, bekümben und also von dem unsern ze trängen, ze verschalten und deß ze entweren, (¹¹oder (so) wir jemand's von redlicher ursach wegen krieg und gefecht ansagen wurden, * umb was sachen joch das wäre, ufferlicher, lyb und guot oder den glouben und religion berüerend und dahar fließend, und benamptlich einandern by der religion und glouben, so mit heiliger biblischer schrift nüws und alts testaments mag erhalten werden, ze handthaben, ze schützen und ze schirmen, ** und besonders ouch wir Herzog Karolus und unser nachkommen in unserm eignen kosten bemelbt von Bern.* Und namlichen soll soliche hilf und zuozug in xiiii tagen den nächsten nach der manung an dem ort, dahin dann der bescheid geben wirt, erschinen¹¹⁾ und (soll) die manung bescheiden von wegen des (durchlüchtigen huses) hus Savoye einem Schultheißen und Rat der statt Bern, [und] hinwiderumb von wegen der statt Bern f^r Durchl. von Savoye, irem Rat oder irem Markschall. Und soll entwedere party der andern hilf ze bewysen nit wyter schuldig sin dann innerthalb (der) nach erlüterten zilen, marchen und kreisen (al. gezirken), mit namen wir der Herzog von Savoye (ic.) von der statt Bern bis gan Zürich, da dannen der Lindmag nach (bis) zur Arden, da (von) dannen an (den) Houwenstein und da füruf bis gan (an) Sant Zimmers Kloster (kloster?), genannt in welsch Pierre pertuis¹²⁾; aber wir, die von Bern, (¹³innerthalb den dryen bistumen Sitten, Losann und Zänf und nit wyter¹³⁾, und besonders zuo behaltung der landen, ertrichen, herrschaften und gepieten, so der (vil)gemelt d. Fürst in erst gemeldten gezirken (al. kreisen), zilen und marchen jetz rüewig besitz, inhat, regiert oder hinsfür mit recht ime zuoeignen (möcht), und das mit solcher macht, als dann die not erfordern (al. erhörschen) und der gemanten party lidenlich und trüglich sin wirt.¹⁴⁾ (¹⁵Doch ist hieby zuo wüssen, daß wir dick-

¹⁰⁾ Zusatz: gerechtigkeiten . .

(¹¹) und namlichen soll solliche hilf und zuozug in monats frist des nächsten nach der manung an dem ort, dahin dann der bescheid geben wirt, erschinen.

¹²⁾ Zusatz: und das in unserm kosten. — Vgl. N. 9).

(¹³) allenthalben in sinen landen und gepieten hie difent halb dem gebirg, usgenommen Nyca (sic), Piemont, und andre sine land änent dem gepirg; doch so wellen wir, die von Bern, ouch in obbemeldten landen änent dem gepirg und Nyca wider gedachten Herzogen nit züchen noch thuon. — (Nachträgliche Aenderung im zweiten Entwurf.)

(¹⁴) Zusatz: und das uf vilbemeldter f. Dt. von Savoye kosten und besoldung, und namlich daß er, der Herzog, den solb, wie harnach bescheiden wirt, geben solle, zuo wüssen, dem houptman uf sinen lyb vi sölb, sinem lütiner iij, dem venner vier, den wachtmeystern, trummenschlachern, pfschern, weibeln und andern amptlütten ij, den gemeinen knechten einen, für jeden solb x lb. Bern wärung, und darzuo übersöld x uf das hundert. — (Nachträgliche Beifügung).

(¹⁵) fehlt hier.

— Zu dieser Stelle notirt der Verfasser und Schreiber des vorliegenden Entwurfes, Gyro: Ist alles in des Herzogen artiklen usglossen. — Vgl. N. 11).

** Die folgende Stelle ist im Original gestrichen. — Vgl. N. 11).

gesagter Herzog von Savoye unsern guoten fründen und Eidgnossen von Bern zuogesagt haben von irs geschützes wegen, so sy mit inen uns zuo trost und hilf fertigen werden, jedes manots, als lang der zug wäret, und nit länger, ze geben und uszrichten tusent sonnenkronen; aber wir die von Bern wellend dheins wegs gedachter f. Dt. an iven kosten gar nütit ze geben verbunden sin.¹⁵⁾

2. „Und ob sich begäbe, daß der genannt (al. vilgesagt) d. fürst oder ir (al. siner) fürstlichen gnaden nachkommen understüenden, die ertrich, land, lüt und herschaften, *so die Wallisser ingenommen, die dann dem huz Savoye vor zyten (zuo)gehört, durch krieg oder ander mittel widerumb ze erfolgen, daß alsdann wir, die von Bern, uns dwäderssteils annemen noch beladen, sonders stillsizen, also daß der krieg, wie lang er joch (joch der) wäret, uns nütit berüeren und dwädern [teil] verpflichtet sin söllend.¹⁶⁾

17) 3. „Fürer ist (18)luter beredt, verkommen und beslossen¹⁸⁾, daß dheine unser partyen der andern party underthan und hinderfäßen, was eigenschaft (19)joch die syend¹⁹⁾, (20)solle noch möge zuo pundts oder eidsgnossen oder burgern hinsfür uf noch annemen, die selben personen habind dann²⁰⁾ stäten sitz (21)und wouung hinder der party, da sy in pund oder burgrecht genommen wirt²¹⁾, oder es werbind (22)dann beiderzyt vorbehalten²²⁾ all und jeklich gerechtigkeiten und oberkeiten²³⁾, die ouch allzyt fürtreffen und beschirmt söllen werden; doch hiervin unser, dero von Bern halb, vorbehalten unser alt burger und pundsgnossen, so wir in Savoye hand, und fürnemlich ouch die besondern personen, so uns mit burgrecht verwandt sind, *daß dieselben daby blyben, ouch ir kind und nachkommen manns stammens und namens soliche burgererschaft wol an sich nemen mögind an(e) des d. Herzogen oder siner f. g. nachfomen widerred und intrag; aber siner gnaden stett, dörfer, fleden, burg(en), lünder und communen, die er jek rüewillich besitz, beherrschet und inhat oder hinsfür mit recht an sich züchen wirt, die wellend noch söllend wir weder zuo burgern noch pundsgnossen, ouch keineswegs in unser schutz und schirm wider sinen willen und vergünstigen nit nemen noch empfachen.

— Diesen Artikel und Passus begleitet Cyro mit der Notiz „Herzog abgestlagen“.

¹⁶⁾ Einschaltung: Item ob einicher unser partyen krieg zuostan oder jemand's under uns von redlicher ursachen wegen krieg und gefecht anfangen wurden, söllend wir einander in oberlüterten gestalten, kosten und ziten hilfflich und byständig sin.

¹⁷⁾ Dieser Abschnitt ist hier übergangen, folgt aber geändert und verkürzt unten.

(¹⁸⁾ verkommen, . .

(¹⁹⁾ er sye, . .

(²⁰⁾ zuo pundsgnossen oder burger sölle annemen, er habe dann by im . .

(²¹⁾ fehlt hier.

(²²⁾ vorbehalten . .

(²³⁾ Zusatz: beiden teilen pflichtig, . .

Hiermit wellend wir mit usdrucken worten vorbehalten haben die burgrecht mit beiden stetten Zent und Lofann, daß die nach lut und besag erlangter urteil zuo Wätterlingen in ir kreften bestan und be-lyben söllend zc. Hinwiderumb und gleicher gestalt sollend wir oftsagter Herzog uns in disem sal ouch halten.*

4. „⁽²⁴⁾Item ob sich begäbe⁽²⁴⁾, einicher unser party[en] underthanen [in etlichen weg] wider sin oberkeit⁽²⁵⁾ widerspennig und ungehorsam ze sin, also daß er ⁽²⁶⁾sich widrigote, das recht an dem end, da er geseffen, ze erstatten⁽²⁶⁾, als dann [so] sollend wir die partyen nach unsern eeren und pflichten je eine der andern hilf und fürdrung thuon [sund] den ungehorsamen⁽²⁷⁾ vermögen, an den orten⁽²⁸⁾ rechtgeständig und gewertig ze sin, da er gerichtshörig und geseffen ist.

5. „⁽²⁹⁾Wyter so soll dheine party der andern party siend* und widerwärtigen wüffentlich enthalten, beschirmen, führen (?), undersehlouf geben noch gedulden (soll), in oder durchzug⁽²⁹⁾ durch ir land oder (al. und) gepiet gestatten, sonders dieselben, so vil möglich ist, abwysen, und ob gegen denselben recht erfordert wurd, (alldann) solichs gehalten werden, so dick und vil das not und einiche (unser) party darumb angeuocht wirt.

6. „Item all und jeklich ⁽³⁰⁾päß, stoß (und) stätt, in (den ob)bestimpten zilen gelegen⁽³⁰⁾, söllend uns ⁽³¹⁾zuo allen teilen⁽³¹⁾ in (zuo) unsern getrüwen waren geschäften und reisen (al. kriegen) und zuo widerstand unser sienden offen sin, also daß wir dazselbs und durch dieselbigen wonung, stand, ⁽³²⁾durchzug und fryen wandel haben mögind⁽³²⁾, so dick und vil not ist, doch also daß sölich fertigung beschehe uß [unser] ordnung, [ansehen] und gebott ⁽³³⁾und mit unsern ufrechten⁽³³⁾ zeichen, doch an(e) schaden und beschwärd dero, so ⁽³⁴⁾an denen orten⁽³⁴⁾ geseffen sind, und (al. ouch) der landschaft, da der durchzug beschicht, desgliehen daß bezalt werde alles, das (so sich) zuo bezalen gebürt.

7. „Es ist ouch insonderheit abgeredt, ob das land Burgund oder ⁽³⁵⁾derselben (landschaft)⁽³⁵⁾ oberregierer oder sunst ander frömd nationen wider einiche unser partyen etwas übelß (wöllten) fürnemen, da-

* Hier beginnt eine andere Handschrift, die aber unten bei * wieder aufhört.

(²⁴) Und ob sich füegte . .

(²⁵) Zusatz: oder den und die, in welches oder dero herrschafft er wonung und wandel hette, . .

(²⁶) dheins rechten vor sinem ordenlichen richter nit wöllte gestan, . .

(²⁷) Zusatz: anzehalten und . .

(²⁸) Zusatz: und enden, da er gerichtshörig und geseffen ist, des rechten geständig ze sin . .

(²⁹) Sodenne ist beredt und beslossen, daß dh. p. . . soll, noch inen in oder durchgang . .

(³⁰) schloß, stett, bollwerk der genannten marchen, die . .

(³¹) den partyen und jeder von uns . .

(³²) durchgang und harwider mögen haben, . .

(³³) Zusatz: einer rechten oberkeit und mit derselben ufgeworfen . .

(³⁴) daselbs . .

(³⁵) desselben . .

durch uns oder unsern landen, herschaften und zuogehörenden beschwärd oder schad[en] möchte zuostan, daß allbann wir die partyen und jekliche us uns uf begär der andern party von stund an sich mit allen kreften soll erheben, dieselben lüt zuo vertriben, und also (³⁶unser land und lüt³⁶) getrüwlich (zuo) beschirmen und (zuo) behüeten, doch allzyt in (³⁷eigenen?) kosten und in obbenempton zilen und marchen.³⁷*

8. „Und damit zwüschen uns den partyen, auch unsern underthanen (von) mangel halb (wegen des) rechtens dhein irtumb (irtung) erwachse, ist verkommen und abgeredt³⁸), daß die rechtsfertigungen söllend hinfür wie bis har geüebt und gebrucht werden (in) aller form, wys und gestalt, wie Herzog Philiberts loblicher gedächtniß pund das zuogibt und erläutert, doch mit angehentlicher lütrung und verbesserung.

9. „Namlichen des obmans halb, wann wir obbemelt partyen gegen und wider einandern in spem, stöß, zuospruch, ansprach und fordrung und darum zuo recht kämend, und die zuogefastn in iren urteilen glichlich zerteilt wurdend, so wellend wir, daß die zuogefastn gemeinlich oder der mertheil under inen einen fünften und obman erwellend und nemend, so unpartysch, fromm und nit us dem ort der ansprechigen party; denselben söllend wir bitten, daß er sich solichen rechtlichen entscheid belade, und er auch glycher wys wie die vier zuogefastn sich mit eid verbinden söll, und was also dannenthin durch die vier zuogefastn und (den) obman gemeinlich oder den meren teil under inen rechtlich gesprochen wirt, sofer die fruntlichkeit, die vorhin versuocht soll werden, nit erschießen mag, soll von uns beiden teilen an(c) alles weigern gehalten, auch soliche rechtsfertigung durch dhein teil noch die richter gefarlich uszogen, sonders fürderlich und an(c) alle gefärd usgeföhrt werden, und dhein teil sich sperren noch widrigen, des rechten vor den richtern ze stan, by verliering der houptsach und zimlichen kosten, so darüber gan wurde, alles nach besag des gemeinen pundß, zwüschen uns gesagtem Herzogen und gemeinen Eidgnossen usgericht.

10. „Ferner sind wir in diesem pund übereinkommen, daß unser underthan(en) nit söllend noch mögend einandern zuo gemeinen tagen gan Vätterlingen zücken umb sachen, die under hundert pfund sind, sonders solich kleinfüeg sachen vor des verprechers erdenlichem richter gefertiget werden nach lüt

(³⁶) dieselben land und ertrich in den geföhrteten marchen . .

(³⁷) kosten und schaden der party wie vorstat.

(³⁸) in wys und form wie hernach folget, und namlich daß dheine unser partyen noch dero lüt und underthan in dheinen weg, auch us einicher ursach, der andern party undertan lüt und zuogehörenden pfänden, verhesten, verpieten noch hinderhalten, dann umb vergichtig schulden, oder die dann mit brief und sigel und gnuogfamer kundschaft erwyst mögen werden, oder umb mißthaten, sonder so sollen die kleger unser partyen umb all ander klegt und ansprachen, auch umb unvergichtig schulden und verheißungen den antwurter suochen und fürnemen an dem end, da er ist geseßen.

Ob aber span und stoß wurd erwachsen von erbgüeter wegen, soll der kleger sin recht suochen an dem end, da dieselben güeter und erbschaften gelegen sind, doch mit denen fürworten, daß die party, in dero oberkeit und herrschaft der antwurter geseßen ist, verschaffen soll und verfürdern, damit dem kleger und anruofenden teil ein guot fürderlich recht ane unzug und geferlich ushalten möge gestatten und beschynen, also daß er in monats frist end und ustrag der sach möge erlangen, es wäre dann daß durch darstellen der gezügen oder us andern rechten und vernünftigen ursachen not wurde, witer verzug zuo haben, die auch die partyen in solicher gestalt nit söllend abschlagen. Sofer aber in dem durch den richter oder antwurter mangel wurde erfunden, oder eine der partyen, kleger oder antwurter, in der urteil beschwert wurde, alldann so mag die selbe person die sach gan Vätterlingen und daselbs vor den zuogefastn und obman fürnemen, fertigen und ustragen in form und gestalt wie hernach folget, und mit solichen fürworten, daß dieselbe person, so also von der urteil ir zuoflucht gan Vätterlingen wurde haben, vor allen dingen gnuogfame sicherheit und bürgschaft sölle geben von des kostens und schadens wegen, also daß die widerparty, die wider recht und billigkeit umzogen und beschwert wurde, den kosten und us-

obangeregten Herzog Philiberts pund*; doch die appellation, so ein gemeine zuoflucht ist und niemands abgelingen soll werden von dem nidern für den obern, jederman erloubt und niemands abgestrikt, sofer es ustränglich und fürderlich zuogange, und namlich in manots frist.

11. „Es ist ouch bestoffen, daß unser beider teilen natürlich underthan(en), so under uns sithent, einandern gan Vätterlingen nit betagen mögind noch sollind, sonders ein jeder sich sins herrn und obern gericht's benüegen. Ob sich aber füegte, daß einer sich entsakzte und hinder die andre party zuge, daselbs stäte hushaltung hielte, derselbig mag zuo gemeinen tagen kommen, doch mit gebinding daß er jar und tags daselbs gewonet und des orts beladnussen und pflichten tragen hab, sunst nit; ouch daß er, vor und ee er sich entsetzt, keinen rechtshandel angefangen hab; dann wo das wäre, soll er den rechtshandel an dem ort, da er den angefangen, usführen und enden.

12. „Item damit überflüssiger unnützer kosten erspart werde, so ist berebt und beslossen, daß wir vilgemeldter Herzog von Safoy zwölf rät us unsern underthanen der landschaft Wat setzen sollend und mögend, die wys, fürsichtig und verständig syend, die hinfür zuo gemeinen tagen nach sag der pünden das ampt der zuogefakzten versehen, und sollend unser underthan nit verbunden sin, us unserm Rat, so täglich by uns ist oder zuo Cammerach wonet, zwen zuogefakzten ze nemen, sonders us den zwölfen obbemelbt, die wir darzuo verordnen werden.²⁹⁾

richtung desselben wüsse zuo erfolgend. † Doch so ensoll noch einmag kein sach gan Peiterlingen zuo gemeinen tagen zogen werden, dann so hundert pfund und darüber ertreit.

Und ob in sölichem der Klegler von dem hus Savoy oder der oberkeit desselben sin wurde, derselb soll und mag erwellen zwen erber unpartigig mann, liebhaber des rechten und der gerechtigkeit, von den Räten desselben hus, wel(che) er will, †† under den rij, so der Herzog darzuo in der Wat ordnen wirt, †† desgelichen der antwurter zwen von †††dem Rat der statt Bern†††; wölich er will, wöliche zuogefakzten sich by eidspflicht*† sollen verbinden, die sach, so die für sy kompt, hinzuolegen und uszuorichten in monats frist des nächsten nach gewonheit des orts, da die mißtat, das unrecht und der frevel, ob darumb klag wurde sin, begangen, es wäre dann, daß sy dieselbe sach mit willen beider teil durch früntlich mittel, so sy vor allen dingen sollen suochen, möchten hinlegen. Ob aber von ligender güeter wegen span wurde sin, alldann sollen die zuogefakzten entscheid ihuon nach gewonheit des orts, da dieselben güeter sind gelegen, und solichs ouch in manots frist, und was also durch die vier genannten zuogefakzten gemeinlich oder den merteil us inen gesprochen und erkennt wirt, das alles soll dankbar und süat gehalten werden ane alles appellieren und widersprechen.

Ob aber in der erkannuß und urteil dieselben zuogefakzten nit einhäll, also daß ein mers under inen nit wurde erfunden, sonders zwen und zwen in irem usspruch sich zerteiltent, alldann soll und mag der antwurter in der sach also hangende einen obman, so unpartigig sye, namlich einen des Rats, under denen der Klegler gefessen ist, erwellen, und sollen beid teil denselben obman pitten, sich der sach zuo beladen, und daby ouch sin herren und obern ermanen, in darzuo ze halten, sich der sach gelycher wys zuo beladen, wölicher obman zuo gelycher wys schweren soll, wie hiewor von den zuogefakzten ist gemeldet, und was also durch die vier zuogefakzten und den obman gemeinlich oder den merteil us inen erlütert und geurteilt wirt, sol getrüwlich gehalten werden, ane alle hinderung und uszilg.

Und ob dieselb sach in monats frist von den zuogefakzten und dem obman nit usgesprochen wurde, alldann

† Das Folgende ist Nachtrag im zweiten Entwurf.

†† Nachträglicher Zusatz anstatt der drei vorausgehenden Worte.

††† Statt der gestrichenen Stelle: dem Rat unser beider Stett, dem er underwürfig ist.

*† Gestrichen: zuo den heiligen Evangelien.

* Cyro bemerkt am Rande „usglossen“, was sich auf keinen bestimmten Satz beziehen läßt.

so sollen dieselben zuogefashten und obman in acht tagen nach dem manot by iren eiden und in irem eignen kofsten gan Bätterlingen kommen und da dannen nit scheiden, die sach sye dann vor gänzlich geendet und usgetragen, es wäre dann daß söliche mit willen der partyen in wytern verzug gefasht wurde.

Ob aber einicher derselben zuogefashten in der sach und ansprach sin urteil gäbe oder söliche in schrift überantwort(et)e, derselb ist nit schuldig, sich gan Bätterlingen zuo füegen, sonders desselben erlassen.

Sofer aber die mißtat so schwer und groß, daß si libß und lebens verwürfung ertrüege, alldann so mag der schuldig gestraft werden durch sin ordenlichen richter des ortß, da der mißhandel ist begangen.

Zuo glycher wys, ob der kleger uns, denen von Bern oder von Fryburg, und aber der antwurter von dem herzogtumb und desselben oberkeit, was namens, stats oder würdigkeit der sye, alldann so mag der kleger erwellen zwen ersam unpartygig mann usß dem Rat der genannten statt Bern (gestrichen: oder von Fryburg, dero er underwürfig ist), desßgelichen der antwurter zwen usß den Räten des durchlüchtigen hus Savoy (gestrichen: deme er underwürfig ist), für zuogefashte, wölich er will, wölich zuogefashten sich by iren eiden (gestrichen: zuo dem heiligen Evangelium) söllen verbinden, die sach, so söliche für sy kompt, zuo enden und uszuorichten in manotß frist des nächsten nach gewonheit des ortß, da die mißtat, das unrecht und der frevel, ob darum klag wurde sin, begangen, es wäre dann daß si dieselbe sach mit willen beider teil durch früntlich mittel, so si vor allen dingen söllen suochen, möchten hinlegen. Ob aber von ligender güeter wegen span wurde sin, alldann söllen die zuogefashten entscheid thuon nach gewonheit des ortß, da dieselben güeter sind gelegen, und solichß ouch in manotß frist, und was also durch die genannten vier zuogefashten gemeinlich oder den merteil usß inen gesprochen und erkannt wirt, das alles soll dankbar und stät gehalten werden ane alles appellieren und widersprechen.

Und söllen der kleger und antwurter durch ir oberkeit bezwungen werden, was also durch die vier zuogefashten und den obman wie vorstat gesprochen und erkannt wirt, solichß dankbar, angnam und ungebroschen zuo halten, alle appellierung, schirmung, usflucht und gefärd hindan gefesht.

Item so ist zwüschen uns den partyen verkommen, daß wir zuo handlung und rechtsfertigung spänniger sachen die unsern darzuo halten söllen, damit sy zuo Bätterlingen

erschynen, daselbs zuo handeln das so die billigkeit und recht obangezeigter lüterer nach erfordert.

Und so dick und vil einer oder mer us unser partyen underthan(en) der andern party lüt und underthan obbe- meldter sachen halb ansprechen und zuo Wätterlingen als an gemeiner dingstatt will fürnemen, wann dann der antwurter under dem landvogt von der Wat oder von Chable ist gefassen, so soll die fordrung und manung an denselben landvogt, under dem der antwurter woung hat, usgan. Ob aber derselb antwurter hie disenthalt dem gebirg woung hätte, alldann (soll) die fordrung an den herrn präsidenden des Rats zuo Camerach gan; ob er aber sinen sitz änenhalb dem gebirg hätte, dannenthin die erfodrung beschehen an den durchlüchtigen fürsten den Herzogen. Zuo gleicher gestalt und hinwider, ob der Keger hinder uns, denen von Bern, und in unseren landen und gepieten gefassen, so soll alldann die fordrung an ein Schultheissen und Rat der statt Bern erstattet und volzogen werden.

Und ob sich begäbe, daß einer von denselben zuo- gefakten oder dem (der) obman vor ustrag der sach mit krankheit beladen oder mit tod abgan oder sunst unnüt wurde, alldann so mag an deselben statt durch den, so solichen erwelt hat, ein anderer erwölt werden, der sich by dem eid verbinde, alles das ze thun, so der, an des statt er genommen ist, gethan hätte (haben söllt?).

Zürer so söllen die genannten vier zuogefakten und (der) obman, von den partyen also erwölt, von iren obern darzuo gehalten und gezwungen werden, sich der sach zuo beladen und dieselben uszuorichten in form und gestalt wie vorstat.

Und ob sich begeben, daß der Keger oder antwurter us hinderung oder gnuogsam ursachen, die ouch glüblich anzügt werden, zuo handlung und rechtsfertigung der sachen in eigener person nit möchten erschynen, daß alldann dieselben an ir statt einen vollkom(n)en gewalthaber mögen ordnen und durch den selben alles das *handlen und schaffen, so derselb abwesend, wo er zuogegen wäre, schaffen und handlen möchte, ungehindert ob die gewonheit des lands dawider sin wurde.

Und ob durch die ordenlichen richter oder erwölenen zuogefakten in handlung und fertigung des rechten, wie obangezeigt ist, dhein mangel noch sumnuß wurde erschinen, sonders durch die personen, so also verfallen wär(en), von armnot wegen der urteil und rechtlichen erkanntnuß nit gnuog thun möchte(n), daß dannenthin dem Keger nit soll gebüren, wider den richter, die oberkeit, (die) zuogefakten oder underthan(en) einiche klag oder beschwerd fürzuo-

13. „Darzuo ist verkommen (al. beredi), daß (³⁹wir unser³⁹) burger und kouflüt mit iren güetern (und) koufmanſchaften und zuogehörden in unsern (al. ſinen) landen und gepieten getrüwlich ſollen beſchirmen, behüeten und handhaben, ouch inen, iren perſonen und güetern fry ſicher gleit (ob es not iſt) (⁴⁰geben, vor gewalt, unbill, überſal und hindrung ſo vil möglich verhüeten⁴⁰), (^{40a}darzuo ſy und ir güeter in zölln, gleiten und derglichen beladnuſſen nit anders noch wyter, dann von alter har gebrucht iſt geweſen, halten noch ſchaffen gehalten (ze) werden.^{40a})*

14. „(⁴¹Denne iſt zwüſchen uns luter angeſehen, daß wäder wir noch unſer underthan⁴¹), was ſtats, [wäſens], würdigkeit und condition (oder eigenſchaft) die ſyend, (⁴²einich anſprachen wäder in koufs, tuſchs, verſatzung, übergebung, ſchankung oder ander wyſ an ſich nemen, ziehen noch bringen ſolle noch möge⁴²), by [der] pen lybs und guots, und ob jemand hiewider thuon wurde, daß demſelben nit fölle (ſoll) gepüren, dahar üſit zuo fordern noch zuo klagen; (⁴³es ſoll ouch dem oder denen darumb kein recht gehalten werden⁴³), es wäre dann [ſach], daß ſolich fordrungen, klegten und anſprachen jemand von (al. uß) erſchaft oder anderer (von andern) reblicher (erlichen) urſachen wegen (wäre) angefallen.

15. „Es ſoll ouch by jeh bemeldter pen (⁴⁴unſern⁴⁴) underthanen nit gezimen, einiche verſammlung gewaffnoter lüten wider den andern ze thuond, uß was urſachen joch das möchte beſehen, ane erlaubnuß ſiner herſchaft und oberkeit, under dero er geſeſſen iſt, und ob jemand derſelben unſer underthanen uß freventlichem fürnemen darwider wurde handeln, daß der nit möge den koſten erfordren, ſo er deßhalb hette erlitten (al. empfangen), ſonders (ſo) ſoll er umb den frevel (⁴⁵nach ſinem verſchulden⁴⁵) geſtraft werden.

16. „Sodann haben wir uns vereint, daß wäder wir noch unſer underthan(en), lechenlüt, burger und zuogehörigen einandern für frönde noch geiſtliche gricht nit laden noch vor ſolichen (al. geiſtlichen)

nemen; es ſoll aber der richter daſelbs uf anruofen und erfordern des klegers ſchuldig ſin, die perſon, ſo alſo verfallen iſt, ſentlichen anzuonemen und inzuolegen und in koſten des klegers zuo enthalten, biß die urrichtung wirt erfolget.“

(³⁹) jede unſer partyen des andern teilß . .

(⁴⁰) mitteilen und dabir ouch dieſelben vor allem gewalt, unrechten überſal und hinderhalten, ſovil möglich iſt, verſehen.

(^{40a}) ſieht hier und folgt unten.

(⁴¹) Item es iſt zwüſchen uns verkommen, daß dñeine partyen, ouch dero lüt und underthanen, . .

(⁴²) in koufs oder anderer wyſe einich anſprachen an ſich ſoll ziehen oder gelt daruf entlechnen, und das . .

(⁴³) dem oder denen, wider wöliche fölich klegt und anſprachen ſind underſtanden . .

(⁴⁴) unſer partyen . .

(⁴⁵) was die billigkeit fordert. — (Auch iſt die Wortfolge verändert).

Item ſo ſoll dñeine von uns den partyen der andern party kouflüt und derſelben koufmanſgüeter in zölln, gleiten und derglichen beſchwärungen anders halten oder verſchaffen gehalten zuo werden, dann wie von alter har in bruch und üebung iſt gewäſen. — S. o. (^{40a}).

** Note von Gyro: Additio, von des gloubens wegen.

richtern anlangen oder bekümbern sollend noch mögind um dheinerlei sach(en) willen, wäder umb offen wuocher noch esachen, doch mit der lütrung, wo (al. wann) ein person in Safoy, die ein andre hinder uns von Bern geseffen der ee oder wuochers halb ansprechen wellt, soll dieselbige hie (zuo Bern) an unserm Chorgricht (al. Gegricht) fürnemen (al. fürfordern) und dheins wegs gan ⁽⁴⁶⁾Losen noch anders wohin für geistlich richter fordern zc.⁴⁶⁾ Hinwiderumb wo ein person hinder uns von Bern ein andre person in Herzogtum Safoy wonende umb obernempt sachen (rechtlich) fürfordern (fürnemen) wellt, die soll, wo (wann) sy des nit embären will, dieselbige person in Safoy vor irem ordenlichen richter anlangen, und also nach gemeinem rechten der Keger dem antwurter nachgan, und ob jemandis hinwider handeln, soll (er) durch sin oberkeit darzuo gehalten werden, den angeklagten von allem kosten, urteilen und beschwården zuo ledigen.⁴⁷⁾

17. „Und damit us länge der zyt dise ewige pündnuß in vergeßlichkeit nit gestellt, wellend wir das die je von zehen jaren zuo zehen mit geleren eiden zuo gott, wie das jetz anfangs beschehen ist, geschworen und vernüwert werde.

18. „⁽⁴⁸⁾Und harin und hiemit von wegen unser des Herzogen von Safoy⁴⁸⁾ werden vorbehalten bápftliche Heiligkeit⁴⁹⁾, das heilig römisch Reich [und] der aller christenlichest Künig von Frankrich,⁵⁰⁾ unser lechenlüt, ouch (und) unser alten pündsgnossen, ⁽⁵¹⁾doch mit diesem onderscheid, wann sich begäbe, das der Pappst oder (ein) römischer Keiser wider recht und billigkeit unser Eidgnossen von Bern, ir land und lüt mit gwalt und krieglicher wys angryfen, bekümben und beleidigen welltend, umb was sachen joch das wäre, das alsdann wir oftsagter Herzog verbunden und schuldig sin söllen, (uns) mit allem unserm stiß und ernst (ze) bearbeiten, sölichen span und kriegsübung früntlicher wyse hinzelegen und ze betragen.* Ob wir aber das nit möchtend ze wegen bringen, und gedacht herren die billichen ge rechten und erlichen erpietungen und ursachen der herren von Bern verschmächen und die nit annemen, alsdann wellend und verheißend wir obbemeldter Herzog, das wir unpartyisch sin und blyben und uns

* Im Original ist das folgende Stück als in den Savoyer Vorschlägen fehlend bezeichnet.

(46) Losanna oder anderswohin betagen.

(47) Einschaltung: Es ist ouch hierinne ^{**†}durch uns von Bern^{**†} gar luter berebt, beschlossen und vor behalten, das diser nüwer pünd, des wir uns hinfür zuo beiden siten festentlich halten sollend, dem durch gemeiner Eidgnoschaft rats anwålten im jensischen krieg zuo Sant Jullin usgerichten und versigleten abscheid, desgelichen dem rechtshandel vor obangerechten potten us kraft des selbigen abscheids zuo Bätterlingen geüebt, und deshalb ergangnen urteilen ganz unschädlich und in allweg unachtteilig sin und belyben, ^{*††}biß anders nach form der urteilen zuo Bätterlingen ergangen hierüber erkennt wirt.^{*††}

(48) Und in disem pünd von unsers des Herzogen von Savoye wegen . .

⁴⁹⁾ Zusatz: und der heilig apostolisch stuel, der durchluchtigost Keiser und . .

⁽⁵⁰⁾ Nachträglicher Zusatz: der künig von Portugal . .

⁽⁵¹⁾ fehlt.

^{**†} Ursprünglich: mit unser beider hievor oft gemeldter partyen einhållem rat, gunst, wüßsen und verwilligen.

^{*††} Ursprünglich: sonders von uns beiden partyen alles stät und fest gehalten und dem allem gelebt und nachkommen solle werden, all sünd, gesüch, gefärd (und) fürzug, so dem zewider sin möchtend, ganz hindan gesetzt und usbeslossen; desgelichen das bewedere party der andern party gelouben in dheinerlei wys noch weg an niemands liberal weber sechten noch strafen sölle.

dwederer party beladen; doch daß hinzugethan, wie oberlütet ist, daß wir unserer Eidgnossen von Bern syend wüßentlich nit wellend enthalten, paß, underflouf, bißstand noch einich ander hilf, rat noch zuo schuob geben.⁵¹⁾

19. „Aber von wegen unser (dero) von Bern werden vorbehalten das heilig römisch Reich, als von des Reichs wegen,⁵²⁾ ouch unser alten eid und pündsgnossen, bezglischen (al. ouch) all und jeklich unser burger, die wir hiemit für genempt wellen haben.^{53)**}

20. „Welicher dingen aller zuo ewigem bestand, kraft, stätthabung, sicherheit und zügsame haben wir⁵⁴⁾ diser briesen zwen gleichlutend mit unsern anhangenden sigeln lassen verwaren und doch uns harinne vorbehalten, ob uns in künftigen gefallen wurd, etwas in diser pündnuß und in vorbemeldten artiklen und punkten ze erläutern, verbessern, ze ändern, ze mindern oder ze meren, daß wir sölichs mit gmeinem rat und willen wol thvon mögend und söllend, und ob wir uns söliche verbesserung und ändrung ze thvon nit möchtend⁵⁵⁾ vereinbaren, alsdann soll das nach form obgeschribnen rechtens durch die zuogefakten und (den) obman erläutert und erkennt werden, ob nit billich die verbeßrung und ändrung beschehen söll zc. Datum.“

** „In savoyischen artiklen witer zuothan.“

⁵²⁾ Zusatz: der künig von Frankenreich . .

⁵³⁾ Nachträglicher Zusatz: und wir bißhar angenommen haben . .

⁵⁴⁾ Zusatz: oftgemelt partyen . .

⁵⁵⁾ Zusatz: von uns selbst.

704.

Baden. 1532, 8. April f. (Montag nach Quasimodo). f.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 386. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 339.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Absch. EE. 93. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 19.

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 13. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Edlibach, Seckelmeister; M. Hans Haab, des Raths. Bern. Peter Stürler; Hans Pastor, (beide) Benner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen-Schwyz. Silg Rychmuth. Unterwalden. Hans Amstein. Zug. Oswald Toß; Vogt Rußbaumer. Glarus. Fridolin Dolder. Basel. Balthasar Hiltbrand; Pannerherr (Hans Brattler). Freiburg. Ulrich Niz; (Balthar) Heid, beide des Raths. Solothurn. Hans Hugli, Benner; Benedict Mannsleib, des Raths. Schaffhausen. Spendmeister (Konrad Mayer). Appenzell. Ammann Broger. — G. A. N. fol. 42a.

a. 1. Es verantwortet sich Solothurn (abermals) weitläufig: Nur auf vielfältige Mahnung Berns, und

weil es seine Leute, die bekanntlich größtentheils zwischen Angehörigen von Bern und Basel sitzen, sonst nicht hätte zurückhalten können, habe es, um des Friedens und Erhaltung des Regiments willen, ein kleines Fähnchen Rnechte zu den Bernern geschickt, stets in der Meinung, es werden Glarus, Freiburg und Appenzell auch dazwischen ziehen, damit die vier Schiedorte desto wirksamer mit den Parteien handeln und sie zum Rechte weisen könnten; es habe mit allem Ernst zu vermitteln gestrebt und den beiden Städten Zürich und Bern zugeredet, den Frieden anzunehmen; auch sei es auf Begehren der V Orte wieder heimgezogen und habe einer späteren Mahnung von Bern keine Folge mehr gegeben; zudem habe es den V Orten nie den Proviand gesperrt und sei nicht in das christliche Burgrecht getreten; daß es einige Tagelösungen nicht besucht, sei in der Absicht geschehen, daß es nicht mit den andern, am Kriege wirklich beteiligten Orten zusammengestellt (und gleich behandelt) würde; da es bei dem ganzen Handel große Kosten erlitten und gerne alles gethan, um den Krieg zu verhindern, so bitte es ernstlich und dringend, man möchte ihm die auferlegten Kosten erlassen; es werde dies künftig den V Orten mit aller Bereitwilligkeit in Gutem vergelten zc. 2. Die V Orte entgegnen, es wolle sie nicht bedünken, daß es des Friedens wegen ausgezogen, da es im Fall eines Treffens (gegen die Berner) nicht wohl hätte fliehen können; zudem haben seine Leute zu Muri einen „Hafen“ und Anderes weggeführt, was Freunden nicht wohl anstehe; sein Burgrecht mit Bern verlange nicht, daß es über die Grenzen ziehe; darum können sie die Kosten nicht erlassen, außer wenn es dem Frieden und der Ruhe zu lieb den Prädicanten aus der Stadt verweise; es solle sich auf nächstem Tage darüber erklären, da man die Sache nicht länger aufschieben wolle. 3. Da die Boten nochmals erscheinen, so werden ihnen drei „Wahlen“ vorgeschlagen: den Prädicanten zu entfernen, oder 800 Kronen zu geben, oder den V Orten des Rechtes zu sein.

b. Zürich stellt das Gesuch, daß man vermöge eines Vertrages, welchen die vier Orte Zürich, Bern, Glarus und Solothurn mit den Thurgauern aufgerichtet, dem „Schuler“ (Studenten) die 25 Gl., die er „verstudirt“ habe, gütlich verabfolgen lasse; denn es habe ihm früher jedes Kloster einen halben Gulden gegeben. **c.** Das Schreiben der beiden Städte Zürich und Bern zu Gunsten deren von Bremgarten und Mellingen haben die V Orte mit dem höchsten Bedauern empfangen, indem sie darin beschuldigt werden, als handelten sie gegen den Landfrieden, während gerade sie den Landfrieden buchstäblich und treulich halten. Weil sie Bremgarten, Mellingen und die Freien Aemter im Frieden vorbehalten zu willkürlicher Bestrafung, so haben jene Städte Boten geschickt und ihnen ganz ausdrücklich versprochen, zum alten Glauben zurückzukehren; diese Zusage allein habe vermocht, den Zorn des gemeinen Mannes zu beschwichtigen, so daß man Gnade habe erweisen und ihre Strafe mildern können; darum bitten und begehren sie, man möchte sie mit solchen Briefen verschonen und aufhören, nach Bremgarten und Mellingen zu schreiben. 2. Da zudem die Freiheitsbriefe der beiden Städte seit bald dreißig Jahren nicht mehr geöffnet und beschworen worden, die jedoch deutlich sagen, daß sie der Mehrheit der Orte gehorsam sein sollen, so sei nothwendig, daß man auf nächstem Tage die von Baden und dann auch die von Bremgarten und Mellingen schwören lasse, wie es früher Brauch gewesen, damit „solches“ (d. h. jene Pflicht) Alten und Jungen wieder eingeschärft werde. 3. Antwort der Städte Zürich und Bern, mündlich und schriftlich: Man habe freilich Bremgarten und Mellingen und die Freien Aemter im Frieden vorbehalten, an zeitlichem Gut zu strafen, was auch geschehen sei, aber nicht in der Meinung, daß die V Orte jemand im Glauben zwingen dürfen; denn der Artikel im Frieden, betreffend die gemeinen Vogteien, laute, es solle niemand in Glaubenssachen gezwungen werden, und ferner, es solle jedes Ort bei seiner Freiheit und altem Herkommen verbleiben; auch das sei nicht gehalten worden; denn zu Mellingen habe man die Thore niedergeworfen; Mellingen und Bremgarten dürfen ihre Schultheißen nicht mehr ernennen; ein Thurm zu Brem-

garten sei für die VII Orte, denen die Freien Aemter gehören, in Anspruch genommen, was die Freiheit der Stadt schmälere. Zudem sei auf dem ersten Tag zu Baden (nach dem Kriege) den Städten Zürich und Bern auf ihre Bitte für den Prädicanten von Bremgarten geantwortet worden, die V Orte wollen denselben zurückkehren lassen, wenn er sich der Strafe unterwerfe, und den Gemeinden gestatten, andere anzunehmen*); darum meinen sie, es sollte niemand vertrieben und weiter gestraft werden; sonst müßte Bern Recht begehren vor den vier Schiedorten, was sie aber dringend zu vermeiden bitten. 4. Die V Orte entgegnen, sie haben sich die Strafe (nach ihrem Gefallen) vorbehalten; sonst hätte Zürich nicht seine Botschaft nach Muri und Häggingen zu schicken nöthig gehabt, um für „sie“ zu bitten; ferner haben die von Bremgarten, als ihre Botschaft im Berner Lager den Bescheid erhalten, daß sie nach Gutfinden handeln könnten zc., sich den V Orten ergeben und die erwähnte Zusage freiwillig geleistet; in Betreff der Prädicanten erinnern sie an deren Versprechen, keine mehr zu begehren, und an ihre Anzeige auf dem genannten Tage zu Baden, daß die Boten (auf dem Müchweg) dahin reiten und eine bestimmte Erklärung fordern werden und ihren Obern offene Hand vorbehalten, wenn die gegebenen Zusagen nicht erfüllt würden, worauf die Städte mit Brief und Siegel dieselben bestätigt haben, wie die vorgelegten Copien ausweisen. Des Thurms halb, den sie aus Mangel eines Gefängnisses dem Vogt zu gelegentlicher Benutzung für kurze Haft („umb klein sachen“) übergeben haben, sehen sie keinen Abbruch an den Freiheiten der Stadt voraus. Da Bern das Recht vorschlägt, so wollen sie dies zwar nicht verweigern, aber für diesmal noch keine Richter bezeichnen. ¶ 1. Doctor Jacob Sturzel von Buchheim und Adam von Homburg, des röm. Königs Gesandte, bringen vor: Schon auf den Tagen zu Baden und Frauenfeld habe er (Sturzel) begehrt, es möchten die beiden Städte Zürich und Bern die Beschlagnahme auf Güter von Unterthanen des Königs aufheben, dann wolle er ihnen auch die Erbeinungsgelder verabsolgen, zc. 2. Darauf antwortet zuerst Zürich, es glaube nicht, je gegen die Erbeinung gehandelt zu haben; im Gegentheil habe der König auf die Einkünfte des Klosters Stein, welches doch in der niedern und hohen Gerichten Zürichs liege, Arrest gelegt, und alle Reclamationen und Rechtsbegehren bei den Regierungen zu Innsbruck zc. haben nichts gefruchtet; erst daraufhin haben sich die Obern entschlossen, „solchen“ Prälaten und Herren das Ihrige zu verheften; doch seien sie gerne bereit, auf eine gütliche Handlung sich einzulassen. 3. Desgleichen Bern: Es habe die Erbeinung redlich gehalten und sich nicht dawider vergangen, wolle dessen auch nicht mehr geziehen werden, indem es sonst ernstere Schritte thun würde, um seine Ehre zu verwahren. Obwohl auf des Klosters Königsfelden Zehnten und Einkünfte zu Waldshut Beschlagnahme gelegt worden, wollen die Obern doch alle Häfte außerhalb ihren Gerichten lösen, in der Hoffnung, daß dann ihnen das Gleiche bewilligt werde. 4. Die königlichen Gesandten erwidern: Sie handeln als Diener gemäß ihrer Instruction; diese sage nicht, daß die beiden Städte die Erbeinung nicht gehalten, sondern (daß sie) etwas dagegen gehandelt haben; denn Zürich und Bern seien mit den Klöstern Stein und Königsfelden dermaßen verfahren, daß denselben, die doch von des Königs Vorektern gestiftet worden, viel Abbruch geschehen; auch habe alles Schreiben und Ersuchen des Königs, dieselben nach dem Willen der Stifter zu behandeln, das daran geknüpft Versprechen, das außer der Eidgenossenschaft Gelegene ihnen auch verabsolgen zu lassen, endlich sein vielfaches Rechtserbieten laut der Erbeinung nichts gefruchtet; darum können sie ihnen die ausstehenden Erbeinungsgelder nicht ausrichten; aber für die andern Orte werden sie dieselben beim Landvogt zu Baden hinterlegen. 5. Darauf stellen die übrigen Orte an die Rätthe des Königs das Gesuch: Da Zürich Recht erbiete, wenn gütliche Unterhandlungen zu keinem

*) Vergleiche Nr. 662, Art. w.

Ziele führen sollten, und Bern verspreche, die Beschlagnahmen außer seinen Gerichten aufzuheben, wenn der König dasselbe thue, so mögen die Gesandten den beiden Städten ihren Antheil auch verabreichen; man werde dann keine Mühe sparen, um in der Gütte etwas Fruchtbare zu handeln; des Jahrgeldes halb wird angezeigt, daß fünf Jahre ausstehen und im Mai das sechste fällig werde, weshalb man bitte, zur Entschädigung für das lange Warten dieses gleich mit zu bezahlen. 6. Die Gesandten erwidern, sie dürfen das Geld nicht (direct) übergeben, sondern bloß hinter den Landvogt legen und gütlich in der Sache handeln lassen. 7. Da Zürich und Bern hiezu noch keine Vollmacht haben, so wollen sie dies an ihre Obern bringen. Es werden nun beide Theile gebeten, den Handel zum treulichsten hinter sich zu bringen und auf dem nächsten Tage zu Baden, der auf die Auffahrt Christi (9. Mai) angesetzt ist, gütlich handeln zu lassen; auch wird an den König geschrieben, er möchte seinen Räthen zu diesem Zweck umfassende Vollmachten schicken. 8. Schließlich erklären die Boten von Zürich und Bern, die Sache gerne heimbringen zu wollen; ihre Obern werden jedoch bei ihrer Reformation des Glaubens fest verharren. **e.** Glarus fordert für zwei seiner Knechte, die bei der Besatzung zu Gottlieben gewesen, noch je 10 Gl. Sold und erinnert daran, daß solcher vorher aus den Klostergütern zu Gottlieben noch 39 Gl. schuldig; es dringt auf Bezahlung dieser Forderungen. Da mehrere Orte von diesem Zusatz nichts gewußt und denselben nicht bewilligt haben, so ist dies heimzubringen. **f.** 1. Die Boten von Zürich und Bern ziehen an, es sei zu Lucern eine Schmähschrift gedruckt worden, die ihre Obern, dem Landfrieden zuwider, an ihren Ehren höchlich verlege; trotz wiederholtem Schreiben Berns sei der „Dichter“, der in Lucern wohne*), nicht bestraft worden. 2. Darauf erwidert Schultheiß Golder von Lucern, die Obern haben den Verfasser vorgeladen und zur Rede gestellt; er habe aber eingewendet, es sei etwas von anderer Hand dazu gekommen, das Gedicht auch nicht von ihm in den Druck „geschickt“ worden; da Bern mit dieser Antwort nicht zufrieden gewesen, so habe man die Sache dem großen Rath übergeben, der aber bisher der Feiertage wegen nicht zusammengekommen sei; jetzt haben jedoch die Obern geschrieben, daß sie den Schuldigen ernstlich strafen wollen. 3. Ueber diesen Bericht geben die andern Orte, namentlich die vier Schiedorte, ihr Mißfallen zu erkennen und begehren ernstlich, daß der Dichter, zur Abschreckung Anderer, bestraft werde; denn die Schande eines Ortes sei auch die der andern etc. Es soll dies übrigens auch den Prädicanten gelten, die da und dort den alten Glauben schmähen, und jeder, der auf der einen oder andern Seite wider den Landfrieden redet oder handelt, nach Verdienen gestraft werden; denn dadurch werden Friede, Ruhe und Einigkeit erhalten. **g.** Die V Orte beschließen, es sollen auf Sonntag vor dem Maitag (28. April) Uri und Schwyz ihre Boten nach Glarus, und Lucern, Unterwalden und Zug die ihrigen nach Appenzell senden, um diesen Orten vor versammelter Landsgemeinde für die freundschaftliche Unterhandlung während des Krieges und seither zu danken. **h.** Abgeordnete von Wallis stellen das Begehren, an Freiburg zu schreiben, daß es das Burgrecht mit Genf aufhebe. Was darüber mit „ihnen“ geredet worden, wissen die Boten. **i.** Eine Gesandtschaft des Herzogs von Savoyen verhandelt mit den V Orten über verschiedene Dinge. Sie antworten ihr aber nur auf folgende Punkte: 1. Man könne über die zu Peterlingen erlassenen Urtheile keine Erläuterungen geben, indem ja Briefe und Siegel darüber vorhanden. 2. Das Begehren um Aufhebung des Burgrechts mit den Genfern wolle man

*) Es handelt sich um das rasch verbreitete Gedicht „Der Lanngros“, von dem bekannten Chronikschreiber Johannes Salat. Siehe dessen Chronik, im Archiv für die schweizerische Reformations-Geschichte, Bd. I. 343, 350, 351, und Einleitung p. XIX—XXIII.

heimbringen. 3. Auf eine Erneuerung der Vereinigung werden die Obern wenig Lust haben einzugehen, weil er sich so schlecht gehalten, die Pensionen nicht bezahlt und ihnen im letzten Krieg keine Hülfe geleistet habe*).

4. Auf das Begehren um Ansetzung eines Tages für Leistung der verfallenen Zahlungen wird die Botschaft auf den Tag zu Baden nach der Auffahrt beschieden (10. Mai). **k.** Zwei Pfaffen, welche zum neuen Glauben übergegangen, aber nicht geheiratet haben, begehren Absolution. Heimzubringen. **l.** Derselben, wie man es mit den Eheleuten aus dem Thurgau halten wolle, welche von dem Ehegericht zu Zürich „zusammen erkannt“ worden, aber jetzt wieder aus einander wollen. **m.** Es soll sich bis zum nächsten Tag jedes Ort berathen, wie man das Zutrinken und Schwören abstellen wolle. **n.** Da man jetzt auf eine „gemeine Beute“ verzichten muß, so soll jedes Ort für sich selbst „beuten“, damit in Zukunft nicht jedermann der Beute nachlaufe, indem daraus großer Schaden entstehen könnte. **o.** Da beschlossen ist, von Lucern und Uri im Namen der V Orte Boten zu den Bündnern zu schicken, so soll Lucern die von Uri benachrichtigen, wann es ihm dienlich sei. **p.** Da Glarus auf Montag vor dem Maitag (29. April) einen Tag nach Rapperswil ansetzen wird wegen der Späne zwischen dem Abt zu St. Johann und den Toggenburgern und vielleicht auch dem Abt von St. Gallen, so soll man den Boten, welche im Namen der V Orte nach Glarus und Appenzell abgeordnet werden, Vollmacht mitgeben, den Tag zu „vertreten“ und das Beste zu thun. **q.** Der Prediger zu Thal wird von der Pfründe entfernt, weil er die Messe gescholten. **r.** Es wird neuerdings erkannt, daß gemäß frühern Beschlüssen die 10 silbernen Becher, welche Hauptmann Hunkeler hat, und was den Frauen von Gnadenthal weggenommen worden, zurückerstattet werden sollen. **s.** Eine Botschaft deren von Walenstadt sucht um Bestätigung ihrer alten Freiheiten nach, gemäß dem Abschied von Sargans; weil aber Zürich denselben noch nicht „verlesen“ hat und die Boten deshalb keinen Befehl gehabt, während alle übrigen für Entsprechung instruiert gewesen, so sollen jene es wieder an ihre Obern bringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. **t.** 1. Hauptmann Zeller (von Zürich) legt über seine Geschäftsführung im müßlichen Kriege ehrbare Rechnung ab. Da ihm von den Hauptleuten auf „dem Berge“ (bei Muffo?), als man ihn zum Hauptmann „erbeten“, für jeden Monat 30 Sölde verordnet worden, nämlich 10 für seine Person, die übrigen zur Vertheilung an tüchtige Kriegerleute und zur Bezahlung der Spielleute zc., und etliche Orte sowie die Thurgauer und Toggenburger diese Ueberlöbde zum Theil noch schuldig geblieben, so bittet er, ihm dieselben beförderlichst zu bezahlen. 2. Ferner zeigt er an, daß er als oberster Hauptmann mit Reiten und Boten schicken, bei Tag und Nacht, auch „mit Verrätherei“, eine Summe nebenbei verbraucht habe, worüber er genaue Rechenenschaft gibt; dazu kommen die Kosten seiner Reise nach Bern und Solothurn und auf diese Tagleistung, was im Ganzen 257 Kronen 1 Dicken beträgt; dafür begehrt er ebenfalls Entschädigung, da er diese Ausgaben in guten Treuen gemacht. Heimzubringen, damit er entweder auf sein Zuschreiben (direct) oder auf dem nächsten Tag zu Baden gültlich befriedigt werde; der gehaltenen Unkosten halb will man sich berathen, wie man sie ersetzen wolle. 3. Sodann bringt er vor, daß ihm bisher nur 28 statt 30 Sölde verrechnet worden, was für alle elf Monate 22 Sölde ausmacht; ist ebenfalls in Berathung zu ziehen. 4. Endlich beschwert er sich, daß ihm an die Kosten der Feldämter, die er nach Kriegsrecht auf die Verheißung des her-

*) Randglosse von H. Cysat: „Wie muß ein fäler sin, dann der abscheid der 5 Orten zuo Zug, gehalten Frytags nach Andre N^o 1531, wyß das widerspil, und nämlich daß der Herzog sich wol in diser säch gehalten, darumb sy ime dancksagung zuogeschickt“. Der vorliegende Abschied sagt wörtlich: „Ursach daß er sich so schlechtlich an uns gehalten mit bezalung der pension, des gleichen in nachstem krieg zc.“

möglichen Commissarius hin befehlt, noch keine Zahlung geleistet worden sei. 5. Hierauf wird dem Herzog ernstlich geschrieben, daß er diese Ehrensölde ausrichten möchte. **ii.** Da die Boten von Zürich und Bern keine Vollmacht gehabt, der Bitte der V Orte zu willfahren, dem Weibbischof von Constanz sicheres Geleit zu geben, wenn er etwa durch ihr Gebiet in die Freien Aemter ginge, um die Kirchen wieder zu weihen, so sollen sie es ernstlich heimbringen, damit derselbe solches Geleit erhalte; denn sollte dies nicht geschehen, so würden die V Orte hernach in gleichem Falle auch „hinter sich halten“. **v.** Caspar Göldli's halb haben die Boten von Zürich geantwortet, ihre Obern wollen demselben Geleit zum Recht geben, aber nicht „davon“, er „verspreche sich denn mit Recht.“ Die V Orte sind hiemit nicht zufrieden und bitten sie nochmals freundlich, ihm wegen des Erbfalls seiner verstorbenen Schwester ein ordentliches Geleit zum Recht und wieder davon zu gewähren, damit er die Sache erledigen könne, und auf nächstem Tag Antwort zu geben. **w.** Der Frau Göldlin, die zu Hermatshwyl gewesen, desgleichen andern ausgetretenen Klosterfrauen, soll das Eingebachte, aber nicht mehr, ausgingegeben werden. **x.** 1. Die von Gosau bitten durch Abgeordnete um Erläuterung des Landfriedens, da der Abt von St. Gallen ihnen einen Messpriester setzen wolle, während etwa 1500 Personen das Gotteswort, und bloß 24 die Messe begehren. 2. Der Hauptmann (der IV Orte) und der Bruder des Abtes geben diese Thatsache zu („es sige also ergangen“), sind aber der Meinung, daß derselbe als freier, nicht bevogteter Herr und als Inhaber der Lehen befugt sei, Priester zu setzen, die sowohl Messe lesen als das Gotteswort verkündigen; soweit er jedoch keine Priester (zur Verfügung) habe, wolle er die Prädicanten nicht vertreiben. 3. Dagegen bemerkt Zürich, der Abt sei durch den Landfrieden eingesetzt und daher verpflichtet, seine Gotteshausleute dabei bleiben zu lassen. 4. Lucern und Schwyz bestreiten diese Verbindlichkeit und behalten dem Abt, als einem nicht bevogteten Mann, volle Freiheit in der Verleihung seiner Lehen vor. Der Bote von Glarus ist hierüber nicht instruiert. **y.** Der Hauptmann von St. Gallen hat abermals die 6000 Gulden angezogen. **z.** Peter Webers halb hat man den Hauptmann gebeten, sich bei dem Abt (von St. Gallen) für ihn zu verwenden; wenn aber dies nicht fruchtete, so will man niemandem das Recht abschlagen. **aa.** Es weiß jeder Bote, wie der Vogt im Rheinthal dem Ammann Vogler ein Geleit geben soll. **bb.** „Des herzog von Meiland bott hat mir siner werbung (halb) wenig gschriften geben, und diewyl er by üch ist, heißent (in) üch eine geben.“ **cc.** 1. Die Partei der Altgläubigen von Thal beklagt sich, daß die Neugläubigen Kische und andere Zierden verkauft und von den Kirchengütern bei 1100 Gulden verthan haben, sich jetzt aber weigern, die zwei neu aufgerichteten Altäre zu zieren. Die Beklagten erwidern, es werde sich nicht erweisen lassen, daß sie 1100 Gld. verbraucht; die Gegenpartei habe die Altäre ohne Anzeige von sich aus hergestellt, was sie freilich nicht hindern wollen. 2. Nach langen Vorträgen wird den Parteien eröffnet, daß die des alten Glaubens die Altäre und Anderes aus dem gemeinen Kirchengut wieder herstellen sollen; über die bisherigen Einnahmen haben die Kirchenpfleger ehrbare Rechnung zu stellen; jeder Theil soll einen Pfleger setzen und alljährlich von ihm Rechnung nehmen; die Pfrundgüter sind laut des Friedens zu theilen. **dd.** 1. Der Schaffner von Leuggern fordert Antwort betreffend die von Bern zu ersetzenden Kosten und das Haus Biberstein. Die Botschaft von Bern erwidert, ihre Herren hoffen, daß ihnen die Kosten gemäß ihrer Bitte gütlich erlassen werden; denn im Schwabenkriege haben sie (da) auch große Kosten erlitten; des Hauses Biberstein halb seien die Boten nicht instruiert; werde es aber um 2—300 Gl. ange schlagen, so wollen sie dies heimbringen. 2. Es wird nun von den VII Orten beschloffen, für einmal die Kostenfrage ruhen zu lassen; dagegen soll das Haus Biberstein zurückgegeben oder der ganze Pfandschilling dafür erlegt oder das Recht eingeleitet werden; auf den nächsten Tag fordert man endliche Antwort.

cc. 1532, 8. April (Montag nach Quasimodo), Baden. Auf das von dem Landvogt im Thurgau eingegangene Schreiben betreffend die Streitigkeiten in Dießenhofen haben die Boten der acht Orte erkannt, was folgt: 1. Ueber die verbrauchten, (namentlich) für arme Leute verwendeten Kirchengüter sollen die Kirchenpfleger Rechnung geben, und in Zukunft soll von jeder Partei, nämlich des alten und des neuen Glaubens, ein Pfleger gesetzt werden, um das Einnehmen und Ausgeben zu besorgen und darüber alljährlich Rechnung abzulegen. 2. Die Pfründen und Caplancien sollen kraft des Landfriedens nach der Marchzahl der Leute getheilt werden. 3. In Betreff der Jahrzehnten ist bestimmt, daß Lebende, die solche gestiftet, den Zins wohl genießen können, doch ohne Schwächung des Hauptguts; die von Verstorbenen gestifteten sollen auch ausgerichtet werden, wobei es zu bleiben hat. 4. Weil die von Dießenhofen die Pfrundhäuser verkauft haben, so sollen sie denselben (den Altgläubigen) den der Seelenzahl entsprechenden Theil des Geldes herausgeben, damit sie dem Messpriester eine Behausung kaufen können; wenn aber die (verfügbare?) Summe nicht ausreicht, so soll der Prädicant von dem Pfarrhof den gebührenden Zins hinausgeben. 5. Die Leute von Dießenhofen, die der Messe anhangen, sollen sie vermöge des Landfriedens in der Kirche vor der Predigt halten lassen und zwar im Sommer um sechs, im Winter um sieben Uhr Vormittags. 6. Die Kosten sollen die von Dießenhofen den Altgläubigen aus dem Stadtsäckel oder den Kirchengütern billig bezahlen; dabei ist aber beiden Parteien befohlen, sich solches Nachreitens und Laufens zu enthalten; denn in Zukunft müßte der Theil, der Unrecht erhielt, dem andern die Kosten abtragen.

St. A. Lucern: A. Thurgau.

(Es liegt nur eine Abschrift vor, die jedenfalls nach 1550 gefertigt sein muß).

s—bb aus dem Zürcher Exemplar, dem dagegen **a, g—r** fehlen; **cc** aus einem „Rheinthalser Abschiedsbuch“ im Staatsarchiv Zürich, fol. 44; **dd** aus dem Berner Abschied. Dieser hat übrigens **b—f, t** (zweimal, doch einmal gestrichen), **u**; Freiburg hat **b—f, t, bb**; Solothurn **a, b, d—f, t**; Basel nur **d, f, t**; Schaffhausen **d, f, t**, (zu Nr. 662 versetzt).

Zu **bb**. Vortrag und Eingabe der mailändischen Botschaft:

„Großgeachten und mechtigen Herren. Als dann uff nechstvergangenem tag zuo Baden wir umb gemeiner ruom, nutz und fromung willen nit allein des durchluchtigen fürsten, unsers gnedigen herren, des Herzogen von Meiland, sonder ouch iwerer gnaden und heider teilen undertananen, ein fründtschaft, guote nachpurschaft und verständniß zwischen siner Durchluchtigkeit und iweren gnaden uszuorichten und die in ewigkeit zuo bestäten fürgetragen, und iwere gnaden daruf anzöigt, daß sy uns uff jetzigem tag, weß ire herren und obern hierin gesinnet, antwurts wyß berichten wellint, mit beger, ouch die artikel, uff was meinung und gestalt solich verständniß begert wurde, zuozustellen, damit ir ouch darüber bedenken und was ouch darin ze thun, entschließen möchten, und so wir nun gemelten unsern gnedigen herren den Herzogen diser dingen berichtet, hat sin gnad, ouch hierinne fründtlich ze willfaren, uns dise harnach beschribene form der capitlen und meinungen, welicher maasß und gestalt er fründtschaft mit ouch ze machen gedenkt, iweren gnaden fürzehalten zuogeschickt.

1. „Zum ersten, daß in kraft diser ewigen und iemerwährenden fründtschaft, so zwüschen gedachtem herrn Herzogen und iweren gnaden usgerichtet werden, kein teil gestatten noch zuolassen soll, daß dem anderen in des anderen stetten, landen, herrschaften und gepieten einicherley last, schmach, schand, nachteil, muotwill oder überfall zuogefüegt noch angestattet werde, sonder jeder teil schuldig syge, dem andern vor solichem schmach, muotwill und schaden ze sin und in bests vermögens darvor ze beschirmen und zuo verhüten.

2. „Zum andern, daß jeder teil zuo erhaltung diser fründtschaft oder verständniß darob syge, gebiete und verschaffe, daß des anderen teils lüt, zuogehorigen und verwandten, edel und unedel, was standß, wäsenß oder gewaltsami die joch jemer sygend, durch sine stett, ertrich, fleggen, herrschaften, oberkeiten und gebiete mit iren kouwmanchaften, gewärben, lyb und güeteren söllind und mögind, mit abrichtung und bezalung der gewonlichen ordenlichen zöllen, fry sicher wonen, wandlen, hin und durch und wider herdurch ziehen, kriegß und anderer

unruwen und empörungen halb, welcherley joch die sin möchten, daran genzlich unversehert, und ob jemand hiewider thuen und dise guote und erbare fründtschaft etlicher maasz zuo verbrechen understan wurde, daß dann der verbrochend teil schuldig sin sölle, den teil, so schaden empfangen, solichs nachteils zuo entheben und zuo entschädigen, auch ob es von nöten sin wurde, in sinem eigenen kosten solichen schaden zuo ersetzen.

3. „Zum dritten, so sich aber von ungeschickte spenn und mißhellung zwüschen den partyen zuotragen wurden, daß dann jeß angends der vogt zuo Lewis und der vogt oder richter zuo Chum zuo richtern ernempt und gesetzt werden; die sollend die partyen in iren spennen verhören, und sy dären uffs richtigest und fürderlichest on ein lange rechtfertigung entscheiden und sich zwischen inen erkennen, nach dem sy recht und billich dünkt, und ob sy sich nit möchten verglichen, so ernemen wir jeß uff unserß gnedigen herren des Herzogen Iyten oberisten richter zuo Meiland zuo obmann, welcher dann mitsamt dem, den üwere gnaden im zuoverordnend, die sach, wie oben gemeldet ist, entscheiden mag, und was sich dieselben erkennen, daby soll es beliben one alles weigern und appellieren.

4. „Zum vierden, zuo würllichem bestand diser usflichten und erbaren verstantniß, so wellend und sind beid teil der meinung, daß dwädere partyg sölle noch möge keinerlei wys des andern teils sygenden wäder reißig noch fuoßvolk geben noch zuokomen lassen, auch keinem kriegs oder sunst anderem ungewaffnetem volk, so gemelter partyen sigenden zuoziehen wölten, durch ire land, herschaften noch gebiete kein rat, gunst, hilf, paß, durchzug noch einicherlei zuofchuob, underschlouf, profand, geschütz, munition oder rüstung, zur were oder beschädigung dienstlich, geben noch gestatten, sonder abstrigken, verhüten und verbieten, daß ir volk den sygenden nit zuoloufe, noch inen mit keinerley gesuoch oder farben zuo schaden und verletzung des andern teils hilf, gunst oder fürschuob thüege, noch zuo beschehen oder gethan werden gestatte, und ob es sunst zuo fal käme, daß von dwebers teils sygenden solichs fürgenommen wurde, daß dann der teil, so also den andern dermaasz schädigen oder überziehen gesähe, den durchzug zuo verhindern, und daß alle obgesete ding nit fürgenommen werdint, trülich und hindan gesetzt all trug und gefärd, zuo verbieten, abzustellen und darwider ze sin schuldig sin sölle.

5. „Zum fünften, daß kein teil in anschlegen, räten noch getaten sin soll, davon des andern teils schaden, verletzung, vogericht und vergwaltigung geraten oder gehandelt wirt, sunder mit guoten trüwen, hindan gesetzt all trüg und gefärd, und nach allem vermögen zuo verkommen und zuo verhindern, daß sölich anschleg nit zuo würllichem fürgang kommind.

6. „Zum sechsten, daß zuo meerer handfeste diser verstantniß kein teil sölle noch möge in sinen landen, herschaften und gebieten des andern teils hantiten oder vertribenen usenthalten, sonder schuldig syge, dieselben dem anderen teil uf sin erfordern, so digt er deß begert, verfolgen ze lassen und byhendig ze machen.

„Und diemyl dann die oberzelten artikel und alles, so darin begriffen wirt, gemeine ruow, nutz und fromung beider obgemelter partygen belangend, welche unser gnediger herr der Herzog und üwer gnaden gegen einander anzunemen billich begirig sin söllent, so bitten wir üwere gnaden fast ernstlich, daß die nach gewonter irer fürsichtigkeit alle ding nach dem besten bedenken und uns ein gewär(te) antwort darüber geben, wie wir uns dären genzlich versehen und uns üch hiemit fast fründtlich befolchen haben wellent.

„Me. g. | willige diener | Nitius und Panizonus, f^r | D^r von Meiland Secretary.

„Actum altera Quasi modo (9. April) Anno r. rv^c xxxij^o.“

St. A. Zürich: Tschud. Doc. Samml. T. X. Nr. 1. — St. A. Lucern: A. Mailand. — St. A. Bern: Allg. Absh. EE. 113—116.
St. A. Basel: Abschiede. — St. A. Freiburg: Abschiede Bb. 13.

Zu **q**. Im „Rheinthalser Abschiedebuch“ ist dieser Artikel etwas weitläufiger ausgeführt. Der entsetzte Prädicant, Jacob Nyner, war mit Anwälten seiner Partei gegenwärtig (vgl. **cc**); sein Gehalt sollte aber bis zum Tage des Erlasses (c. 10. April) ihm verabreicht werden. — Von **q** und **cc** findet sich eine amtliche Ausfertigung im Stiftsarchiv St. Gallen (G. 1734).

705.

Bern. 1532, 10. April.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen B. 159 a.

Verhandlung mit einer Botschaft von Genf.

Der (deutsche) Eintrag im Instruktionbuch sagt in Kürze, was § 1 der folgenden Mission enthält; wir ziehen die Mittheilung dieser vor, weil sie etwas mehr bietet und zugleich ein anderes Geschäft berührt.

1532, 10. April. Bern an seine Boten (in Baden). 1. Eine Botschaft von Genf, die heute vor dem großen Rath erschienen, habe das Begehren gestellt, daß man der Stadt behülflich sei, für den Schaden, den ihr der Herzog mit Abstrickung des Proviantes zugefügt, rechtmäßigen Ersatz zu erhalten, und ihr auf diesem Tage hierin Beistand leiste, um gemeine Eidgenossen um Recht anzurufen. Das habe man abgeschlagen und in dem Sinne geantwortet, wenn der Herzog dem Abschied von St. Julien zuwidergehandelt, so wolle man den Genfern beholfen sein, deßhalb zum Recht zu kommen; falls aber der Herzog das abschläge, solle die Sache vor die Schiedleute gelangen, die jenen Abschied errichtet haben. Dies zeige man an, damit die Boten, wenn jemand Bern oder den Herzog hierin verunglimpfen wollte, geziemende Antwort zu geben wüßten. 2. Simon Ferber habe angebracht, daß er und seine Knechte nach dem müßsichen Frieden sechs Tage über den Monat hinaus im Dienst (auf dem Heimweg) gewesen, und der Herzog das Gesuch um Besoldung abgewiesen habe; er bitte nun, dies den Eidgenossen vorzutragen, und hoffe, daß ihre Verwendung etwas auswirken würde. 3. Deßgleichen empfehle der Großweibel (Venedict Schütz) eine Ansprache, die sein Bruder Burkhard sel. an den Herzog gehabt, zur Fürsprache, (zumal) sie 112 Kronen betrage. Beides solle nun den andern Boten angezeigt werden, 2c.

St. A. Bern: Deutsch Miss. T. 419—421.

706.

Murten. 1532, c. 14. April.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen, B. 161 b.

Gesandte: Bern. (Crispin Fischer; Hans Rudolf von Dießbach). Freiburg. —

Verhandlungen über die Vertheilung der Kirchengüter.

Die Boten von Bern sind beauftragt, die von Freiburg nochmals des freundlichsten anzukehren, daß sie (die erledigten Güter) dem Spital in Murten überlassen möchten. Wenn aber dieselben nicht berücksichtigen wollen, daß Bern den Freiburgern bewilligt, solche Güter zurückzuziehen bis auf das dritte Glied, obwohl sie nicht der Reformation anhangen, und damit mehr nachgelassen hat als andern Eidgenossen, so soll, falls die Murtner das Recht anrufen, ihnen dazu verholfen werden.

707.

Grandson und Orbe. 1532, c. 14. April f.

Staatsarchiv Bern: Instructionen, B. 159 b.

Verhandlungen der zwei Städte Bern (Jörg Schöni, Anton Tällger: Tällier) und Freiburg (Hans Guglenberg, Peter Arsent).

a. Da zu Concise, entgegen der früheren Abstimmung, ein Mehr für die Wiederaufrichtung der Messe ergangen ist, indem jetzt etwa 60 Mann auf der Seite der Messe, und nur 26 zu dem Evangelium stehen, will Bern es dabei bleiben lassen und beiden Parteien den Willen zu erkennen geben, daß sie der „Ordonnanz“ nachleben und die Uebertreter bestrafen. Dort und anderwärts, wo die gleichen Verhältnisse bestehen, sollen die Altäre zc. wieder hergestellt werden, doch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß das Gotteswort da auch verkündigt werde. Wo dagegen das Mehr für das Gotteswort entschieden hat, soll es auch dabei bleiben, so zu Champagny, wo der Vogt selbst das Mehr aufgeschrieben hat, und daß ein neues Mehr gemacht werde, will man nicht gestatten, ungeachtet des Schreibens von Freiburg. **b.** Mit dem Herrn von Vaurmarcus und seinen Unterthanen, die nach Concise kirchhörig sind, soll geredet werden, sie mögen die Herrschaftsleute von Grandson ruhig lassen und sich verhalten, wie die von Cheire gegen Yvonnand. **c.** Von dem Vogt ist zu fordern, daß er in Strafe und Schirm die beiden Parteien gleich behandle, und zwar besser als bisher. **d.** In Orbe sollen die Boten sich erkundigen, ob die Parteien nicht eine Sönderung wünschen, wodurch den „Evangelischen“ eine eigene Kirche angewiesen und die Ruhe gesichert würde; wenn aber die Theilung durchaus nicht begehrt wird, läßt man es bei der Ordonnanz einfach bleiben, wiewohl man die Sönderung für zweckmäßiger hält. **e.** Sodann ist genau zu ermitteln, wie viele Absenten und Pensionen von Kirchen gehen, wo das Gotteswort nicht erneuert worden ist, aber laut der Ordonnanz gepredigt werden soll; aus der Hälfte derselben sind den Prädicanten ihre Corpora zu schöpfen; ebenso soll in Orbe eine Pfründe gemacht werden aus den von dem Vogt verhefteten Absenten. **f.** Daneben soll bedacht werden, ob sich aus solchen Pensionen die vorher aufgelaufene Bezahlung der Prädicanten bezahlen ließe. **g.** Auftrag, den Verwandten eines am Ostertag Umgebrachten gegen den Mörder und dessen Brüder zum Recht zu verhelfen.

Die Freiburger Instruction kann hier übergangen werden, dergleichen ein französischer Aufsatz, der als Abschied zu betrachten ist.

708.

Solothurn. 1532, c. 22. April.

Staatsarchiv Bern: Instructionen, B. 162 b.

Gesandte von Bern — Hans Pastor und Lienhard Trempp — sind beauftragt, zunächst zu erinnern an die letzten Vergleichsvorschläge der V Orte, die dem Landfrieden offenbar zuwider seien, indem dieselben auf Unterdrückung der göttlichen Wahrheit zielen, was bei einem so angesehenen altfreien Ort besonders auffallen müsse. Solcher Zumuthungen hätte Bern sich nicht versehen, da der Landfriede ausdrücklich die Helfer und Anhänger beider Parteien einschließe. Weil nun die V Orte des Reiskostens halb eine Sönderung gemacht,

so habe man das in Gottes Namen geschehen lassen, aber Solothurn mit Schreiben vom 15. Februar benachrichtigt; da es seitdem unangesprochen geblieben, so sei man bereits in dem Glauben gestanden, es werde weiter nichts geschehen. Da sich jedoch die Umstände so gestaltet haben, so wolle man Solothurn zum allerhöchsten gebeten und ermahnt haben zu erwägen, wie viel Zwietracht, Unwillen und Gefahr in der Stadt und auf der Landschaft daraus erwachsen möchte, wie auch die Freiheiten und Hoheitsrechte des Ortes geschmälert würden, wenn es so geringen Geldes wegen den Prädicanten abstellen und Gottes Wort verhindern wolle; zudem wäre das dem früher aufgerichteten Vertrag zuwider. Wiewohl man glaube, daß es bei diesem beharren werde, bitte und ermahne man es zum höchsten, sich nicht derart von dem göttlichen Worte abdrängen zu lassen und ein kleines vergänglichendes Geld nicht lieber zu haben als den ewigwährenden Schatz der göttlichen Wahrheit, damit Gewissen und Glaube frei bleiben; es möge also die Summe zu bezahlen zusagen. Wenn aber diese zu schwer erschiene, so wolle man sich mit andern Eidgenossen bemühen, dieselbe zu erleichtern, so weit es irgend möglich sei. Die Boten mögen hiezu reden, was sie für dienlich erachten.

Eine Copie der Berner Instruction (dd. 19. April) hat auch die Solothurner Abschiedsammlung, Bd. 19, (in Solothurn selbst gefertigt).

709.

Brunnen. 1532, 25. April (auf St. Margen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede 1. 2. f. 382.

Tag der vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Zug.

a. Es weiß jeder Bote, warum und auf wessen Willen dieser Tag angefezt worden. Da nun viel an der Sache gelegen ist, so wird beschlossen an die nächsten Landsgemeinden zu bringen, daß im Namen der V Orte eine Botschaft an den Kaiser und den röm. König abgeordnet werden sollte, um die Bestätigung der Regalien und Privilegien auszuwirken. Es soll dann den Boten auf den Tag zu Baden Vollmacht gegeben werden, darin zu handeln und einen Tag anzusehen, wann die Boten zu verreiten haben sollen. **b.** Vogt Amberg von Schwyz bittet um ein Verwendungsschreiben an den Bischof und das Domcapitel (von Constanz) in Betreff der Vogtei zu Gottlieben. Darüber sind die Stimmen getheilt; Lucern und Zug wollen die Sache heimbringen und zu Baden Antwort geben, hoffen aber auf günstigen Bescheid; Uri und Schwyz dagegen wollen ihm helfen und allein für ihn bitten, wenn es sonst niemand thun wollte; Unterwalden ist nicht erschienen. **c.** Nachdem auf dem Tage zu Baden beschlossen worden, eine Botschaft nach Glarus und Appenzell zu senden, um den beiden Orten zu danken, sind jetzt die Boten übereingekommen, daselbst auch anzuzeigen, daß den V Orten verschiedene Warnungen zugegangen, als ob man ihnen den Frieden nicht halten wolle, und anzufragen, wessen man sich zu ihnen versehen dürfte, wenn es wieder zu einem Kriege kommen müßte. Dies soll jeder Bote heimbringen, da man hierüber noch nie berathschlagt, auch keine Vollmachten hat, um sich eilig zu entschließen und schriftliche Anzeige zu machen, wenn das eine oder andere Ort dazu nicht stimmen sollte. **d.** Heimzubringen, wie der Prediger von Elggau den Spital zu Rapperswyl wider Briefe und Siegel bedränge, welche demselben früher zu Zürich gegeben worden, und wie die Rapperswylser, die schon zu Baden vor den zwölf Orten geklagt haben, um Rath und Hilfe bitten. **e.** Die Rapperswylser bitten ferner um

Rath und Hülfe wegen der Drohungen eines ihrer Banditen, mit Namen Heini Vogt. **f.** Der Vogt von Lauis gibt Rechnung über die gehaltenen Kriegskosten, im Betrage von 165½ Kronen, wovon 50 Kronen abgehen, die aus dem Zoll bezahlt werden sollen; einiges Andere, was die Hauptleute erhalten, sei aber noch nicht verrechnet; er bittet um Weisung, wo er das Geld hernehmen solle, und einen schriftlichen Befehl, jene 50 Kr. ihm zu verabsolgen. Heimzubringen und zu Baden Antwort zu geben. **g.** Albert von Luggarus, der den V Orten gute Dienste geleistet und jetzt zu Vellenz sich niedergelassen hat, stellt das Gesuch, man möchte dem Vogt zu Luggarus, wo er noch einige Güter hat, die Weisung geben, bis auf weitem Bescheid der Eidgenossen die geforderten 6 Kronen Steuer nicht einzufordern. Heimzubringen und in Baden Antwort zu geben. **h.** Heimzubringen, was Vogt Amberg ferner begehrt hat. **i.** „Sind indenk, was warnung so am leiften von Rapperschwyl kommen.“

710.

Bern. 1532, 28. April.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen B. 165. Rathsbuch Nr. 233, p. 224.

Die Boten von Genf erhalten auf ihren schriftlich eingelegten Vortrag folgende Antwort:

„Dwyl bemelt min gnädig herren mit fürstlicher Durchsichtigkeit von Savoye in handlung standind, ein Bündnus mit ir ze machen, und sich gar nach deshalb verglicht haben, und die savoyischen potten hinin geritten, die sach ze vollzichen, sind min herren guoter hoffnung, wo es volzogen, (daß) sy demnach iren mitburgern von Genf irer ansprach halb bas ze hilf kommen mögind, dann wo das recht söllt gebrucht werden, so doch die savoyischen potten sich nächstgebner antwurt merken lassen, wo der pund beslossen, daß dann ir fürst und herr sich wyhen (lassen) und minen herren heimsetzen und bewilligen (wurd), früntlicher wyse hierumb ze sprechen; deshalb lange an gedachte Genfer wie vor ir früntliche pitt und beger, daß sy noch ein zyt lang das best thuon und der sach einen usschuob geben wellind und mit dem rechten nit gachen, bis die sachen volzogen werdind. Wo aber je das nit möcht gsin, daß des Herzogen halb haran mangel erfunden und an im erwinden, wurden min herren den Genferen lut vordrigen zuosagens zuo recht verhelfen.“

Ueber die fortgesetzten Verhandlungen mit Savoyen liegen andere Acten vor, die hier keine Verwendung finden können.

711.

Glarus. 1532, 28. April (Sonntag vor Maitag).

Bal. Tschudi (Archiv IX.), p. 442.

1. Vor der Landsgemeinde erscheinen Boten von Uri und Schwyz im Namen der V Orte, um das Begehren zu stellen, daß man sich im Glauben ihnen gleichförmig mache, die Bünde und den Frieden halte zc.
2. Infolge verschiedener Anträge, die zu heftigem Wortwechsel führten, ergeht das Mehr, (einfach) bei der

früheren Zusage (8. Dec. 1531) zu bleiben, aber Schmähungen nicht zu gestatten. 3. Da die Altgläubigen sich dabei absondern, so sehen sich die Boten veranlaßt, beide Parteien zur Verträglichkeit zu ermahnen, und nach fernerm Streit wird beschloffen, nach acht Tagen wieder zusammenzutreten, um eine Abstimmung vorzunehmen, die Aemter zu besetzen und andere Geschäfte abzuthun.

Der Bericht des Chronisten ist augenscheinlich mangelhaft, indem er nur die allerwichtigsten Momente berührt.

712.

Rapperswyl. 1532, 30. April f. (Dienstag vor Philippi und Jacobi f.).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abtei St. Gallen. Kantonsarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der „sieben Orte“ (eigentlich V Orte und Glarus), in Sachen der Grafschaft Toggenburg, 2c.

a. Es wird ein gültlicher Spruch verabredet zwischen dem Abt von St. Gallen und der Grafschaft Toggenburg. 1. Ammann, Rätthe und Gemeinde der Grafschaft sollen den Abt wieder in sein Eigenthum und seine Herrlichkeit kommen und bei seinen Briefen, Sprüchen und Verträgen unbeirrt bleiben lassen, doch mit dem Beding, daß alle Bußen und Frevel, ob sie vor hohen oder niedern Gerichten fallen, zur Hälfte denen von Toggenburg gehören, wogegen sie die Hälfte der Kosten tragen, während die andere dem Abt zufällt und obliegt. Zudem soll der Abt die Toggenburger bei ihren Freiheiten, Rechten, Briefen, Sprüchen und Verträgen auch ungeschmälert bleiben lassen; hinwider sollen dieselben den Kaufbrief und die vorhandenen Weibriefe über den Kauf mit Zürich und Glarus an den Abt herausgeben, womit sie abgethan und entkräftet sein sollen. 2. In Betreff des Leibfalls, den der Abt bisher genommen hat, ist beschloffen, daß jeder vorkommende Fall durch zwei Geschworne, von denen jede Partei (der Abt und die Pfllichtigen) einen wählt, bei ihren Eiden nach seinem Werth geschätzt werden, und der Herr von St. Gallen nicht mehr als den vierten Theil nehmen, das Uebrige also den Erben bleiben soll. 3. Der Abt und die Toggenburger sollen die hohen und die niedern Gerichte und Rätthe mit einander besetzen, nämlich jeder Theil zur Hälfte. 4. Die von Toggenburg sollen die gebührliche Restanz dem Abt zu Handen stellen; was aber zum Regiment verbraucht ist, soll hiemit abgethan sein; hätten sie Güter verkauft, so mag der Herr den Kauf gelten lassen oder nicht; doch soll er, wenn er Verkauftes wieder erwerben will, das von den Käufern ausgelegte Geld ersetzen. 5. Da die Toggenburger an den Loskauf 1000 Gulden gegeben haben, die sie nun zurückfordern, während der Hauptmann des Gotteshauses einwendet, dieses Geld sei nicht zu dessen Nutzen verwendet worden, der Abt also hiefür nichts schuldig, so ist in der Güte gesprochen, es solle der Abt 500 Gulden geben aus der Restanz, die ihm zu übergeben sei; „doch“ soll er sie an guten sicheren „Schulden“ geben. 6. Die von Toggenburg sollen den Herrn von St. Johann wieder in sein Gotteshaus und sein Besizthum kommen und die von Gott und der hl. Kirche aufgesetzten Chrißlichen Ceremonien ungehindert halten lassen. Wäre etwas von seinen Gütern entfremdet, so sollen Schwyz und Glarus allen Fleiß anwenden, um deßhalb einen gültlichen Vertrag zu erwirken; wenn aber ein solcher nicht erhältlich wäre, so mag der Abt Gemeinden oder Personen darum rechtlich belangen. 7. Die Prädicanten sollen den Abt (von St. Johann) in seinem Gotteshaus und Münster unbes

hellig lassen und weder schmähen noch schelten. 8. Der Bußen, Leibfalle und Gerichte halb gilt die Abrede mit dem Abt von St. Gallen. **b.** Die von Schwyz und die Toggenburger kommen überein, daß diese bei dem zu Rapperswyl gemachten Frieden bleiben sollen, und da sich Schwyz beklagt, daß derselbe von Etliehen gebrochen worden, so ist ausdrücklich bestimmt, daß die Toggenburger dieselben, sofern es noch nicht geschehen, zur Strafe ziehen und auch in Zukunft die Friedbrüchigen strafen sollen. Träte der Fall ein, daß die von Schwyz vermeinten, die Toggenburger strafen nicht genugsam, und diese der Ansicht wären, sie hätten gemäß dem Frieden gestraft, so soll die Sache zum Entscheid an die sieben Orte kommen. **c.** Vogt am Ort von Lucern, gegenwärtig Hauptmann des Gotteshauses St. Gallen, erinnert an einen Artikel des gültlichen Vertrages, den die Stadt durch die neun Orte mit dem Abte geschlossen, kraft dessen die von St. Gallen niemandem verbieten oder verwehren sollen, in das Münster zur Kirche zu gehen; als nun im Münster wieder Messe gehalten worden und viele Ehrenleute, Manns- und Weibspersonen, dazu gegangen, haben die St. Galler das nicht (mehr) leiden wollen, sondern bei hoher Strafe verboten, indem sie erklären, nicht zweierlei Glauben dulden zu können. Dazu habe Einer im Meßgewand zu Leid ins Münster gehen wollen, und als die von Appenzell und die von Rorschach eine Kreuzfahrt nach St. Gallen gemacht, haben etliche (Burger) zu einem Knaben, der bei den heimkehrenden Rorschachern ein Kreuz getragen, bei dem Thor gesagt, sie sollen das Kezerwerk auf ihrem eigenen Boden üben, und mit etwas Roth, den sie auf das Kreuz werfen wollten, den Priester getroffen. Er bittet, solches abzustellen, da es nichts Gutes bringen könnte. Heimzubringen, um auf dem nächstkünftigen Tag zu Baden darin ernstlich zu handeln. **d.** Der Hauptmann von St. Gallen begehrt im Auftrag des Abtes, daß die Toggenburger den Abt gültlich und ohne Recht wieder zu seinem Eigenthum kommen und ihn bei Brief und Siegeln bleiben lassen; wenn sie es aber nicht thun wollten, so rufe er das Recht an. **e.** Auf die Klagen der Rapperswylser über einen ihrer Banditen, nämlich Heini Vogt, und in Betreff des Spitals ist an Zürich geschrieben worden. Wie Zürich darauf freundlich geantwortet und Abhülfe versprochen hat, weiß jeder Bote seinen Herren anzuzeigen. **f.** Zürich verwendet sich für Peter Weber von Waldbkirch, damit er wieder zu dem Seinen komme. **g.** Der Bote von Lucern wird beauftragt, die Klage des Ciprian von Como heimzubringen, und seine Bitte, die niedergeworfenen Waaren zurückzuerstatten. Es ist verabschiedet, Lucern solle unverzüglich ein unparteiisches Gericht niedersetzen. **h.** Meister Laurenz von Lugaris begehrt ein eidg. Verwendungsschreiben an die „Franzosen“; es soll den Boten auf den nächsten Tag zu Baden Vollmacht dafür gegeben werden.

i. 1532, 2. Mai (Donstag nach Philipp und Jacob), Rapperswyl. Die Gesandten der sechs Orte (V Orte und Glarus) an Zürich. „Es ist vor uns erschienen herr Casper Göldli, ritter, und uns anzeigt, wie im vierhundert guldin sampt dem zins, so im sin schwöster selig gemacht, biszar versperrt und nit mögen gefolgen, und dwyl nu im das recht ufgethan, wöllt er gern wissen, wer im doch jölich vierhundert guldin in ansprach (genommen?) und verpotten hab, darmit er sich gegen denselben in recht verpflichten (möcht), uns daruf umb unser fürgeschrift bittlich ankert, in hoffnung der(o) zuo genießen. So wir im dann die ze geben geneigt und uns nit unbillich bedunkt sin, so bitten wir üch . . mit früntlichem fliß, ir wellind uns ze lieb die unsern von Rapreschwyl als von sinen wegen by disem botten geschrifftlich bericht(igen), wer im doch die iiij. gld. in ansprach nidergeleit oder verpotten hab, darmit er dieselbigen durch sinen anwalt berecht(igen) und für üch itieren könne, im uß was grund das beschehe, antwurt ze geben“ . .

St. A. Zürich: A. Personalien, II.

Das Lucerner Exemplar ist von der Hand des Rapperswylser Stadtschreibers ausgefertigt, der auch im Schwyzer zwei Artikel selbst nachgetragen hat. Letzterem fehlt **g.**

Zu **a.** Bei dem Schwyzer Exemplar liegt eine Notiz von Landschreiber Stapfer, die wir im Wortlaut folgen lassen:

„Auf der Uffart abent (8. Mai) im 32^o (ist verhört?) der graffschaft fürtrag, daß sy die artikel, so zum Rapperschwyl abgeredt, . . . all . . . angenommen, allein den, so gemacht, ob sy nit strasten, daß (es) uns gefiell, und wier benüegig sin (wurden), daß es dann an die schidlüt der sibem Orten kommen (sölt), welches sy (die landlüt?) hoch beschwere; dann sy besorgen, daß es inen und uns ein ingriff bringen, das unlibenlich (sin möcht); es sy(g) auch wider ir fryheit; dann die, so zum rechten verordnet, müessen schweren, daß sy erteilen, das sy recht dunke, zc.“

713.

Brunnen. 1532, 2. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede I. 2. f. 397.

Tag der V Orte.

a. 1. Dieser Tag wurde angefezt wegen verschiedener Warnungen, daß etwas gegen die V Orte im Spiele sei. Es wird auch ein Schreiben des N. von Insula („von jenueser“) verlesen, welches allerlei berichtet von dem Papst, dem Kaiser und andern christlichen Fürsten, sowie von den Türken. 2. Dann wird den Instructionen gemäß beschlossen, es solle jedes Ort die Seinigen gerüstet halten, dafür sorgen, daß jeder mit Gewehr und Harnisch versehen sei, auch Geschütz und Munition in Bereitschaft setzen. 3. Auf die Anzeige hin, daß Lucern in Eile (möchte) überfallen werden, wird ferner abgeredet, daß jedes Ort mit seinem Panzer dahin ziehen solle. 4. Dabei verpflichten sich die Boten, ihre Obern ernstlich zu ermahnen, daß sie allenthalben nach Kundschaft werben und ein Ort je die andern von allem benachrichtige. Träfen Berichte ein, nach denen ein „Anschlag“ nöthig würde, so soll jedes Ort sogleich zwei Boten nach Lucern senden. Schwyz wird beauftragt, Erkundigungen einzuziehen über das Benehmen Zürichs gegen Rapperschwyl, um ihm solches auf dem Tage zu Baden vorhalten zu können. **b.** Es langen (ferner) Schreiben ein von dem Bischof von Verulam, von Baptista de Insula und von Wallis, deren Inhalt die Boten kennen. **c.** Um den Ueberfluß der Sünden, die allenthalben offenbar begangen werden und Gottes Zorn erregen, zur Besserung unsers Lebens abzustellen und den Allmächtigen zu versöhnen, sollten geeignete Beschlüsse gefaßt werden; da jedoch nicht alle Boten darüber gleich instruiert sind, so wird es jedem in den Abschied gegeben; namentlich sind als solche Sünden bezeichnet: Pensionen und Vereinnungsgelder, Gotteslästerung, Wucher, Ehebruch und Hurerei, Unmäßigkeit im Trinken und Essen, Spielen und Tanzen, köstliche Kleider zc. **d.** Es weiß jeder Bote zu berichten, was an der Landsgemeinde zu Glarus der V Orte wegen vorgegangen; es wird nun den zu Rapperschwyl befindlichen Boten geschrieben, sie sollen sich an die nächste Landsgemeinde verfügen, um „ihnen“ (den Altgläubigen?) Dank zu sagen und Beistand mit Gut und Blut zu verheißen. **e.** Auf den Tag zu Baden soll den Boten Vollmacht gegeben werden, über den Handel, welchen Einige im Oberland gegen den Landfrieden begangen, an den Vogt zu schreiben und solches auch Zürich vorzuhalten. **f.** Heimzubringen, daß der Landvogt zu Sargans die von Mels bewogen, keinen Altar zu bauen, und wie derselbe mit dem Weibel zu Flums gehandelt hat. **g.** Vogt Vogel und Meister Hans Zimmermann an der Brücke bitten jeder um ein Fenster. **h.** Die Altgläubigen zu Glarus begehren, daß man ihnen die gethanen Zusagen auch